



Grundordnung Ortsteil Lyss

D Baureglement

Art. 223 Abs. 4 wird von der Genehmigung ausgenommen.

siehe Verfügung AGR vom 4. März 2014

Die Revision der Grundordnung besteht aus:

- A Zonenplan 1 mit Änderung der Uferschutzplanung
- B Zonenplan 2
- C Zonenplan Naturgefahren
- D Baureglement**

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht

Auftraggeber Gemeinde Lyss
Abteilung Bau + Planung
Beundengasse 1
3250 Lyss

Bearbeitung ecoptima ag
Spitalgasse 34
Postfach 5965
3001 Bern
Tel. 031 310 50 80 / Fax. 031 310 50 82
info@ecoptima.ch

Impressum

Auftraggeber:
Gemeinde Lyss

Auftragnehmer:
ecoptima, Spitalgasse 34, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80,
Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch,
info@ecoptima.ch

Bearbeitung:
Richard Trachsel, Fürsprecher
Peter Perren, Fürsprecher
Hansjakob Wettstein, Raumplaner FH, MAS ETH

Inhalt

0	Lesehilfe	6
1	Geltungsbereich	9
101	Sachlich	9
102	Räumlich	9
103	Ausgleich von Planungsvorteilen	9
2	Nutzungszone	10
21	Wohn-, Misch- und Arbeitszone	10
211	Art der Nutzung	10
212	Mass der Nutzung; 1. Baupolizeiliche Masse	13
213	Mass der Nutzung; 2. Abstandsvorschriften	14
214	Mass der Nutzung; 3. Gebäude und Gebäudeteile, Gebäudemasse	16
22	Zonen für öffentliche Nutzungen, für Sport- und Freizeitanlagen sowie für Parkieranlagen	17
221	Zonen für öffentliche Nutzungen	17
222	Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)	23
223	Zonen für Parkieranlagen (ZFP)	25
23	Weitere Nutzungszone im Baugebiet	26
231	Grünzone (GrZ)	26
24	Nutzungszone im Nichtbaugebiet	26
241	Landwirtschaftszone, LWZ	26
242	Intensivlandwirtschaftszone, ILWZ	27
243	Weilerzone, WeZ	27
3	Besondere baurechtliche Ordnungen	28
31	Zonen mit Planungspflicht	28
311	ZPP «Gerber-Areal»	29
312	ZPP «Rossi»	30
313	ZPP «Alpenstrasse»	31
314	ZPP «Hirschenplatz Ost»	32
315	ZPP «Areal Aemmer»	33
316	ZPP «Grentschel»	34
317	ZPP «Grien Süd»	35
318	ZPP «Kornweg»	36
319	ZPP «Mittlere Mühle – Eissporthalle»	37
320	ZPP «ESP Bahnhofgebiet»	38
321	ZPP «Beundengasse-Kappelenstrasse»	40
322	ZPP «Areal alte Armaturenfabrik»	42
323	ZPP «Hübeli»	43
324	ZPP «Kiesgrube Bangerter»	43
325	ZPP «Bernstrasse / Sägeweg / Oeleweg»	46
326	ZPP «Libellenweg»	46
327	ZPP «Areal Knecht»	47
328	ZPP «Altersheim – Untere Mühle»	48
329	ZPP «Autobahn-Garage»	49
330	ZPP «Wannersmatt»	50
331	ZPP «Dreihübel»	51
34	Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen	52
341	Überbauungsordnungen	52
342	Uferschutzpläne	55

4	Qualität des Bauens und Nutzens	56
41	Bau- und Aussenraumgestaltung	56
411	Gestaltungsgrundsatz	56
412	Bauweise, Stellung der Bauten	57
413	Dachgestaltung	57
414	Terrainveränderungen	58
415	Aussenraumgestaltung	59
416	Reklamen und Plakatierung	60
417	Antennenanlagen (hängiges Beschwerdeverfahren)	60
418	Besondere Gestaltungsvorschriften für die Mischzonen Kern	61
419	Gestaltungsspielraum	63
42	Qualitätssicherung	63
421	Fachberatung	63
422	Qualifizierte Verfahren	64
43	Nachhaltiges Bauen und Nutzen	65
431	Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet	65
432	Energie: a) Anschlusspflicht	65
433	Energie: b) Gemeinsames Heizwerk	66
434	Besonnung, Belichtung und Belüftung	66
435	Lichtemissionen	67
5	Bau- und Nutzungsbeschränkungen	68
51	Ortsbildpflege	68
511	Ortsbildschutzgebiete	68
512	Siedlungsschutzgebiet	68
52	Pflege der Kulturlandschaft	69
521	Landschaftsschutzgebiete	69
522	Landschaftsschongebiete	69
523	Baudenkmäler	70
524	Historische Verkehrswege	70
525	Archäologische Schutzgebiete	70
526	Bauabstand von Gewässern	71
53	Schutz und Pflege von Lebensräumen	72
531	Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen	72
532	Hecken, Feld- und Ufergehölze	72
533	Gruben und Rohbodenflächen	72
534	Objektfläche des kantonalen Waldnaturschutzinventars	72
535	Schutzgebiete und Schutzobjekte des eidgenössischen und kantonalen Rechts	73
54	Massnahmen	73
541	Ersatzmassnahmen	73
542	Fördermassnahmen	74
55	Bauen in Gefahrengebieten	74
551	Bauen in Gefahrengebieten	74
6	Verschiedene Bestimmungen	76
611	Detailplanpflicht	76
612	Parkierung	76
613	Zuständigkeiten	77

7	Straf- und Schlussbestimmungen	78
701	Widerhandlungen	78
702	Inkrafttreten	78
703	Aufhebung von Vorschriften	79
704	Änderung von Vorschriften	80
	Genehmigungsvermerke	81
	Anhang A1: Definitionen und Messweisen	83
A11	Terrain und Nutzungsziffern	83
A111	Massgebendes Terrain	83
A112	Ausnützungsziffer	83
A113	Überbauungsziffer	83
A114	Grünflächenziffer	83
A12	Gebäude und Gebäudeteile	84
A121	An- und Nebenbauten	84
A122	Unterirdische Bauten und Tiefbauten	84
A123	Ausragende Gebäudeteile	85
A124	Dachgestaltung	85
A13	Gebäudemasse	86
A131	Gebäudelänge und Gebäudebreite	86
A132	Gebäudehöhe	87
A133	Firsthöhe	89
A134	Attikageschoss	90
A14	Bauabstände	91
A141	Gegenüber nachbarlichem Grund, Vereinbarungen	91
A142	Kleiner Grenzabstand	92
A143	Grosser Grenzabstand	92
A144	Gebäudeabstand	93
A145	Grenzabstand von Winkelbauten und Gebäuden mit gestaffelten oder unregelmässigen Grundrissen	94
A146	Zonenabstand	95
A147	Abstände gegenüber Strassen und Wegen	95
A148	Abstände gegenüber Fliessgewässern	95
A149	Zivilrechtliche Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen	96
	Beilage B1: Abkürzungsverzeichnis	99
	Beilage B2: Stichwortverzeichnis	101

0 Lesehilfe

Baurechtliche Grundordnung	Das vorliegende Baureglement (BR) der Gemeinde Lyss bildet zusammen mit den Zonenplänen 1, 2 und dem Zonenplan Naturgefahren die baurechtliche Grundordnung für den Ortsteil Lyss. Allein im Bereich der ZPP «Kiesgrube Bangerter» (Art. 324) wird die Gültigkeit des Zonenplans 1 und des vorliegenden Baureglements auf den Ortsteil Busswil ausgedehnt (vgl. auch Art. 702). Der Ortsteil Busswil verfügt im Übrigen über eine gültige Grundordnung von 2002.
Zonenplan 1	Im Zonenplan 1 sind die einzelnen Nutzungszonen und Naturgefahren in Form von farbigen Flächen dargestellt.
Zonenplan 2	Im Zonenplan 2 sind Schutzgebiete und Schutzobjekte ausgeschieden und weitere Gebiete und Objekte mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen dargestellt, die grundeigentümer- oder behördenverbindlich festgelegt sind. Zudem legt der Zonenplan 2 die bei den einzelnen Fließgewässern zu beachtenden Bauabstände fest. Die Uferschutzpläne gelten für die Alte Aare und gehen dem Zonenplan 2 vor.
Zonenplan Naturgefahren	Im Zonenplan Naturgefahren sind diejenige Gebiete grundeigentümergebunden dargestellt, in welchen aufgrund der Erkenntnisse zum Zeitpunkt des Erlasses der baurechtlichen Grundordnung, ein bestimmter Gefährdungsgrad durch Naturereignisse vermutet wird. Die Bauzonen, die Landwirtschaftszone, der Wald sowie die Gewässerflächen decken zusammen mit den Wirkungsbereichen von besonderen baurechtlichen Ordnungen (Überbauungsordnungen und Zonen mit Planungspflicht), den Verkehrserschliessungsanlagen und dem Zonenplan der ehemaligen Gemeinde Busswil das gesamte Gemeindegebiet ab.

Kommentar	Der Kommentar in der rechten Spalte des BR dient der Verständlichkeit, erläutert Begriffe und liefert u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen. Der Kommentar ist weder vollständig noch verbindlich. Er wird in der Bau- und Planungskommission auf Antrag der Bau- und Planungsabteilung angepasst.	
Übergeordnetes Recht	Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Das BR regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in der Kommentarspalte hingewiesen.	z.B. Art. 80 SG in Verbindung mit Art. 56 SV betreffend Strassenabstände; Art. 25 KWaG und Art. 34 KWaV betreffend Waldabstand
	Regelt das BR einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das dispositive, öffentliche Recht des Kantons. Dies ist insbesondere ausserhalb der Bauzone der Fall, wo bewusst auf Bauvorschriften verzichtet wird und die Dimensionen im Einzelfall festgelegt werden.	Gestaltungsfreiheit, Dekret über das Normalbaureglement Art. 16a Abs. 1 und 2 RPG, Art. 34 ff und Art. 39 ff. RPV, Art. 80 ff. BauG für das Bauen ausserhalb der Bauzone
	Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbstständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z.B. das Beseitigungsverbot von schattenwerfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftsschutzes.	Vgl. Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 EG ZGB
	Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt.	Baubewilligungspflicht vgl. Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1a bis b BauG; Art. 4 ff. BewD; Weisung «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen» nach Art. 1 Abs. 3 Bst. b bb BauG (BSIG Nr. 7/725.1/1.1).
	Ausnahmsweise sind auch Bauten und Anlagen, welche ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen, der Baubewilligungspflicht unterworfen.	Vgl. Art. 7 BewD.
	Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen erfordern unter Umständen sogar eine Ausnahmbewilligung, wenn z.B. in einem Landschaftsschutzgebiet ein absolutes Bauverbot gilt.	Vgl. Art. 86 Abs. 3 BauG i.V. mit Art. 100 BauV.

	Bauten und Anlagen, die erheblich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen (besondere Bauten und Anlagen) oder wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben, bedürfen einer besonderen baurechtlichen Grundlage in einer Überbauungsordnung.	Vgl. Art. 19 ff. und 88 ff. BauG; Art. 19 ff. BauV
Besitzstands- garantie	Bestehende Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Dem Grundsatz nach ist sie im übergeordneten Recht geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und – soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung auf Gemeindeebene.	Vgl. Art. 3, 11 und 82 BauG z.B. 212 Abs. 4, 511 Abs. 3 und Anhang A 112
Qualitäts- sicherung	Das BR regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das BR bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraumes an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungs- und architektonische Qualität gewährleistet ist. Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Die Bestimmungen des BR sollen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.	Vgl. Art. 419
Zuständigkeiten	Die Zuständigkeiten sind in Art. 613, im übergeordneten Recht sowie in der Gemeindeordnung der Gemeinde Lyss festgelegt.	

1 Geltungsbereich

101 Sachlich

Das BR umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht.

Kommentar:

Umweltrecht umfasst insbesondere Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutz. Weiteres Umweltrecht findet sich im Gemeindepolizeireglement, weiteres Bau- und Planungsrecht in Überbauungsordnungen (vgl. dazu die Übersicht in Art. 341 und 342)

102 Räumlich

Das BR gilt für das ganze im Zonenplan 2 dargestellte Gebiet des Ortsteils Lyss.

103 Ausgleich von Planungsvorteilen

¹ Erwächst einem Grundeigentümer durch eine Planungsmassnahme ein zusätzlicher, wesentlicher Vorteil, namentlich durch die Möglichkeiten einer Mehrnutzung, nimmt die Gemeinde vor Erlass der Planungsmassnahme mit dem Grundeigentümer Verhandlungen auf, um diesen zu verpflichten, einen angemessenen Anteil dieses Planungsmehrwerts für Projekte und Infrastrukturen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen.

² Der Gemeinderat erlässt dazu Richtlinien und legt dort insbesondere den Ausgleichssatz und die möglichen Verwendungszwecke fest. In der Regel soll der vertraglich abzugeltende Ausgleich 20 bis 40% des Planungsmehrwerts betragen.

Art. 5 RPG verpflichtet die Kantone für einen angemessenen Ausgleich von Vor- und Nachteilen zu sorgen. Nach Art. 142 BauG schöpft der Kanton Planungsmehrwerte primär über die Steuergesetzgebung ab. Darüber hinaus verweist er die Parteien auf den Verhandlungsweg. Abgeschöpfte Mehrwerte sollen für bestimmte öffentliche Zwecke eingesetzt werden, insbesondere zur Finanzierung von Unterhalt und Ausbau der Infrastruktur sowie der Massnahmen zur Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes. Soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt, sollen die Erträge aus dem Mehrwertausgleich an die Spezialfinanzierung «Buchgewinne Finanzvermögen» gehen.

2 Nutzungszonen

21 Wohn-, Misch- und Arbeitszonen

211 Art der Nutzung

¹ Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden Nutzungsarten und Lärmempfindlichkeitsstufen (ES nach Art. 43 LSV):

Zone	Abk.	Nutzungsart/ES	
Wohnzonen	W	² – Wohnen ¹	
		– Stille Gewerbe bis maximal 35% der BGF eines Gebäudes	Als stilles Gewerbe zählen z.B. Coiffeur, Schneider- und Künstlerateliers, Quartiergeschäfte, Arztpraxen, weil sie weder durch ihren Betrieb noch durch den verursachten Verkehr störend wirken (vgl. Art. 90 Abs. 1 BauV). In Wohnzonen sind Gewerbebetriebe, die in einer Mischzone unzulässig sind, ebenfalls nicht erlaubt.
		– ES II	
		– In den Wohnzonen sind Nutzungen, die dem Sexgewerbe (Massagesalons, Bordelle, Videokabinen u.ä.) zuzurechnen sind, untersagt.	
Mischzonen	M	³ – Wohnen ¹	
		– Mässig störende Arbeitsnutzungen	Mässig störende Gewerbe wie z.B. Verkaufsläden, Dienstleistungsbetriebe, sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe gelten in der Regel als mässig störend.
		– ES III	Sie dürfen jedoch das gesunde Wohnen weder durch den Betrieb noch durch das von ihnen verursachte Verkehrsaufkommen wesentlich beeinträchtigen.
		– Einkaufs- und Verteilzentren sowie Ladengeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m ² sind nicht zugelassen.	
		– In allen Mischzonen sind Nutzungen, die dem Sexgewerbe (Massagesalons, Bordelle, Videokabinen und ähnliches) zuzurechnen sind, untersagt.	

¹ Dem Wohnen gleichgestellt sind Gemeinschaftsräume, Kindergärten, Kindertagesstätten, öffentliche oder private Altersheime oder Alterswohnungen und ähnliche Nutzungen

Mischzonen Kern a und b MKa und MKb	⁴ – Wohnen¹ und dem Wohnen gleichgestellte Nutzungen im Umfang von mindestens 35% der Bruttogeschossfläche der Obergeschosse eines Gebäudes – Mässig störende Arbeitsnutzungen – Verkaufsflächen ohne Beschränkung der Verkaufsfläche – ES III – Im ersten Untergeschoss sind Läden- und Handelsbetriebe zugelassen, wenn sie in direkter Verbindung mit der Erdgeschossfläche stehen, im Maximum jedoch 100% der gesamten Erdgeschossfläche betragen. In weiteren Untergeschossen sind Haustechnik, Parkierung, Lagerräume u.ä. als Nutzung zugelassen. – In den Mischzonen Kern sind Nutzungen, die dem Sexgewerbe (Massagesalons, Bordelle, Videokabinen und ähnliches) zuzurechnen sind, untersagt. – In der Mischzone Kern sind im Erdgeschoss ausschliesslich publikumsorientierte Arbeitsnutzungen wie Läden, Dienstleistungs- und Handelsbetriebe, Gastgewerbe oder ähnliche Nutzungen zulässig.	Die Mischzonen Kern gelten als Geschäftsgebiete im Sinne von Art. 20 Abs. 3 BauG
Mischzone Kern b MKb	– Wenn die wohnhygienischen Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Baubewilligungsbehörde in der MKb im Erdgeschoss auch Wohnnutzungen zulassen.	
Arbeitszonen A	⁵ – Produktions- und Dienstleistungsbetriebe mit dazugehörigen Verkaufsräumen	Damit sind, wenn sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, in den Arbeitszonen alle Arten von Arbeitsnutzungen erlaubt, so z.B. auch Kantinen, Seminarräume, Fabrikläden, Kinderkrippen, Kioske, Postablagen, Telefonkabinen, Sanitätsposten, Zivilschutzanlagen, Haltestellen für den öffentlichen Verkehr, Bahnanlagen, Erwachsenenspiel- und Erholungsplätze, Freizeiträume und Freizeitanlagen, Versammlungslokale, Grünbereiche, etc.

¹ Dem Wohnen gleichgestellt sind Gemeinschaftsräume, Kindergärten, Kindertagesstätten, öffentliche oder private Altersheime oder Alterswohnungen und ähnliche Nutzungen

- Wohnungen für das betriebsnotwendig auf den Standort angewiesene Personal. Betriebsnotwendig auf den Standort angewiesen sind z.B. Hauswarts-, Sicherheits- und Pikettpersonal.
- In den Arbeitszonen sind Freizeitanlagen zulässig, wenn dadurch eine Attraktivitätssteigerung der Arbeitszone und/oder bessere Auslastung der Infrastrukturanlage erreicht wird sowie eine haushälterische Bodennutzung gewährleistet bleibt. Reine Lagerbetriebe sind nicht erwünscht.
- ES IV
- Läden und Einkaufszentren für Güter des täglichen Bedarfs sind ausgeschlossen. Zu den ausgeschlossenen Läden zählen z.B. auch Tankstellenshops wenn sie Güter des täglichen Bedarfs anbieten.
- Wo Arbeitszonen an Wohn- oder Mischzonen angrenzen, sind diese durch geeignete Vorkehrungen gegen übermässige, nachteilige Immissionen abzusichern. Innerhalb des arbeitszonenseitigen Grenzabstands ist zudem ein angemessener Grünbereich mit entsprechender Bepflanzung (Naturwiese, Baumreihe, Hecke oder ähnlich) anzulegen. Betreffend Immissionen und Umweltschutz sind zudem die Bestimmungen von Art. 24 BauG und Art. 89 bis 91 BauV zu beachten. Insbesondere dürfen die Betriebe, Anlagen und Vorkehrungen gegenüber angrenzenden Zonen zu keinen Einwirkungen führen, die in der angrenzenden Zone unzulässig wären.

212 Mass der Nutzung; 1. Baupolizeiliche Masse

Baupolizeiliche Masse		¹ Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:								Vorbehalten bleibt die Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 BauG
Zone	Abk.	kGA	gGA	GH	GL	GT	AZ	UeZ	GFZ	
Wohnzone	W1	5 m	10 m	4 m	25 m	–	0.40	–	–	kGA: Kleiner Grenzabstand (s. Anhang A142)
Wohnzone	W2	5 m	10 m	7 m	35 m	–	0.55	–	–	gGA: Grosser Grenzabstand (s. Anhang A143)
Wohnzone	W3	6 m	12 m	10 m	40 m	–	0.75	–	–	GH: Gebäudehöhe (s. Anhang A132)
Mischzone	M3a	6 m	12 m	10 m	45 m	–	0.90 ^{*1)}	–	–	GL: Gebäudelänge (s. Anhang A131)
Mischzone	M3b	6 m	12 m	10 m	45 m	–	0.80 ^{*2)}	–	–	GT: Gebäudetiefe
Mischzone	M2	5 m	10 m	7 m	35 m	–	0.70 ^{*2)}	–	–	AZ: Ausnützungsziffer (s. Anhang A112)
Mischzonen Kern	MKa/MKb	3.5 m	12 m	11 m	60 m ^{*3)}	18 m ^{*3)}	–	–	–	UeZ: Überbauungsziffer (s. Anhang A113)
Arbeitszone	Aa	5 m	–	16 m	–	–	–	60%	20% ^{*4)}	GFZ: Grünflächenziffer (s. Anhang A114)
Arbeitszone	Ab	5 m	–	12 m	–	–	–	60%	20% ^{*4)}	

^{*1)} Es gilt ein minimaler Wohnanteil im Umfang von AZ 0.30 sowie ein minimaler Gewerbeanteil von 0.20.

^{*2)} Es gilt ein minimaler Gewerbeanteil von 0.20.

^{*3)} In den Mischzonen Kern MKa und MKb gilt die annähernd geschlossene Bauweise. Die Beschränkung der Gebäudelänge und der Gebäudetiefe gilt nur für die Obergeschosse, für die Erdgeschosse sind sie unbeschränkt.

^{*4)} Davon kann maximal die Hälfte finanziell abgegolten werden, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

In den Mischzonen M3a, M3b und M2 besteht keine Verpflichtung zur Realisierung von minimalen Wohn- oder Gewerbeanteilen. Deren Einhaltung ist jedoch Voraussetzung, um die maximale AZ erreichen zu können.

Hangzuschlag ² Bei Bauten am Hang ist mit Ausnahme der bergseitigen Fassade überall eine Mehrhöhe von 1.2 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des gewachsenen Terrains, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10% beträgt.

Gestaltungs- freiheit; Aus- schluss	³ In folgenden Gebieten ist die Gestaltungsfreiheit nach Art. 75 BauG ausgeschlossen: – Mischzonen Kern MKa und MKb – Ortsbildschutzgebiet – Siedlungsschutzgebiet	Diese Gebiete sind für das Ortsbild von besonderer Bedeutung, weshalb dort die Gestaltungsfreiheit ausgeschlossen wird.
Erweiterte Besitz- standsgarantie	⁴ In Bauten, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements bestanden haben, darf der bestehende Dachraum im Rahmen des bestehenden Volumens und unter Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Bestimmungen unabhängig von der Ausnützungsziffer entsprechend den Zonenvorschriften genutzt werden.	Mit dieser ausgedehnten Besitzstandsgarantie soll eine innere Verdichtung ermöglicht werden. Damit wird der Einbau von zusätzlichen Zimmern in bestehende Estrichräume erlaubt. Selbstverständlich müssen die geltenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

213 Mass der Nutzung; 2. Abstandsvorschriften

Grenz und Ge- bäudeabstände, Zonenabstand	¹ Bauten, die den gewachsenen Boden an irgendeinem Punkt um mehr als 1.2 m überragen, haben an dieser Stelle die Grenz- und Gebäudeabstände und gegenüber den Landwirtschaftszonen den Grenzabstand als Zonenabstand zu wahren.	Diese Bestimmung legt fest, welche Bauten den Grenzabstand einhalten müssen. Zu den Messweisen vgl. den Anhang Kapitel A14
Anlagen und aus- kragende Gebäu- deBau- teile im Grenzabstand	² <u>Dachvorsprünge dürfen auf ihrer ganzen Länge bis 1.20 m in den Grenzabstand ragen; andere auskragende offene Gebäudeteile dürfen, sofern ihre Länge nicht mehr als ½ der jeweiligen Fassadenlänge beträgt, maximal 2.0 m in den (grossen oder kleinen) Grenzabstand ragen.</u> ³ Erker dürfen, sofern ihre Länge nicht mehr als ¼ der jeweiligen Fassadenlänge beträgt und nicht auf den Boden reichen, maximal 1.0 m in den (grossen oder kleinen) Grenzabstand ragen.	Andere auskragende offene Gebäudeteile sind z.B. Vordächer, Aussentreppen, Laderampen, Balkone, auch abgestützte und auch solche mit Seitenwänden. Für die Mischzonen Kern MKa und MKb gelten die besonderen Bestimmungen von Art. 418 Abs. 4 Nach Art. 79b EG ZGB dürfen Vorbauten höchstens bis 1.2 m in den zivilrechtlichen Grenzabstand von 3.0 m hineinragen. Ohne Zustimmung des Nachbarn müssen sie somit mindestens einen Abstand von 1.8 m von der Parzellengrenze aufweisen (vgl. A 123).

Unterirdische Bauten, Tiefbauten, ungedeckte, oberirdische Parkplätze	⁴ Für unterirdische Bauten, Tiefbauten, und dergleichen gilt: a) Unterirdische Bauten und Tiefbauten haben einen Grenzabstand von 1.0 m einzuhalten. Sie sind so anzulegen, dass weder durch ihre Benutzung noch durch ihren Unterhalt nachteilige Einwirkungen (z.B. durch Tauwasser, Abgase, Lärm, Gefahren) auf das Nachbargrundstück entstehen. b) Oberirdische, ungedeckte Parkplätze und Zufahrten haben einen Grenzabstand von mindestens 1.0 m einzuhalten.	Unterirdische Bauten und Tiefbauten: vgl. Definition in Anhang A122
Abgestellte Wohnwagen, Wohnmobile, Boote, etc.	⁵ Abgestellte Wohnwagen, Wohnmobile, Boote, Geräte, Materiallager und dergleichen haben einen Grenzabstand von mindestens der Hälfte der Objekthöhe einzuhalten.	
Strassenabstände	⁶ Für die Abstände gegenüber Strassen gelten die folgenden Abweichungen gegenüber den Bestimmungen des Strassengesetzes: a) Für folgende Gemeindestrassen gilt ein Abstand von 5.0 m: – Aarbergstrasse – Alpenstrasse – Austrasse – Beundengasse – Busswilstrasse – Grentschelstrasse – Grenzstrasse – Industriering – Kappelenstrasse – Leuernweg (Rossiweg bis Alpenstrasse) – Marktplatz – Rossiweg – Schachenweg – Steinweg – Stiglimattstrasse – Südstrasse – Werkstrasse b) Für unbewohnte An- und Nebenbauten (sowie offene Autounterstände) gilt bei Detailerschliessungsstrassen ein Bauabstand von 2.0 m sofern die Verkehrssicherheit (Sichtweiten) gewährleistet bleibt.	Zur Messweise vgl. Anhang A147 Nach Art. 80 Abs. 1 Bst. b SG gilt ein Strassenabstand von 3.6 m. In diesem Absatz werden nur die besonderen Abstände festgelegt, so dass in den meisten Fällen ein Strassenabstand von 3.6 m gilt

- c) Abstand von selbstständigen Fuss- und Radwegen. 2.0 m
- d) In den Mischzonen Kern MKa und MKb gelten gegenüber Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen privater Grundeigentümer keine Bauabstände.
- e) Verläuft die besonnte Längsseite eines Gebäudes entlang einer öffentlichen Strasse mit oder ohne Baulinie, so ist ein um 2.0 m erhöhter Strassenabstand einzuhalten. Gestaltungsbaulinien gehen in jedem Fall vor.
- f) Der Strassenabstand ist vom Fahrbahnrand zu messen. Dachvorsprünge, Vordächer und nicht geschlossene Hauszugänge, inklusive Treppen sowie Rampen dürfen bis 1.20 m in den Strassenabstand hineinragen. Die Aufzählung ist abschliessend. Balkone, Erker und ähnliches haben den Strassenabstand einzuhalten.
- g) Anlagen der Umgebungsgestaltung wie Böschungssicherungen, Kehrlichtbereitstellungsplätze, Parkplätze, Zufahrten (auch zu Einstellhallen) und dergleichen haben gegenüber Gemeindestrassen keinen Abstand einzuhalten, sofern die zur Wahrung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt sind.

214 Mass der Nutzung; 3. Gebäude und Gebäudeteile, Gebäudemasse

Gestaffelte Gebäude	¹ Ein Gebäude gilt als gestaffelt, wenn die Staffelung mindestens die folgenden Masse aufweist: a) in der Höhe 2.0 m b) in der Horizontalen 2.0 m Staffelungen durch Loggia, Balkon, Sitzplätze oder dergleichen werden nicht berücksichtigt.	Vgl. Anhang A132 Abs. 2
Abgrabungen	² Abgrabungen mit einer Breite von maximal $\frac{1}{2}$ der jeweiligen Fassadenseite, jedoch maximal 10.0 m pro Fassadenseite werden zur Bestimmung der Gebäudehöhe nicht berücksichtigt.	Vgl. Anhang A132 Abs. 3: Gebäudehöhe
Geschosse	³ Innerhalb der zulässigen Gebäudehöhe ist die Geschosshöhe frei. Über die zulässige Geschosshöhe hinaus darf ein Attikageschoss erstellt werden, wenn – es eine Höhe von 3.20 m nicht überschreitet, – es die Fläche nicht überschreitet, die nach Anhang A134 zulässig ist.	Die Attikahöhe wird ab Oberkante fertiges Flachdach bis Oberkante der Attika-Dachkonstruktion gemessen.

Firsthöhe	⁴ Die Distanz zwischen der Gebäude- und Firsthöhe darf maximal 4.0 m betragen.	Vgl. Anhang A133
Bewohnte An- und Nebenbauten	⁵ Zudem gelten die folgenden Masse: a) Bewohnte An- und Nebenbauten – Grenzabstand: 3.0 m – Grundfläche: 30 m² – Gebäudehöhe <u>gemessen ab fertigem Terrain</u> maximal: 3.0 m Grössere bewohnte An- und Nebenbauten haben den ordentlichen Grenzabstand zu wahren.	Vgl. Anhang A121 Abs. 2
Unbewohnte An- und Nebenbauten	b) Unbewohnte An- und Nebenbauten: – Grenzabstand mindestens: 2.0 m – Grundfläche maximal: 60 m² – Gebäudehöhe gemessen ab fertigem Terrain maximal: 3.0 m Grössere unbewohnte An- und Nebenbauten haben den ordentlichen Grenzabstand zu wahren.	Vgl. Anhang A121 Abs. 1

22 Zonen für öffentliche Nutzungen, für Sport- und Freizeitanlagen sowie für Parkierungsanlagen

221 Zonen für öffentliche Nutzungen

Allgemeine Bestimmungen	¹ In den jeweiligen ZöN sind Nutzungen, die dem Quartier dienen zulässig. Nebennutzungen, wie z. B. Büroräume, Ausbildungsräume u.ä. sind zulässig, wenn sie zur Ausübung der Hauptnutzung in einem Zusammenhang stehen und diese sowie allfällige Quartiernutzungen nicht beeinträchtigen. ² Bei Neuanlagen oder Umgestaltungen von ZöN sowie deren Pflege sind im Sinn der Siedlungsökologie geeignete Massnahmen zur Förderung von naturnahen Lebensräumen für Fauna und Flora umzusetzen.
-------------------------	--

Einzelne ZöN ³ In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen:

(Bezeichnung) / Zweck	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
ZöN 1 (Markt- platz) / Verwaltung	Bestehende Überbauung; Erweiterungs- und Neubauten nach den aupolizeilichen Bestimmungen der MKa	III
ZöN 2 (Hardern) / Kultur, Bildung, Sport	Bestehende Überbauung; Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2, jedoch ohne Begrenzung der AZ	II
ZöN 3 (Oberer Aareweg) / Sport und Freizeit	Bestehende Überbauung; Für Erweiterungs- und Neubauten gilt: – GH: max. 10.0 m – kGA und gGA: min. 6.0 m – GL, GT und AZ: frei – Dachform: frei	III
ZöN 4 (Säge- weg) / Sport und Freizeit mit Restauration und Infrastruktur	Bestehende Überbauung; Für Erweiterungs- und Neubauten gilt: – GH: max. 8.0 m – kGA und gGA: min. 6.0 m – GL, GT und AZ: frei – Dachform: frei	III
ZöN 5 (Schwimm- bad, Gemeinde- sportplatz) / Sport und Freizeit Zirkuswiese, Reit- platz mit Restau- ration, Allzweck- platz, Infrastruktur und Parkierung	Bestehende Überbauung und Gestaltung; Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der Arbeitszone Ab.	III
ZöN 6 (Bü- renstrasse; Sonn- halde) / Bildung, Erschliessung	Bestehende Überbauung und Gestaltung; Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W3. Anlagen für die Quartiererschliessung.	III
ZöN 7 (Kreuzgas- se; Schulgasse) / Bildung und Kultur	Bestehende Überbauung; Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der MKa.	III

ZöN 8 (Herren- gasse) / Bildung, Kultur, Sport	Bestehende Überbauung; Erweiterungs- und Neubauten im Übrigen nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W3, wobei ohne Begrenzung der AZ.	II
ZöN 9 (Oberer Aareweg) / Bil- dung	Bestehende Überbauung Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2.	II
ZöN 10 (Buchzop- fen) / Freizeit, Kul- tur	Für Erweiterungs- und Neubauten in den Familiengärten gelten: – Grundrissfläche 16.0 m ² – GH: max. 3.0 m – kGA und gGA mind. 2.0 m Für Neubauten mit anderer öffentlichen Nutzung gelten die baupolizeilichen Bestimmungen der W2, jedoch ohne Begrenzung der AZ	II
ZöN 11 (Chau- montweg) / Bil- dung, familienex- terne Kinderbe- treuung, Gemein- schaftsraum	Bestehende Überbauung Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2, jedoch ohne Begrenzung der AZ	II
ZöN 12 (Steg- matt) / Bildung, Kultur, Sport, Freizeit	Bestehende Überbauung entlang Westring auf einer Tiefe von 30 m: III Für Erweiterungs- und Neubauten gelten: – GH: max. 13.0 m – gGA, kGA: mind. 6.0 m oder 4/5 GH – GL, GT und AZ: frei – Dachform: frei	II
ZöN 13 (Nelken- weg) / Bildung, Kultur, Freizeit	Bestehende Überbauung (Kindergarten, Quartier- spielplatz) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2, jedoch ohne Begrenzung der AZ	II
ZöN 14 (Flurweg) / Freizeit, Sport, Kultur	Erweiterungs- und Neubauten nach den baupoli- zeilichen Bestimmungen der W2, jedoch ohne Begrenzung der AZ	II
ZöN 15 (Heil- bachweg) / Bil- dung	Bestehende Überbauung Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2, jedoch ohne Begrenzung der AZ	II
ZöN 16 (Wan- nersmattweg) / Parkierung und Allzweckplatz	Eingeschossige An- und Nebenbauten bis: – Grundrissfläche: max. 40 m ² – GH: max. 3.0 m – kGA und gGA mind. 2.0 m	III

ZöN 17 (Bödeli) / Kultur, Freizeit, Quartierspielplatz, Freihalteraum für Umfahrungsstrasse	Eingeschossige An- und Nebenbauten bis:	III
	– Grundrissfläche: max. 40 m ² – GH: max. 3.0 m	
	Fahrnisbauten wie Gartenhäuser und andere Kleinbauten:	
	– Grundrissfläche: max. 16 m ² – GH: max. 3.0 m – kGA und gGA: mind. 2.0 m	
ZöN 18 (Neumatt) / Quartiersspiel- platz, Freizeit, fa- milienexterne Kinderbetreuung	Erweiterungs- und Neubauten nach den Bestimmungen der W2	II
ZöN 19 (Oberfeld) / Kultur, Freizeit	Eingeschossige An- und Nebenbauten bis:	III
	– Grundrissfläche: max. 40 m ² – GH: max. 3.0 m – kGA und gGA mind. 2.0 m	
ZöN 20 (Friedhofweg) / Kultur, Freizeit	Bestehende Gestaltung (Soldatendenkmal und Spielwiese) Es sind keine Bauten zugelassen	III
ZöN 21 (Friedhofweg) / Kultur, Freizeit, Sport	Bestehende Überbauung (Pfadiheim) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2.	III
ZöN 22 (Wannermatt) / Freizeit, Sport	Bestehende Überbauung und Gestaltung Es sind keine weiteren Bauten und Anlagen zugelassen	III
ZöN 23 (Zeughausstrasse) / Gesundheit, Wohnen, Pflege	Nutzungsart nach den bestehenden Sonderbauvorschriften der UeO Nr. 10 (Alterssiedlung Stegmatt) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2	II
ZöN 24 (Kirchgasse) / Kirchliche Nutzung, Wohnen	Bestehende Überbauung (Evangelisch-reformierte Kirche mit Pfarrhaus) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2, jedoch ohne Begrenzung der AZ	II
ZöN 25 (Herregasse) / Kirchliche Nutzung	Bestehende Überbauung (Evangelisch-reformierte Alte Kirche) Es sind keine weiteren Bauten und Anlagen zugelassen	III
ZöN 26 (Oberfeldweg) / Kirchliche Nutzung, Wohnen	Bestehende Überbauung (Römisch-katholische Kirche mit Pfarrhaus) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W3, jedoch ohne Begrenzung der AZ	II

ZöN 27 (Rosen- gasse) / Kirchliche Nutzung, Wohnen	Bestehende Überbauung (Evangelisch-methodistische Kirche mit Pfarrhaus) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W3	II
ZöN 28 (Biel- strasse) Kirchliche Nutzung	Bestehende Überbauung (Neuapostolische Kirche) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W3	III
ZöN 29 (Fried- hofweg) / Kirchli- che Nutzung	Bestehende Überbauung (Kirchgemeindehaus) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2	II
ZöN 30 (Birken- weg) / Kirchliche Nutzung, Wohnen	Bestehende Überbauung (Pfarrhaus) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2	II
ZöN 31 (Rosen- gasse) / Kirchliche Nutzung, Wohnen	Bestehende Überbauung (Pfarrhaus) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2	II
ZöN 32 (Fried- hofweg) / Fried- hof, Bestattung	Bestehende Überbauung Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2	II
ZöN 33 (Aarberg- strasse, alter Friedhof) / Erho- lung, Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung (Parkanlage, Trafostation) Eingeschossige An- und Nebenbauten: – Grundfläche: max. 40 m ² – GH: max. 3.0 m – kGA und gGA: mind. 2.0	III
ZöN 34 (Sonnhal- de) / Zivilschutz, Freizeit und Erho- lung, Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2	II
ZöN 35 (Parkweg) / Sport, Freizeit, Parkierung, Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung und Gestaltung Infrastrukturbauten wie Trafostation, Toilettenanlagen und Parkierungsanlagen dürfen abgebrochen und andernorts wieder aufgebaut werden. Weitere Neubauten sind nicht zugelassen	III
ZöN 36 (Kaserne; Zeughaus) / Mili- tär	Bestehende Überbauung Für Erweiterungs- und Neubauten gilt: – GH: max. 13.0 m – kGA und gGA: mind. 6.0 m oder mindestens 4/5 GH – GL und AZ: frei – Dachform: frei	III

ZöN 37 (Industrie) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung (Abwasserreinigung) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der Zone Aa	IV
ZöN 38 (Industriering) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung (Pumpwerk) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der Zone Aa	IV
ZöN 39 (Schachenweg) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung (Trafostation) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2	III
ZöN 41 (Giessenweg) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung (Trafostation)	III
ZöN 42 (Hardern) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung (Trafostation)	III
ZöN 43 (Herren-gasse) / Ver- und Entsorgung, Parkierung	Bestehende Überbauung	III
ZöN 45 (Heilbachweg) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung	III
ZöN 46 (Rainweg) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung	III
ZöN 47 (Rossiweg) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung	III
ZöN 48 (Sandböschweg) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung	III
ZöN 50 (Industrieweg) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung	III
ZöN 51 (Industriering) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung	III

222 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)

Allgemeine Bestimmungen	¹ In den Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) gelten für Nutzungen, Bauten und Anlagen die Bestimmungen von Abs. 2 sowie Art. 78 BauG.
Einzelne ZSF	² In den einzelnen Zonen für Sport- und Freizeitanlagen gelten die folgenden Bestimmungen:

Bezeichnung/Zweck	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
ZSF A / Familiengärten	a) Fahrnisbauten wie Gartenhäuser und andere Kleinbauten – Grundfläche maximal 18.0 m² – Gebäudehöhe maximal 3.0 m – Grenzabstand minimal 2.0 m b) Vereinsbauten – Gebäudehöhe 3.0 m – Grenzabstand minimal 4.0 m	III
ZSF B / Vereinsgelände	Ein Fahrnisbau in den Dimensionen wie sie für die ZSF A gelten. Ein eingeschossiger Vereinsbau mit einer maximalen Grundfläche von 50.0 m² und einem allseitigen Grenzabstand von mindestens 4.0 m.	III
ZSF C / Hornussen	Überbauung und Gestaltung bestehend. Erweiterung des Vereinsgebäudes um maximal 40% unter Einhaltung eines allseitigen Grenzabstands von mindestens 4.0 m.	III

Bezeichnung/Zweck	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
ZSF D / Kleintier- und Pferdehaltung, Fahr- und Reitsport, Hippotherapie	a) Grünflächenziffer 20% b) Einstellhallen und Futterzentrale – Grenzabstand: min. 5.0 m – Gebäudehöhe: max. 7.5 m – Gebäudelänge: max. 30.0 m – GA zu Gebäuden mit GH über 4.0 m: min. 10.0 m – GA zu Gebäuden mit GH bis 4.0 m: min. 7.5 m c) Eingeschossige Bauten, Stallungen für Kleintier und Pferdehaltung, Lager, Aufenthalts- und Schulungsräume – Grenzabstand: min. 5.0 m – Gebäudehöhe: max. 4.0 m – Gebäudelänge: max. 15.0 m – GA zu Gebäuden mit GH über 4.0 m: min. 7.5 m – GA zu Gebäuden mit GH bis 4.0 m: min. 2.5 m d) Zwei- bis vierseitig offene Überdachung / Unterstände – Anbau an Einstellhallen / Futterzentrale und eingeschossige Bauten ohne Anrechnung an die Gebäudelänge zulässig – Grenzabstand: min. 5.0 m – Gebäudehöhe: max. 5.5 m – Überdachungslänge: max. 35.0 m	III
ZSF E / Kleinkaliberschiesstand	Überbauung und Gestaltung bestehend Erweiterung des Vereinsgebäudes um maximal 40% unter Einhaltung eines allseitigen Grenzabstands von mindestens 4.0 m. Der im kantonalen Inventar bezeichnete Lebensraum ist geschützt.	IV

223 Zonen für Parkieranlagen (ZFP)

¹ Die Zonen für Parkieranlagen (ZFP) sind für die nachstehend aufgeführten Nutzungen für Bauten und Anlagen der angrenzenden Zonen bestimmt:

- a) oberirdische Parkplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder
- b) Zufahrten für angrenzende Zonen
- c) Nebenanlagen nach Abs. 3

² Der Parkplatzbedarf muss im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachgewiesen werden.

³ In der ZFP sind folgende Bauten zugelassen:

- a) Für den Betrieb der Parkieranlagen notwendige Einrichtungen.
- b) Überdachte Abstellplätze für Zweiräder
- c) Pro einzelne ZFP ein überdachter, einseitig offener Warteraum mit folgenden baupolizeilichen Massen:
 - Grundfläche maximal 50.0 m²
 - Gebäudehöhe maximal 3.0 m
 - Grenzabstand minimal 2.0 m

⁴ Die ZFP beim Autobahnanschluss Lyss Süd ist für eine Parkieranlage zur Bildung von Fahrgemeinschaften bestimmt. Bauten nach Abs. 3 sind nicht zulässig.

⁵ Die Parkieranlagen sind mittels pflegeleichten Grünbereichen, Hecken und Hochstammbäumen angemessen in das Siedlungs- und Landschaftsbild zu integrieren.

⁶ Die Versiegelung der Oberfläche durch Heissmischbelag, geschlossene Betonflächen u.ä. hat sich auf ein Minimum zu beschränken.

⁷ Es gelten die Vorschriften der ES III nach LSV

23 Weitere Nutzungszonen im Baugebiet

231 Grünzone (GrZ)

¹ Die Grünzonen sind Freihaltezonen und dürfen nicht mit Hochbauten überbaut werden.

² In Grünzonen im Bereich von Gewässern gelten die Bestimmungen von Art. 526, insbesondere Abs. 3.

³ Der bestehende Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten, sachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen.

⁴ Bei Neuanlagen oder Umgestaltungen von Grünzonen sowie deren Pflege sind geeignete Massnahmen zur Förderung von naturnahen Lebensräumen für Fauna und Flora umzusetzen.

Grünzonen gliedern die Siedlung, halten im Ortsinnern Grünräume frei, dienen dem Umgebungsschutz von Baudenkmalern oder der Freihaltung wichtiger Ortsansichten und Aussichtslagen (Art. 79 BauG). Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die gesetzliche Besitzstandsgarantie (Art. 3 BauG).

24 Nutzungszonen im Nichtbaugebiet

241 Landwirtschaftszone, LWZ

¹ In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzungen und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

² Es gelten die Vorschriften der ES III nach LSV.

Vgl. Art. 16 ff. und 24 ff. RPG und Art. 39 ff. RPV sowie Art. 80 ff. BauG. Die Gebäudemasse werden im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen aufgrund der einschlägigen Publikationen der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (sog. ART-Richtlinien) im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Nach Art. 19 Abs. 4 des kantonalen Normalbaudekrets dürfen landwirtschaftliche Silobauten nur bis 13.0 m hoch sein. Dabei dürfen sie aber die Grundfläche von 60.0 m² nicht überschreiten.

242 Intensivlandwirtschaftszone, ILWZ

¹ Die Intensivlandwirtschaftszone ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die der bodenabhängigen oder bodenunabhängigen bzw. über die innere Aufstockung hinausgehende Produktion pflanzlicher Erzeugnisse, inklusive solchen einer Baumschule dienen.

² Die Fläche der in der Zone zulässigen Gewächshäuser beträgt insgesamt höchstens 7500 m². Für die übrigen Bauten gelten die baupolizeilichen Masse der Mischzone M2.

³ Gewächshäuser und übrige Bauten sind um die bestehenden Bauten / Hofgruppen anzuordnen.

⁴ Es gelten die Vorschriften der ES III nach LSV.

Beim Bau von neuen Gewächshäusern können durch die Hanglage entstehende Sockelgeschosse im vollen Umfang für Lager und Arbeitsräume genutzt werden.

Zu den in der M2 geltenden baupolizeilichen Massen vgl. Art. 212

Abs. 1.

Neubauten sind in der Umgebung der bestehenden Bauten am Jägerweg resp. im Eigenacker anzuordnen.

243 Weilerzone, WeZ

Zweck

¹ Die Weilerzone dient der Erhaltung der traditionell entstandenen Siedlungsstruktur und der massvollen Nutzung der bestehenden Bauvolumen. Die nachstehenden Regelungen vorbehalten gelten die Vorschriften über die Landwirtschaftszone.

Die Weilerzone ist eine beschränkte Bauzone, Neubauten sind nicht zugelassen (Art. 33 RPV, kant. Richtplan Massnahmenblatt A_03). Bauvorhaben, welche den Rahmen der Zonenumschreibung der Weilerzone sprengen, sind auf der Grundlage von Art. 16ff. und 24 ff. RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art. 80 BauG zu beurteilen.

Art der Nutzung

² Zugelassen sind Wohnnutzungen sowie mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen.

Mass der Nutzung

³ Bestehende Gebäude können umgenutzt werden. Sofern innerhalb des Volumens keine geeigneten Raumreserven vorhanden sind, sind einmalige Erweiterungen im Umfang von maximal 30% der bestehenden BGF zulässig.

⁴ Neue unbewohnte An- und Nebenbauten sind gestattet, sofern sie sich dem Hauptgebäude unterordnen. Abbruch und Wiederaufbau sind zulässig.

Unbewohnte An- und Nebenbauten vgl. Art. 214 Abs. 5 Bst. b. Vorbehalten bleiben denkmalpflegerisch begründete Abbruchverbote. Beim Wiederaufbau ist das traditionelle Erscheinungsbild der Baute zu wahren.

Einschränkungen	⁵ Umnutzungen dürfen keine landwirtschaftlichen Ersatzbauten zur Folge haben.	Ausgenommen sind Ersatzbauten, die z.B. aufgrund neuer Vorschriften in der Tierschutzgesetzgebung ohnehin notwendig wären.
	⁶ Wohnraum kann nur in Bauten geschaffen werden, die bereits eine Wohnung aufweisen.	
	⁷ Das traditionelle Erscheinungsbild der Bauten und der ortsprägende Charakter der Aussenräume sind zu wahren.	
	⁸ Es gelten die Vorschriften der ES III nach LSV.	

3 Besondere baurechtliche Ordnungen

31 Zonen mit Planungspflicht

¹ Zonen mit Planungspflicht bezwecken die ganzheitliche, haushälterische und qualitativ anspruchsvolle wirtschaftliche und bauliche Entwicklung wichtiger unüberbauter, unternutzter oder umzunutzender Areale.	Gemäss Art. 93 BauG setzt das Bauen in einer ZPP eine rechtskräftige Überbauungsordnung (UeO) voraus; diese wird durch den Gemeinderat erlassen. Die Befreiung vom Erlass einer UeO richtet sich nach Art. 93 Abs. 1 und 2 BauG (vgl. dazu auch die Arbeitshilfe AHOP des AGR: Von der ZPP zur Baubewilligung; Juni 1998).
² Mit der Erarbeitung der Überbauungsordnung ist der möglichst nachhaltigen Energienutzung Rechnung zu tragen und ein Energieversorgungskonzept zu erarbeiten.	
³ Im Rahmen der Erarbeitung der Überbauungsordnung ist der Siedlungsökologie Rechnung zu tragen.	

Der Siedlungsökologie kann beispielsweise mit Vernetzungsachsen zur offenen Landschaft, standortgerechter Bepflanzung, Dachbegrünungen oder Sickergruben Rechnung getragen werden.

311 ZPP «Gerber-Areal»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Gerber-Areal» bezweckt – eine verdichtete, geordnete, einheitlich gestaltete Wohnüberbauung mit hoher Wohnqualität und einem beschränkten Anteil Arbeitsnutzung; – die Sicherstellung einer sinnvollen Etappierung und gemeinsamen Erschliessung; – eine gute Einordnung in die angrenzende Bebauung.	
Art der Nutzung	² Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzonen M (Art. 211 Abs. 3).	
Mass der Nutzung	³ – AZ 1.05. – maximale Gebäudehöhe: – Teil A: 19.0 m – Teil B: 16.0 m – Attikageschosse sind unabhängig von ihrer Grundfläche an die Gebäudehöhe anzurechnen. – Wird nach dem Minergie-P-Standard, Stand 2011 oder gleichwertig gebaut, erhöht sich die maximale AZ darüber hinaus um 0.05.	
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES III	
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Volumen und Anordnung der Bauten sowie die Bepflanzung und die Grünbereiche sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete festzulegen. Insbesondere dem Übergang zur kleinmassstäblichen Wohnüberbauung am Sonnhalderein ist mit einer horizontalen und vertikalen Staffelung der Baukörper Rechnung zu tragen. – Die Bauten sind mit Flachdächern einzudecken. – Die Gestaltung der Busswilstrasse ist auf die Überbauung abzustimmen. Entlang der Busswilstrasse ist eine Baumreihe vorzusehen.	
Erschliessungsgrundsätze	⁶ – Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über die Busswilstrasse (Teil C). – Es sind Massnahmen zur Entlastung des Areals vom Fahrzeugverkehr zu prüfen. – Die Parkierung ist mit einer gemeinsamen unterirdischen Einstellhalle zu lösen. Besucher- und Kurzzeitparkplätze müssen oberirdisch angeordnet werden, frei zugänglich sein und sind angemessen zu gestalten.	Denkbar ist auch die Reduktion der maximal zulässigen Anzahl an Autoabstellplätzen.

- Zwischen der Kreuzfeldstrasse und der Buswilstrasse ist im Bereich der nordöstlichen Begrenzung der ZPP eine Verbindung für den Langsamverkehr sicherzustellen.

312 ZPP «Rossi»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Rossi» bezweckt – eine verdichtete, gut und einheitlich gestaltete, in die Topografie eingebettete Wohnüberbauung; – eine gute Einordnung ins Landschaftsbild und in die bestehende Überbauung; – eine wirtschaftliche Erschliessung.
Art der Nutzung	² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2). Innerhalb der bestehenden Gebäude auf der Parzelle Nr. 1228 ist zusätzlich die landwirtschaftliche Nutzung zulässig.
Mass der Nutzung	³ – AZ 0.55; maximale Gebäudehöhe 7.0 m. – Bei Planungen auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens nach den Regeln des SIA kann der Gemeinderat die maximale AZ um 0.10 erhöhen. – Wird nach dem Minergie-P-Standard, Stand 2011 oder gleichwertig gebaut, erhöht sich die maximale AZ darüber hinaus um 0.05.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II, im Bereich der bestehenden Gebäude auf der Parzelle Nr. 1228 gilt bis zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ES III.
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Die Anordnung der Bauten sowie die Bepflanzung sind unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die angrenzenden Gebiete festzulegen. – Die Dachformen sind gebietsweise einheitlich festzulegen und in der gesamten ZPP untereinander abzustimmen. – Bei der Aussenraumgestaltung ist darauf zu achten, dass der Verlauf des gewachsenen Terrains möglichst unverändert bleibt und der erforderlichen Retention Rechnung getragen wird.
Erschliessungsgrundsätze	⁶ – Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt prioritär ab dem Rossiweg. Zulässig ist zudem die Erschliessung eines Teilgebiets aus westlicher Richtung über den Heilbachrain.

- Eine durchgehende Detailerschliessungsstrasse für den motorisierten Verkehr in Ost-West-Richtung ist nicht zulässig. Für den Langsamverkehr ist eine solche im Bereich des Heilbachrains sicherzustellen.
- Besucherparkplätze müssen frei zugänglich sein und sind angemessen zu gestalten.

313 ZPP «Alpenstrasse»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Alpenstrasse» bezweckt – eine gut und einheitlich gestaltete, in die Topografie eingebettete Wohnüberbauung; – eine gute Einordnung in die bestehende Überbauung.
Art der Nutzung	² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2).
Mass der Nutzung	³ – AZ 0.55; maximale Gebäudehöhe 7.0 m. – Bei Planungen auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens nach den Regeln des SIA kann der Gemeinderat die maximale AZ um 0.10 erhöhen. – Wird nach dem Minergie-P-Standard, Stand 2011 oder gleichwertig gebaut, erhöht sich die maximale AZ darüber hinaus um 0.05.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Volumen und Anordnung der Bauten sowie die Bepflanzung sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete festzulegen. – Die Dachformen und -materialien sind aufeinander abzustimmen. – Der Siedlungsrand gegenüber der angrenzenden Landwirtschaftszone ist sorgfältig zu gestalten. – Bei der Aussenraumgestaltung ist darauf zu achten, dass der Verlauf des gewachsenen Terrains möglichst unverändert bleibt und die privaten Gärten nicht mit Stützmauern von der angrenzenden Landwirtschaftszone abgetrennt werden. – Im Rahmen der Überbauungsordnung oder des Wettbewerbsverfahrens ist aufzuzeigen, wie die bestehende Hecke innerhalb oder ausserhalb des ZPP-Perimeters ersetzt werden kann.

- Erschliessungs-
grundsätze
- ⁶ – Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über die Alpenstrasse oder das Erli.
 - Die Parkierung ist gemeinsam zu lösen. Besucherparkplätze müssen frei zugänglich sein und sind angemessen zu gestalten.

314 ZPP «Hirschenplatz Ost»

- Planungszweck
- ¹ Die ZPP «Hirschenplatz Ost» bezweckt
 - eine verdichtete, geordnete, einheitlich gestaltete und auf die Emissionen der Bahnlinie reagierende Wohn- und Gewerbeüberbauung;
 - die Reaktion auf die Emissionen der Bahnlinie sowie der Haupt- und der Bürenstrasse;
 - die Anordnung und räumliche Abgrenzung von öffentlichen und privaten Aussenräumen im Zusammenhang mit den angrenzenden Erdgeschossnutzungen;
 - die Berücksichtigung und Integration der historischen Bausubstanz sowie des Schlattbachs;
 - eine gute Einordnung der Bauten und Aussenräume in die angrenzende Bebauung;
 - die Ermöglichung einer sinnvollen Etappierung und gemeinsamen Erschliessung.
- Art der Nutzung
- ² Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzone Kern b MKb (Art. 211 Abs. 4) ohne Mindestwohnnutzung in den Obergeschossen gemäss Art. 211 Abs. 4.
- Mass der Nutzung
- ³ – AZ 0.9; maximale Gebäudehöhe 11.0 m.
 - Bei Planungen auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens nach den Regeln des SIA kann der Gemeinderat die maximale AZ um 0.10 erhöhen.
 - Wird nach dem Minergie-P-Standard, Stand 2011 oder gleichwertig gebaut, erhöht sich die maximale AZ darüber hinaus um 0.05.
- Lärmempfindlichkeitsstufe
- ⁴ ES III

Gestaltungs-
grundsätze

- ⁵ – Volumen und Anordnung der Bauten sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete festzulegen.
- Die Bauten sind mit Flachdächern einzudecken.
- Der arealquerende, eingedolte Schlattbach ist bei der Projektierung zu berücksichtigen.
- Die Gestaltung und Nutzung der Aussenräume sind auf die Nutzungen in den angrenzenden Erdgeschossen abzustimmen.
- Bei der Gestaltung des Aussenraums ist darauf zu achten, dass das Gebäude Hauptstrasse 3 räumlich auf dem Hirschenplatz steht, indem auf allen Seiten ein harter, öffentlich zugänglicher Aussenraum an die Fassaden anschliesst.
- Der auf der Südseite des Gebäudes Hauptstrasse 5 stehende Baum ist zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Erschliessungs-
grundsätze

- ⁶ – Die Erschliessung der Abstellplätze für die Bewohner hat entlang der Bahnlinie über die Parzelle Nr. 1722 zu erfolgen.
- Eine beschränkte Anzahl Besucherparkplätze kann direkt ab der Hauptstrasse erschlossen werden.
- Zwischen den Gebäuden Hauptstrasse 3 und der Remise Hauptstrasse 3a ist eine attraktive öffentliche Fusswegverbindung zu schaffen, welche die Querung über die Bürenstrasse mit dem Trottoir entlang der Hauptstrasse verbindet.
- Es sind Massnahmen zur Entlastung des Areals vom Fahrzeugverkehr zu prüfen.

Denkbar ist auch die Reduktion der maximal zulässigen Anzahl an Autoabstellplätzen.

315 ZPP «Areal Aemmer»

Planungszweck

- ¹ Die ZPP «Areal Aemmer» bezweckt
- die Gestaltung und Aufwertung des Siedlungsrandes, des Lyssbachraums und des Strassenraums entlang des Wannersmattweges;
- die Regelung der baulichen Nutzung auf dem Areal.

Art der Nutzung

- ² – Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzonen M (Art. 211 Abs. 3).
- Der Wohnflächenanteil hat im Minimum 15% und im Maximum 30% zu betragen.

Mass der Nutzung	³ – Die maximal zu realisierende Bruttogesschossfläche darf 3'900 m ² nicht übersteigen. – maximale Gebäudehöhe: 10 m – maximale Gebäudelänge: 35 m.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES III
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Der Freihaltung, Gestaltung und Aufwertung des Lyssbach- und des Siedlungsraumes sind durch Standort, Grösse und Stellung der Bauvolumen, die zu verwendenden Baumaterialien und die Gestaltung der Siedlungsränder grosse Beachtung zu schenken, so dass sich eine gute Gesamtwirkung im landschaftlich empfindlichen Gebiet der Schatthole ergibt. – Die angemessene Gestaltung des Siedlungsrandes und die ökologische Aufwertung des Lyssbachraumes sind durch die Ausscheidung von Grünbereichen zu gewährleisten.
Erschliessungsgrundsätze	⁶ – Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt ab dem Wannersmattweg.

316 ZPP «Grentschel»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Grentschel» bezweckt – die ganzheitliche Planung in funktionaler, baulicher und gestalterischer Hinsicht; – zweckmässige Massnahmen zur Wasserretention.
Art der Nutzung	² Bauten und Anlagen für Gesundheit, Bildung, Sport und Freizeit.
Mass der Nutzung	³ Die entstehenden Baukörper über einem Sockelgeschoss sind auf folgende Masse beschränkt: – Gebäudelänge: 120 m – Gebäudebreite: 55 m (gestaffelte Gebäude vorbehalten) – Gebäudehöhe: 13 m (bei terrassierten Gebäuden maximal 6 Stufen).
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II

- Gestaltungs-
grundsätze
- ⁵ – Das Grentschelbachtal soll als solches wahrnehmbar erhalten bleiben.
- Die Nutzung ist auf wenige Bauten zu konzipieren.
 - Bauten und Anlagen sind durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung, Bedachung, Materialien usw. so den topographischen Verhältnissen anzupassen, dass sich eine gute Eigen- und Gesamtwirkung ergibt.

317 ZPP «Grien Süd»

- Planungszweck
- ¹ Die ZPP «Grien Süd» bezweckt
- die funktionsgerechte Erschliessung;
 - die Freihaltung und Gestaltung öffentlicher und privater Grünbereiche;
 - die Definition und Etappierung der überbaubaren Bereiche;
 - die optimale Energienutzung und -gewinnung.
- Art der Nutzung
- ² Nutzungen für Arbeitsaktivitäten wie Produktion, Handel, Freizeit, sowie reine publikumsintensive Dienstleistungsbetriebe, für die es aus Lärmschutzgründen (z.B. erheblicher Motorradfahrzeugverkehr in der Nacht, erhöhte Lärmbelastung usw.) einen Standort in der Arbeitszone bedarf, sind zugelassen. Läden und Einkaufszentren für den täglichen Bedarf sind ausgeschlossen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen über die Arbeitszonen A (Art. 211 Abs. 5).
- Mass der Nutzung
- ³ Überbauungsziffer: 60%
- Maximale Gebäudehöhe: 16 m
- Grünflächenziffer: 20%, davon kann maximal die Hälfte finanziell abgegolten werden.
- Lärmempfindlichkeitsstufe
- ⁴ ES IV
- Gestaltungs und Erschliessungsgrundsätze
- ⁵ Für die Ausarbeitung der Überbauungsordnung ist das «Erschliessungs- und Grünraumkonzept Industriegebiet Grien» vom Juli 1984 mit Richtlinien (Koordinationsblätter) begleitend.

318 ZPP «Kornweg»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Kornweg» bezweckt – die ganzheitliche Planung in funktionaler, baulicher und gestalterischer Hinsicht; – die Realisierung einer konzeptionell einheitlichen, im Einzelnen jedoch vielfältigen Überbauung mit hoher Wohnqualität; – die Gestaltung des Siedlungsrandes; – das Ausscheiden und zweckmässige Anordnen der nötigen Flächen für öffentliche Nutzungen, Grünbereiche, Spiel und Sport.
Art der Nutzung	² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2), Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse gemäss Art. 77 BauG sowie entlang der Bahn und im Bereich der Aarbergstrasse in einer Bautiefe Mischnutzung nach den Bestimmungen über die Mischzonen M (Art. 211 Abs. 3). Die gesamte Zonenfläche ist wie folgt auf die verschiedenen Nutzungsarten aufzuteilen: – Ca. 65% für das Wohnen und Mischnutzung – Ca. 15% für öffentliche Nutzungen wie Quartierschulhaus, Kindergarten, Gemeindewerkhof, Feuerwehrmagazin, Spielplätze usw. – Ca. 20% vielseitig nutzbare Grünbereiche für Freizeitbetätigungen, Familiengärten usw.
Mass der Nutzung	³ – Maximale Bruttogeschossfläche für Wohnen und Mischnutzung (die öffentlichen Nutzungen müssen nicht an die maximale BGF angerechnet werden): 13'400 m² – Zusätzlich zulässige maximale BGF für unbeheizte Wintergärten: 1750 m² – Maximale Gebäudehöhe entlang Kornweg: 10 m – Maximale Gebäudehöhe am Siedlungsrand: 7 m
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II, in den Bereichen mit Mischnutzung ES III
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Zwischen der Bau- und der Landwirtschaftszone ist durch die Staffelung der Bauvolumen, die Bepflanzung und grosszügige Grünbereiche ein möglichst natürlicher Übergang anzustreben. – Möglichst vielen Wohnungen ist ein direkter Zugang zum Aussenraum zu ermöglichen. – Die Überbauung ist durchlässig und die erforderlichen Gemeinschaftsbereiche sind vielfältig auszubilden. – Der Kornweg ist gestalterisch aufzuwerten.

- Erschliessungs-
grundsätze
- ⁶ – Die Parkieranlagen sind peripher oder unterirdisch anzuordnen.
 - Zwischen den nördlich gelegenen Quartieren und den Neubaubereichen sind Querbeziehungen (Fuss-/Radwege) herzustellen.

319 ZPP «Mittlere Mühle – Eissporthalle»

- Planungszweck
- ¹ Die ZPP «Mittlere Mühle – Eissporthalle» bezweckt
 - die Sicherstellung einer geordneten Überbauung mit Etappierungsmöglichkeiten und gemeinsamer Erschliessung;
 - die Förderung einer verdichteten Bauweise;
 - die Gestaltung der Übergangsbereiche zum Lyssbach;
 - die Erweiterung und Ergänzung der Eissportanlagen;
 - der Schutz der Gebäudegruppe «Mittlere Mühle».
- Art der Nutzung
- ² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2), Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse gemäss Art. 77 BauG sowie entlang der Bernstrasse in einer Bautiefe Mischnutzung nach den Bestimmungen über die Mischzonen M (Art. 211 Abs. 3).
- Mass der Nutzung
- ³ – Minimale Bruttogeschossfläche: 14'000 m²
 - Maximale Bruttogeschossfläche: 16'340 m²
wovon 600 m² dem schützenswerten Bauernhaus Bernstrasse 24 vorbehalten sind
 - Maximale Gebäudehöhe 7 m, zwischen der Bernstrasse und den Eissportanlagen maximale Gebäudehöhe 10 m.
- Lärmempfindlichkeitsstufe
- ⁴ ES II, in den Bereichen mit Mischnutzung ES III
- Gestaltungsgrundsätze
- ⁵ – Parallel zum Lyssbach ist ab Bestockung ein mindestens 10 m breiter Naturwiesenstreifen freizuhalten. Daran anschliessend ist ein Fussweg vorzusehen, der ca. in der Zonenmitte mit der Bernstrasse sowie dem linksufrigen Weg zu verbinden ist.
 - Durch eine Nutzungskonzentration ist gegenüber der schützenswerten Mittleren Mühle ein gebührender unüberbauter Abstand sicherzustellen.

- Es ist vorzusehen, dass allfällige Ersatzbauten für die Gebäude Nr. 14A und 14C zusammen mit der Mittleren Mühle als Gebäudegruppe in Erscheinung treten.
 - Der Strassenraum der Bernstrasse ist gestalterisch aufzuwerten.
 - Der in der Gabelung Bernstrasse – Lyssbach freigehaltene Raum (Parzelle Nr. 2716) ist einer standortgerechten Nutzung zuzuführen und entsprechend zu gestalten.
- Erschliessungsgrundsätze
- ⁶ – Für die rückwärtig der Bernstrasse liegenden Bauten ist auf der Parzelle Nr. 1141 (Eissporthalle) resp. auf der Baurecht Parzelle Nr. 2427 eine gemeinsame Erschliessung anzulegen.
 - Eine unterirdische und zentrale Parkierung ist anzustreben.

320 ZPP «ESP Bahnhofgebiet»

- Planungszweck
- ¹ Die ZPP «Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Bahnhofgebiet» mit seinen besonderen Standortqualitäten mit regionaler Ausstrahlung umfasst die Teile Ost, Mitte und West. Sie bezweckt
- die gesamtheitliche Planung;
 - die Sicherstellung einer koordinierten, etappenweisen Umnutzung des Bahnhofgebietes;
 - die Festlegung der funktionalen und städtebaulichen Ausstattung;
 - die Gestaltung des Bahnhofgebiets;
 - die rationelle Erschliessung;
 - die Sicherstellung öffentlicher Grünräume entlang des Lyssbachs und des Bangerterparks.
- Teilüberbauungsordnungen innerhalb der ZPP sind zulässig, wenn sie die Erfüllung des Planungszweckes und der Richtplanziele (vgl. Abs. 6) gewährleisten.
- Art der Nutzung
- ² Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzonen Kern MK (Art. 211 Abs. 4), Arbeiten entsprechend den Bestimmungen über die Arbeitszonen A (Art. 211 Abs. 5), Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2) und Grünbereiche entsprechend den Bestimmungen über die Grünzone (Art. 231).

Die Nutzungen sind den einzelnen Teilen und Bereichen wie folgt zuzuordnen:

- Teil Ost: minimaler Anteil Wohnen 50% der BGF; minimaler Anteil Arbeiten 25% der BGF
- Teil Mitte, Bereich A: minimaler Anteil Arbeiten 85% der BGF
- Teil Mitte, Bereich B: Mischnutzung
- Teil Mitte, Bereich C: Grünbereich (der bisherige Nutzungsanspruch wird in den Teil West übertragen und ist im zugehörigen Mass der Nutzung enthalten)
- Teil West: minimaler Anteil Wohnen: 25% der BGF, minimaler Anteil Arbeiten: 25% der BGF

Erwünscht sind, insbesondere im Teil Mitte, Betriebe mit hoher Arbeitsplatzdichte, welche das Angebot des öffentlichen Verkehrs brauchen und zudem die örtliche und die regionale Wirtschaftsstruktur ergänzen und stärken.

Mass der Nutzung

- ³ – Teil Ost: AZ 0.9. Bei einer Planung auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens kann der Gemeinderat die maximale AZ um AZ 0.1 erhöhen, wenn der Nachweis einer städtebaulich guten Lösung mit überdurchschnittlicher Eigen- und Gesamtwirkung bezüglich Bau- und Aussenraumgestaltung erbracht wird.
- Teil Mitte, Bereich A: 5'700 m² BGF (der bisherige Nutzungsanspruch auf der Teilparzelle «Lampisterie» ist in der BGF enthalten)
- Teil Mitte, Bereich B: Baupolizeiliche Masse der Mischzone Kern MK (Art. 212 Abs. 1)
- Teil West: AZ 1.2
Maximale Gebäudehöhe OK Attikageschoss 465.50 m.ü.M. Darüber hinaus darf gestützt auf das Hochhauskonzept der Gemeinde entlang der Bahnlinie nach Aarberg ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer maximalen Grundfläche von 500 m² eine maximale Gebäudehöhe OK Attikageschoss von 480.50 m.ü.M. erreichen. Für diesen Gebäudeteil darf die BGF um 1850 m² erhöht werden.

Lärmempfindlichkeitsstufe

- ⁴ ES III

Gestaltungs-
grundsätze

- ⁵ – Entwickeln eines erfass- und erlebbaren Siedlungsbilds.
- Sichern von zusammenhängenden Grünräumen.
- Gestalten des Zusammenspiels verdichteter und aufgelockerter Räume.
- Gewährleisten einer guten Wohnqualität und bestmöglicher Verhältnisse für attraktive Arbeitsplätze.
- Funktionsgerechtes Gestalten der Bahnhofstrasse, des Bahnhofplatzes sowie der Bahnhofvorfahrt.

Richtplan «Bahnhofgebiet»

- ⁶ Als Grundlage für die Bearbeitung der Überbauungsordnungen über das Bahnhofgebiet erlässt der Gemeinderat einen Richtplan. Dieser umfasst nebst der ZPP «ESP Bahnhofgebiet» auch die angrenzenden Gebiete entlang der Bielstrasse, der Bürenstrasse und des Unterfeldweges sowie das Gebiet zwischen Bielstrasse und Bahnlinie am Lyssbach.

Der Richtplan legt in den Grundzügen fest, wie das Bahnhofgebiet in zusammenhängender und geordneter Weise erschlossen (inkl. Parkierung wie Park + Ride, Bike + Ride), genutzt, überbaut und gestaltet werden soll und legt die diesbezüglichen Zielvorgaben und Richtlinien für die weiterführenden Planungsschritte bzw. für die Abgrenzung, die Ausarbeitung und die gegenseitige Abstimmung der einzelnen Überbauungsordnungen innerhalb der ZPP «ESP Bahnhofgebiet» fest.

321 ZPP «Beundengasse-Kappelenstrasse»

Planungszweck

- ¹ Die ZPP «Beundengasse-Kappelenstrasse» bezweckt
- die ganzheitliche Planung der Zone und sukzessive Überführung in einen baureifen Zustand;
 - eine etappierbare Erschliessung und Überbauung;
 - ein breites Wohnungsspektrum (klein, gross, günstig, komfortabel usw.);
 - das Ausschneiden und zweckmässige Anordnen der nötigen Flächen für öffentliche Nutzungen, Grünbereiche, Spiel und Sport;
 - die Sicherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzung auf den erst später zur Überbauung vorgesehenen Bereichen.

Art der Nutzung	² Mischnutzung nach den Bestimmungen über die Mischzonen M (Art. 211 Abs. 3) sowie Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse gemäss Art. 77 BauG. Die gesamte Zonenfläche ist wie folgt auf die verschiedenen Nutzungsarten aufzuteilen: – Ca. 15% für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse wie Quartierschulhaus, Kindergarten, Gemeindewerkhof, Feuerwehrmagazin, Spielplätze usw. – Ca. 25% für vielseitig nutzbare Grünbereiche für Freizeitbeschäftigungen, Familiengärten, usw. – Ca. 60% für Mischnutzung.
Mass der Nutzung	³ – Maximale Bruttogeschossfläche: 57'000 m² – Minimale Bruttogeschossfläche: 50'000 m²
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II, entlang der Bahn und auf der Westseite der Beundengasse (Westring/Kappelenstrasse) in einer Bautiefe ES III.
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Erhaltung eines «Grüngürtels» (alter Siedlungsrand mit Vorgärten, Hofstätten und Einzelbäumen) entlang der Beundengasse/Kappelenstrasse. – Zusammenspiel von verdichtet überbauten mit offenen Räumen, in Form von Quartiersspielplätzen, Spielwiesen usw. – Eine funktionale Gliederung der Aussenräume mit besonderer Berücksichtigung der Übergangsbereiche zwischen privaten, halböffentlichen und öffentlichen Bereichen. – Die Zuordnung eines Gartens oder eines grosszügigen Balkons/Terrasse zu möglichst vielen Wohnungen. – Verknüpfung der Durchgrünungsbereiche und «Anbinden» an den Lyssbachraum. – Ein möglichst autofreies, aber für Fussgänger und Radfahrer durchlässiges Wegnetz mit direkter Beziehung zum Ortskern, Schulen usw.
Richtplan	⁶ Vor der Ausarbeitung der Überbauungsordnung sind die Grundzüge der Erschliessung, Überbauung und Gestaltung in einem die gesamte Zone umfassenden Richtplan festzulegen. Diese dienen als Grundlage für den Durchführungsbeschluss zur notwendigen Baulandumlegung.

322 ZPP «Areal alte Armaturenfabrik»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Areal alte Armaturenfabrik» bezweckt – die Umnutzung des Geländes der ehemaligen Armaturenfabrik; – die gesamtheitliche Planung und Erschliessung; – die Anordnung und Abstimmung von Bereichen unterschiedlicher Nutzungsart und Nutzungsintensität innerhalb und ausserhalb des Gebiets; – die koordinierte Überbauung in Etappen; – die zentrale Energieversorgung.
Art der Nutzung	² Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzonen M (Art. 211 Abs. 3) mit einem maximalen Anteil Arbeiten von 30% der BGF.
Mass der Nutzung	³ – Bereich A: Gebäudehöhe maximal 10.0 m, maximale BGF 2'300 m². – Bereich B: Gebäudehöhe maximal 10.0 m – Bereich C: Gebäudehöhe maximal 7.0 m – Bereiche B und C gemeinsam: max. BGF 7'000 m²; min. BGF 5'500 m².
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES III
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Verteilung der Baumasse auf verschiedene raumbildende Baukörper. – Etappierbare Überbauung. – Zusammenhängende Grünbereiche. – Vor Lärm und anderen Immissionen geschützte, möglichst auf Grünbereiche ausgerichtete Wohnbereiche. – Verzahnung der Gehbereiche mit Vorplätzen. – Erhaltung der lockeren Bebauung entlang der Beundengasse.
Erschliessungsgrundsätze	⁶ – Durchgehende, öffentliche Fuss- und Velowegverbindungen. – Strassenmässige Erschliessung des Bereichs A längs der nordwestlichen Begrenzung der ZPP.

323 ZPP «Hübeli»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Hübeli» bezweckt – die Sicherstellung einer rationellen Erschliessung; – die Gewährleistung einer haushälterischen Bodennutzung unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse.
Art der Nutzung	² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2).
Mass der Nutzung	³ – Maximale Bruttogeschossfläche: 13'150 m ² Für Bauten die im Minergie-P-Standard ausgeführt werden, kann eine Nutzungserhöhung von 5% gewährt werden. – Minimale Bruttogeschossfläche: 11'150 m²
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Einzel-, Doppel- und Reihenhaussiedlungen, massstäblich am Rande angeordnete Mehrfamilienhäuser mit hoher Wohnqualität. – Bauten und Anlagen sind feingliedrig in das Terrain einzupassen. – Mittels eines Verbundes von privaten, öffentlichen und halböffentlichen Bereichen und Anschluss zum Wald, ist eine hohe Wohnqualität anzustreben.

324 ZPP «Kiesgrube Bangerter»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Kiesgrube Bangerter» bezweckt – die langfristige Sicherstellung des Abbaus von Kies und Sand zur industriellen Verarbeitung an Ort; – die ganzheitliche Planung und sukzessive Realisierung des Abbaus und der Wiederauffüllung sowie der Bauten und Anlagen zum Abbau, zur Verarbeitung und zur Zwischenlagerung der Produkte und zur Wiederaufbereitung von Erde und Steinen sowie für artverwandte Tätigkeiten; – die Nutzung des bestehenden Grubenareals mit den erforderlichen Büroflächen für Administration und Verwaltung; – die Etappierung von Abbau, Wiederauffüllung und Rekultivierung;
---------------	---

	– das Freihalten von Bereichen für eine übergeordnete Strassenerschliessung; – die geordnete Wiederherstellung des Geländes für die Folgenutzung.
Art der Nutzung a) Werkareal Sektoren A + B	² Das Werkareal umfasst das Grubenareal mit den bestehenden Bauten und Anlagen südöstlich der Busswilstrasse (Sektor A) sowie den Bereich zwischen Busswilstrasse und Bahnlinie (Sektor B). Die genaue Abgrenzung erfolgt mit der UeO. Das Werkareal ist für Bauten und Anlagen der Industriebranche «Steine und Erden» und artverwandte Branchen bestimmt.
b) Übriges Areal im ZPP- Perimeter	Das übrige Areal im ZPP-Perimeter ist für den Abbau, die Wiederauffüllung und Rekultivierung bestimmt. Im Bereich ausserhalb des Werkareals sind nur Bauten und Anlagen gestattet, die für den Betrieb und die Kontrolle der Auffüllung temporär erforderlich sind oder als temporäre Einrichtungen dem Abbau, dem Transport oder der Trennung des abgebauten Rohmaterials (Kieswäsche) und der Sammlung, Sortierung und Lagerung kompostierbarer Abfälle dienen. Zur Wiederauffüllung der Kiesgrube Bangerter dürfen grundsätzlich nur Inertstoffe und sauberes Aushub- und Abraummaterial sowie Feinmaterial aus der Kiesveredelung verwendet werden.
Mass der Nutzung a) Werkareal Sektoren A + B	³ Die Gebäudehöhe beträgt für den Sektor A 16 m, für den Sektor B 12 m ab Niveau Busswilstrasse. Silobauten und technischen Aufbauten sind in beiden Sektoren bis auf die erforderliche Höhe gestattet.
b) Übriges Areal im ZPP-Perimeter	Die genauen Abgrenzungen der zulässigen Flächen für Rodung, Abbau, Wiederauffüllung und Rekultivierung ergeben sich aus den technischen Rahmenbedingungen sowie den Anforderungen zum Schutz der Umwelt. Ihre Festlegung erfolgt mit der UeO.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES IV

Gestaltungs-
grundsätze

⁵ Für die im Wirkungsbereich der ZPP erforderlichen Naturschutzmassnahmen gilt die Branchenvereinbarung «Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe».

Die offene Grubenfläche ist unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte auf das betrieblich notwendige Mass zu beschränken. Insbesondere sind die Rodungen zeitlich zu staffeln und flächenmässig zu begrenzen.

Die topografische Endgestaltung der Grube richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- Gliederung des Reliefs durch Kammerung des Geländes.
- Harmonische Übergänge zwischen Auffüllung und gewachsenem Terrain.

Für den ökologischen Ausgleich sind grössere zusammenhängende Flächen auszuscheiden. Die Gestaltung und Pflege ist besonders zu regeln.

Erschliessungs-
grundsätze

⁶ Das Abbaugelände soll möglichst rasch an die T6 und die T22 angeschlossen werden. Für diesen Zweck ist im Rahmen der UeO ein Freihaltebereich auszuscheiden.

Ab Inbetriebnahme der Umfahrungsstrasse hat die Erschliessung des gesamten Werkareals (Sektoren A und B) für den Schwerverkehr ausschliesslich über die Umfahrungsstrasse zu erfolgen.

Für Personen- und Lieferwagen bleibt die Zufahrt zum Werkareal über die Buswilstrasse auch nach Inbetriebnahme der Umfahrungsstrasse gewährleistet.

Die forstliche Erschliessung ist durchgehend zu gewährleisten. Das Forst- und Erholungswegnetz ist im Zuge der Rekultivierung vollständig wiederherzustellen und zweckmässig zu ergänzen.

325 ZPP «Bernstrasse / Sägeweg / Oeleweg»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Bernstrasse / Sägeweg / Oeleweg» bezweckt – die Sicherstellung einer rationellen Erschliessung; – die Gewährleistung einer haushälterischen Bodennutzung; – das angemessene Freihalten des Lyssbachraums.
Art der Nutzung	² Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzonen M (Art. 211 Abs. 3).
Mass der Nutzung	³ – Maximale Bruttogeschossfläche: 10'800 m ² – Minimale Bruttogeschossfläche: 7'000 m ²
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES III.
Gestaltungsgrundsätze	⁵ Der Freihaltung, Gestaltung und Aufwertung des Lyssbachraumes sind mittels Standort, Stellung und Grösse der Bauvolumen und den zu verwendenden Baumaterialien grösste Beachtung zu schenken.

326 ZPP «Libellenweg»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Libellenweg» bezweckt – Die Sicherstellung eines attraktiven, öffentlich zugänglichen Grünraums entlang des Lyssbaches im Sinne des «Richtplans Bahnhofgebiet». – Eine qualitativ ansprechende, verdichtete Wohnüberbauung im Bereich A. – Die Berücksichtigung des Lärmschutzes entlang der Bielstrasse und der Bahnlinie. – Die Anordnung der Parkierung unter Berücksichtigung und Aufwertung der Aussenräume der überbauten Parzellen. – Die Neuregelung der Erschliessung im Sinne des «Richtplans Bahnhofgebiet».
Art der Nutzung	² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2).

Mass der Nutzung	³ – Bereich A: Gebäudehöhe maximal 18.0 m maximale BGF 6'000 m ² – Bereich B: Gebäudehöhe maximal 15.0 m maximale BGF 1'840 m ² – Bereich C: Gebäudehöhe maximal 15.0 m maximale BGF 2'840 m ² – Bereich D: Gebäudehöhe maximal 15.0 m maximale BGF 2'300 m ²
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II, in 30 m Tiefe ab Achse Bielstrasse und 20 m Tiefe ab Achse Bahnlinie ES III.
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Bezugnahme auf die Insellage des Gevierts und die bestehenden grossmassstäblichen Strukturen. Spielraum zur gestalterischen Aufwertung der bestehenden Bauten. – Zulassung von eingeschossigen Bauten für Ateliers und dergleichen als Lärmschutz entlang der Bielstrasse im Sinne des «Richtplans Bahnhofgebiet». – Reduktion der bestehenden Verkehrsfläche durch Unterbringung von mindestens 50 % aller Autoabstellplätze (inkl. bestehende PP) in gemeinsamer Einstellhalle und durch zweckmässige Anordnung der übrigen Autoabstellplätze. – Integration attraktiver, halböffentlicher Aussenräume (Quartierplatz usw.), Anbindung an den naturnah zu gestaltenden Lyssbachraum.

327 ZPP «Areal Knecht»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Areal Knecht» bezweckt: – die Schaffung der Grundlagen für die geordnete und etappenweise Überbauung des Areals mit hoher Wohn- und Arbeitsplatzqualität; – die Sicherstellung des Parks als öffentliche Grünzone mittels Umlegung der baulichen Nutzung; – die Konzentration der baulichen Nutzung entlang des Jurawegs zum Teil mit 4-geschossigen Bauten; – die Schaffung eines attraktiven Fussgängerbereichs als Verbindung vom Hirschenmarkt bis zum Lyssbach; – die Regelung der verkehrsmässigen Erschliessung (Strassen, Zufahrten, Parkierung, Abstellplätze für Velos usw.).
---------------	--

Art der Nutzung	² Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzone Kern a MKa (Art. 211 Abs. 4).
Mass der Nutzung	³ Gebäudehöhe maximal 12.0 m.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES III
Gestaltungsgrundsätze	⁵ Die Gestaltungsgrundsätze richten sich nach den Vorschriften der Mischzone Kern a MKa.

328 ZPP «Altersheim – Untere Mühle»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Altersheim – Untere Mühle» bezweckt – die Erweiterung des Altersheims, den Umbau und die Umnutzung der Unteren Mühle; – die bauliche, gestalterische und nutzungsmässige Abstimmung der Bauten und Aussenräume unter Einbezug der Hauptstrasse; – den Einbezug der Überbauung der Parzelle Nr. 684 südlich des Lyssbachs.
Art der Nutzung	² Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzonen M (Art. 211 Abs. 3). Der Bereich entlang der Hauptstrasse ist zudem für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse gemäss Art. 77 BauG (Altersheim, kulturelle und gemeinnützige Institutionen) bestimmt.
Mass der Nutzung	³ – Die maximale BGF für das Altersheim beträgt 4000 m ² . Die Gebäude der Unteren Mühle können innerhalb des bestehenden Volumens genutzt werden. – Südlich des Lyssbachs dürfen maximal 450 m ² BGF realisiert werden.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ Für das Altersheim gilt die ES II, für die übrigen Bereiche die ES III.

- | | |
|-------------------------------|---|
| Gestaltungs-
grundsätze | <ul style="list-style-type: none">⁵ – Erweiterungs- und Umbauten sind sorgfältig auf das bestehende Altersheim abzustimmen.– Die geschützten Bauten der Unteren Mühle sind ungeschmälert zu erhalten. An Renovationen, Veränderungen und Ergänzungen sind hohe Qualitätsanforderungen zu stellen.– Um- und Neubauten südlich des Lyssbaches sind in Bezug auf Höhe und Volumen auf die umliegenden Bauten abzustimmen.– Für die Hauptstrasse und den Mühleplatz ist eine gute Gestaltung anzustreben.– Der Strassenraum ist räumlich mit dem angrenzenden Aussenraum und dem Platz zwischen Altersheim und Unterer Mühle zu verbinden. |
| Erschliessungs-
grundsätze | <ul style="list-style-type: none">⁶ – Für die Hauptstrasse und den Mühleplatz ist eine beruhigte Verkehrsführung anzustreben.– Die bestehenden öffentlichen Fuss- und Velowegverbindungen sind weiterhin sicherzustellen.– Die Parkierung ist aus Gründen des Ortsbilds zu beschränken.– Soweit möglich ist eine zentrale Energieversorgung anzustreben. |

329 ZPP «Autobahn-Garage»

- | | |
|--------------------------------|---|
| Planungszweck | ¹ Die ZPP «Autobahn-Garage» bezweckt die Sicherstellung einer rationellen, geordneten Erschliessung des Garagen- und Tankstellenbetriebes. |
| Art der Nutzung | ² Arbeiten entsprechend den Bestimmungen über die Arbeitszonen A (Art. 211 Abs. 5). |
| Mass der Nutzung | ³ Grünflächenziffer 10%. Im Weiteren gelten die baupolizeilichen Vorschriften der Arbeitszone b Ab. |
| Lärmempfindlich-
keitsstufe | ⁴ ES IV |
| Gestaltungs-
grundsätze | <ul style="list-style-type: none">⁵ – Die Grünbereiche und die Bepflanzung sind in Koordination mit den betrieblichen Abläufen festzulegen.– Die Wildzäune im Bereich des Autobahnanschlusses müssen nach Fertigstellung eines Bauprojektes in Absprache mit dem Wildhüter neu angebracht werden.– Die Baugestaltung hat sich nach Art. 411 (Gestaltungsgrundsatz) zu richten. |

330 ZPP «Wannersmatt»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Wannersmatt» bezweckt – die Umnutzung des bestehenden Freizeitzentrums in eine Wohnüberbauung; – eine gut und einheitlich gestaltete, Wohnüberbauung als Übergang zur offenen Landschaft; – eine gute Einordnung ins Landschaftsbild und in die bestehende Überbauung; – den optischen Bezug zwischen den Landschaftsräumen Wannersmatt und Schatthole; – eine wirtschaftliche Erschliessung und Parkierung; – die Berücksichtigung der Gefahrengebiete; – der gestalterische Einbezug des Baches.
Art der Nutzung	² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2).
Mass der Nutzung	³ – AZ 0.65 – maximale Gebäudehöhe 7.0 m ab Oberkant Erdgeschoss. Die Kote des Erdgeschosses wird im Rahmen der UeO unter Berücksichtigung der Gefahrensituation festgelegt. – Wird nach dem Minergie-P-Standard, Stand 2011 oder gleichwertig gebaut, erhöht sich die maximale AZ um 0.05.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Volumen und Anordnung der Bauten sowie die Bepflanzung sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete festzulegen. – Auf der Parzelle Nr. 3419 sind ausschliesslich Spielflächen, Kinderspielplätze und Aufenthaltsbereiche, jedoch keine Hochbauten zulässig. – Entlang des Wannersmattwegs ist eine Baumreihe mit mindestens 12 einheimischen, laubabwerfenden Hochstammbäumen zu pflanzen.
Erschliessungsgrundsätze	⁶ – Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über den Wannersmattweg oder die Wannersmatt (Parzelle Nr. 3074). – Der Fussweg entlang des Baches ist in seiner ganzen Länge aufrecht zu erhalten und im Norden entweder mit dem Wannersmattweg oder der Wannersmatt (Parzelle Nr. 3074) zu verbinden. – Besucherparkplätze müssen frei zugänglich sein und sind angemessen zu gestalten.

331 ZPP «Dreihubel»

<u>Planungszweck</u>	¹ Die ZPP «Dreihubel» bezweckt – <u>eine gut und einheitlich gestaltete, in die Topografie eingebettete Wohnüberbauung;</u> – <u>eine gute Einordnung ins Landschaftsbild und in die bestehende Überbauung.</u>
<u>Art der Nutzung</u>	² <u>Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2).</u>
<u>Mass der Nutzung</u>	³ – <u>gesamter Wirkungsbereich: minimale AZ 0.40</u> – <u>Bereich A: maximale AZ 0.55; maximale Gebäudehöhe 7.0 m</u> – <u>Bereich B: maximale AZ 0.40; maximale Gebäudehöhe 4.0 m</u>
<u>Lärmempfindlichkeitsstufe</u>	⁴ <u>ES II</u>
<u>Gestaltungsgrundsätze</u>	⁵ – <u>Volumen und Anordnung der Bauten sowie die Bepflanzung sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete festzulegen.</u> – <u>Die Dachformen sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete festzulegen. Im Bereich A sind Sattel- oder Flachdächer zulässig, im Bereich B sind die Bauten mit Flachdächern zu gestalten.</u> – <u>Bei der Aussenraumgestaltung ist darauf zu achten, dass der Verlauf des gewachsenen Terrains möglichst unverändert bleibt und der erforderlichen Retention Rechnung getragen wird.</u> – <u>Der arealquerende Heilbach ist in die Überbauung einzubeziehen.</u>

34 Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen

341 Überbauungsordnungen

Die folgenden Überbauungsordnungen bleiben gültig:			Für die Überbauungsordnungen die mit dem Erlass des vorliegenden Baureglements nicht geändert werden, gilt für die Rechtsbeständigkeit das Genehmigungsdatum der Überbauungsordnung oder deren Änderung.
1	«Grien Mitte» vom 09.08.1984 mit Änderungen vom 27.06.1985	ES IV	
2	«Erweiterung Grien Mitte» (3/86) vom 09.02.1988 mit Änderungen vom 14.09.1989 und vom 18.07.1990	ES IV	
3	«Grien Nord» (8/86) vom 09.02.1988 mit Änderungen vom 18.07.1990	ES IV	
4	«Feldegg» vom 08.07.1958 mit Änderungen vom 04.09.1964 inkl. Baufelder für öffentliche Nutzung auf den Parzellen Nrn. 2041 und 27	ES II	
5	«Verwaltungsgebäude» (Beundengasse) vom 17.11.1983	ES III	
6	«Kappelenstrasse» vom 09.12.1960	ES II / ES III	
7	«Arni + Armaturenfabrik» (5/86) vom 27.04.1989 (die Parzellen Nrn. 493, 602, 603, 1333, 1838, 1839 wurden am 10.04.1996 aus der UeO entlassen)	ES IV	
8	«ALAG» (Beundengasse) vom 21.08.1964	ES II / ES III	
9	«Stegmatt» vom 29.03.1968	ES II	
10	«Alterssiedlung Stegmatt» (Zeughausstrasse) vom 23.03.1972	ES II	
11	«Promenade» (1/81) vom 20.01.1983	ES II	
12	«PTT» (Birkenweg) vom 23.05.1967 inkl. Baufeld für öffentliche Nutzung auf Parzelle Nr. 2177 und auf Teilen der Parzellen Nrn. 347 und 2917 (die Parzellen Nrn. 118, 334, 335, Teil 347, 1244 wurden am 10.04.1996 aus der UeO entlassen)	ES III	
13	«Bielstrasse-Walkeweg-Juraweg (Migros)» (2/75) vom 14.04.1977 mit Änderungen vom 01.11.1978	ES III	
14	«Bahnhofstrasse-Bielstrasse-Fabrikstrasse (La Tour)» (1/75) vom 14.04.1977 mit Änderungen vom 29.08.1995	ES III	
15	«Gasversorgung» vom 20.05.1986		
16	«Buchzopfen» vom 19.04.1971 mit Änderungen vom 16.11.1971, vom 28.08.1989, vom 13.06.2003 und vom 01.10.2009	ES II / ES III	

- 17 «Bödeli» vom 12.03.1963 (der in
der ZöN 17 liegende Teil wird mit
der Genehmigung dieses Regle-
ments aus der UeO entlassen) ES II / ES III
- 18 (aufgehoben)
- 19 «Lagerweg» vom 29.11.1960 inkl.
Baufeld für öffentliche Nutzung auf
Parzelle Nr. 793 ES II
- 20 «Hübeli» (4/80) vom 23.02.1982 mit
Änderungen vom 13.07.1988 inkl.
Baufeld für öffentliche Nutzung auf
Parzelle Nr. 2641 (die in der UeO
liegenden Bereiche der Parzellen Nrn.
111, 397, 607, 1825, 3760 werden mit
der Genehmigung dieses Reglements
aus der UeO entlassen) ES II
- 21 «Rosengasse» vom 08.07.1958 ES II
- 22 «Erli» (1/85) vom 13.02.1986 mit
Änderungen vom 12.07.1991, 29.07.1991,
30.03.1993, 29.03.1995, 29.03.1996,
22./24.04.1997, 16.12.1997, 18.11.1998,
27.08.1999, 14.03.2001, 06.03.2003,
04.01.2006 und vom 10.07.2007
inkl. Baufeld für öffentliche Nutzung
auf Parzelle Nr. 3165 (die Parzellen
Nrn. 612, 844, 2209, 3062, 3541 werden
mit der Genehmigung dieses Regle-
ments aus der UeO entlassen) ES II
- 23 «Dreihubel» (1/80) vom 22.12.1981 ES II
- 24 «Haldenweg» vom 19.01.1962 ES II
- 25 «AHF-Bäcker» (Haldenweg) vom
21.08.1964 ES II
- 26 «Bernstrasse» vom 29.01.1965 mit
Änderungen vom 08.08.1979 ES III
- 27 (aufgehoben)
- 28 «Schule Kirchenfeld» vom 23.03.1972 ES II
- 29 «Bärenplatz» (5/80) vom 29.12.1983
inkl. Baufeld für öffentliche Nutzung
auf Parzelle Nr. 2716 ES III
- 30 «Altersheim» (1/86) vom 08.09.1987 ES II
- 31 UeO «Kirchenfeld» (Nelkenweg) vom
04.12.1964 und vom 13.12.1967 ES II / ES III
- 32 UeO «Aarbergstrasse» vom 06.11.1962
und vom 13.07.1988 ES III
- 33 «Areal Post-Bürenstrasse-Bahnhof
strasse» vom 04.07.1994 ES III
- 34 «Grentschel» vom 16.03.1993 mit
Änderungen vom 09.02.2000 und vom
18.03.2002 ES II
- 35 «Bielstrasse» vom 29.11.1960

36	«Kiesgrube Bangerter» vom 23.11.1995 mit Änderungen vom 08.01.2003, vom 16.10.2003 und vom 04.01.2005	ES IV	
37	«Bahnhofstrasse-Güterstrasse» vom 11.03.1998	ES II	
38	«Hübeli Süd» vom 21.04.1997 mit Änderungen vom 26.06.2003 und vom 29.01.2009	ES II	
39	«Bernstrasse-Sägeweg-Oeleweg» vom 05.08.1998	ES III	
40	«Areal Aemmer» vom 05.08.1998	ES III	
41	«Kornweg» vom 07.07.2000 mit Änderungen vom 23.06.2004	ES II	
42	«Grien Süd» vom 07.02.2001 mit Änderungen vom 14.06.2006 und vom 07.06.2010 (die im Zonenplan 1 dargestellte verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG) wird mit der Genehmigung dieses Reglements in die UeO aufgenommen)	ES IV	
43	«Beundengasse-Aarbergstrasse» vom 17.08.2005	ES II	
44	«ZPP Mittlere Mühle – Eissporthalle» vom 12.06.2007	ES III	
45	«Areal Alte Armaturenfabrik» vom 01.11.2000 mit Änderungen vom 15.09.2004	ES III	
46	(offen)		
47	«Industrie Lyss Nord» vom 26.03.2013	ES IV	
48	«Uferschutzplanung SFG» (vgl. Art. 342; die im Zonenplan 1 dargestellten verbindlichen Waldgrenzen nach Art. 10 Abs. 2 WaG sowie die Erweiterung der ZSF C (Hornussen) werden mit der Genehmigung dieses Reglements in die UeO aufgenommen)		
49	«Areal Knecht» vom 05.02.2002	ES II	
50	(offen)		
51	«Beundengasse West» vom 07.02.2005	ES II	Das Planerlassverfahren über die UeO 50 «Attraktiver Marktplatz» wurde nach Ablehnung des erforderlichen Kredits nicht abgeschlossen.
52	«ESP Lyss Bahnhof» vom 14.06.2004 mit Änderungen vom 09.11.2006, vom 13.11.2008 und vom 08.05.2009	ES III	
53	«Gerber-Areal» (Genehmigungsverfahren läuft [Stand Juli 2013])	ES III	
54	«Bahnhofgebiet Ost» vom 13.02.2007	ES III	
55	«Altersheim-Untere Mühle» vom 03.08.2006	ES III	
56	«Autobahn-Garage Zwahlen» vom 17.01.2012	ES IV	

- | | | |
|----|--|----------------|
| 57 | «Beundengasse Nord» vom 13.07.2007 | ES II |
| 58 | «Bahnhofgebiet Mitte» vom 06.08.2007
mit Änderung vom 08.05.2009 | ES III |
| 59 | «Stigli-Spinsmatte» vom
12.03.2013 | ES II / ES III |
| 60 | (offen) | |
| 61 | (offen) | |
| 62 | «Wannersmatt» (Entwurf [Stand Juli 2013]) | |
| 63 | «Feuerwehrmagazin Stigli» (Planerlass-
verfahren läuft [Stand Juli 2013]) | |
| 64 | «Alpenstrasse» (Entwurf [Stand Juli 2013]) | |

342 Uferschutzpläne

Die folgenden Uferschutzpläne (UeO Nr. 48) bleiben gültig:

- USP Nr. 1 «Siechenbach» vom 15.08.2003
- USP Nr. 2 «Grien-Schwimmbad» vom 15.08.2003
mit Änderungen vom 08.02.2005
- USP Nr. 3 «Schachen» vom 15.08.2003
(die im Zonenplan 1 dargestellten verbindlichen
Waldgrenzen nach Art. 10 Abs. 2 WaG sowie die
Erweiterung der ZSF C (Hornussen) werden mit der
Genehmigung dieses Reglements in den USP Nr. 3
aufgenommen)

Für die Uferschutzpläne die mit dem Erlass des vorliegenden Baureglements nicht geändert werden, gilt für die Rechtsbeständigkeit das Genehmigungsdatum der Uferschutzpläne oder deren Änderung.

4 Qualität des Bauens und Nutzens

41 Bau- und Aussenraumgestaltung

411 Gestaltungsgrundsatz

Grundsatz

¹ Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.

Beurteilungskriterien

² Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes,
- die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung,
- Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,
- die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung,
- die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,
- die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge

Lyss verzichtet ausdrücklich auf die Festlegung detaillierter Gestaltungsregeln. Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz sowie die allgemein gehaltenen Gestaltungsregelungen (Art. 412–416) ersetzen detailliertere Regelungen, z.B. im Bereich der Fassaden- und Dachgestaltung. Die Gemeinde setzt voraus, dass die Projektverfassenden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und den ihnen durch die offene Formulierung gegebenen Spielraum verantwortungsbewusst interpretieren. Dazu sind die Kriterien in Abs. 2 zu beachten und mit dem Baugesuch die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Gesamtwirkung einzureichen sowie gegebenenfalls Massnahmen zur Qualitätssicherung zu ergreifen.

Im Perimeter des Richtplans Kernzone zeigt dieser auf, wie die gute Gesamtwirkung erzielt werden kann. Vgl. dazu auch Art. 412, 413, 414 und 415.

An- und Umbauten, welche für das Landschafts-, Orts- und Strassenbild relevant sind, die Darstellung der Nachbarbauten, z.B. in Situations-, Erdgeschoss- und Fassadenplänen, Modellen, 3D-Darstellungen oder Fotomontagen (s. auch Art. 15 ff. BewD)

³ Die Vorschriften über die Ortsbildpflege bleiben vorbehalten.

Vgl. Abschnitt 51

412 Bauweise, Stellung der Bauten

¹ Wo nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt die offene Bauweise; d.h. die Bauten haben allseitig die vorgeschriebenen Bau- und Gebäudeabstände einzuhalten.

Vgl. Art. 212 bis 214 und Anhang A141 ff.

² Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäudelänge gestattet.

Vgl. Art. 212 Abs. 1 und Anhang A131

³ Die Stellung der Bauten hat sich im weitgehend unüberbauten Gebiet nach den ortsüblichen, im weitgehend überbauten Gebiet an den vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- und Ortsbild prägen.

Zu den zu berücksichtigenden prägenden Elementen gehören:
– Anpassung der Stellung und First-
richtung an der überlieferten Bau-
weise;
– Parallele oder rechtwinklige Aus-
richtung zur Strasse, resp. zur Fall-
linie des Hanges.

Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspiel-
raums nach Art. 419 sowie allenfalls
abweichende Gebäudestellungen,
wenn dies aus energietechnischen
Gründen erfolgt.

413 Dachgestaltung

¹ Es sind alle Dachformen und Bedachungsmaterialien erlaubt, die das Orts- und Strassenbild nicht stören.

Für das Ortsbildschutzgebiet sind
die besonderen Vorschriften nach
Art. 511 zu beachten.

² Zur Belichtung von Dachräumen sind im Rahmen der Absätze 3 bis 6 zugelassen:

- a) Dachaufbauten (z.B. Lukarnen, Schleppgauben, halbrunde Dachgauben)
- b) Dacheinbauten (z.B. Dachflächenfenster, Glaselemente)
- c) Dacheinschnitte
- d) Firstoblichter

Von den in den Absätzen 2 bis 6
festgelegten Massen kann nach Art.
421 auf Antrag einer Fachberatung
abgewichen werden.

³ Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen zusammen nicht mehr als die Hälfte, bei Objekten des Kantonsinventars (K-Objekte), nicht mehr als einen Drittel der Fassadenlänge, des obersten Geschosses aufweisen. Untereinander haben sie einen Abstand von mindestens 1.2 m einzuhalten.

Mit den Absätzen 4 bis 7 wird eine unverträgliche Auflösung der Dach-
flächen vermieden (vgl. Anhang
A124). Dacheinschnitte sind bewusst
nicht allgemein erlaubt. Im Rahmen
von Art. 419 können sie jedoch er-
laubt werden.

⁴ Gegenüber First, Grat-, Ort- oder Kehllinie sowie allen Dachrändern haben Dachaufbauten, Dacheinbauten und Dacheinschnitte einen Abstand von mindestens 0.8 m einzuhalten.

Das Bauinventar bezeichnet diejeni-
gen Objekte die als solche des kan-
tonalen Inventars gelten als «K-
Objekte» (vgl. Art. 13 Abs. 3 BauV).

⁵ Über Dachaufbauten und Dacheinschnitten sind in der gleichen Dachfläche nur Dacheinbauten und Firstoblichter zugelassen.

⁶ Firstoblichter sind sorgfältig in die Dachfläche zu integrieren; sie dürfen maximal bis 1.5 m ab der First gemessen in die Dachfläche hineinragen und haben einen Abstand von mindestens 0.8 m zur Ort- oder Gratlinie aufzuweisen.

Vgl. Anhang A124
Firstoblichter sind geeignet, grosse Dachräume und Innen liegende Treppenhäuser zu belichten

⁷ Die besonderen Vorschriften für die Mischzonen Kern MKa und MKb bleiben vorbehalten. vgl. Art. 418

414 Terrainveränderungen

¹ Bauten und Anlagen sind in ihrer Grundrisskonzeption und Stellung den topografischen Verhältnissen anzupassen, um Terrainveränderungen, künstlich gestützte Böschungen und Stützmauern zu vermeiden.

² Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) dürfen ab gewachsenem Boden im Maximum 1.2 m betragen. Die Baubewilligungsbehörde kann folgende höhere Terrainveränderungen bewilligen:

- Aufschüttungen wie Erdwälle und ähnliches die dem Lärmschutz dienen
- begründete Aufschüttungen/Abgrabungen am Hang
- Elemente der Aussenraumgestaltung wie Spielhügel/Biotope

Vorbehalten bleibt zudem die Gewässerschutzgesetzgebung nach welcher unter Umständen auch kleinere Terrainveränderungen unzulässig sind (vgl. dazu die Richtlinie für Terrainveränderungen mit Materialzufuhr (erhältlich beim Gewässerschutzamt oder unter: www.bve.be.ch/site/awa)

³ Stütz- und Futtermauern zur Umgebungsgestaltung dürfen die Höhen von 1.2 m nicht überschreiten. Unverfugte Natursteinmauern/Böschungssicherungen dürfen eine Höhe von maximal 1.8 m erreichen.

⁴ Die Baubewilligungsbehörde kann die Begrünung von Mauern und Stützkonstruktionen verlangen.

415 Aussenraumgestaltung

¹ Die Gestaltung der privaten Aussenräume – insbesondere der öffentlich erlebbaren Einfriedungen, Vorgärten, Vorplätzen und Hauszugängen – hat sich im weitgehend unüberbauten Gebiet nach den ortsüblichen, im weitgehend bebauten Gebiet an den vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- und Ortsbild prägen.

² Private Aussenräume, die der Öffentlichkeit offen stehen (Strassencafés, Ausstellung von Waren, etc.) dürfen das Orts- und Strassenbild nicht beeinträchtigen.

³ Aussenräume sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Pflanzen zu bepflanzen. Siedlungsränder sind so zu gestalten, dass sich ein optimaler Übergang zur offenen Landschaft bzw. dem Wald ergibt.

⁴ Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen; bei untergeordneten Bauvorhaben kann die Bau- und Planungsabteilung von der Einreichung eines Umgebungsgestaltungsplans befreien.

⁵ Die Umgebungsarbeiten sind innert 12 Monaten nach Bezug der dazugehörenden Bauten abzuschliessen. Die Ausführung hat dem Umgebungsgestaltungsplan entsprechend zu erfolgen.

⁶ Invasive Neophyten dürfen nicht verwendet werden und sind dort, wo bereits vorhanden, durch die Grundeigentümer zu bekämpfen.

Zu den prägenden Merkmalen gehören:

- intakte Vorgärten mit durchgehenden Einfriedungen
- die Durchgrünung mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern und Pflanzen
- keine überhöhten Stützmauern und unnatürlichen Übergänge zu Nachbargrundstücken

vgl. Art. 15 Abs.2 BewD

Invasive Neophyten sind gebietsfremde Pflanzen, die nach dem Jahr 1500 eingebracht wurden, wildlebend etabliert sind und die sich so stark und rasch ausbreiten, dass sie andere für den betreffenden Lebensraum charakteristische Arten verdrängen (vgl. Schwarze Liste der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen, SKEW; www.cps-skew.ch).

416 Reklamen und Plakatierung

¹ Reklamen sind so anzuordnen, dass sie das Landschafts-, Orts- und Strassenbild, schützens- und erhaltenswerte Objekte und deren Umgebung, die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Im Reklamebegriff eingeschlossen ist gemäss übergeordnetem Recht auch die Plakatierung. Bezüglich der Baubewilligungspflicht gilt Art. 6a BewD. Betreffend Strassenabstand gilt Art. 58 der Strassenverordnung vom 29.10.2008. Bezüglich der Verkehrssicherheit gelten Art. 95 ff. der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 05.09.1979 (SSV), vgl. BSIG 7/722.51/1.1.

² Zur Beurteilung der Einordnung erlässt die Gemeinde ein Plakatierungskonzept.

vgl. das geltende Plakatierungskonzept vom 6. Mai 2002

³ Für Reklameeinrichtungen kann die Bewilligungsbehörde zum Schutz der Wohnbevölkerung Auflagen wie z.B. Einschränkung der Beleuchtungszeiten verfügen.

Die zum Schutz der Wohnbevölkerung notwendigen Auflagen werden von der für die Erteilung der Baubewilligung zuständigen Behörde festgelegt.

⁴ Reklamen auf Dachflächen sind nicht gestattet. Im Ortsbildschutzgebiet sowie bei Baudenkmälern dürfen an Fassaden nur auf das jeweilige Gewerbe bezogene Reklamen (sog. Eigenreklamen) angebracht werden. Sie müssen sich gut ins Fassadenbild einordnen.

417 Antennenanlagen (hängiges Beschwerdeverfahren)

¹ Als Antennenanlagen (Antennen) gelten Anlagen die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk u.a. dienen.

² Unter Art. 417 Abs. 3 bis 7 fallen Antennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und die von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können.

³ Antennen sind in erster Linie in den Arbeitszonen Aa und Ab sowie anderen Zonen, die vorwiegend der Arbeitsnutzung vorbehalten sind, zu erstellen. Bestehende Standorte sind vorzuziehen.

Mit der Bestimmung, wonach bestehende Standorte vorzuziehen sind, gilt eine Koordinationspflicht.

⁴ Antennen in den übrigen Bauzonen sind nur zulässig, wenn kein Standort in einer Arbeitszone möglich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.

Im Perimeter von Überbauungsordnungen ist auf die dort umschriebene Nutzung abzustellen. Ist vorwiegend Arbeitsnutzung vorgesehen, kommt Absatz 3 zur Anwendung, ist ausschliesslich Wohnnutzung erlaubt, gilt Absatz 5. In den übrigen Fällen kommt Abs. 4 zum Tragen.

⁵ In Wohnzonen sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage (Detailerschliessung) gestattet und sind unauffällig zu gestalten.

⁶ In Ortsbild-, Siedlungs- sowie Landschaftsschutzgebieten sind Antennen nicht zugelassen. Die Baubewilligungsbehörde kann, in Absprache mit der Fachstelle (Kantonale Denkmalpflege), dem Bau einzelner Antennen zustimmen, wenn sie zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar und in das Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbild integriert sind.

⁷ Die Vorschriften des Baubewilligungsdekrets über die Parabolantennen bleiben vorbehalten.

⁸ Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich im Übrigen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

418 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Mischzonen Kern

Dachformen

¹ Bei Neubauten ist die Dachform/Dachgestaltung in Zusammenarbeit zwischen Bauwilligen und der Baubewilligungsbehörde nach städtebaulichen Kriterien zu bestimmen. Auskragende Gebäudeteile dürfen die Decke des obersten Vollgeschosses nicht überragen.

Im Übrigen zeigt der Richtplan Kernzone auf, wie die Bauten und Anlagen einzuordnen und deren Aussenräume zu gestalten sind.

Fassaden

² Die Häuser sind in den Vertikalen, inkl. Ladengeschosse und eventuelle Lauben, in Konstruktion und Material einheitlich auszubilden. Material und Konstruktion müssen in den Fassadenplänen ersichtlich sein.

- | | |
|---|---|
| Dachflächen | <p>³ Die Dachflächen der Erdgeschossbauten (auch von reinen Erdgeschossbauten) dienen den darüberliegenden Wohnungen als Erholungsfläche und sind entsprechend zu gestalten:</p> <ul style="list-style-type: none">– Oblichter und begehbare Glasoblichter sind auf 10% der freien Dachfläche über Erdgeschoss gestattet. Sie sind so auszubilden, dass sie durch spielende Kinder nicht beschädigt werden.– Die Dachfläche ist angemessen zu begrünen und zu bepflanzen.– Ventilationsaufbauten und Kamine sind nicht gestattet.– Autoabstellplätze auf den Dachflächen sind nicht gestattet. |
| Erker und auskragende Gebäudeteile (gegenüber angrenzenden Grundstücken und dem Strassenraum) | <p>⁴ Die Gesamtlänge von Erkern und auskragenden, offenen Gebäudeteilen (ausgenommen Dachvorsprünge und Vordächer) ist, mit Ausnahme der besonnten Längsseite, auf einen Viertel der Gebäudelänge bzw. –breite beschränkt. Dachvorsprünge und Vordächer dürfen auf die ganze Länge bis 1.2 m sowohl in den Strassenraum als auch in den Grenzabstand auskragen.</p> |
| Gestaltungsspielraum | <p>⁵ Ergibt sich eine städtebaulich bessere Lösung oder ist es für die vorgesehene Nutzung notwendig, kann die Baubewilligungsbehörde grössere Gebäudetiefen oder -längen unter Einhaltung des theoretisch realisierbaren Obergeschossvolumens und der Attikavorschriften zulassen. Es ist folgende Vergleichsrechnung aufzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Das theoretische Obergeschossvolumen errechnet sich gestützt auf die Überbaubarkeit der Baugrundstücke unter Einhaltung einer Gebäudetiefe von 12.0 m, einer Geschosshöhe von 2.75 m unter Berücksichtigung der Attikavorschriften sowie der weiteren baupolizeilichen Massen nach Art. 212.– Das Volumen des gewünschten Bauvorhabens errechnet sich aus dem effektiv geplanten Obergeschossbaukörper bis Oberkant fertigem Dach. |

419 Gestaltungsspielraum

Die Baubewilligungsbehörde kann auf Antrag der Fachberatung oder auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualifizierten Verfahrens von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung nach Art. 412 bis 415 und Art. 418 abweichen.

Vgl. Art. 421; damit werden zeitgemässe und innovative Gestaltungslösungen ermöglicht, welche zwar vielleicht von der lokalen Bautradition im Sinne von Art. 412 bis 415 und 418 abweichen, jedoch in jedem Fall dem Grundsatz der «guten Gesamtwirkung» nach Art. 411 entsprechen.

42 Qualitätssicherung

421 Fachberatung

¹ Das zuständige Organ der Gemeinde kann unabhängige und in Gestaltungsfragen ausgewiesene Fachleute beiziehen, welche die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörden in allen Fällen beraten, die für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle bau- und aussenraumgestalterische Fragen aufwerfen.

Fachleute – Architektinnen, Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonalen Denkmalpflege, Bauberaterinnen und Bauberater des Berner Heimatschutzes, Ortsplanerinnen und Ortsplaner – werden nach rein fachlichen Kriterien ausgewählt. Die Gemeinde kann auch die OLK, die Fachgruppen Landschaft, Ortsbild und Energiestadt beiziehen. Die Empfehlungen der Fachberatung berücksichtigen auch die Meinung der Projektverfassenden und beschränken sich auf Gestaltungsfragen.

Der Entscheid über den Beizug von Fachleuten liegt nach Art. 613 in Verbindung mit der Gemeindeordnung bei der Bau- und Planungskommission

- ² Die Fachberatung formuliert Empfehlungen zu Händen der Baubewilligungsbehörde und stellt dieser insbesondere in den folgenden Fällen Antrag:
- Abweichungen von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung Vgl. Art. 419
 - Bauten und Anlagen in Ortsbild- und Siedlungsschutzgebieten;
 - Bewilligung von Einzelvorhaben in ZPP's vor Erlass der Überbauungsordnung; Vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. a BauG
 - Beurteilung von Vorhaben, welche die Gestaltungsfreiheit in Anspruch nehmen; Vgl. Art. 75 BauG
 - Umbau, Erweiterung und Ersatz von erhaltenswerten Bauten ausserhalb von Baugruppen gemäss Bauinventar. Im Falle von schützenswerten Baudenkmalern oder von erhaltenswerten Baudenkmalern, die in einem Ortsbildschutzgebiet gemäss Art. 511 liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind (so genannte K-Objekte) erfolgt die Beurteilung und Beratung durch die Kantonale Denkmalpflege (Art. 10c BauG).
- ³ Die Gemeinde setzt als unabhängige Fachberatungsorgane eine Fachgruppe Landschaft und eine Fachgruppe Ortsbild ein. Der Gemeinderat regelt deren Aufgaben und Zuständigkeiten mittels Verordnung. Vgl. die Verordnung über die ständigen Kommissionen. Den Fachgruppen kommen beratende Aufgaben zu.

422 Qualifizierte Verfahren

- ¹ Die Gemeinde fördert die Durchführung von qualifizierten Verfahren zur Qualitätssicherung nach anerkannten Regeln. Dazu gehören Ideen- und Projektwettbewerbe sowie Studienaufträge nach der sia-Ordnung 142 und 143 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe sowie sogenannte Workshop- oder Gutachtenverfahren. Z.B. Ortsplaner für die Verfahrensberatung.
- ² Sie kann insbesondere finanzielle Beiträge leisten sowie organisatorische und personelle Hilfe anbieten

43 Nachhaltiges Bauen und Nutzen

431 Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet

¹ Zum Zweck des ökologischen Ausgleichs, d.h. der Erhaltung, resp. Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebiets und der Vernetzung von Biotopen sind wenigstens:

- Terrainanpassungen, Böschungen und dergleichen ökologisch wirksam mit einheimischer standortgemässer Vegetation zu begrünen;
- auf Flachdächern alle nicht begehbaren und nicht mit Solaranlagen belegte Flächen zu begrünen;
- bei Bauvorhaben am Siedlungsrand (Übergang von der Bauzone zur Landwirtschaftszone oder zum Wald) möglichst natürliche Übergänge zur Landschaft bzw. zum Wald herzustellen;
- gefälltte oder abgehende Bäume und Hecken in Absprache mit der Baupolizeibehörde zu ersetzen.

Vgl. Art. 18b Abs. 2 NHG, Art. 21 Abs. 4 NSchG.

Bei der Gestaltung von Aussenräumen im Siedlungsgebiet ist der Schaffung von Lebensräumen (standortheimische Pflanzen, Nisthilfen, Trocken- und Feuchtstandorte) Beachtung zu schenken.

² In den Wohn- und Mischzonen soll in der Regel pro 100 m² BGF und in den Arbeitszonen pro 500 m² BGF mindestens ein Baum vorhanden sein oder neu angepflanzt werden.

³ Die Baupolizeibehörde kann gleichwertigen anderen ökologischen Ausgleichsmassnahmen zustimmen.

Dazu gehören z.B. Schwimmteich, Tümpel, Trockenmauern, etc.

432 Energie: a) Anschlusspflicht

¹ Innerhalb der im Zonenplan bezeichneten Perimetern mit Anschlusspflicht sind alle Neubauten an das für den jeweiligen Perimeter vorgesehene Fernwärmenetz anzuschliessen.

² Bestehende Bauten im Fernwärmeperimeter sind beim Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und/oder Warmwasser an bestehende Fernwärmenetze anzuschliessen, sofern nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird.

Vgl. Art. 13 KEnG. Der Perimeter mit Anschlusspflicht ist im Zonenplan entsprechend bezeichnet.

Je nach Möglichkeit der Wärmeübergabe oder des vorhandenen Wärmeverteilsystems bzw. beim Fehlen eines solchen können Umrüstungskosten entstehen. Diese müssen verhältnismässig bleiben. Bei K-Objekten (vgl. Art. 10c BauG) ist die Zweckmässigkeit durch die Kantonale Denkmalpflege zu beurteilen.

³ Die Wärme muss zu technisch und wirtschaftlich gleichwertigen Bedingungen wie aus konventionellen Anlagen angeboten werden.

⁴ Nicht zum Anschluss an des Fernwärmenetz verpflichtet sind Gebäude welche höchstens 25% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien decken.

Technische Gleichwertigkeit:

Ein FW-Anschluss ist einer konventionellen Anlage gleichwertig, wenn der Bezüger seinen Bedarf an Warmwasser mit minimal 55°C ganzjährig und seine Raumtemperaturbedürfnisse während der Heizperiode abdecken kann.

Wirtschaftliche Gleichwertigkeit:

Als zumutbar und verhältnismässig beurteilt werden bei der Fernwärme bis zu 20% höhere Jahreskosten (Kapital-, Betriebs- und externe Kosten) gegenüber einer konventionellen Heizanlage (aus Gründen energetischer, lufthygienischer sowie ökologischer Vorteile).

433 Energie: b) Gemeinsames Heizwerk

¹ Werden mehr als 6 Wohneinheiten gleichzeitig erstellt, ist eine gemeinsame Anlage für Heizung und Warmwasser zu erstellen.

² Vorbehalten bleibt die Anschlussmöglichkeit an ein Fernwärmenetz.

³ Kein gemeinsames Heizwerk benötigt ein Vorhaben mit mehr als 6 Wohneinheiten,
– wenn alle Bauten den Minergie-P-Standard oder gleichwertig aufweisen oder;
– wenn die Gebäude bereits an ein Fernwärmenetz angeschlossen sind.

vgl. Art. 15 KEnG

Eine gemeinsame Heizanlage ist dann erforderlich, wenn die 6 Wohneinheiten in einem funktionellen und räumlichen Zusammenhang zueinander stehen (z.B. gleichzeitiges Baugesuch über ein zusammenhängendes Baugebiet).

434 Besonnung, Belichtung und Belüftung

¹ Es ist unzulässig, ganze Familienwohnungen nur mit Dachflächenfenstern zu belichten.

² In mindestens einem Haupttagesaufenthaltsraum (Wohnzimmer und/oder Kinderspielraum) sind mindestens 50% der vorgeschriebenen Fensterflächen, mindestens aber 2 m², als senkrechtstehende Fenster auszugestalten.

Vgl. im Übrigen die Vorschriften für Wohn- und Arbeitsräume in Art. 64 ff. BauV.

435 Lichtemissionen

¹ Leuchtende Reklamen, die Beleuchtung von Reklamen sowie beleuchtete Schaufenster sind von 24.00 bis 06.00 auszuschalten. Während Öffnungszeiten innerhalb dieses Zeitraums sind die genannten Beleuchtungen zulässig.

² Der Betrieb von himmelwärts abstrahlenden stationären oder mobilen Beleuchtungsanlagen wie z.B. Sky-beamern ist nicht zulässig.

³ Aussenbeleuchtungen sind nur zulässig, wenn durch eine entsprechende Ausrichtung sowie Abschirmung sichergestellt wird, dass nur der erforderliche Bereich beleuchtet wird. Die Stärke der Beleuchtung darf das zur Erreichung ihres Zwecks notwendige Mass nicht übersteigen. Die Zeitdauer der Beleuchtung ist auf die zur Zweckerreichung notwendige Dauer zu beschränken (z.B. durch Zeitschaltung, Bewegungsmelder).

⁴ In der Nähe von Naturräumen (z.B. Siedlungsränder, Grünzonen) darf kein weisses Licht (Blauanteil) und keine Strahlung im UV-Bereich eingesetzt werden.

5 Bau- und Nutzungsbeschränkungen

51 Ortsbildpflege

511 Ortsbildschutzgebiete

¹ Ortsbildschutzgebiete umfassen die für das Ortsbild prägenden Siedlungsteile.

Wichtige Grundlagen für die Analyse des Ortsbildes bilden das Bauinventar und ein Auszug des Inventars schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS), welche auf der Bau- und Planungsabteilung eingesehen und bezogen werden können.

² Neu-, An- und Umbauten haben sich optimal ins Ortsbild einzufügen; die Grenz- und Gebäudeabstände können im Interesse der gewachsenen Ortsbildstruktur unterschritten werden.

³ Werden in Ortsbildschutzgebieten Gebäude durch Naturereignisse ganz oder teilweise zerstört, dürfen sie innert fünf Jahren ohne Rücksicht auf die geltenden baupolizeilichen Masse in ihrem früheren Ausmass und am heutigen Standort wieder aufgebaut werden. Vorbehalten bleiben die Einhaltung von gesundheitspolizeilichen Vorschriften und die Bestimmungen über das Bauen in Gefahrengeländen.

Es wird empfohlen vor der Einreichung eines Baugesuchs, der zuständigen Gemeindebehörde einen Entwurf aus dem die räumliche Einordnung in das Ortsbild, die Gestaltung und Art des Gebäudes sowie die Erschliessung ersichtlich ist, vorzulegen.

⁴ Der Charakter der Aussenräume mitsamt den prägenden Elementen wie Wegnetz, Vorgärten, -plätze, Einfriedungen, Bäume und Obstgärten ist zu erhalten sowie ortsbildgerecht zu erneuern und zu gestalten.

Zum Beizug einer Fachberatung vgl. Art. 421 Abs. 2

⁵ Im Interesse des Ortsbildes kann der Gemeinderat Vorschriften über die Gestaltung und Einrichtung privater Aussenräume, die öffentlich zugänglich sind (z.B. Gartenrestaurants, Strassencafés, Ausstellungsflächen von Geschäften) erlassen und vorsehen, dass die Möblierung nach einem einheitlichen Gestaltungskonzept zu erfolgen hat.

Im Ortsbildschutzgebiet ist die Gestaltungsfreiheit ausgeschlossen (vgl. Art. 212 Abs. 3)

512 Siedlungsschutzgebiet

¹ Siedlungsschutzgebiete umfassen ganze, im Zonenplan als solche bezeichnete Siedlungsteile, die sich durch ein erkennbares, einheitliches Bebauungsmuster und/oder überdurchschnittliche Siedlungsqualität auszeichnen.

² Neu- und Umbauten und Umgebungsgestaltungen sind auf das Bebauungsmuster und den architektonischen Charakter der Umgebung abzustimmen.

Zum Beizug einer Fachberatung vgl. Art. 421 Abs. 2

³ Die Gestaltungsfreiheit ist ausgeschlossen.

52 Pflege der Kulturlandschaft

521 Landschaftsschutzgebiete

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten Landschaftsschutzgebiete bezwecken die ungeschmälerte Erhaltung von naturnahen Lebensräumen für einheimische Tier- und Pflanzenarten und dienen dem ökologischen Ausgleich.

In den Landschaftsschutzgebieten ist Ackerbau zulässig.

² Tätigkeiten und Nutzungen, welche den Schutzzweck gefährden oder beeinträchtigen, sind untersagt. Im Bereich des Wildtierkorridors «Leen» müssen Zäune für grössere Wildtiere durchlässig sein.

522 Landschaftsschongebiete

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten Landschaftsschongebiete bezwecken die Freihaltung von Gebieten besonderer Eigenart, Schönheit und von besonderem Erholungswert, insbesondere von exponierten Lagen und intakten Ortsbildern.

² Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind und sich gut in das Landschaftsbild einfügen. Wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, kann die Baubewilligungsbehörde auch Pflanzungen von Obstanlagen, Weihnachtsbaumkulturen und bodenabhängige Baumschulen zulassen.

³ Baugesuche sind der Fachberatung zur Beurteilung vorzulegen. Im Bereich des Wildtierkorridors «Leimern» müssen Zäune für grössere Wildtiere durchlässig sein.

523 Baudenkmäler

¹ Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler. Diese sind im Zonenplan 2 als Hinweise dargestellt.

Denkmalpflege des Kantons Bern:
Bauinventar der Gemeinde Lyss.
Das Bauinventar ist behördenverbindlich, es kann bei der Bau- und Planungsabteilung eingesehen werden (vgl. auch die Eintragungen im Zonenplan).

² Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung und das kantonale Baugesetz.

Art. 10a ff. BauG; Art. 24d Abs. 2
RPG; Art. 83 Abs. 2 BauG
Der Beizug der kantonalen Fachinstanzen richtet sich nach Art. 22 BewD.

524 Historische Verkehrswege

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Bestandteilen wie überlieferte Oberflächen, Mauern und Böschungen, Brücken, wegbegleitende Vegetation und Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.

Das IVS ist ein Bundesinventar, welches in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) geführt wird.

² Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.

Zuständige Fachstellen im Kanton Bern sind: Via Storia, Finkenhubelweg 11, 3012 Bern und das Tiefbauamt des Kantons Bern.

525 Archäologische Schutzgebiete

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.

² Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen

Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten einzustellen und die Gemeindeverwaltung oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Art. 10f BauG).

526 Bauabstand von Gewässern

¹ Gegenüber eingedolten und offenen Gewässern sind die im Zonenplan 2 festgelegten Abstände einzuhalten. Der Abstand bezweckt die Gewährleistung der Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten, den Schutz des Gewässervorlandes mit Uferbestockung, die Sicherstellung der ökologischen Vernetzung sowie den Schutz vor Hochwassern. Zudem wird mit dem Abstand die Möglichkeit einer Offenlegung von eingedolten oder eines Ausbaus offener Gewässer gewahrt.

² Die im Zonenplan 2 bezeichneten Fliess- und Stehgewässer bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von natürlichen Lebensräumen für standorttypische Pflanzen und Tierarten.

³ Als dicht überbaut im Sinne von Art. 41c Abs. 1, zweiter Satz der GSchV gelten die Gebiete im Wirkungsbereich des Richtplans Ortskern sowie das ausserhalb des Wirkungsbereichs liegende Gebiet um die Untere Mühle zwischen Hauptstrasse und Kirchenfeldstrasse.

⁴ Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3.0 m, für Hochbauten von 6.0 m zu wahren.

⁵ In einem Abstand von 6.0 m ab Gewässer oder Ufervegetation dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Dünger ausgebracht werden.

⁶ Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.

⁶ Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünraumgestaltung.

Vgl. die Messweise in Anhang A 148.

Für Bauten an Gewässern gelten Art. 4a und 48 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG), Art. 2b der Wasserbauverordnung (WBV) sowie Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG). Zum geschützten Uferbereich vgl. Art. 4a WBG in Verbindung mit Anhang I der WBV (Begriffe, Messweisen und Berechnungsbeispiele).

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201): Dort können für zonenkonforme Vorhaben Ausnahmen von den Gewässerabständen bewilligt werden.

Vgl. auch Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) und Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13)

Die Ufervegetation darf nicht ohne Bewilligung gerodet werden. Vorbehalten sind Pflege- und Unterhaltmassnahmen.

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 7 und 15 WBG sowie private Bauten und Anlagen gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG.

53 Schutz und Pflege von Lebensräumen

531 Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen

Hochstammbäume im Siedlungsgebiet sind im Falle ihrer Fällung oder eines natürlichen Abgangs an derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe durch gleichwertige standortheimische Arten zu ersetzen.

Der Baumbestand soll im Siedlungsgebiet (Bauzone und Höfe) im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes, des ökologischen Ausgleichs sowie der Wohnlichkeit von Siedlungen erhalten werden.

532 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Hecken, Feld- und Ufergehölze sind nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Naturschutzgesetzgebung geschützt.

Art. 27 Abs. 1 NSchG
Die Beseitigung und Ausreutung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen erfordert eine Ausnahmegewilligung des Regierungsrates (Art. 27 Abs. 2 NSchG)

533 Gruben und Rohbodenflächen

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichnete Grube und Rohbodenfläche bezweckt die Erhaltung seltener Lebensräume feuchter bis trockener Mager- und Pionierstandorte (z.B. für Reptilien, Amphibien, Insekten) und die Bewahrung Bewahren der besonderen Standortverhältnisse.

² Die Bau- und Planungsabteilung kann zur Wahrung des Schutzzwecks Richtlinien erlassen.

534 Objektfläche des kantonalen Waldnaturschutzinventars

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichnete Objektfläche des kantonalen Waldnaturschutzinventars bezweckt die Erhaltung und Aufwertung von natürlichen Lebensräumen für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.

² Die Waldabteilung 7 und das Forstrevier können zur Wahrung des Schutzzwecks Richtlinien erlassen.

535 Schutzgebiete und Schutzobjekte des eidgenössischen und kantonalen Rechts

Die aufgrund des eidgenössischen oder kantonalen Rechts geschützten Gebiete und Objekte sind im Zonenplan 2 als Hinweise eingetragen. Es gelten die jeweiligen Schutzbestimmungen des eidgenössischen, resp. kantonalen Rechts sowie der besonderen Schutzbeschlüsse; insbesondere:

Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung	Verordnung vom 16.06.2001 (Stand 01.02.2010)
Auengebiet von nationaler Bedeutung	Verordnung vom 28.10.1992 (Stand 01.01.2008)
Kantonales Naturschutzgebiet «Auengebiet Alte Aare»	Schutzbeschluss der Volkswirtschaftsdirektion vom 26.08.2009
Trockenstandort von regionaler und nationaler Bedeutung	Es gelten die Bestimmungen von Art. 22 und 23 Naturschutzgesetz (BSG 426.11).

54 Massnahmen

541 Ersatzmassnahmen

¹ Lässt sich die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgebieten oder Schutzobjekten nicht vermeiden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

Vgl. Art. 18 Abs. 1ter NHG; Art. 14 Abs. 7 NHV sowie Art. 27 NSchG für Hecken und Feldgehölze.

² Über Ausnahmen, Bewilligungen und Ersatzmassnahmen entscheidet die Baubewilligungsbehörde oder die gemäss übergeordneter Gesetzgebung zuständige Stelle.

Vgl. Art. 41 Abs. 3 NSchG; Art. 18 Abs. 1ter NHG. Zuständigkeit: Regierungsstatthalter für Hecken (Art. 27 Abs. 2 NSchG); Naturschutzinspektorat für andere Objekte von überlokaler Bedeutung (Art. 15 Abs. 3c NSchG).

542 Fördermassnahmen

¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft (Anlage und Pflege von Bäumen, Baumgruppen, Hecken, Obstgärten, Waldrändern und dergleichen), des Ortsbildes oder zur Förderung der Energieeffizienz aus den Mitteln der Spezialfinanzierungen

- «Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes» und
- «Schutz, Gestaltung und ästhetische Aufwertung des Ortsbildes».

² Neben der Ausrichtung von Beiträgen für einmalige Massnahmen kann die Gemeinde auch wiederkehrende Beiträge leisten (Pflege- und Unterhaltsbeiträge für Lebensräume gemäss Ziffer 53 und weitere naturnahe Objekte). Dazu kann der Gemeinderat Richtlinien erlassen und mit den Bewirtschaftern Verträge abschliessen.

Weitere Förderungsmassnahmen
vgl. Art. 13 ff. NHG;
Art. 4 ff. NHV; Art. 22 ff. NSchG;
LKV; ÖQV.

vgl. die Reglemente vom 31. Januar 2000 über

- die Spezialfinanzierung «Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes»
- die Spezialfinanzierung «Schutz, Gestaltung und ästhetische Aufwertung des Ortsbildes»
- die «Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes, sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes»

55 Bauen in Gefahrengebieten

551 Bauen in Gefahrengebieten

¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.

Art. 6 BauG definiert die Gefahrengebiete mit erheblicher («rote Gefahrengebiete»), mittlerer («blaue Gefahrengebiete»), geringer («dunkelgelbe Gefahrengebiete») und nicht bestimmter Gefahrenstufe und deren Überbaubarkeit.

Die bekannten Gefahrengebiete sind im Zonenplan Naturgefahren verbindlich dargestellt.

² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

Die Voranfrage ist bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.

³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe sowie bei sensiblen Bauten in Gebieten mit Restgefährdung zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

Vgl. zu den sensiblen Bauten auch den Kommentar zu Absatz 4.

Vgl. zu der besonderen Messweise der Gebäudehöhe A132 Absatz 1.

⁴ Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung und mit Restgefährdung wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Zu beachten ist, dass für sensible Bauten Art. 6 Abs. 3 BauG gilt. Sensible Bauten sind:

- Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze);
- Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Schalt- und Telefonzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen, Trinkwasserversorgungen, Kläranlagen);
- Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen).

⁵ In Gebieten mit mittlerer, geringer oder Restgefährdung durch Hochwasser sind die Öffnungen an Gebäuden (Lichtschächte, Kellereingänge, Kellerfenster, Türen, Einfahrten zu Tiefgaragen usw.) sowie die Umgebung so zu gestalten, dass bei einer Überflutung das Wasser nicht in das Gebäude fliessen kann. Zudem sind die nötigen technischen Vorkehrungen zu treffen, damit das Eindringen von Wasser durch Leitungen (EW, Telefon, Kanalisation usw.) verhindert wird.

In den Gefahrengebieten mit Restgefährdung gelten im Sinne des Überlastfalles die im Zonenplan Naturgefahren dargestellten «Höhenlinien des Wasserspiegels eines 300-jährlichen Hochwassers. Betreffend Messweise der Gebäudehöhe vgl. Anhang A132 Abs. 1.

6 Verschiedene Bestimmungen

611 Detailplanpflicht

¹ Die Neuanlage und der Ausbau von Detailerschliessungsanlagen erfordert eine genehmigte Überbauungsordnung.

² Die zuständige Gemeindebehörde kann auf den Erlass einer Überbauungsordnung verzichten, wenn:

- a) die Detailerschliessung in einem Plan nach altem Recht geordnet ist;
- b) die Detailerschliessungsanlagen für ein Gebiet bereits ausgebaut sind und im Wesentlichen nicht mehr als die Hausanschlüsse erstellt werden müssen;
- c) wenn die Erstellung einer der voraussichtlichen Beanspruchungen genügende Detailerschliessungsstrasse anderweitig rechtlich und finanziell sichergestellt ist.

³ Die Erstellungskosten für Erschliessungsanlagen, die in einer Überbauungsordnung festgelegt sind, gelten als gebundene Ausgaben.

Für Basiserschliessungsstrassen der Gemeinde ist nach Art. 43 SG eine Überbauungsordnung zwingend erforderlich. Die Gemeinde kann auch für Detailerschliessungsstrassen die Pflicht zum Erlass einer Überbauungsordnung vorsehen (Art. 43 Abs. 2 SG in Verbindung mit Art. 23 SV).

Nach Art. 613 in Verbindung mit dem Organisationsreglement ist der Gemeinderat zuständig für den Entscheid über den Verzicht einer Überbauungsordnung.

Nach Art. 22 der Gemeindeordnung beschliesst der Gemeinderat abschliessend über gebundene Ausgaben.

612 Parkierung

¹ Die Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen sowie die nachträgliche Parkplatzerstellungspflicht richten sich nach den kantonalen Vorschriften, betreffend Gestaltung und Ersatzabgabe nach dem Parkplatzreglement.

² Die minimale Parkfläche für Personenwagen bei Senkrechtparkierung beträgt 11.5 m² (2.3 m x 5.0 m). Im Übrigen richtet sich die Grösse der Parkplätze nach der VSS Norm 640 603 a «Parkieren Geometrie». Autoabstellplätze, die eine kleinere Parkfläche aufweisen, werden nicht an den zur Erfüllung des Mindestbedarfs nach den kantonalen Vorschriften angerechnet.

Die Grundsätze für die Erstellung von Parkplätzen sind in den Art. 16 bis 18 BauG statuiert. Die Anzahl der für ein Bauvorhaben erforderlichen Abstellplätze bestimmt sich nach Art. 49 ff. BauV.

Gestützt auf Art. 55 BauV kann die Gemeinde im Ortsbildschutzgebiet aus gestalterischen Gründen von der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen befreien.

In den ZPP «Hirschenplatz Ost» und «Gerber-Areal» ist mit der UeO die maximal zulässige Anzahl Parkplätze zu reduzieren.

613 Zuständigkeiten

Grundsatz	¹ Die Zuständigkeiten richten sich grundsätzlich nach kantonalem Recht sowie der Gemeindeordnung, dem Reglement und der Verordnung über die ständigen Kommissionen.	Nach Art. 45 der Gemeindeordnung beschliesst der Grosse Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über alle Reglemente, die nicht ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan vorbehalten sind. Dazu gehört auch der Erlass der baurechtliche Grundordnung.
Bau- und Planungskommission	² Die Bau- und Planungskommission – beschliesst über Ausnahmegewilligungen nach Art. 26 BauG; – bereitet die Planungsgeschäfte zu Handen des Gemeinderats vor, insbesondere beantragt sie rechtzeitig allenfalls erforderliche Plananpassungen; – behandelt Voranfragen für Baugesuche mit weitreichenden Ausnahmen oder von besonderer Bedeutung für die Gemeindeentwicklung; – stellt Antrag an den Gemeinderat für die Wahl der Mitglieder der Fachgruppen «Landschaft», «Ortsbild» und «Energistadt»; – stellt Anträge zu allen weiteren ihr von den zuständigen Behörden zur Begutachtung vorgelegten Geschäfte; – passt den Kommentar zum Baureglement an.	Nach Art. 66 BauG erlässt der Gemeinderat Richtpläne, Überbauungsordnungen in Zonen mit Planungspflicht und Überbauungsordnungen, die lediglich Detailerschliessungsanlagen zum Gegenstand haben. Der Gemeinderat ist gestützt auf Art. 122 BauV zudem zuständig zum Erlass von geringfügigen Nutzungsplanänderungen. Als Planungsbehörde entscheidet der Gemeinderat überdies über die Einleitung des Mitwirkungs- und des öffentlichen Auflageverfahrens. Aufgrund der allgemeinen Zuständigkeit des Gemeinderats nach Art. 52 Abs. 2 Gemeindeordnung entscheidet er über umstrittene Baugesuche, gestützt auf Art. 421 Abs. 3 bestimmt er zudem die Aufgaben und Zuständigkeiten der beiden Fachgruppen «Landschaft» und «Ortsbild» und Energistadt.
Bau- und Planungsabteilung	³ Die Bau- und Planungsabteilung – entscheidet über unumstrittene Baugesuche, – ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Abwicklung der Baubewilligungsverfahren; – stellt die Durchführung der erforderlichen Baukontrollen sicher; – erlässt allenfalls erforderliche baupolizeiliche Verfügungen; – übt die Strafkompetenz der Gemeinde für Widerhandlungen nach Art. 701 Abs. 2 aus; – überprüft regelmässig den Kommentar zum Baureglement und stellt falls erforderlich der Bau- und Planungskommission Antrag auf Anpassung; – ist Strassenbaupolizeibehörde der Gemeinde.	Als solche erteilt sie z.B. Bewilligungen nach Art. 68 SG (gesteigerten Gemeingebrauch) und erstellt Amtsberichte zu Handen der zuständigen Baubewilligungsbehörde betreffend Ausnahmen nach Art. 81 SG (Bauen im Strassenabstand)
	⁴ Soweit erforderlich legt der Gemeinderat die Zuständigkeiten innerhalb der Bau- und Planungsabteilung mittels Funktionendiagramm fest.	

7 Straf- und Schlussbestimmungen

701 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung geahndet.

Vgl. Art. 50 ff. BauG

² Verstösse gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, welche nicht der Strafdrohung der Baugesetzgebung unterstehen, werden mit Busse bis zu CHF 5000.00 bestraft.

Vgl. Art. 58 GG

702 Inkrafttreten

Die baurechtliche Grundordnung für den Ortsteil Lyss sowie die Ausdehnung der ZPP «Kiesgrube Bangerter» auf den Ortsteil Busswil, bestehend aus

- Zonenplan 1
- Zonenplan 2
- Zonenplan Naturgefahren
- Baureglement

tritt mit ihrer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

703 Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben:

- die baurechtliche Grundordnung genehmigt vom Kanton Bern am 10.04.1996 bestehend aus
 - Baureglement Teil 1 und Teil 2
 - Zonenplan A 1:3'000
 - Zonenplan B 1:5'000

- Innerhalb der ZöN 17 liegender Teil der UeO Nr. 17 «Bödeli» vom 12.03.1963
- Innerhalb der Parzellen Nrn. 111, 397, 607, 1825, 3760 liegender Teil der UeO Nr. 20 «Hübeli» vom 23.02.1982
- UeO Nr. 27 «Wannersmatt» vom 06.01.1983 mit dem dazugehörigen Richtplan
- Innerhalb der Parzellen Nrn. 612, 844, 2209, 3062, 3541 liegender Teil der UeO Nr. 22 «Erli» vom 13.02.1986
- Innerhalb von Perimetern mit Anschlusspflicht an einen Wärmeverbund liegende Teile der UeO Nr. 15 «Gasversorgung» vom 20.05.1986
- UeO Nr. 18 «Gerber Landesprodukte» vom 05.09.1989
- Innerhalb des Sektors H der UeO Nr. 52 «ESP Lyss Bahnhof» liegender Teil des Richtplans «Bahnhofegiet» vom 19.07.1995
- Ausserhalb der ZPP «Grien Süd» liegender Teil der UeO Nr. 42 «Grien Süd» vom 07.02.2001

- ZPP Nr. 8 «Kiesgrube Bangerter» nach Baureglement vom 21. Februar 2011 der Einwohnergemeinde Buswil

- «Alignementsplan» vom 10.01.1922 (gültig, soweit nicht durch Überbauungs- oder Baulinienpläne aufgehoben)
- Baulinienplan «Aarbergstrasse» vom 14.01.1986
- Baulinienplan «Oberer Aareweg» vom 12.07.1971
- Baulinienplan «Oberer Aareweg» vom 14.05.1968
- Baulinienplan «Bernstrasse (Lehn)» vom 07.12.1983
- Baulinienplan «Beundengasse» vom 05.11.1968
- Baulinienplan «Beundengasse» vom 12.04.1984
- Baulinienplan «Beundengasse – Mittलगrien – Obergrien» vom 11.07.1967
- Baulinienplan «SBB-Unterführung Bielstrasse» vom 19.12.1958

- Baulinienplan «Kreuzung Industriering» vom 11.03.1960
- Baulinienplan «Parkweg / Bielstrasse» vom 11.04.1958
- Baulinienplan «Bielstrasse / Walkeweg» vom 21.06.1957
- Baulinienplan «Chaumontweg» vom 05.06.1971
- Baulinienplan «Flurweg / Kornweg» vom 02.06.1977
- Baulinienplan «Güterstrasse / Steinweg / Bielstrasse / Birkenweg» vom 16.11.1966
- Baulinienplan «Hirschenplatz» vom 22.04.1955
- Baulinienplan «Industriering Schachen vom 14.12.1962 mit Änderungen vom 27.01.1982
- Baulinienplan «Kappelenstrasse – Stigli – Feldegg (Aarbergstrasse / Kappelenstrasse / Scheurriedernweg / Flurweg)» vom 25.09.1964
- Baulinienplan «Kasernenstrasse / Stegmattweg» vom 27.10.1970
- Baulinienplan «Kirchenfeldstrasse» vom 20.08.1976
- Baulinienplan «Lerchenweg» vom 17.03.1972 mit Änderungen vom 08.02.1989
- Baulinienplan «Grentschelstrasse / Rossiweg / Leu-ernweg» vom 06.02.1978 mit Änderungen vom 27.06.1989
- Baulinienplan «Unterführung Murgeli» vom 18.04.1979
- Baulinienplan «Austrasse» vom 29.07.1991 mit Änderung vom 29.03.1996
- Baulinienplan «Studengasse» vom 25.05.1989
- Baulinienplan «Unterführung Mühleplatz» vom 18.04.1979

- Soweit in einer bestehenden Überbauungsordnung eine Geschosshöhe festgelegt ist, wird diese mit dem Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

704 Änderung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden die im Zonenplan 1 dargestellten Waldgrenzen nach Art. 10 Abs. 2 WaG in die folgenden Überbauungsordnungen aufgenommen:

- UeO 42 «Grien Süd» vom 07.02.2001
- UeO 48 «Uferschutzplanung SFG» (vgl. Art. 342)

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 19. Oktober bis 10. Dezember 2010

Vorprüfung vom 29. September 2011

1. öffentliche Auflage

Publikation im amtl. Anzeiger vom	18. und 25. November 2011
Publikation im Amtsblatt vom	16. November 2011
Öffentliche Auflage vom	18. November bis 19. Dezember 2011
Einspracheverhandlungen am	1. / 7. / 9. / 14. / 29. Februar 2012
Erledigte Einsprachen	6
Unerledigte Einsprachen	11
Rechtsverwahrungen	3

Beschlossen durch den Gemeinderat am 14. Mai 2012

Beschlossen durch den
Grossen Gemeinderat am 18. Juni 2012

2. öffentliche Auflage

Publikation im amtl. Anzeiger vom	12. und 19. Oktober 2012
Publikation im Amtsblatt vom	10. Oktober 2012
Öffentliche Auflage vom	12. Oktober bis 12. November 2012
Einspracheverhandlungen am	13. Dezember 2012
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	7
Rechtsverwahrungen	1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 4. Februar 2013

3. öffentliche Auflage

Publikation im amtl. Anzeiger vom	31. Mai und 7. Juni 2013
Publikation im Amtsblatt vom	29. Mai 2013
Öffentliche Auflage vom	31. Mai bis 1. Juli 2013
Einspracheverhandlungen am	19. Juli 2013
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	—
Rechtsverwahrungen	—

Beschlossen durch den Gemeinderat am 22. Juli 2013

Öffentliche Auflage ZPP «Dreihubel»

Publikation im amtl. Anzeiger vom	26. Juli und 2. August 2013
Öffentliche Auflage vom	26. Juli bis 26. August 2013
Einspracheverhandlungen am	
Erledigte Einsprachen	
Unerledigte Einsprachen	
Rechtsverwahrungen	

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch den
Grossen Gemeinderat am

18. JUNI 2012

Präsident

Sekretär

.....

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt,

Lyss, 22. AUG. 2013

Der Gemeindeschreiber

Daniel Strub

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

11. Sep. 2013

A. Bil.

Anhang A1: Definitionen und Messweisen

A11 Terrain und Nutzungsziffern

A111 Massgebendes Terrain

Die Bestimmung des massgebenden Terrains richtet sich nach den Vorschriften der Bauverordnung. Grünzonen soweit diese der Freihaltung dienen, gehören zur anrechenbaren Landfläche.

Vgl. Art. 97 BauV: Gewachsenes Terrain

A112 Ausnützungsziffer

¹ Die Berechnung der Ausnützungsziffer richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 93 ff. BauV

² Beim Ausbau eines vor der öffentlichen Auflage dieses Reglements rechtmässig erstellten Dachraums oder bei der Aufstockung eines rechtmässig erstellten Flachdachgebäudes mit einem Attikageschoss, erhöht sich das Mass der zulässigen Ausnutzung, soweit für den vollständigen Ausbau resp. für die vollständige Attika-Aufstockung erforderlich.

A113 Überbauungsziffer

¹ Die Berechnung der Überbauungsziffer richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 96 ff. BauV

² Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

A114 Grünflächenziffer

¹ Die Grünflächenziffer gibt an, welcher Teil der nicht mit Hochbauten überbauten Landfläche zu begrünen oder begrünt zu erhalten ist.

² Als begrünt oder grün zu erhaltende Flächen zählen:

- als Biotop gestaltete und belebte Wasser- oder Versickerungsflächen
- andere begrünzte, nicht entwässerte und nicht befahrbare Aussenräume

³ Begehbare und gut zugängliche begrünte Dachflächen können wie folgt an die Grünflächen angerechnet werden:

- | | |
|------------------------------------|------|
| – wenn begehbar und gut zugänglich | 100% |
| – sonst | 50% |
| – über dem ersten Obergeschoss | 50% |

⁴ Wasserdurchlässige und begrünte Parkierungsflächen und Wege (Schotterrasen, Rasengittersteine u.ä.) werden zu 50% zu den Grünflächen angerechnet.

⁵ Sofern eine bessere Gesamtlösung nachgewiesen werden kann, können Grünflächen auf Nachbargrundstücken, angerechnet werden.

A12 Gebäude und Gebäudeteile

A121 An- und Nebenbauten

¹ Unbewohnte An- und Nebenbauten sind nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt und dürfen die nach BR geltenden Masse nicht übersteigen. Andernfalls haben sie die Grenzabstände wie sie für übrige Hochbauten gelten einzuhalten.

Unbewohnte An- und Nebenbauten sind z.B. Geräte- und Gewächshäuser.

Zulässige Masse s. Art. 214 Abs. 5 Bst. b.

² Bewohnte An- und Nebenbauten dürfen dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, dürfen aber die nach BR geltenden Masse nicht übersteigen. Andernfalls haben sie die Grenzabstände wie sie für übrige Hochbauten gelten einzuhalten.

Als bewohnte An- und Nebenbauten gelten z.B. gedeckte Sitzplätze, Gartenhallen, Wintergärten, Schwimmhallen, Schwimmbecken.

Zulässige Masse s. Art. 214 Abs. 5 Bst. a.

A122 Unterirdische Bauten und Tiefbauten

¹ Unterirdische Bauten sind Gebäude oder Gebäudeteile, die ohne Anrechnung von darauf montierten offenen Geländern höchstens 1.20 über das gewachsene Terrain hinausragen. Eine allfällige Erdüberdeckung ist an diese Höhe anzurechnen.

Unterirdische Bauten treten, mit Ausnahme eines allfälligen Zugangs, nicht in Erscheinung, weshalb z.B. offene Schwimmbecken nicht als unterirdische Bauten gelten.

Vgl. zum gewachsenen Terrain, Art. 97 BauV.

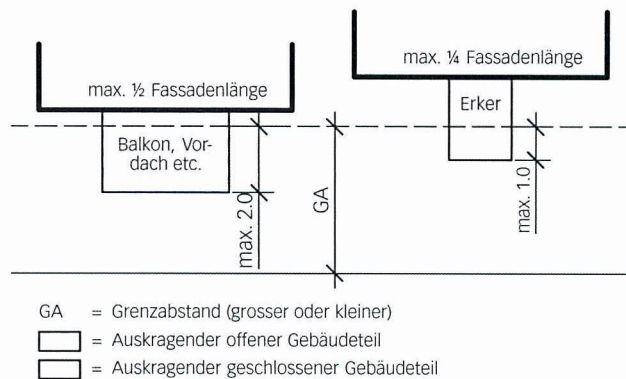
² Tiefbauten sind den Boden nicht überragende Anlagen wie private Zufahrtswege, Strassen und dgl.

A123 Auskragende Gebäudeteile

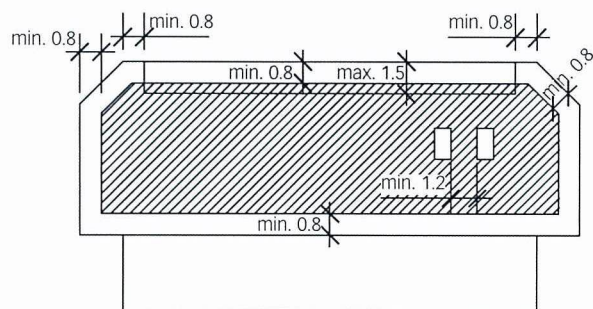
Auskragende Gebäudeteile überschreiten die zulässige Breite nicht, ragen nicht über das zulässige Mass in den Grenzabstand (grosser oder kleiner) hinein und überschreiten zusammengerechnet den zulässigen Anteil der Fassadenlänge nicht.

Auskragende Gebäudeteile sind z.B. Erker, Vordächer, Aussentreppen, Laderampen, Balkone. Zulässige Masse s. Art. 213 Abs. 2 und 3.

Bauteile, die das zulässige Mass nach Art. 213 Abs. 2 und 3 überschreiten, gelten nicht als auskragende Gebäudeteile.



A124 Dachgestaltung



Vgl. Art. 413 Abs. 4 bis 6

- ▨ zulässiger Bereich für Dachaufbauten und Dachflächenfenster
- Firstoblicht
- Dachfenster

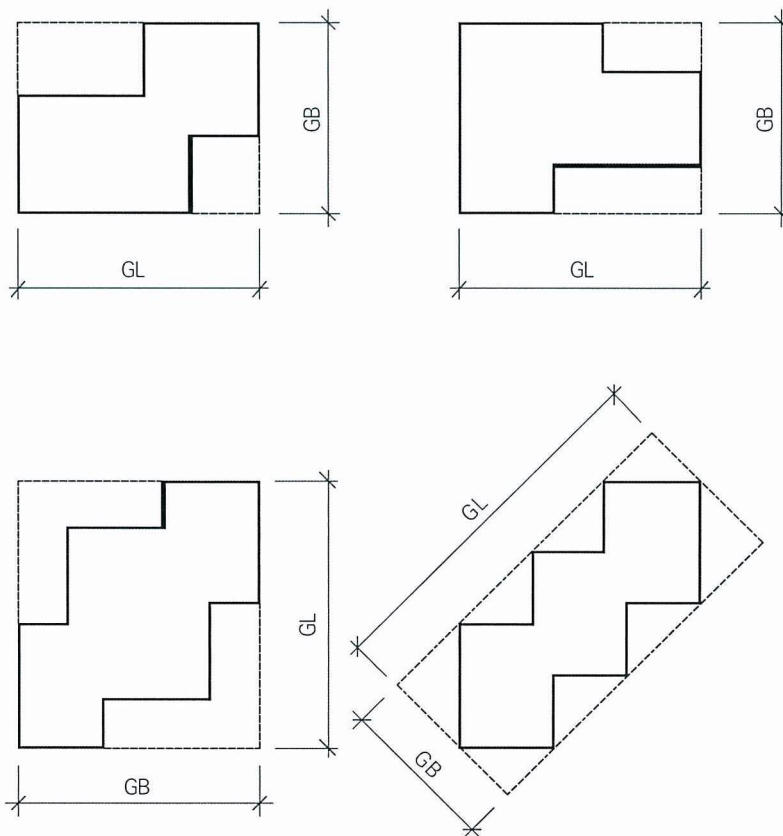
A13 Gebäudemasse

A131 Gebäudelänge und Gebäudebreite

¹ Die Gebäudelänge (GL) ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die Gebäudefläche umschliesst.

Die für die Ermittlung der Gebäudelänge massgebende Gebäudefläche ist die Summe aller zusammengebauter Gebäude und Anbauten.

² Die Gebäudebreite ist die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die Gebäudefläche umschliesst.

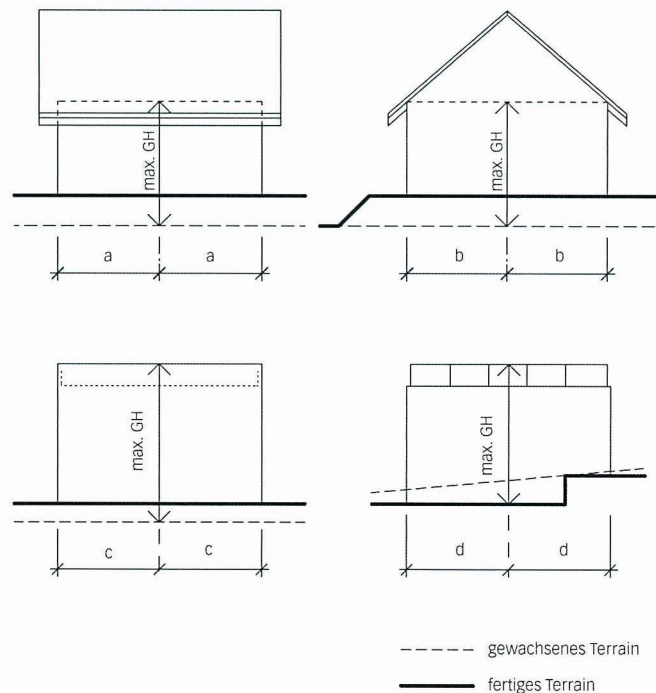


GL = Gebäudelänge
GB = Gebäudebreite
 = flächenmässig kleinstes umschriebenes Rechteck

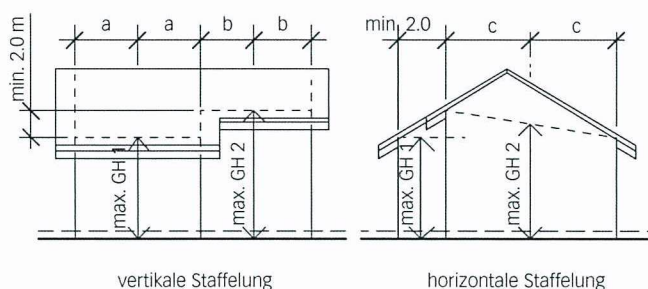
A132 Gebäudehöhe

¹ Die Gebäudehöhe (GH) wird in der Mitte der Fassade gemessen und ist, unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3, der Höhenunterschied zwischen dem gewachsenen Boden nach Art. 97 BauV respektive in Überflutungsgebieten mit hoher, mittlerer oder geringer Gefährdung oder bei sensiblen Bauten auch im Überflutungsgebiet eines 300-jährigen Hochwassers zwischen den im Zonenplan Naturgefahren dargestellten Höhenlinien (Wasserspiegels eines 300-jährigen Hochwassers) und

- bei geneigten Dächern der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der nicht isolierten Dachkonstruktion (OK Dachsparren) und
- bei Flachdächern der Oberkante der Dachkonstruktion resp. der offenen oder geschlossenen Brüstung.



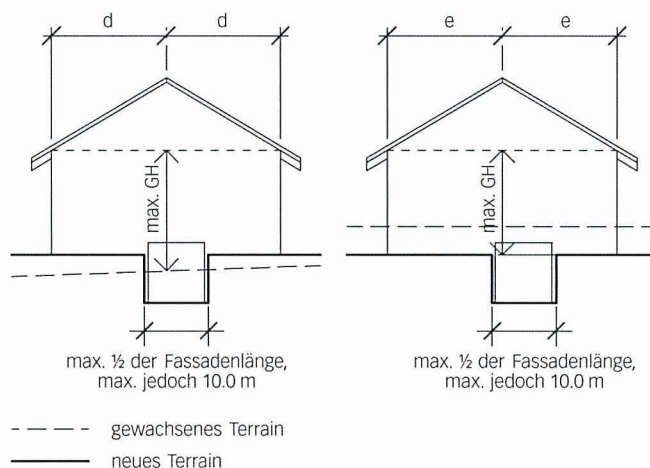
² Die Gebäudehöhe wird bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation je um ein Minimalmass gestaffelt sind, für jeden Gebäudeteil separat gemessen.



³ Abgrabungen des gewachsenen Bodens für Hauseingänge und Garageneinfahrten bis zur zulässigen Gesamtbreite bleiben unberücksichtigt.

Maximale Gesamtbreite für Abgrabungen: Art. 214 Abs. 2.

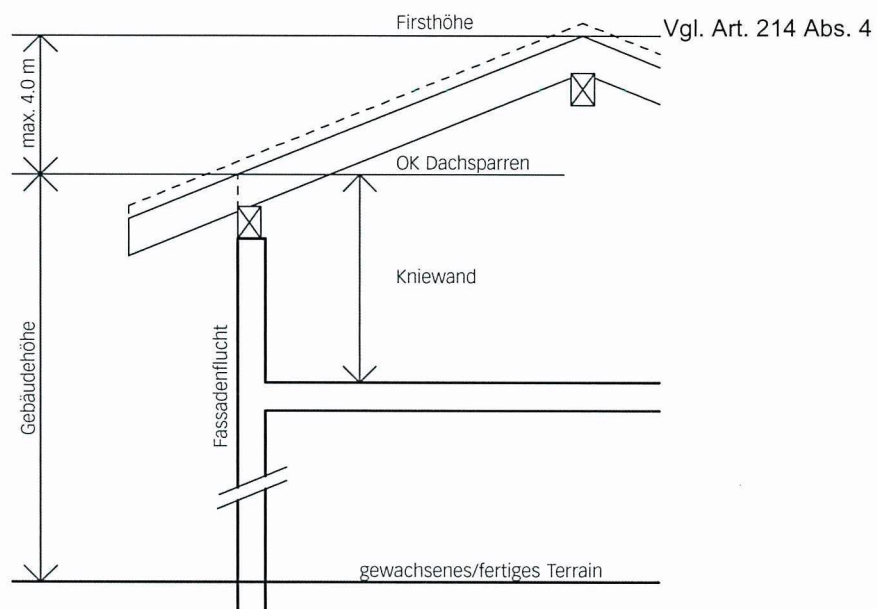
Die Fassadenlänge wird analog der Gebäudebreite und Gebäudelänge gemessen.



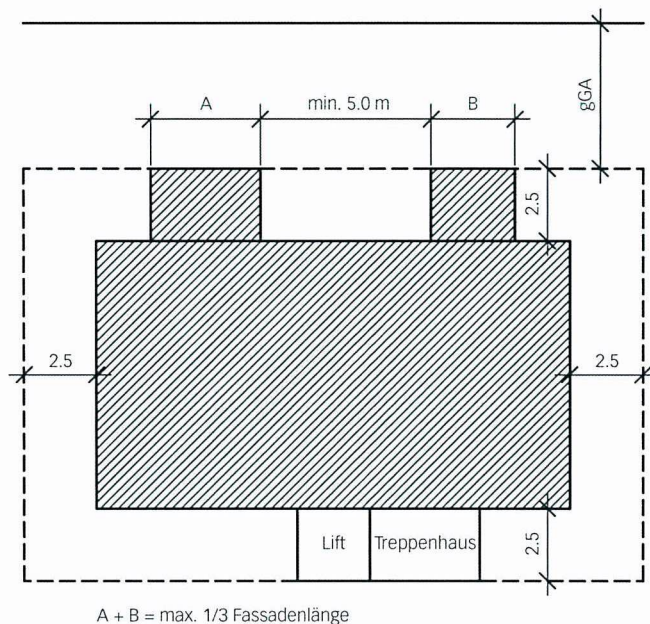
⁴ Bei Bauten mit Pultdächern muss die Gebäudehöhe auf drei Seiten eingehalten und darf auf einer Seite überschritten werden.

⁴⁵ Attikageschosse nach Art. 214 Abs. 3 in Verbindung mit A134 sowie technisch bedingte Aufbauten (Lift, Lüftung, etc) sowie Lichtkuppeln und dergleichen auf Flachdächern, werden nicht an die Gebäudehöhe angerechnet.

A133 Firsthöhe



A134 Attikageschoss



- Attikageschoss
- Oberstes Vollgeschoss

¹ Die maximal zulässige Fläche für ein Attikageschoss ist aufgrund einer hypothetischen Rückversetzung von der Fassadenflucht wie folgt zu ermitteln:

- a) Unter Vorbehalt von Bst. b und c beträgt die Rückversetzung 2.5 m.
- b) Auf der Seite des grossen Grenzabstands dürfen das Attikageschoss sowie die Liftanlagen und das Treppenhaus auf einer maximalen Länge von einem Drittel der Fassadenlänge, maximal jedoch auf einer Länge von 10.0 m, auf die Fassadenflucht gestellt werden, wobei der Zwischenraum zwischen zwei auf der Fassenflucht angeordneten Bauteilen mindestens 5.0 m betragen muss.
- c) Liftanlagen und Treppenhäuser werden an die zulässige Fläche nicht angerechnet.

² Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche kann unter der Voraussetzung einer guten Einordnung ins Ortsbild frei auf dem Gebäude angeordnet werden.

³ Über dem Attikageschoss dürfen Liftaufbauten, Lichtkuppeln und dergleichen bis zu einer Höhe von maximal 1.2 m ab Oberkant Attikadach erstellt werden.

⁴ Überdeckungen von Rücksprüngen bis zur Fassadenflucht zum Schutz der Aussensitzplätze vor Regen und Wind sind pro Attikawohneinheit auf einer Länge von 5.0 m zugelassen.

A14 Bauabstände

A141 Gegenüber nachbarlichem Grund, Vereinbarungen

¹ Benachbarte Grundeigentümer können die von Bauten gegenüber ihrem Grund einzuhaltenden Abstände untereinander in schriftlicher Form regeln.

² Sie können insbesondere den Bau an der Grenze und – innerhalb der zulässigen Gebäudelänge – den Zusammenbau an der Grenze gestatten.

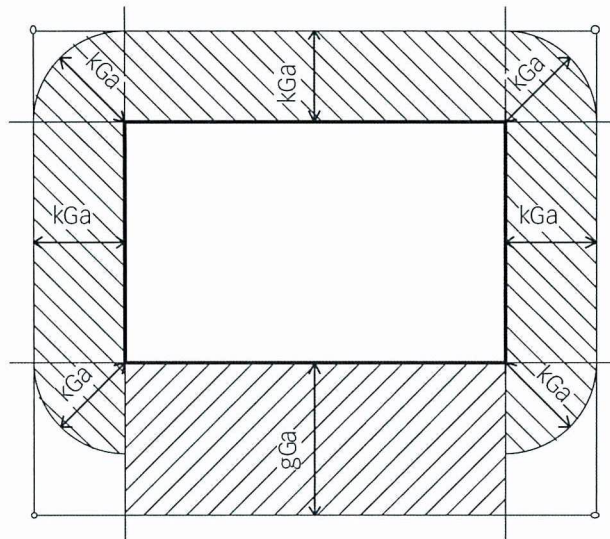
Grundeigentümer können Abweichungen von den reglementarischen Grenzabständen (Art. 212 Abs. 1) vereinbaren. Der Gebäudeabstand und der Zonenabstand müssen trotzdem eingehalten werden. Bei einem vereinbarten Näherbau muss der belastete Nachbar einen um maximal 25% reduzierten Gebäudeabstand einhalten (Anhang A144 Abs. 4). Unter Umständen muss er um den reduzierten Gebäudeabstand einhalten zu können, um das fehlende Mass des Gebäudeabstandes weiter von seiner Grenze abrücken. Der Zusammenbau an der Grenze bleibt vorbehalten.

A142 Kleiner Grenzabstand

¹ Der kleine Grenzabstand (kGA) wird rechtwinklig zur Parzellengrenze gemessen.

² Er wird auf den Schmalseiten und der beschatteten Längsseite des Gebäudes gemessen.

³ Auskragende Gebäudeteile bleiben unberücksichtigt. Vgl. Art. 213 Abs. 2 und 3 sowie Anhang A123.



A143 Grosser Grenzabstand

¹ Der grosse Grenzabstand (gGA) wird rechtwinklig auf der besonnten Längsseite des Gebäudes gemessen.

² Ist die besonnte Längsseite nicht eindeutig bestimmbar (keine Seite mehr als 10% länger oder bei Ost-West-Orientierung der Längsseite), bestimmt der Bau-
gesuchsteller auf welcher Fassade, die Nordfassade ausgenommen, der grosse Grenzabstand gemessen wird.

³ Auskragende Gebäudeteile bleiben unberücksichtigt.

A144 Gebäudeabstand

¹ Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Gebäuden.

² Der Gebäudeabstand entspricht wenigstens der Summe der Grenzabstände, Absätze 3 bis 5 bleiben vorbehalten.

³ Für bewohnte und unbewohnte An- und Nebenbauten gilt kein Gebäudeabstand. Die Beschattungstoleranzen gegenüber bewohnten Gebäuden bleiben vorbehalten.

⁴ Zwischen Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Vorschriften oder Ausnahmegewilligungen den Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes.

⁵ Der ordentliche reglementarische Gebäudeabstand darf durch die Einräumung von Näherbaurechten um 25% reduziert werden.

Die Brandschutzvorschriften müssen in jedem Fall gewährleistet sein.

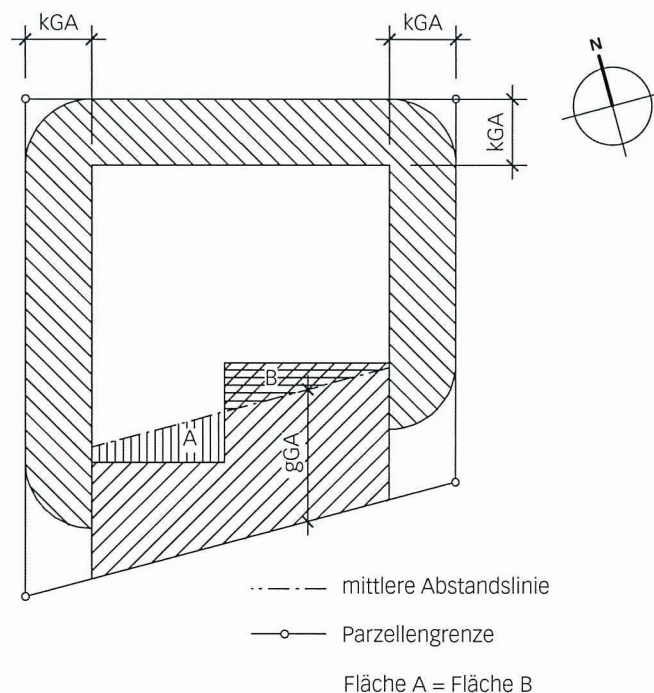
A145 Grenzabstand von Winkelbauten und Gebäuden mit gestaffelten oder unregelmässigen Grundrissen

¹ Der Grenzabstand und der Gebäudeabstand einer im Grundriss gestaffelten Gebäudeseite werden von der Linie des mittleren Abstands dieser Gebäudeseite aus zur Grundstücksgrenze gemessen.

² Die mittlere Abstandslinie ist parallel zur massgebenden Grundstücksgrenze zu ziehen und zwar derart, dass die über die Linie vorspringenden Grundrissflächen flächengleich sind mit den hinter der Linie liegenden Grundriss-Rücksprünge.

³ Die mittlere Abstandslinie darf in keinem Punkt die regulatorischen Grenz- oder Gebäudeabstände unterschreiten.

⁴ Einzelne Gebäudeteile oder Teile einer Gebäudegruppe können – auch auf der besonnten Längsseite – höchstens bis zu dem von ihrer Ausdehnung berechneten kleinen Grenzabstand an die Nachbargrenze heranreichen.



A146 Zonenabstand

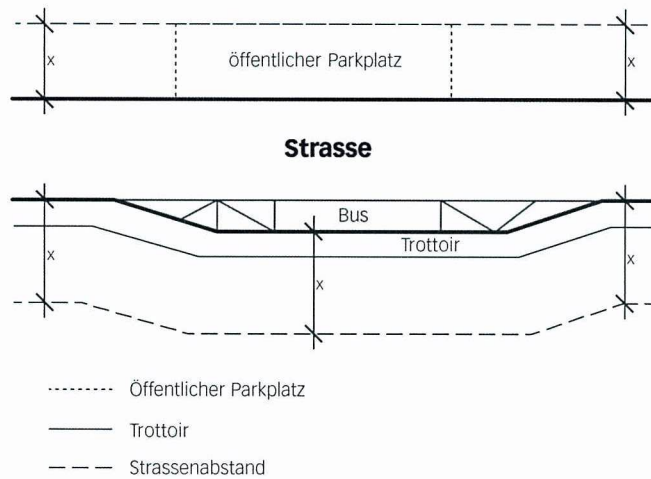
¹ Der Zonenabstand entspricht mindestens dem kleinen Grenzabstand.

² Dort wo ein Zonenabstand einzuhalten ist, kann dieser nicht durch eine Vereinbarung nach A141 reduziert werden.

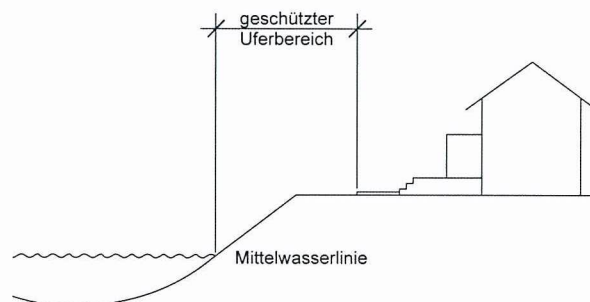
A147 Abstände gegenüber Strassen und Wegen

Der Strassenabstand wird vom Fahrbahnrand aus gemessen.

Vgl. Art. 213 Abs. 6 Bst. f



A148 Abstände gegenüber Fliessgewässern



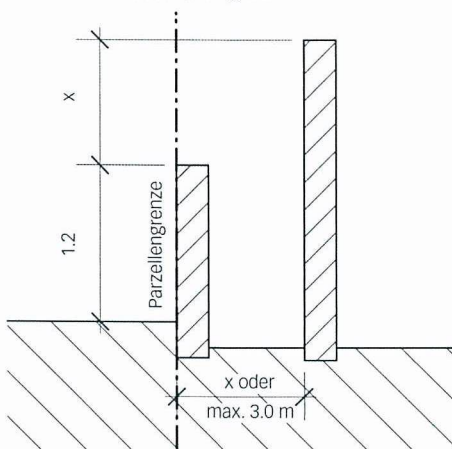
Der Abstand von Fliessgewässern (vgl. Art. 526) wird bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung gemessen.

A149 Zivilrechtliche Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen

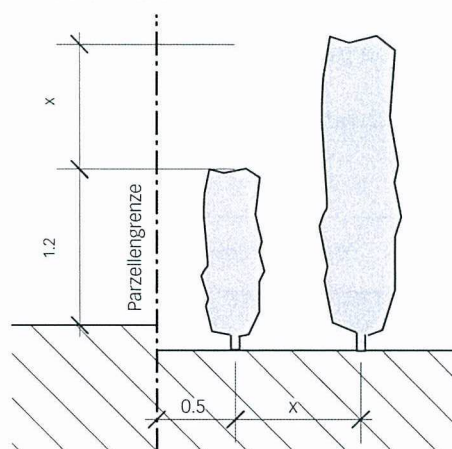
Für die Messweise der Minimalabstände von Bäumen, Pflanzen, Lebhägen und dergleichen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Art. 687 und 688 ZGB
Art. 79I und 79m EG ZGB

Feste Einfriedungen

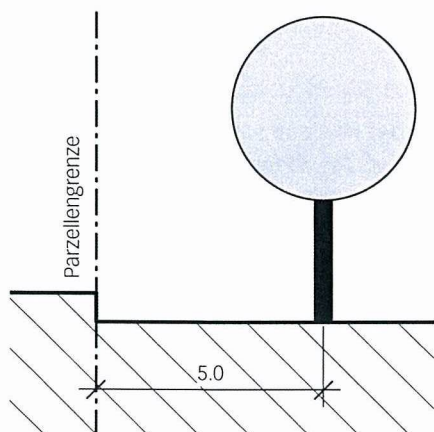


Grünhecken

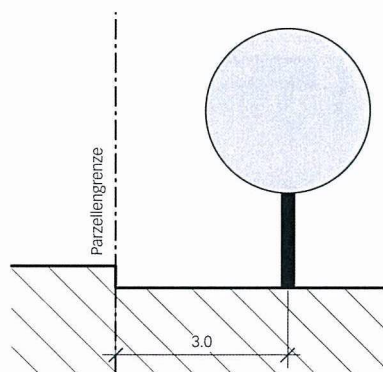


Art. 79k Abs. 1 – 3 EG ZGB

Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören und Nussbäume

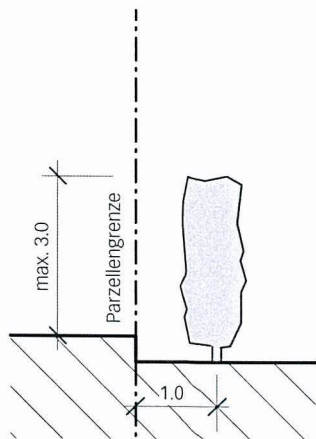


Hochstämmige Obstbäume

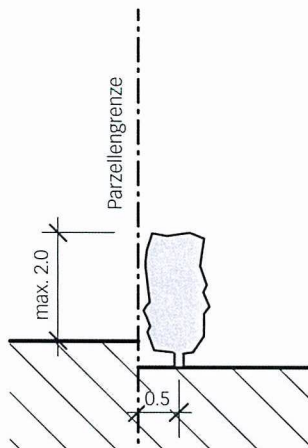


Art. 79I Abs. 1 EG ZGB

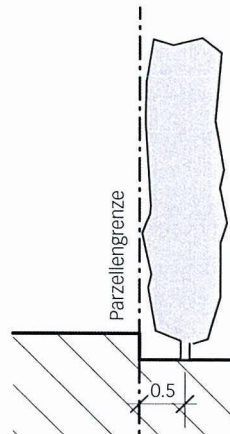
Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere



Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2.0 m



Beerensträucher und Reben



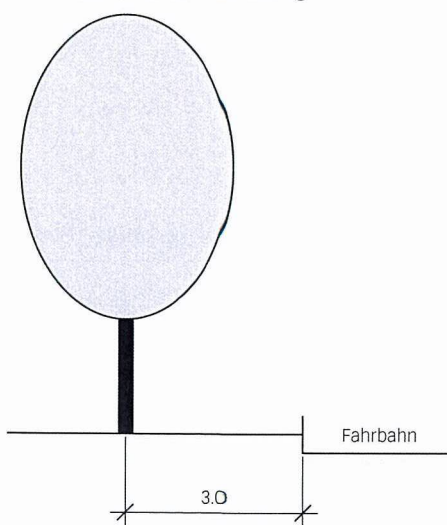
A150 Pflanzabstände von Strassen

Für die Messweise der Minimalabstände von Bäumen, Sträuchern und Einfriedungen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassenbaugesetzes.

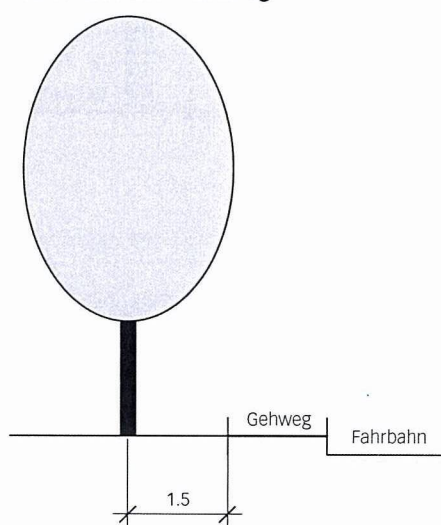
Art. 73 und 80 SG in Verbindung mit Art. 56 ff. SV (für unübersichtliche Stellen ist insbesondere Art. 56 Abs. 2 SV zu beachten).

Öffentliche Strasse ausserorts

Fahrbahn ohne Gehweg



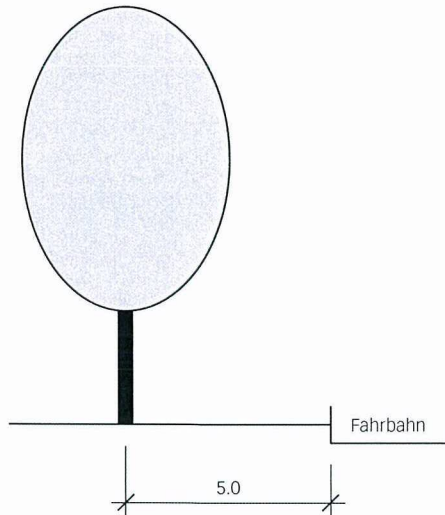
Fahrbahn mit Gehweg



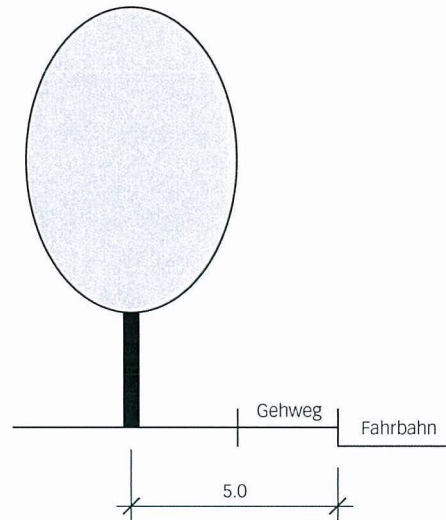
Im Rahmen von Vorhaben der Strassenraumgestaltung können abweichende Pflanzabstände festgelegt werden.

Hauptstrasse ausserorts

Fahrbahn ohne Gehweg

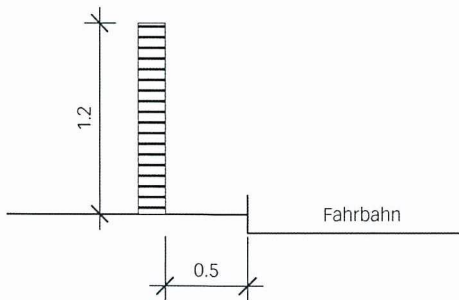


Fahrbahn mit Gehweg

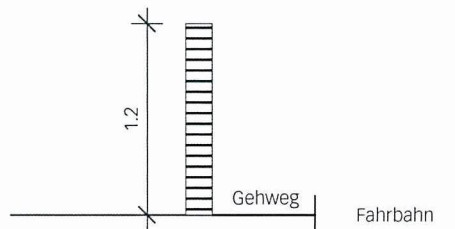


Feste Einfriedungen und Grünhecken

Fahrbahn ohne Gehweg



Fahrbahn mit Gehweg



Beilage B1: Abkürzungsverzeichnis

Aa	Arbeitszone a
Ab	Arbeitszone b
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
AZ	Ausnützungsziffer
BauG	Baugesetz vom 09.06.1985 (BSG 721.0)
BauV	Bauverordnung vom 06.03.1985 (BSG 721.1)
BewD	Dekret vom 22.03.1994 über das Baubewilligungsverfahren (BSG 725.1)
BGF	Bruttogeschossfläche
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
Bst.	Buchstabe
BUD	Dekret vom 12.02.1985 über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung von Dienstbarkeiten (Baulandumlegungsdekret; BSG 728.1)
EG ZGB	Gesetz vom 28.05.1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BSG 211.1)
EnG	Energiegesetz vom 14.05.1981 (BSG 741.1)
ES	Empfindlichkeitsstufe nach LSV
FL	Fassadenlänge
GA	Grenzabstand
GBD	Dekret vom 12.02.1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret; BSG 732.123.44)
GFZ	Grünflächenziffer
gGA	Grosser Grenzabstand
GH	Gebäudehöhe
GL	Gebäudelänge
GZ	Geschosszahl
IVS	Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz
KEnV	Kantonale Energieverordnung vom 13.01.2003 (741.111)
kGA	Kleiner Grenzabstand
KoG	Koordinationsgesetz vom 09.06.1994 (BSG 721.11)
KWaG	Kantonales Waldgesetz vom 05.05.1997 (BSG 921.11)
KWaV	Kantonale Waldverordnung vom 29.10.1997 (BSG 921.111)
LSV	Eidgenössische Lärmschutz-Verordnung vom 15.12.1986 (SR 814.41)
M2 / M3	Mischzone zwei-/dreigeschossig
MBZ	Mehrbreitenzuschlag
MK	Mischzone Kern
MKa	Mischzone Kern a

MKb	Mischzone Kern b
NBRD	Dekret vom 10.02.1970 über das Normalbaureglement (BSG 723.13)
OK	Oberkant
OLK	Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28.06.2000 (SR 700.1)
SG	Strassengesetz vom 04.06.2008 (BSG 732.11)
SFG	Gesetz vom 06.06.1982 über See- und Flusssufer (BSG 704.1)
SFV	Verordnung vom 29.06.1983 über See- und Flusssufer (BSG 704.111)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SV	Strassenverordnung vom 29.10.2008 (BSG 732.111.19)
UeO	Überbauungsordnung
USG	Bundesgesetz vom 07.10.1983 über den Umweltschutz (SR 814.01)
VASR	Verordnung vom 17.11.1999 über die Aussen- und Strassenreklame (BSG 722.51)
W1/ W2 / W3	Wohnzone ein-/zwei-/dreigeschossig
WBG	Gesetz vom 14.02.1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (BSG 751.11)
WBV	Wasserbauverordnung vom 15.11.1989 (BSG 751.11)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (SR 210)
ZöN	Zone für öffentliche Nutzungen
ZPP	Zone mit Planungspflicht
ZSF	Zone für Sport und Freizeitanlagen

Beilage B2: Stichwortverzeichnis

Abgrabungen	16
Abstand	
Dachaufbauten, Dacheinbauten, Dacheinschnitte	57
von Fliessgewässern	95
Abstände	
Parkplätze und Zufahrten	15
Pflanzabstände von Strassen	97
Strassen	15
Tiefbauten	15
unterirdische Bauten	15
von Fliessgewässern	71
Wohnmobile, Wohnwagen, Boote u dgl.	15
Alleen	72
Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung	73
An- und Nebenbauten	84
Bewohnte	17
Unbewohnte	17
Anlagen und auskragende Gebäudeteile im	
Grenzabstand	14
Anschlusspflicht, Perimeter	65
Antennenanlagen	60
Arbeitsnutzungen	
mässig störende	10
publikumsorientierte	11
Arbeitszonen	11
Archäologische	
Bodenfunde	70
Schutzgebiete	70
ART-Richtlinien	26
Attikageschoss	16, 88, 90
Auengebiet	
Alte Aare	73
von nationaler Bedeutung	73
Auskragende Gebäudeteile	14, 85
Ausnützungsziffer	83
Aussenbeleuchtungen	67
Aussenräume	
Ortsbildschutzgebiete	68
private in Ortsbildschutzgebieten	68
Aussenraumgestaltung	59
Bau- und Aussenraumgestaltung	56
Bau- und Nutzungsbeschränkungen	68
Bau- und Planungsabteilung, Zuständigkeiten	77
Bau- und Planungskommission, Zuständigkeiten	77
Bauabstände	
generell	91
in den Mischzonen Kern	16
Näherbaurecht	91
von Gewässern	71

Baubewilligungsverfahren	7
Baudenkmäler	70
Baumbestand	72
Baumgruppen	72
Baumschule	27
Baupolizeiliche Masse	13
Baurechtliche Grundordnung	6
Bauweise	57
annähernd geschlossene	13
offene	57
Bedachungsmaterialien	57
Beleuchtungsanlagen	
mobile	67
Skybeamer	67
Belichtung	66
Belüftung	66
Besitzstandsgarantie	
erweiterte	14
generell	8
Besonnung	66
Busswil	6
Dachaufbauten	57
Dacheinschnitte	57
Dachgestaltung	57, 85
Dachräumen	57
Detailerschliessungsanlagen	76
Detailplanpflicht	76
Dorfschutzgebiet	68
Einzelbäume	72
Energie	
Anschlusspflicht	65
Gemeinsames Heizwerk	66
Erker	14
Ersatzmassnahmen bei Beeinträchtigung der Natur	73
Fachberatung	63
Familiengärten	23
Fassadenlänge	88
Feldgehölze	72
Fernwärmenetz	66
Fernwärmeperimeter	65
Firsthöhe	17
Firstoblichter	57, 58
Freihaltezone	26
Freizeitanlagen	12
Futtermauern	58
Gebäudeabstand	
bei Näherbaurechten	93
generell	91, 93
Gebäudebreite	86
Gebäudehöhe	
bei Abgrabungen	16

generell	13, 87
gestaffelter Gebäude	16
Gebäudelänge	13, 86
Gebäudemasse	86
Gefahrengebiete	74
Geschosse	16
Gestaffelte Gebäude	16
Gestaltungsfreiheit	
Ausschluss	14
generell	13
Gestaltungsgrundsatz	56
Gestaltungsspielraum	63
Gewässerabstände	71
Gewerbe	
mässig störendes	10
minimaler Anteil	13
stilles	10
Grenz- und Gebäudeabstände	14
Grenzabstand	
Grosser	92
Kleiner	92
Gruben	72
Grünflächenziffer	83
Grünzonen	26
Hangzuschlag	13
Heizwerk, gemeinsames	66
Hippotherapie	24
Historische Verkehrswege	70
Inkrafttreten	78
Intensivlandwirtschaftszone	27
Kleinkaliberschiessstand	24
Kleintierhaltung	24
Landschaftsschongebiete	69
Landschaftsschutzgebiete	69
Landwirtschaftszone	26
Lichtemissionen	67
Massgebendes Terrain	83
Mischzonen	10, 11
Näherbaurecht	91, 93
Neophyten, invasive	59
ökologischer Ausgleich	65
Ortsbildpflege	68
Parkfläche, minimale für Fahrzeuge	76
Parkplätze	76
Personal, betriebsnotwendiges	12
Pferdehaltung	24
private Baurecht	7
Projektwettbewerbe	64
Pulldach	88
Qualifizierte Verfahren	64
Qualitätssicherung	8, 56, 63, 64

Reitsport	24
Reklamen und Plakatierung	60
Rohbodenfläche	72
Schutz und Pflege von Lebensräumen	72
Schutzgebiete und Schutzobjekte des	
eidgenössischen und kantonalen Rechts	73
Siedlungsschutzgebiet	68
Silobauten, landwirtschaftliche	26
Stellung der Bauten	57
Strafbestimmungen	78
Strassenabstand	95
Strassenabstände	7, 15
Strassenbaupolizeibehörde	77
Studienaufträge	64
Stütz- und Futtermauern	58
Stützmauern	58
Terrainveränderungen	
generell	58
in Landschaftsschongebieten	69
Tiefbauten	15
Trockenstandort von regionaler Bedeutung	73
Überbauungsordnungen	52, 55
Überbauungsziffer	83
Ufergehölze	72
Ufervegetation	71
Umgebungsarbeiten	59
Umgebungsgestaltungsplan	59
ungedeckte oberirdische Parkplätze	15
Unterirdische Bauten	15, 84
Vereinsgelände	23
Verfahren, qualifizierte	64
Waldabstand	7
Waldnaturschutz, Objektfläche	72
Waldnaturschutzinventar	72
Weilerzone	27
Widerhandlungen	78
Winkelbauten	94
Wohnzonen	10
Zonen für öffentliche Nutzungen	17
Zonen für Parkieranlagen	25
Zonen für Sport- und Freizeitanlagen	23
Zonen mit Planungspflicht	28
Zonenabstand	14, 91, 95
Zonenplan Naturgefahren	6
Zonenpläne 1 und 2	6
Zusammenbau von Gebäuden	57
Zuständigkeiten	8, 77

GENEHMIGUNG

Gemeinde Lyss

Änderung der baurechtlichen Grundordnung Nr. 1

Zonenplan- und Baureglementsänderung «Pfarrhaus» (Birkenweg)
im Verfahren nach Art. 122 Abs. 6 BauV

Zonenplan- und Baureglementsänderungen

Die Zonenplan- und Baureglementsänderung besteht aus:

- Zonenplanausschnitt 1:1000 mit Auszug aus dem Baureglement

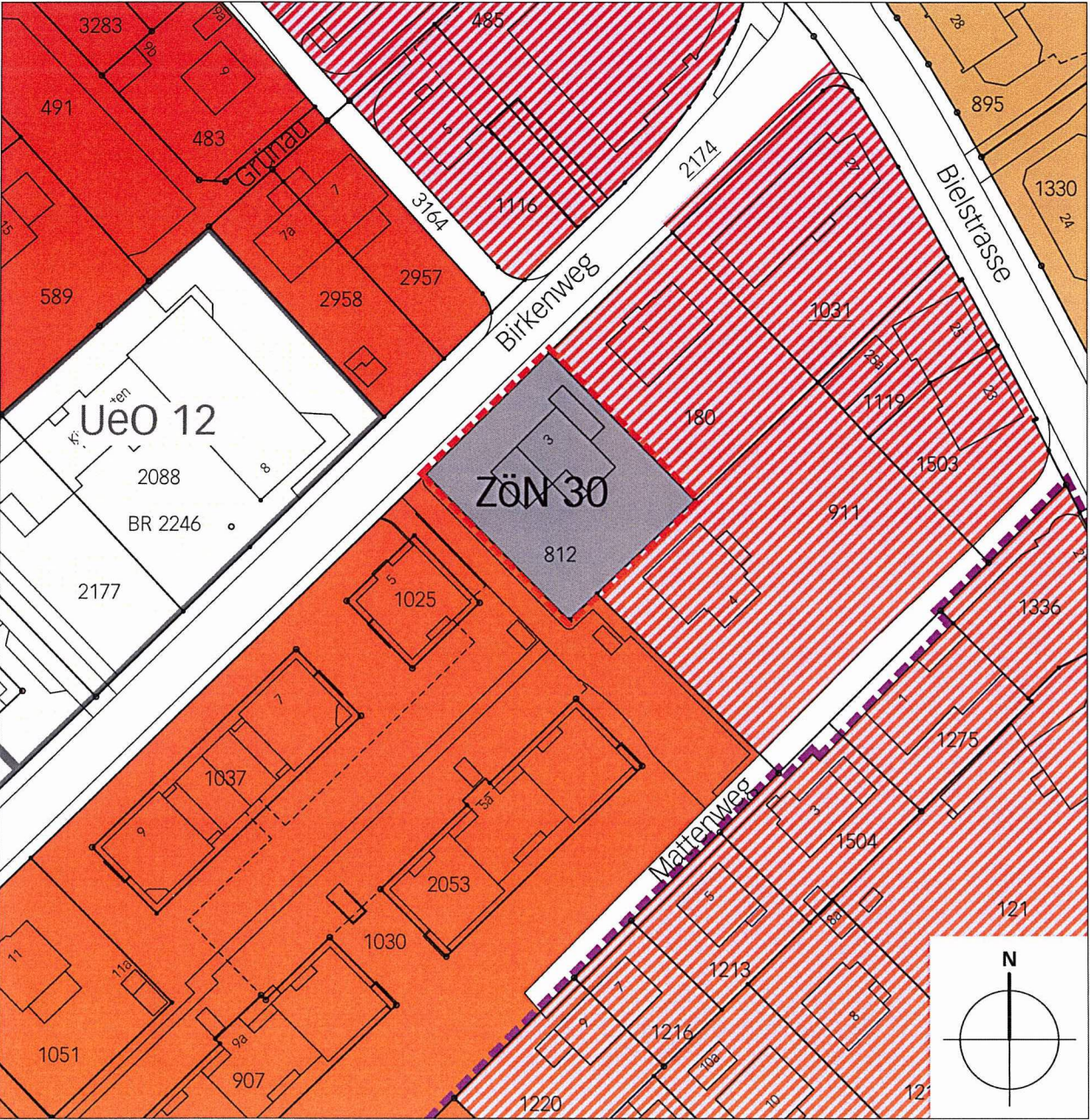
weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

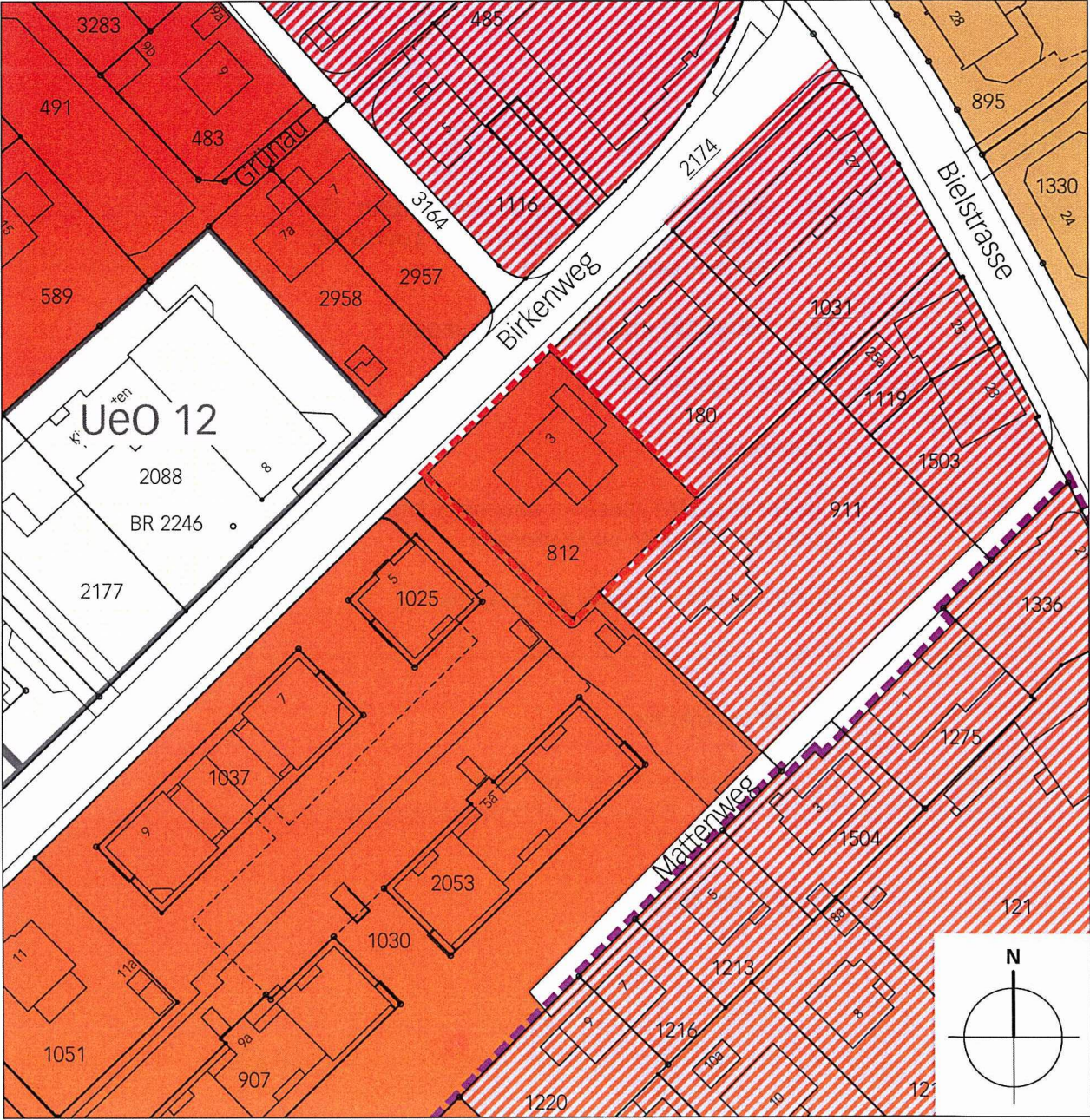
21. Oktober 2013

	22 Zonen für öffentliche Nutzungen, für Sport- und Freizeitanlagen sowie für Parkieranlagen	
	221 Zonen für öffentliche Nutzungen	
Allgemeine Bestimmungen	¹ (unverändert)	
	² (unverändert)	
Einzelne ZöN	³ In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen:	
(Bezeichnung) / Zweck	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
	1 bis 29 unverändert	
ZöN 30 (Birkenweg) / Kirchliche Nutzung, Wohnen	Bestehende Überbauung (Pfarrhaus) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2	H
	31 bis 51 unverändert	

Alter Zustand



Neuer Zustand



Legende

 Perimeter der Zonenplanänderung

Inhalte:

Wohn-, Misch- und Arbeitszonen

-  Wohnzone 3 W3
-  Mischzone M3a
-  Mischzone M3b
-  Kernzone K

Zonen für öffentliche Nutzungen

 Zone für öffentliche Nutzung ZÖN

Nutzungszonen im Nichtbaugelände

Landwirtschaftszone LWZ

besondere baurechtliche Ordnungen

 Bestehende Überbauungsordnung UeO

überlagernde Schutzgebiete

 Siedlungsschutzgebiet SSG

Impressum

Auftraggeber:

Gemeinde Lyss
Beundengasse 1
3250 Lyss

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Hansjakob Wettstein, Raumplaner FH, MAS ETH
Barbara Bütikofer, Geographin M.A.

Genehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 1. November 2013
Öffentliche Auflage vom 4. Nov. bis 3. Dez. 2013

Einspracheverhandlungen am –
Erledigte Einsprachen –
Unerledigte Einsprachen –
Rechtsverwahrungen –

Beschlossen durch den Gemeinderat am 21. Oktober 2013

Gemeindepräsident


Andreas Hegg

...

Sekretär


Daniel Strub

...

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lyss, 18.12.2013

Der Gemeindeschreiber

Daniel Strub

...

Genehmigt durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

30. Dez. 2013



Gemeinde
Lyss

GENEHMIGUNG
September 2013



Grundordnung Ortsteil Lyss

Zonenplan- und Baureglementsänderung ZPP «Dreihubel»

Die Änderung besteht aus:

- Zonenplanausschnitt 1:2000
- Baureglementsänderung (Art. 331 ZPP «Dreihubel»)

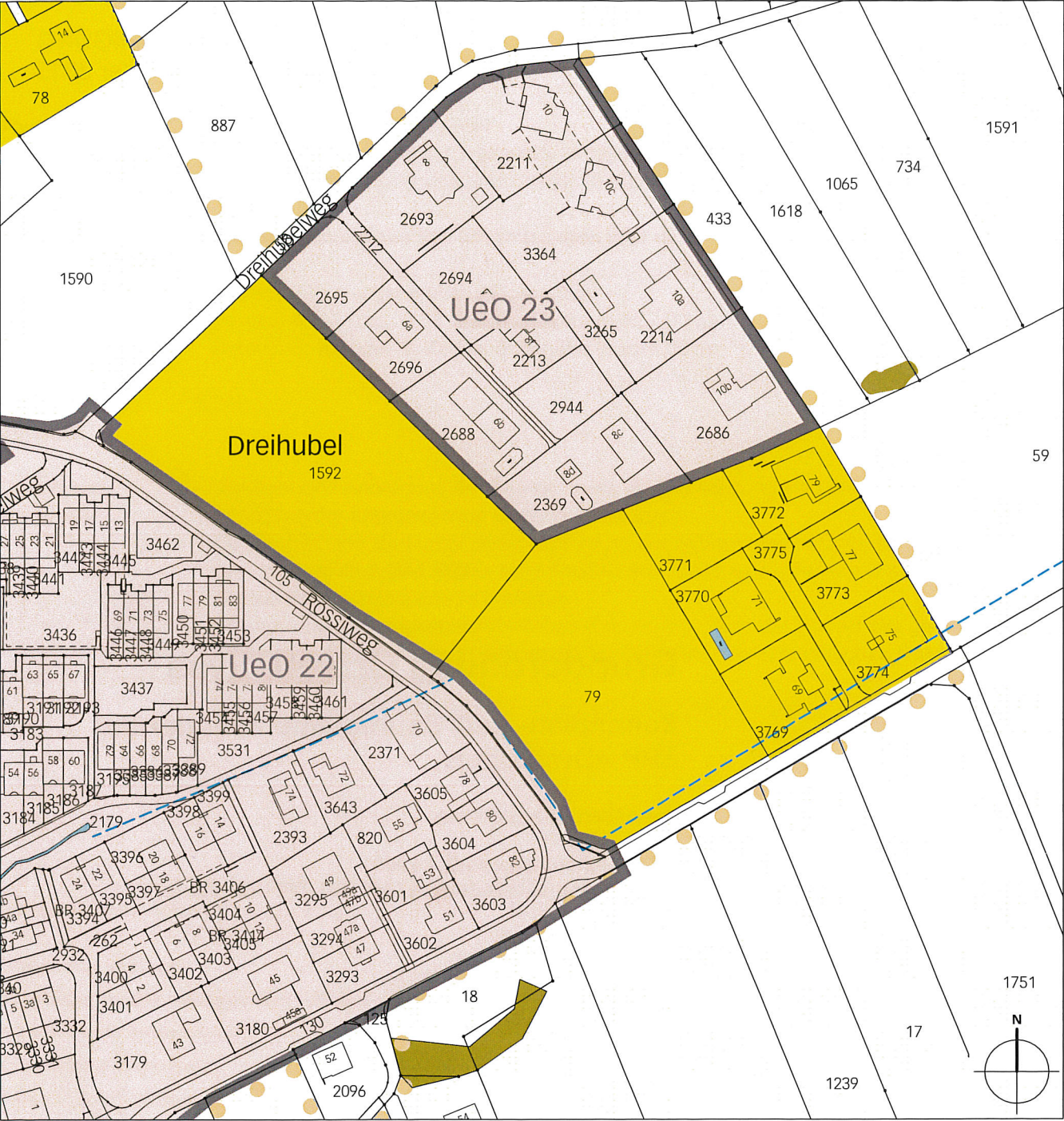
weitere Unterlagen:

- Kurzbericht

Auftraggeber Gemeinde Lyss
Bau+Planung
Beundengasse 1
3250 Lyss

Bearbeitung ecoptima ag
Spitalgasse 34
Postfach 5965
3001 Bern
Tel. 031 310 50 80 / Fax 031 310 50 81
info@ecoptima.ch

Stand 2. Auflage zur Revision der Ortsplanung



Legende

--- Wirkungskbereich der Zonenplanänderung

Inhalte:

Wohn-, Misch- und Arbeitszonen

Wohnzone 1 W1

Nutzungszonen im Nichtbaugelände

Landwirtschaftszone LWZ

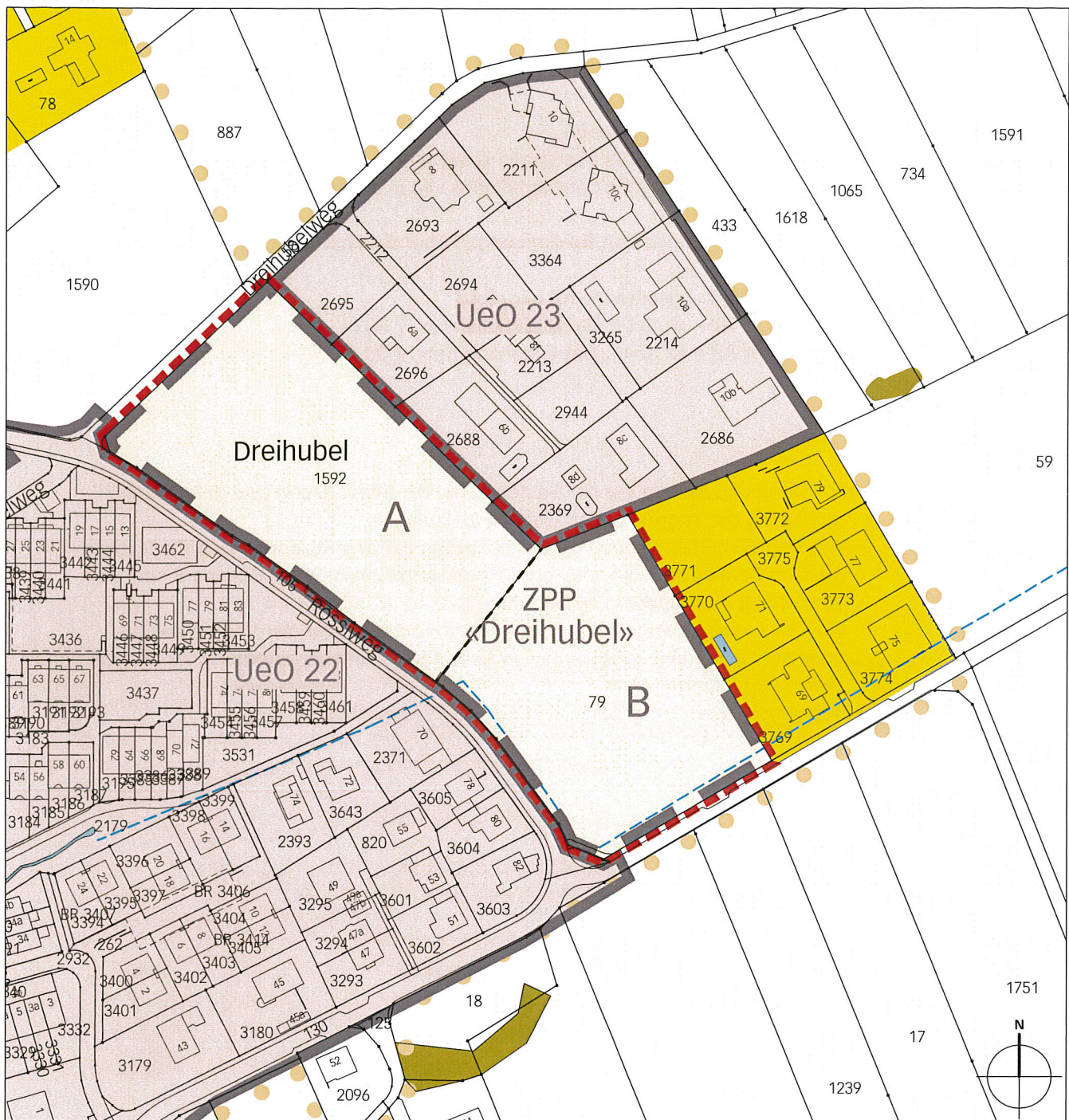
besondere baurechtliche Ordnungen

Bestehende Überbauungsordnung UeO
Zone mit Planungspflicht ZPP mit Begrenzung und Bezeichnung der Bereiche

überlagernde Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet

Beschluss GGR vom 16.9.2013



Hinweise:

- Hecken-, Feld- und Ufergehölz
- offenes / eingedoltes Gewässer GN5 (Lage ungenau)

Ergänzung des Baureglements gegenüber der 2. Auflage zur Revision der Ortsplanung

331 ZPP «Dreihubel»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Dreihubel» bezweckt – eine gut gestaltete, in die Topografie eingebettete Wohnüberbauung; – eine gute Einordnung ins Landschaftsbild und in die bestehende Überbauung.
Art der Nutzung	² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2).
Mass der Nutzung	³ – gesamter Wirkungsbereich: AZ min. 0.40 – Bereich A: AZ max. 0.55; Gebäudehöhe max. 7.00 m – Bereich B: AZ max. 0.40; Gebäudehöhe max. 4.00 m
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Volumen und Anordnung der Bauten sowie die Bepflanzung sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete festzulegen. – Die Dachformen sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete festzulegen. Im Bereich A sind Sattel- oder Flachdächer zulässig, im Bereich B sind die Bauten mit Flachdächern zu gestalten. – Bei der Aussenraumgestaltung ist darauf zu achten, dass der Verlauf des gewachsenen Terrains möglichst unverändert bleibt und der erforderlichen Retention Rechnung getragen wird. – Der arealquerende Heilbach ist in die Überbauung einzubeziehen.

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Auflage

Publikation im amtl. Anzeiger vom	26. Juli + 2. Aug. 2013
Publikation im Amtsblatt vom	–
Öffentliche Auflage vom	26. Juli – 26. Aug. 2013
Einspracheverhandlungen am	30. Aug. + 10. Sep. 2013
Erledigte Einsprachen	–
Unerledigte Einsprachen	2
Rechtsverwahrungen	–

Beschlossen durch den Gemeinderat am	22. Juli 2013
Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am	16. Sep. 2013

Präsident



Markus Marti

Sekretär



Daniel Strub

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt,
Lyss, 14. 10. 2013

Gemeindeschreiber



Daniel Strub

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung

– 4. März 2014



Vom Grossen Gemeinderat beschlossene und am 8. März 2011 vom AGR genehmigte und mit Beschwerde bei der JGK angefochtene Fassung		Änderungen (rot) aufgrund des Bundesgerichtsentscheids i.S. Urtenen-Schönbühl sowie erforderliche Anpassungen an die genehmigte revidierte Ortsplanung (grün)	
		Gegenstand der Vorlage und damit möglicher Einsprachen sind nur die farbig bezeichneten Änderungen.	
Art. 7a (neu)		Art. 417	
Antennenanlagen	¹ Als Antennenanlagen (Antennen) gelten Anlagen die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk u.a. dienen. ² Unter Art. 7a Abs. 3 bis 7 fallen Antennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und die von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können. ³ Antennen sind in erster Linie in den Arbeitszonen "A" und anderen Zonen, die vorwiegend der Arbeitsnutzung vorbehalten sind, zu erstellen. Bestehende Standorte sind vorzuziehen. ⁴ Antennen in den übrigen Bauzonen sind nur zulässig, wenn kein Standort in einer Arbeitszone möglich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue	Antennenanlagen	¹ Als Antennenanlagen (Antennen) gelten Anlagen die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk u.a. dienen. ² Unter Art. 417 Abs. 3 bis 7 fallen Antennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und die von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können. ³ Antennen sind in erster Linie in den Arbeitszonen Aa und Ab sowie anderen Zonen, die vorwiegend der Arbeitsnutzung vorbehalten sind (Zone für öffentliche Nutzungen [ZöN], Zone für Sport- und Freizeitanlagen [ZSF], Zonen mit Planungspflicht [ZPP] «Grien Süd» «Kiesgrube Bangerter», «Autobahn-Garage», «Grentschel» und «Aemmer» sowie die Überbauungsordnungen [UeO] 1, 2, 3, 5, 7, 12 und 28), zu erstellen. Bestehende Standorte sind vorzuziehen. ⁴ Antennen in den übrigen Bauzonen sind nur zulässig, wenn kein Standort in einer Arbeitszone möglich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften

	Anlage am bestehenden Standort zu erstellen. ⁵ In Wohnzonen und gemischten Zonen mit einem minimalen Gewerbeanteil von weniger als AZ 0.25 sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage (Detailerschliessung) gestattet und sind unauffällig zu gestalten. ⁶ In Ortsbild-, Siedlungs- sowie Landschaftsschutzgebieten sind Antennen nicht zugelassen. Die Baubewilligungsbehörde kann, in Absprache mit der Fachstelle (Kantonale Denkmalpflege), dem Bau einzelner Antennen zu zustimmen, wenn sie zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar und in das Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbild integriert sind. ⁷ Die Vorschriften des Baubewilligungsdekrets über die Parabolantennen¹ bleiben vorbehalten. ⁸ Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich im Übrigen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.		möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen. ⁵ In Wohnzonen und gemischten Zonen mit einem minimalen Gewerbeanteil von weniger als AZ 0.25 sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage (Detailerschliessung) gestattet und sind unauffällig zu gestalten. ⁶ In Ortsbild-, Siedlungs- sowie Landschaftsschutzgebieten sind Antennen nicht zugelassen. Die Baubewilligungsbehörde kann, in Absprache mit der Fachstelle (Kantonale Denkmalpflege), dem Bau einzelner Antennen zustimmen, wenn sie zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar und in das Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbild integriert sind. ⁷ Die Vorschriften des Baubewilligungsdekrets über die Parabolantennen¹ bleiben vorbehalten. ⁸ Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich im Übrigen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.
Inkrafttreten	Art. 7a tritt mit seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.	Inkrafttreten	Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 417 frühestens auf einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung nach Art. 110 BauV, resp. Art. 45 GV, spätestens aber innert 90 Tagen nachdem die Genehmigungsverfügung nicht mehr angefochten werden kann.

¹ Art. 6 Abs. 1 Bst. d des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD, BSG 725.19)

GENEHMIGUNG

Gemeinde Lyss

Änderung der Grundordnung Zone mit Planungspflicht «Kambly Areal»

Zonenplanausschnitt und Auszug Baureglement

Die Änderung der Grundordnung
besteht aus:

- Zonenplanausschnitt und Auszug
Baureglement

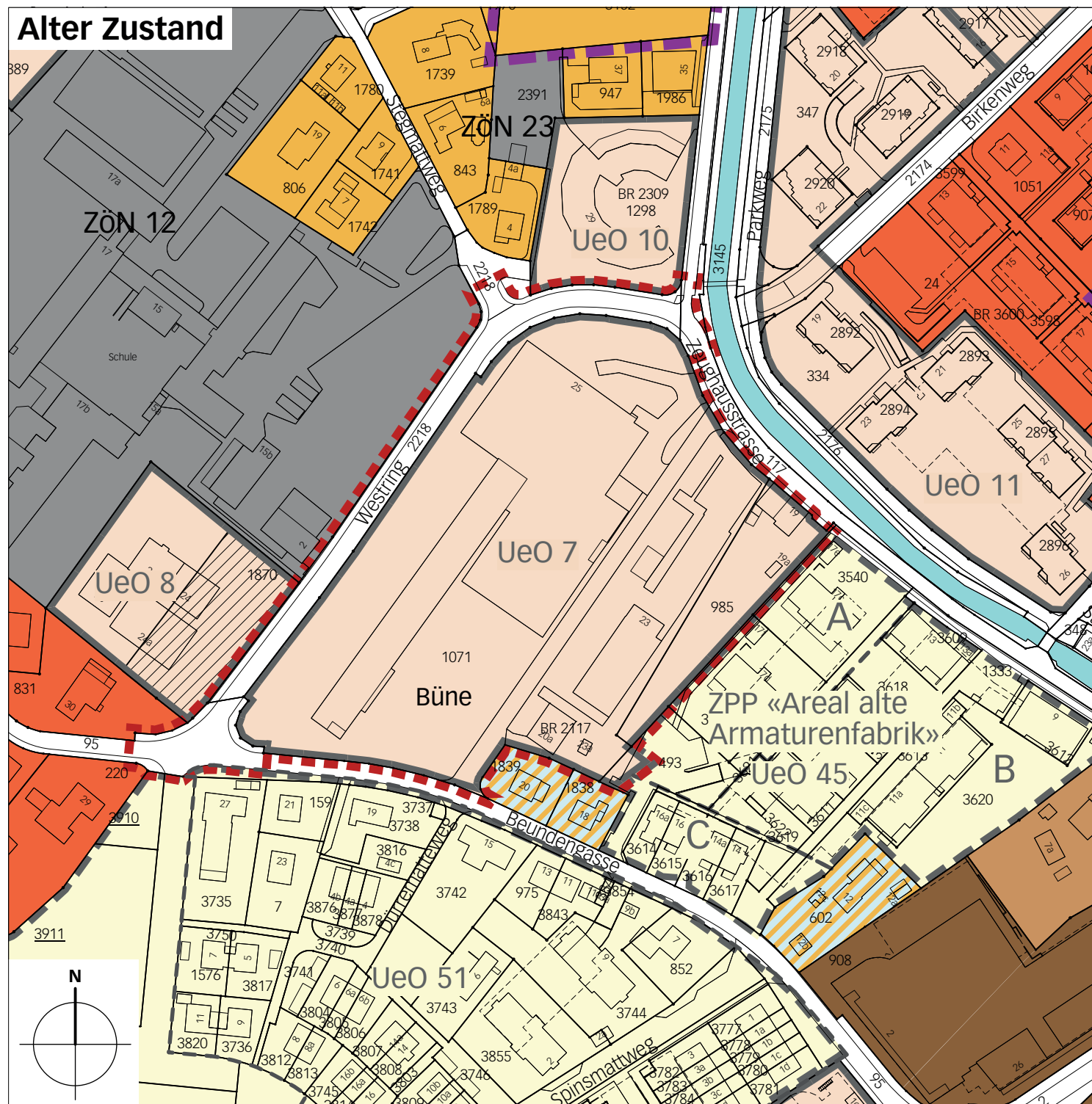
weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- Erläuterungsbericht Entwick-
lungsstrategie Kambly Areal

25. Juni 2018

1. Ausschnitt Zonenplan 1

Alter Zustand



Legende



Wirkungsbereich der UeO-Änderung

Inhalte:



Wohnzone 2 W2



Wohnzone 3 W3



Mischzone M2



Mischzone Kern MKa



Mischzone Kern MKb



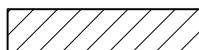
Zone für öffentliche Nutzung ZÖN



Bestehende Überbauungsordnung UeO



Zone mit Planungspflicht ZPP mit Begrenzung und Bezeichnung der Bereiche

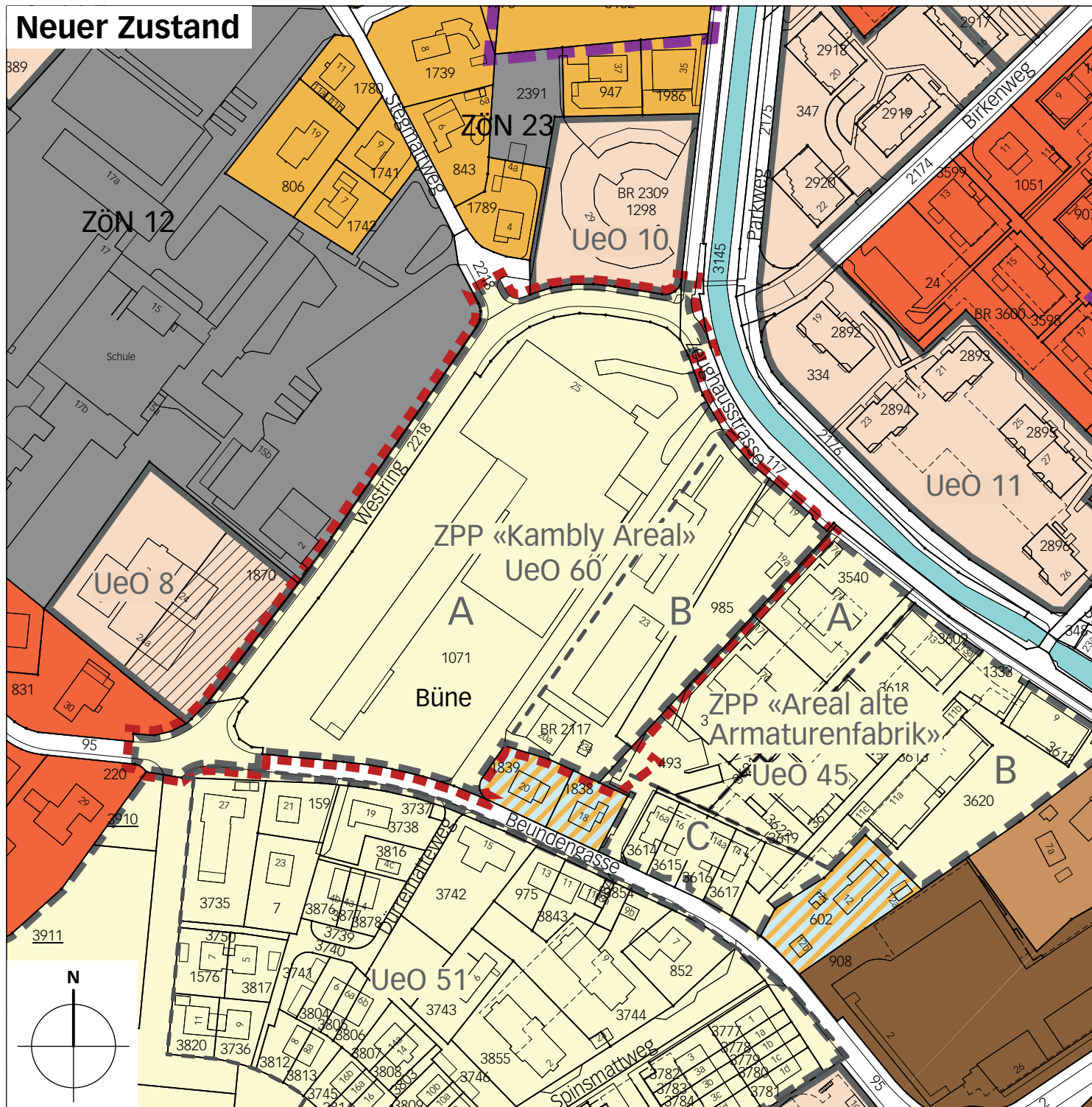


Aufgestuftes Gebiet nach Art. 43 Abs. 2 Lärmschutzverordnung LSV



Siedlungsschutzgebiet SSG

Neuer Zustand



Hinweis:



offenes Gewässer amtliche Vermessung
(Lage exakt)

333 ZPP «Kambly Areal» (Ergänzung)

Planungszweck	¹ Die ZPP «Kambly Areal» bezweckt – die Umnutzung des Areals der ehemaligen Kambly-Fabrik und die Realisierung einer verdichteten, gut und einheitlich gestalteten sowie in die Umgebung integrierte Wohnüberbauung; – die gesamtheitliche Planung und Erschliessung; – die Sicherung einer qualitativ hochwertigen, zusammenhängenden Aussenraumgestaltung; – die Umgestaltung des Westrings.
Art der Nutzung	² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2).
Mass der Nutzung	– ³ GFZo¹ minimal 1.20 – GFZo maximal 1.28 – Bereich A: maximale Gesamthöhe² 25.00 m – Bereich B: maximale Gesamthöhe 19.00 m.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Die Anordnung und die Höhenentwicklung der Bauten ist unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die angrenzenden Gebiete festzulegen. Insbesondere dem Übergang zur östlich angrenzenden kleinmassstäblicheren Wohnüberbauung ist mit einer vertikalen Abstufung der Baukörper Rechnung zu tragen. – Die Bauten sind mit Flachdächern zu realisieren. – Der Aussenraumgestaltung ist besondere Beachtung zu schenken, vielfältig nutzbare, zusammenhängende und auf das Umfeld abgestimmte Grünräume sind sicherzustellen. Die optische und funktionale Durchlässigkeit der Aussenräume ist zu gewährleisten. – Der Strassenraum am Westring mit Parkplätzen und Bäumen ist zusammen mit der Aussenraumgestaltung gesamtheitlich und durchlässig zu gestalten.
Erschliessungsgrundsätze	⁶ – Zwischen der Beundengasse und der Zeughausstrasse ist eine durchgehende Fusswegverbindung mit einem öffentlichen Fusswegrecht sicherzustellen. – Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt prioritär ab der Beundengasse. – Die Parkierung für die Bewohner ist in einer gemeinsamen unterirdischen Einstellhalle zu organisieren. – Besucherparkplätze müssen im Zusammenhang mit der Strassenraumgestaltung frei zugänglich und angemessen gestaltet sein.

¹ Die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) ist das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen oberirdisch zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Als oberirdische Geschossflächen gelten alle Geschossflächen nach Art. 28 Abs. 2 und 3 BMBV ab dem ersten Vollgeschoss (gem. Art. 18 BMBV) aufwärts. Untergeschosse werden nicht an die GFO angerechnet, wenn sie im Mittel aller Fassaden maximal 1.20 m über das massgebende Terrain hinausragen, wobei Abgrabungen für Hauseingänge und Zufahrten mit einer Breite von maximal ½ der jeweiligen Fassadenseite, jedoch maximal 10.0 m pro Fassadenseite unberücksichtigt bleiben.

² Art. 14 BMBV

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom 27. Februar bis 24. März 2017
Vorprüfung vom 8. Dezember 2017

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 16. März 2018
Öffentliche Auflage vom 16. März bis 16. April 2018

Einspracheverhandlungen vom –
Erledigte Einsprachen –
Unerledigte Einsprachen –
Rechtsverwahrungen –

Beschlossen durch den Gemeinderat am 22. Mai 2018

Beschlossen durch den Grossen
Gemeinderat am 25. Juni 2018

Die Präsidentin

Die Sekretärin


.....
Agnes Hautle


.....
Silvia Wüthrich

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Lyss, 16.8.2018

Der Gemeindeschreiber


.....
Daniel Strub

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**



03. Dez. 2018



GENEHMIGUNG

Gemeinde Lyss

Zonenplan- und Baureglementsänderung Z13-5 ZPP «Alterssiedlungen Stegmatt»

Änderung Baureglement

Die Planung besteht aus:

- Zonenplanänderung
- Änderung Baureglement

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht

Juli 2019

Impressum

Auftraggeber:

Eiwohnergemeinde Lyss
Abteilung Bau + Planung
Bahnhofstrasse 10
3250 Lyss

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Richard Trachsel, Fürsprecher
Esther Schiegg, dipl. Ing. (FH) Stadtplanung FSU
Danielle Meyer, Raumplanerin Bsc

221 Zonen für öffentliche Nutzungen

Allgemeine Bestimmungen

¹ In den jeweiligen ZöN sind Nutzungen, die dem Quartier dienen zulässig. Nebennutzungen, wie z. B. Büroräume, Ausbildungsräume u.ä. sind zulässig, wenn sie zur Ausübung der Hauptnutzung in einem Zusammenhang stehen und diese sowie allfällige Quartiernutzungen nicht beeinträchtigen.

² Bei Neuanlagen oder Umgestaltungen von ZöN sowie deren Pflege sind im Sinn der Siedlungsökologie geeignete Massnahmen zur Förderung von naturnahen Lebensräumen für Fauna und Flora umzusetzen.

Einzelne ZöN

³ In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen:

(Bezeichnung) /
Zweck
ZöN 1 bis 22

Grundzüge der Überbauung und Gestaltung ES

unverändert

~~ZöN 23 (Zeughaus-
strasse) / Gesund-
heit, Wohnen, Pflege~~

~~Nutzungsart nach den bestehenden Sonderbau-
vorschriften der UeO Nr. 10 (Alterssiedlung Stegmatt)
Erweiterungs- und Neubauten nach den
baupolizeilichen Bestimmungen der W2~~ H

ZöN 24 bis 51

unverändert

332 ZPP «Alterssiedlungen Stegmatt»

Planungszweck

¹ Die ZPP «Alterssiedlungen Stegmatt» bezweckt

- eine verdichtete, geordnete und gut gestaltete Überbauung mit altersgerechten Wohnungen von hoher Wohnqualität unter Berücksichtigung der bestehenden Alterssiedlung;
- eine gute Einordnung in die angrenzende Bebauung;
- eine rationelle Erschliessung.

Art der Nutzung

² – Altersgerechte Wohnungen und ergänzende Dienstleistungen

- Auf Parzelle Nr. 1986 sind zusätzlich Wohnnutzungen gemäss den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2) zulässig.

Mass der Nutzung

³ – Bestand auf Parzellen Nrn. 1298 und 1986:

- Die bestehende Alterssiedlung auf Parzelle Nr. 1298 darf baulich angepasst und geringfügig erweitert werden (Vergrösserung des Volumens um max. 10 %).
- Das bestehende Wohnhaus auf Parzelle Nr. 1986 darf baulich angepasst und geringfügig erweitert (Vergrösserung des Volumens um max. 10 %) oder durch einen entsprechenden Neubau ersetzt werden.

	– Neubauten im übrigen Perimeter: • Gesamthöhe maximal: 10.0 m Als massgebendes Terrain gilt die Hochwasserschutzhöhe nach Abs. 7. • oberirdische Geschossfläche maximal: 3'830 m² Zur oberirdischen Geschossfläche zählen alle Geschossflächen über der Hochwasserschutzhöhe nach Abs. 7, mit Ausnahme von Geschossflächen in Unterniveaubauten nach Abs. 8. – Kleinbauten: • Geschossfläche maximal: frei • Grenzabstand mindestens: 2.0 m • Grundfläche maximal: 60 m² • Gesamthöhe maximal: 4.5 m – Die minimale Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo)¹ im Wirkungsbereich der ZPP beträgt 0.60.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Volumen und Anordnung der Bauten sowie die Bepflanzung und die Grünbereiche sind unter Berücksichtigung der bestehenden Alterssiedlung und der angrenzenden Gebiete festzulegen. Dem Übergang zum angrenzenden Siedlungsschutzgebiet ist mit einer sorgfältigen Gliederung der Überbauung Rechnung zu tragen. – Die Bauten sind mit Flachdächern einzudecken. – Bauliche Ergänzungen und Veränderungen an der bestehenden Alterssiedlung auf Parzelle Nr. 1298 sind behutsam vorzunehmen und haben hohe Qualitätsansprüche zu erfüllen.
Erschliessungsgrundsätze	⁶ – Die Parkierung (vorbehältlich Besucherparkplätzen) ist mit einer gemeinsamen unterirdischen Einstellhalle zu lösen. Die Zufahrt zur Einstellhalle erfolgt über den Stegmattweg. – Vorfahrt, Anlieferung und Güterumschlag erfolgen über die bestehende Zu- und Wegfahrt ab der Zeughausstrasse. – Besucherparkplätze können oberirdisch angeordnet werden. – Eine zentrale Energieversorgung ist anzustreben.
Naturgefahren	⁷ – Alle Bauten und Anlagen sind so auszugestalten, dass sie ein 300-jährliches Hochwasser schadlos überstehen können. – Die Hochwasserschutzhöhe liegt bei 441.17 m ü. M. Alle Öffnungen, insbesondere die Einfahrt in die Einstellhalle sind über der Hochwasserschutzhöhe auszubilden. Mobile Massnahmen sind nicht zulässig.
Unterirdische Bauten, Unterniveaubauten	⁸ – Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis 1.2 m über das massgebende Terrain hinausragen. Abgrabungen für Hauseingänge und Zufahrten mit einer Breite von maximal ½ der jeweiligen Fassadenseite, jedoch maximal 10.0 m pro Fassadenseite bleiben unberücksichtigt.

¹ Unterniveaubauten und Untergeschosse werden an die minimale GFZo angerechnet, sofern sie im Mittel aller Fassaden mindestens 1,20 m über das massgebende Terrain bzw. über die Fassadenlinie hinausragen.

- Unterniveaubauten und unterirdische Bauten haben einen Grenzabstand von 1.0 m einzuhalten. Sie sind so anzulegen, dass weder durch ihre Benutzung noch durch ihren Unterhalt nachteilige Auswirkungen (z.B. durch Tauwasser, Abgase, Lärm, Gefahren) auf das Nachbargrundstück entstehen.

341 Überbauungsordnungen

Die folgenden Überbauungsordnungen bleiben gültig:

- | | | |
|---------------|---|------------------|
| 1 | «Grien Mitte» vom 09.08.1984 mit
Änderungen vom 27.06.1985 | ES IV |
| 2 | «Erweiterung Grien Mitte» (3/86) vom
09.02.1988 mit Änderungen vom
14.09.1989 und vom 18.07.1990 | ES IV |
| 3 | «Grien Nord» (8/86) vom 09.02.1988
mit Änderungen vom 18.07.1990 | ES IV |
| 4 | «Feldegg» vom 08.07.1958 mit
Änderungen vom 04.09.1964 inkl.
Baufelder für öffentliche Nutzung auf
den Parzellen Nrn. 2041 und 27 | ES II |
| 5 | «Verwaltungsgebäude» (Beunden-
gasse) vom 17.11.1983 | ES III |
| 6 | «Kappelenstrasse» vom
09.12.1960 | ES II / ES III |
| 7 | «Arni + Armaturenfabrik» (5/86) vom
27.04.1989 (die Parzellen Nrn. 493, 602,
603, 1333, 1838, 1839 wurden am
10.04.1996 aus der UeO entlassen) | ES IV |
| 8 | «ALAG» (Beundengasse) vom
21.08.1964 | ES II / ES III |
| 9 | «Stegmatt» vom 29.03.1968 | ES II |
| 10 | «Alterssiedlung Stegmatt» (Zeughaus-
strasse) vom 23.03.1972 | ES II |

im Weiteren unverändert

703 Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben:

- die baurechtliche Grundordnung genehmigt vom Kanton Bern am 10.04.1996 bestehend aus
 - Baureglement Teil 1 und Teil 2
 - Zonenplan A 1:3'000
 - Zonenplan B 1:5'000
- UeO Nr. 10 «Alterssiedlung Stegmatt» (Zeughausstrasse) vom 23.03.1972

im Weiteren unverändert

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 11.01.2016 bis 05.02.2016
Vorprüfung vom 08.02.2017

Publikation im amtl. Anzeiger vom 16.03.2018
Öffentliche Auflage vom 16.03.2018 bis 16.04.2018

Einspracheverhandlungen vom 23.05.2018
Erledigte Einsprachen 1
Unerledigte Einsprachen –
Rechtsverwahrungen –

Beschlossen durch den Gemeinderat am 02.04.2019

Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am 20.05.2019

Präsident

Sekretär



Hans Ulrich Bühler

Silvia Wüthrich

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Lyss,

Gemeindeschreiber



Daniel Strub

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung



01. Nov. 2019



GENEHMIGUNG

Gemeinde Lyss

**Änderung der Grundordnung
Zone mit Planungspflicht «Wohnen am Mühleplatz»**

Zonenplanausschnitt und
Auszug Baureglement

Die Änderung der Grundordnung
besteht aus:

- Zonenplanausschnitt und Auszug
Baureglement

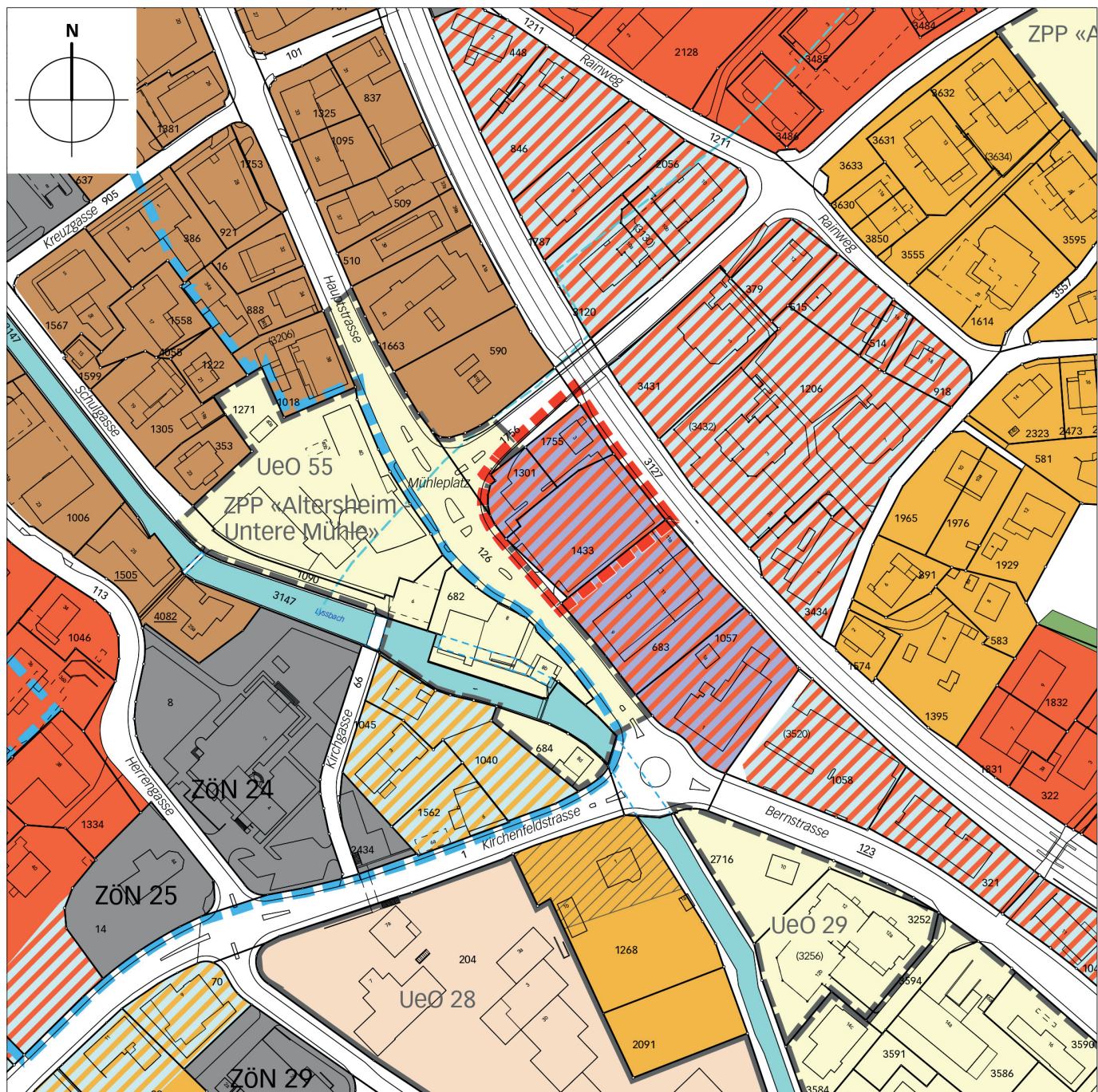
weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht

September 2019

1. Ausschnitt Zonenplan 1

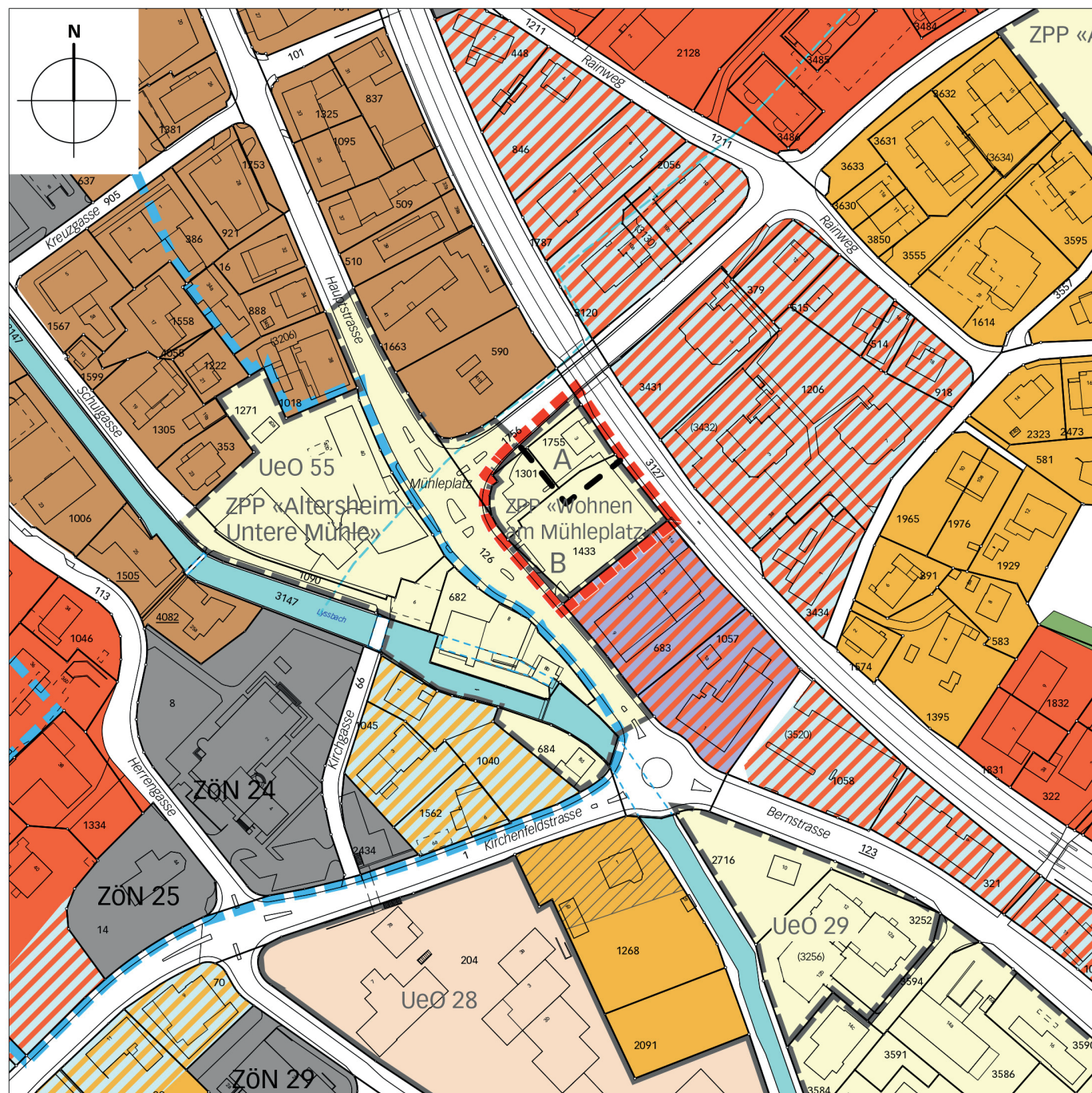
Alter Zustand



Legende

	Perimeter der Zonenplanänderung		Mischzone Kern MKa
Inhalte:			Mischzone Kern MKb
	Wohnzone 2 W2		Zone für öffentliche Nutzung ZÖN
	Wohnzone 3 W3		Landwirtschaftszone LWZ
	Mischzone M3a		Bestehende Überbauungsordnung UeO
	Mischzone M3b		Zone mit Planungspflicht ZPP mit Begrenzung und Bezeichnung der Bereiche
	Mischzone M2		Aufgestuftes Gebiet nach Art. 43 Abs. 2 Lärmschutzverordnung LSV

Neuer Zustand



Ortsbildschutzgebiet OSG

Hinweise:



Hecken-, Feld- und Ufergehölz



offenes Gewässer amtliche Vermessung
(Lage exakt)



offenes / eingedoltes Gewässer GN5
(Lage ungenau)

334 ZPP «Wohnen am Mühleplatz» (Ergänzung)

Planungszweck	¹ Die ZPP «Wohnen am Mühleplatz» bezweckt – eine verdichtete, geordnete und gut gestaltete Überbauung mit altersgerechten Wohnungen und ergänzenden Dienstleistungen; – die Reaktion auf die Emissionen der Bahnlinie und der Hauptstrasse; – die Berücksichtigung der historischen Bausubstanz des vis-à-vis gelegenen Mühle-Ensembles; – eine gute Einordnung der Bauten und Aussenräume in die angrenzende Bebauung; – eine rationelle Erschliessung; – die Sicherstellung eines genügenden Angebots an öffentlichen Parkplätzen.
Art der Nutzung	² – Altersgerechte Wohnungen, davon maximal 20 Familienwohnungen nach Art. 43 Abs. 3 BauV und ergänzende Dienstleistungen – Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen, Restauration
Mass der Nutzung	³ – maximale Gesamthöhe: - Sektor A: 26.0 m - Sektor B: 14.0 m – Als massgebendes Terrain gilt die Hochwasserschutzkote nach Abs. 7. – maximale Geschossfläche oberirdisch (GFo): 5'400 m² – minimale Geschossfläche oberirdisch (GFo): 4'000 m² – Die Berechnung der Geschossflächen richtet sich nach kantonalem Recht. Unterniveaubauten und Untergeschosse, die im Mittel aller Fassaden mindestens 1.2 m über die Fassadenlinie hinausragen, wobei Abgrabungen für Hauseingänge und Zufahrten mit einer Breite von maximal ½ der jeweiligen Fassadenseite, jedoch maximal 10.0 m pro Fassadenseite unberücksichtigt bleiben, werden nicht an die Geschossfläche oberirdisch (GFo) angerechnet.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES III Die Einhaltung der massgebenden Immissionsgrenzwerte ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen.
Störfallvorsorge	⁵ Für empfindliche Einrichtungen sind im Rahmen des UeO-Verfahrens respektive im Verfahren nach Art. 93 Abs. 1 BauG raumplanerische und bauliche Massnahmen zur Verminderung des Risikos zu prüfen.
Gestaltungsgrundsätze	⁶ – Volumen und Anordnung der Bauten sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete festzulegen. – Die Bauten sind mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern einzudecken. – Als Vorgabe für den Erlass einer UeO, respektive eines Gesamtvorhabens ist ein qualitätssicherndes Verfahren durchzuführen. – Zwischen der neuen Überbauung, dem Mühle-Ensemble und dem bestehenden Altersheim ist ein Platz aufzuspannen. Dieser ist gestalterisch auf die Überbauung, das Mühle-Ensemble sowie auf die Hauptstrasse abzustimmen.
Erschliessungsgrundsätze	⁷ – Die Parkierung ist mit einer unterirdischen Einstellhalle zu lösen (wovon max. 60 öffentliche Parkplätze auf einem Geschoss). Die Zufahrt zur Einstellhalle erfolgt über die Hauptstrasse. – Vorfahrt, Anlieferung und Notzufahrt können über den Platz erfolgen. – Eine zentrale Energieversorgung ist anzustreben.

- | | |
|-------------------|--|
| Naturgefahren | <ul style="list-style-type: none">⁸ – Alle Bauten und Anlagen sind so auszugestalten, dass sie ein 300-jährliches Hochwasser schadlos überstehen können.– Die Hochwasserschutzhöhe liegt bei 445.75 m ü. M. Alle Öffnungen, insbesondere die Einfahrt in die Einstellhalle sind über der Hochwasserschutzhöhe auszubilden. Mobile Massnahmen sind nicht zulässig. |
| Unterniveaubauten | <ul style="list-style-type: none">⁹ – Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis 1.2 m über das massgebende Terrain hinausragen. Abgrabungen für Hauseingänge und Zufahrten mit einer Breite von maximal ½ der jeweiligen Fassadenseite, jedoch maximal 10.0 m pro Fassadenseite bleiben unberücksichtigt.– Unterniveaubauten und unterirdische Bauten haben einen Grenzabstand von 1.0 m einzuhalten. Sie sind so anzulegen, dass weder durch ihre Benutzung noch durch ihren Unterhalt nachteilige Auswirkungen (z.B. durch Tauwasser, Abgase, Lärm, Gefahren) auf das Nachbargrundstück entstehen. |

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom 27. Februar bis 24. März 2017
Vorprüfung vom 20. März 2018

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 21. Juni 2019
Öffentliche Auflage vom 21. Juni bis 22. Juli 2019

Einspracheverhandlungen am 30. Juli 2019
Erledigte Einsprachen 2
Unerledigte Einsprachen 1
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 19. August 2019

Beschlossen durch den Grossen
Gemeinderat am 16. September 2019

Der Präsident

Der Sekretär



Hans Ulrich Bühler

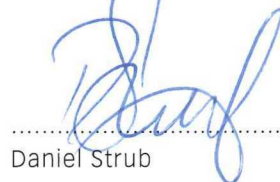


Silvia Wüthrich

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lyss, 10. 12. 2019

Der Gemeindeschreiber



Daniel Strub

Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung

11. März 2020



Rote Texte: Anpassungen aufgrund Zusammenführen BR Busswil und Lyss; resp. Integration Parkplatzreglement

Rote Texte und gelb hinterlegt: Anpassungen aufgrund BMBV oder übergeordnetem Recht

Grundordnung **Ortsteil** Lyss

Baureglement

~~Für die rot markierten Inhalte steht die Genehmigung~~

~~noch aus~~ Die Teilrevision der Grundordnung besteht aus:

- Änderung des Zonenplans 1 für den Ortsteil Lyss
- Änderung des Zonenplans 2 für den Ortsteil Lyss
- Neufassung des Zonenplans Naturgefahren für den Ortsteil Lyss
- Änderung und formelle Anpassung des Zonenplans für den Ortsteil Busswil
- Neufassung des Zonenplans Naturgefahren für den Ortsteil Busswil
- **Zusammenführen der Baureglemente für die Ortsteile Lyss und Busswil mit Anpassung an die BMBV und weiteren Änderungen**

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht inkl. Bericht nach Art. 47 RPV
- Mitwirkungsbericht



Auftraggeber Gemeinde Lyss
Abteilung Bau + Planung
Bahnhofstrasse 10
3250 Lyss

Bearbeitung ecoptima ag
Spitalgasse 34
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 310 50 80 / Fax. 031 310 50 82
info@ecoptima.ch

Impressum

Auftraggeber:
Gemeinde Lyss

Auftragnehmer:
ecoptima, Spitalgasse 34, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80,
Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch,
info@ecoptima.ch

Bearbeitung:
Peter Perren, Fürsprecher, M.B.L.-HSG
Christian Kilchhofer, Jurist, Raumplaner MAS ETH
Danielle Meyer, Raumplanerin BSc

Inhalt

0	Lesehilfe	7
1	Geltungsbereich	11
101	Sachlich	11
102	Räumlich	11
103	Ausgleich von Planungsvorteilen	11
2	Nutzungszonen	12
21	Wohn-, Misch- und Arbeitszonen	12
211	Art der Nutzung	12
212	Mass der Nutzung; 1. Baupolizeiliche Masse	15
213	Mass der Nutzung; 2. Abstandsvorschriften	18
214	Mass der Nutzung; 3. Gebäude und Gebäudeteile, Gebäudemasse	21
22	Zonen für öffentliche Nutzungen, für Sport- und Freizeitanlagen sowie für Parkieranlagen	22
221	Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN) Allgemeine Bestimmungen	22
222	Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) Allgemeine Bestimmungen	23
223	Zonen für Parkieranlagen (ZFP)	23
23	Weitere Nutzungszonen im Baugebiet	24
2342	Grünzone (GrZ)	24
233	Verkehrsfläche	24
24	Nutzungszonen im Nichtbaugebiet	25
241	Landwirtschaftszone (LWZ)	25
242	Intensivlandwirtschaftszone (ILWZ)	25
243	Weilerzone (WeZ)	26
3	Besondere baurechtliche Ordnungen	27
31	Zonen mit Planungspflicht (ZPP)	27
311	Allgemeine Bestimmungen	27
32	Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen	27
321	Weiter geltende besondere baurechtliche Ordnungen	27
4	Qualität des Bauens und Nutzens	28
41	Bau- und Aussenraumgestaltung	28
411	Gestaltungsgrundsatz	28
412	Bauweise, Stellung der Bauten	29
413	Dachgestaltung	29
414	Terrainveränderungen	30
415	Aussenraumgestaltung	31
416	Reklamen und Plakatierung	32
417	Antennenanlagen	32
418	Besondere Gestaltungsvorschriften für die Mischzonen Kern	33
419	Gestaltungsspielraum	35
42	Qualitätssicherung	35
421	Fachberatung	35
422	Qualifizierte Verfahren	36
43	Nachhaltiges Bauen und Nutzen	37
431	Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet	37

432	Energie: a) Anschlusspflicht	37
433	Energie: b) Gemeinsames Heizwerk	38
434	Verbot von Erdwärmesonden	38
435	Besonnung, Belichtung und Belüftung	39
436	Lichtemissionen	39

5 Bau- und Nutzungsbeschränkungen 40

51	Ortsbildpflege	40
511	Ortsbildschutzgebiete	40
512	Siedlungsschutzgebiet	40
52	Pflege der Kulturlandschaft	41
521	Landschaftsschutzgebiete	41
522	Landschaftsschongebiete	41
523	Baudenkmäler	42
524	Historische Verkehrswege	42
525	Archäologische Schutzgebiete	42
526	Bauabstand von Gewässern Gewässerraum	43
53	Schutz und Pflege von Lebensräumen	45
531	Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen	45
532	Hecken, Feld- und Ufergehölze	45
533	Gruben und Rohbodenflächen	45
534	Objektfläche des kantonalen Waldnaturschutzinventars	46
535	Schutzgebiete und Schutzobjekte des eidgenössischen und kantonalen Rechts	46
54	Massnahmen	47
541	Ersatzmassnahmen	47
542	Fördermassnahmen	47
55	Bauen in Gefahrengebieten	48
551	Bauen in Gefahrengebieten	48

6 Verschiedene Bestimmungen 50

61	Erschliessung	50
611	Detailplanpflicht	50
612	Parkierung	50
613	Lage der Abstellplätze	51
614	Gemeinschaftsanlagen	51
615	Sicherstellung (ersetzt den bisherigen Art. 9 des Parkplatzreglements)	52
616	Ersatzabgabe (ersetzt den bisherigen Art. 14 des Parkplatzreglements)	55
617	Verwendung der Ersatzabgabe (ersetzt den bisherigen Art. 15 des Parkplatzreglements)	56
62	Zuständigkeiten	57
620	Zuständigkeiten (bisheriger Art. 613)	57

7 Straf- und Schlussbestimmungen 59

71	Strafbestimmungen	59
711	Widerhandlungen	59
72	Schlussbestimmungen Totalrevision 2013	59
721	Inkrafttreten	59
722	Aufhebung von Vorschriften	60
723	Änderung von Vorschriften	61
73	Schlussbestimmungen Teilrevision 2019	62
731	Inkrafttreten	62
732	Aufhebung von Vorschriften	62

Genehmigungsvermerke der Totalrevision der Ortsplanung für den Ortsteil Lyss (2010 bis 2013)	63
Genehmigungsvermerke Teilrevision 2017 bis 2019	65

Anhang A1: Definitionen und Messweisen 67

A11 Terrain und Nutzungsziffern	67
A111 Massgebendes Terrain- und anrechenbare Grundstücksfläche	67
A112 Anrechenbare Grundstücksfläche	67
A113 Geschossflächenziffer und Geschossflächen oberirdisch	67
A114 Überbauungsziffer	68
A115 Grünflächenziffer	69
A12 Gebäude und Gebäudeteile	69
A121 An- und KleinNeben bauten	69
A122 Unterirdische Bauten, Unterniveaubauten und Tiefbauten	70
A123 Ausragende Gebäudeteile-Vorspringende Gebäudeteile	71
A124 Dachgestaltung	72
A13 Gebäudemasse	72
A131 Gebäudelänge und Gebäudebreite	72
A132 Gebäudehöhe-Fassadenhöhe	74
A133 Firsthöhe-Gesamthöhe	76
A134 Zuschlag zur Fassadenhöhe und Gesamthöhe im Überflutungsgebiet	78
A135 Attikageschoss	79
A14 Bauabstände	81
A141 Gegenüber nachbarlichem Grund, Vereinbarungen	81
A142 Kleiner Grenzabstand	82
A143 Grosser Grenzabstand	83
A144 Gebäudeabstand	84
A145 Grenzabstand von Winkelbauten und Gebäuden mit gestaffelten oder unregelmässigen Grundrissen	85
A145 Zonenabstand	86
A146 Abstände gegenüber Strassen und Wegen	86
A147 Abstände gegenüber Fliessgewässern Gewässerraum	87
A148 Zivilrechtliche Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen	87

Anhang A2: Besondere Bestimmungen zu ZöN und ZSF 91

A21 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)	91
A211 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) Ortsteil Lyss	91
A212 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) Ortsteil Busswil	98
A22 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)	99
A221 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) Ortsteil Lyss	99
A222 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) Ortsteil Busswil	101

Anhang A3: Besondere Bestimmungen zu ZPP und bestehende besondere baurechtliche Ordnungen 102

A31 Zonen mit Planungspflicht (ZPP) Ortsteil Lyss	102
A311 ZPP «Gerber-Areal»	102
A312 ZPP «Rossi»	103
A313 ZPP «Alpenstrasse»	104
A314 ZPP «Hirschenplatz Ost»	105
A315 ZPP «Areal Aemmer»	107
A316 ZPP «Grentschel»	108
A317 ZPP «Grien Süd»	108
A318 ZPP «Kornweg»	109

A319 ZPP «Mittlere Mühle – Eissporthalle»	110
A320 ZPP «ESP Bahnhofgebiet» (sistiert, nicht Gegenstand der Teilrevision 2019. Die Anpassung läuft in einem separaten Planerlassverfahren)	112
A321 ZPP «Beundengasse-Kappelenstrasse»	114
A322 ZPP «Areal alte Armaturenfabrik»	115
A323 ZPP «Hübeli»	116
A324 ZPP «Kiesgrube Bangerter»	117
A325 ZPP «Bernstrasse / Sägeweg / Oeleweg»	119
A326 ZPP «Libellenweg»	120
A327 ZPP «Areal Knecht»	121
A328 ZPP «Altersheim – Untere Mühle»	122
A329 ZPP «Autobahn-Garage»	123
A330 ZPP «Wannersmatt»	123
A331 ZPP «Dreihübel»	124
A34 Zonen mit Planungspflicht (ZPP) Ortsteil Busswil	125
A341 ZPP 4 «Lindenweg Busswil»	125
A342 ZPP 2 « Bahnhof Busswil»	126
A343 ZPP 3 «Chappelacher Busswil»	127
A344 ZPP-4 «Zentrum Busswil»	128
A345 ZPP 5 «Nielacker Busswil»	129
A346 ZPP-6 «Iriz/Höger Busswil»	130
A347 ZPP-7 «Riederbach Busswil»	131
A348 ZPP 8 «Kiesgrube Bangerter Busswil»	131
A345 Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen	133
A3451 Überbauungsordnungen Ortsteil Lyss	133
A352 Überbauungsordnungen Ortsteil Busswil	136
A34253 Uferschutzpläne	137
 Beilage B1: Abkürzungsverzeichnis	 138
 Beilage B2: Stichwortverzeichnis	 140

0 Lesehilfe

Baurechtliche Grundordnung	Das vorliegende Baureglement (BR) der Gemeinde Lyss bildet zusammen mit den Zonenplänen 1, 2 und dem Zonenplan Naturgefahren für den Ortsteil Lyss sowie dem Zonenplan und Zonenplan Naturgefahren für den Ortsteil Busswil die baurechtliche Grundordnung für den Ortsteil für die Einwohnergemeinde Lyss. Allein im Bereich der ZPP «Kiesgrube Bangerter» (Art. 324) wird die Gültigkeit des Zonenplans 1 und des vorliegenden Baureglements auf den Ortsteil Busswil ausgedehnt (vgl. auch Art. 702). Der Ortsteil Busswil verfügt im Übrigen über eine gültige Grundordnung von 2002.
Zonenplan 1 Ortsteil Lyss	Im Zonenplan 1 für den Ortsteil Lyss sind die einzelnen Nutzungszonen in Form von farbigen Flächen dargestellt.
Zonenplan 2 Ortsteil Lyss	Im Zonenplan 2 für den Ortsteil Lyss sind Schutzgebiete und Schutzobjekte ausgeschieden und weitere Gebiete und Objekte mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen dargestellt, die grundeigentümer- oder behördenverbindlich festgelegt sind. Zudem legt der Zonenplan 2 die bei den einzelnen Fließgewässern zu beachtenden Bauabstände geltenden Gewässerräume fest. Die Uferschutzpläne gelten für die Alte Aare und gehen dem Zonenplan 2 vor.
Zonenplan Ortsteil Busswil	Im Zonenplan für den Ortsteil Busswil sind die einzelnen Nutzungszonen in Form von farbigen Flächen dargestellt. Weiter sind Schutzgebiete und Schutzobjekte ausgeschieden und weitere Gebiete und Objekte mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen dargestellt, die grundeigentümer- oder behördenverbindlich festgelegt sind. Zudem legt der Zonenplan die bei den einzelnen Fließgewässern geltenden Gewässerräume fest. Die Uferschutzpläne gelten für die Alte Aare und gehen dem Zonenplan vor.
Zonenpläne Naturgefahren	Im den Zonenplänen Naturgefahren sind diejenigen Gebiete grundeigentümerverschrieben dargestellt, in welchen aufgrund der Erkenntnisse zum Zeitpunkt des Erlasses der baurechtlichen Grundordnung, ein

bestimmter Gefährdungsgrad durch Naturereignisse vermutet wird.

Die Bauzonen, die Landwirtschaftszone, der Wald sowie die Gewässerflächen decken zusammen mit den Wirkungsbereichen von besonderen baurechtlichen Ordnungen (Überbauungsordnungen und Zonen mit Planungspflicht) **und** den Verkehrserschliessungsanlagen **und dem Zonenplan der ehemaligen Gemeinde Busswil** das gesamte Gemeindegebiet ab.

Kommentar

Der Kommentar in der rechten Spalte des BR dient der Verständlichkeit, erläutert Begriffe und liefert u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen. Der Kommentar ist weder vollständig noch verbindlich. Er wird in der Bau- und Planungskommission auf Antrag der Bau- und Planungsabteilung angepasst.

Übergeordnetes Recht

Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Das BR regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in der Kommentarspalte hingewiesen.

z.B. Art. 80 SG in Verbindung mit Art. 56 SV betreffend Strassenabstände;
Art. 25 KWaG und Art. 34 KWaV betreffend Waldabstand

Regelt das BR einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das dispositive, öffentliche Recht des Kantons. Dies ist insbesondere ausserhalb der Bauzone der Fall, wo bewusst auf Bauvorschriften verzichtet wird und die Dimensionen im Einzelfall festgelegt werden.

Gestaltungsfreiheit, Dekret über das Normalbaureglement
Art. 16a Abs. 1 und 2 RPG, Art. 34 ff und Art. 39 ff. RPV, Art. 80 ff. BauG für das Bauen ausserhalb der Bauzone

Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbstständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z.B. das Beseitigungsverbot von schattenwerfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftschutzes.

Vgl. Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 EG ZGB

	Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt.	Baubewilligungspflicht vgl. Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1a bis und 1b BauG; Art. 4 ff. BewD; Weisung «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen» nach Art. 1 Abs. 3 Bst. b bb BauG (BSIG Nr. 7/725.1/1.1).
	Ausnahmsweise sind auch Bauten und Anlagen, welche ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen, der Baubewilligungspflicht unterworfen.	Vgl. Art. 7 BewD.
	Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen erfordern unter Umständen sogar eine Ausnahmbewilligung, wenn z.B. in einem Landschaftsschutzgebiet ein absolutes Bauverbot gilt.	Vgl. Art. 86 Abs. 3 BauG i.V. mit Art. 100 BauV.
	Bauten und Anlagen, die erheblich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen (besondere Bauten und Anlagen) oder wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben, bedürfen einer besonderen baurechtlichen Grundlage in einer Überbauungsordnung.	Vgl. Art. 19 ff. und 88 ff. BauG; Art. 19 ff. BauV
Besitzstandsgarantie	Bestehende Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Dem Grundsatz nach ist sie im übergeordneten Recht geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und – soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung auf Gemeindeebene.	Vgl. Art. 3, 11 und 82 BauG z.B. 212 Abs. 4, 511 Abs. 3 und Anhang A 112
Qualitätssicherung	Das BR regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das BR bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraumes an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungs- und architektonische Qualität gewährleistet ist. Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Die Bestimmungen des BR sollen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.	Vgl. Art. 419

Zuständigkeiten	Die Zuständigkeiten sind in Art. 613, im übergeordneten Recht sowie in der Gemeindeordnung der Gemeinde Lyss festgelegt.
-----------------	--

1 Geltungsbereich

101 Sachlich

Das BR umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht.

Kommentar:

Umweltrecht umfasst insbesondere Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutz. Weiteres Umweltrecht findet sich im Gemeindepolizeireglement, weiteres Bau- und Planungsrecht in Überbauungsordnungen (vgl. dazu die Übersicht in Art. 341 und 342)

102 Räumlich

¹ Das BR gilt unter Vorbehalt von Absatz 2 für das ganze ~~im Zonenplan 2 dargestellte Gebiet des Ortsteils Lyss.~~ Gebiet der Einwohnergemeinde Lyss.

² Wo das Baureglement Vorschriften zwischen den Ortsteilen Lyss und Busswil differenziert, gelten die entsprechenden Bestimmungen nur für die Zonenpläne des jeweiligen Ortsteils.

z.B. Art. 212 Abs. 1 betreffend Baupolizeiliche Masse oder Zonen mit Planungspflicht

103 Ausgleich von Planungsvorteilen

Der Ausgleich von Planungsvorteilen richtet sich nach Art. 142 ff BauG sowie dem Reglement über den Mehrwertausgleich der Gemeinde.

¹ ~~Erwächst einem Grundeigentümer durch eine Planungsmassnahme ein zusätzlicher, wesentliche Vorteil, namentlich durch die Möglichkeiten einer Mehrnutzung, nimmt die Gemeinde vor Erlass der Planungsmassnahme mit dem Grundeigentümer Verhandlungen auf, um diesen zu verpflichten, einen angemessenen Anteil dieses Planungsmehrwerts für Projekte und Infrastrukturen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen.~~

² ~~Der Gemeinderat erlässt dazu Richtlinien und legt dort insbesondere den Ausgleichssatz und die möglichen Verwendungszwecke fest. In der Regel soll der vertraglich abzugeltende Ausgleich 20 bis 40% des Planungsmehrwerts betragen.~~

Art. 5 RPG verpflichtet die Kantone für einen angemessenen Ausgleich von Vor- und Nachteilen zu sorgen. Nach Art. 142 BauG schöpft der Kanton Planungsmehrwerte primär über die Steuergesetzgebung ab. Darüber hinaus verweist er die Parteien auf den Verhandlungsweg. Abgeschöpfte Mehrwerte sollen für bestimmte öffentliche Zwecke eingesetzt werden, insbesondere zur Finanzierung von Unterhalt und Ausbau der Infrastruktur sowie der Massnahmen zur Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes. Soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt, sollen die Erträge aus dem Mehrwertausgleich an die Spezialfinanzierung «Buchgewinne Finanzvermögen» gehen. Vgl. Mehrwertabgabereglement vom 1. Mai 2017 (Datum des Inkrafttretens)

2 Nutzungszonen

21 Wohn-, Misch- und Arbeitszonen

211 Art der Nutzung

¹ Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden Nutzungsarten und Lärmempfindlichkeitsstufen (ES nach Art. 43 LSV):

Zone	Abk.	Nutzungsart/ES	
Wohnzonen	W	² – Wohnen ¹	
		– Stille Gewerbe bis maximal 35% der Bruttogeschossfläche oberirdischen Geschossfläche (GfO) eines Gebäudes – ES II – In den Wohnzonen sind Nutzungen, die dem Sexgewerbe (Massagesalons, Bordelle, Videokabinen u.ä.) zuzurechnen sind, untersagt.	Als stilles Gewerbe zählen z.B. Coiffeur, Schneider- und Künstlerateliers, Quartiergeschäfte, Arztpraxen, weil sie weder durch ihren Betrieb noch durch den verursachten Verkehr störend wirken (vgl. Art. 90 Abs. 1 BauV). In Wohnzonen sind Gewerbebetriebe, die in einer Mischzone unzulässig sind, ebenfalls nicht erlaubt. oberirdische Geschossfläche: vgl. Art. A113 Geschossflächenziffer und Geschossflächen oberirdisch
Mischzonen	M	³ – Wohnen ^{1, 2} ,	
		– Mässig störende Arbeitsnutzungen – ES III – Einkaufs- und Verteilzentren sowie Ladengeschäfte mit einer dem Verkaufsfläche dienenden Hauptnutzfläche von mehr als 200 m² sind nicht zugelassen. – In allen Mischzonen sind Nutzungen, die dem Sexgewerbe (Massagesalons, Bordelle, Videokabinen und ähnliches) zuzurechnen sind, untersagt.	Mässig störende Gewerbe wie z.B. Verkaufsläden, Dienstleistungsbetriebe, sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe gelten in der Regel als mässig störend. Sie dürfen jedoch das gesunde Wohnen weder durch den Betrieb noch durch das von ihnen verursachte Verkehrsaufkommen wesentlich beeinträchtigen.

¹ Dem Wohnen gleichgestellt sind Gemeinschaftsräume, Kindergärten, Kindertagesstätten, öffentliche oder private Altersheime oder Alterswohnungen und ähnliche Nutzungen

² in den Mischzonen M2 und M3 Busswil «Aumatt», Parzelle Nr. 323 sind zudem mindestens 60 % der Bruttogeschossflächen gewerblich zu nutzen

Mischzonen
Kern ~~a und b~~ MK
— MKa und MKb
(MKa, MKb und
MKB)

- ⁴ – Wohnen¹ und dem Wohnen gleichgestellte Nutzungen im Umfang von mindestens 35% der **Bruttogeschossfläche der Obergeschosse Geschossfläche oberirdisch aller Vollgeschosse ohne das erste Vollgeschoss** eines Gebäudes
- Mässig störende Arbeitsnutzungen
 - Verkaufsflächen ohne Beschränkung der Verkaufsfläche
 - ES III
 - Im ersten Untergeschoss sind Läden- und Handelsbetriebe zugelassen, wenn sie in direkter Verbindung mit der **Erdgeschossfläche Geschossfläche des ersten Vollgeschosses** stehen, im Maximum jedoch 100% der gesamten **Erdgeschossfläche Geschossfläche des ersten Vollgeschosses** betragen. In weiteren Untergeschossen sind Haustechnik, Parkierung, Lagerräume u.ä. als Nutzung zugelassen.
 - In den Mischzonen Kern sind Nutzungen, die dem Sexgewerbe (Massagesalons, Bordelle, Videokabinen und ähnliches) zuzurechnen sind, untersagt.
 - In der Mischzone Kern sind im **Erdgeschoss ersten Vollgeschoss** ausschliesslich publikumsorientierte Arbeitsnutzungen wie Läden, Dienstleistungs- und Handelsbetriebe, Gastgewerbe oder ähnliche Nutzungen zulässig.

Die Mischzonen Kern gelten als Geschäftsgebiete im Sinne von Art. 20 Abs. 3 BauG

Mischzone
Kern b MKb

- Wenn die wohnhygienischen Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Baubewilligungsbehörde in der MKb im **Erdgeschoss ersten Vollgeschoss** auch Wohnnutzungen zulassen.

Mischzone Kern
Busswil MKB

- In der Mischzone Kern Busswil sind im ersten Vollgeschoss auch Wohnnutzungen zulässig.
- Neubauten mit gewerblichen Nutzungen, Dienstleistungen oder Verkaufsflächen im ersten Vollgeschoss an der Bahnhofstrasse sind zwingend an die Strassenabstandslinie zu stellen

Der Strassenabstand zur Bahnhofstrasse Busswil beträgt 5 m; vgl. Art. 213 Mass der Nutzung; 2. Abstandsvorschriften

¹ Dem Wohnen gleichgestellt sind Gemeinschaftsräume, Kindergärten, Kindertagesstätten, öffentliche oder private Altersheime oder Alterswohnungen und ähnliche Nutzungen

Arbeitszonen	A	⁵ – Produktions- und Dienstleistungsbetriebe mit dazugehörigen Verkaufsräumen	Damit sind, wenn sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, in den Arbeitszonen alle Arten von Arbeitsnutzungen erlaubt, so z.B. auch Kantinen, Seminarräume, Fabrikläden, Kinderkrippen, Kioske, Postablagen, Telefonkabinen, Sanitätsposten, Zivilschutzanlagen, Haltestellen für den öffentlichen Verkehr, Bahnanlagen, Erwachsenenspiel- und Erholungsplätze, Freizeiträume und Freizeitanlagen, Versammlungslokale, Grünbereiche, etc.
		– Wohnungen für das betriebsnotwendig auf den Standort angewiesene Personal.	Betriebsnotwendig auf den Standort angewiesen sind z.B. Hauswarts-, Sicherheits- und Pikettpersonal.
		– In den Arbeitszonen sind Freizeitanlagen zulässig, wenn dadurch eine Attraktivitätssteigerung der Arbeitszone und/oder bessere Auslastung der Infrastrukturanlage erreicht wird sowie eine häusliche Bodennutzung gewährleistet bleibt.	Reine Lagerbetriebe sind nicht erwünscht.
		– ES IV	
		– Läden und Einkaufszentren für Güter des täglichen Bedarfs sind ausgeschlossen.	Zu den ausgeschlossenen Läden zählen z.B. auch Tankstellenshops wenn sie Güter des täglichen Bedarfs anbieten.
		– Wo Arbeitszonen an Wohn- oder Mischzonen angrenzen, sind diese durch geeignete Vorkehrungen gegen übermässige, nachteilige Immissionen abzusichern. Innerhalb des arbeitszonenseitigen Grenzabstands ist zudem ein angemessener Grünbereich mit entsprechender Bepflanzung (Naturwiese, Baumreihe, Hecke oder ähnlich) anzulegen.	Betreffend Immissionen und Umweltschutz sind zudem die Bestimmungen von Art. 24 BauG und Art. 89 bis 91 BauV zu beachten. Insbesondere dürfen die Betriebe, Anlagen und Vorkehrungen gegenüber angrenzenden Zonen zu keinen Einwirkungen führen, die in der angrenzenden Zone unzulässig wären.

212 Mass der Nutzung; 1. Baupolizeiliche Masse

Baupolizeiliche
Masse

¹ Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden
baupolizeilichen Masse:

Vorbehalten bleibt die Gestaltungs-
freiheit gemäss Art. 75 BauG

a) Im Perimeter des Zonenplans 1 für den Ortsteil Lyss

Zone	Abk.	kGA	gGA	Fh tr ^{*1)}	GH ^{*2)}	GL	GTB	AZ	UeZ	GFZ	
								GFZo ^{*4)}			
Wohnzone	W1	5 m	10 m	4.5 m	8.5 m	25 m	–	0.40 0.45	–	–	kGA: Kleiner Grenzabstand (s. Anhang A142)
Wohnzone	W2	5 m	10 m	7.5 m	11.5 m	35 m	–	0.55 0.60	–	–	gGA: Grosser Grenzabstand (s. Anhang A143)
Wohnzone	W3	6.5 m	12 m	10.5 m	14.5 m	40 m	–	0.75 0.85	–	–	Fh tr: Fassadenhöhe traufseitig (s. Anhang A132)
Mischzone	M2	5 m	10 m	7.5 m	11.5 m	35 m	–	0.70 ^{*5)} 0.80 ^{*6)}	–	–	GH: Gebäudehöhe (s. Anhang A132 Gesamthöhe (s. Anhang A133) Firsthöhe-Gesamthöhe)
Mischzone	M3a	6 m	12 m	10.5 m	14.5 m	45 m	–	0.90 ^{*1)} 1.00 ^{*5)}	–	–	GL: Gebäudelänge (s. Anhang A131 Gebäude- länge und Gebäudebreite)
Mischzone	M3b	6 m	12 m	10.5 m	14.5 m	45 m	–	0.80 ^{*2)} 0.90 ^{*6)}	–	–	GTB: Gebäudebreite (s. An- hang A131) Gebäudelänge und Gebäudebreite)
Mischzonen Kern	MKa/MKb	3.5 m	12 m	11.5 m	15.5 m	60 m ^{*7)}	18 m ^{*7)}	–	–	–	AZ: Ausnutzungsziffer (s. Anhang A112)
Arbeitszone	Aa	5 m	–	16 m	20 m	–	–	–	60% 205% ^{*10)}	–	UeZ: Überbauungsziffer (s. An- hang A113)
Arbeitszone	Ab	5 m	–	12 m	16 m	–	–	–	60% 205% ^{*10)}	–	GFZo: Geschossflächenziffer oberir- disch (s. Anhang A113)
											GFZ: Grünflächenziffer (s. Anhang A115 Grünflächenziffer)

b) Im Perimeter des Zonenplans 1 für den Ortsteil Busswil

Zone	Abk.	kGA	gGA	Fh tr ^{*1)}	GH ^{*3)}	GL	GFB	AZ	UeZ	GFZ	
								GFZo ^{*4)}			
Wohnzone W1 Busswil	W1B	3 m	8 m	4.5 m	8.5 m	25 m	–	–	–	–	kGA: Kleiner Grenzabstand (s. Anhang A142)
Wohnzone W2 Busswil	W2B	4 m	8 m	6.5 m	7.5 m	11.5 m	30 m	–	–	–	gGA: Grosser Grenzabstand (s. Anhang A143)
Wohnzone W3 Busswil	W3B	5 m	12 m	9 m	10.5 m	14.5 m	40 m	–	0.6 0.85	–	Fh tr: Fassadenhöhe traufseitig (s. Anhang A132)
Mischzone M2 Busswil	M2B	4 m	8 m	7.5 m	11.5 m	40 m	–	0.5 ^{*7)} 0.55 ^{*8)}	–	–	GH: Gebäudehöhe (s. Anhang A132)
Mischzone M3 Busswil	M3B	5 m	12 m	10.5 m	14.5 m	40 m	–	0.6 ^{*7)} 0.70 ^{*8)}	–	–	Gesamthöhe (s. Anhang A133)
Mischzone Kern Busswil	MKB	3 m	10 m	10.5 m	14.5 m	40 m	20.0 m	–	–	–	Firsthöhe-Gesamthöhe
Arbeitszone A Busswil	AB	½ Fh tr	–	15 m	19 m	–	–	–	–	105%	GL: Gebäudelänge (s. Anhang A131)
		mind. 4 m									Gebäudelänge und Gebäudebreite
											GFB: Gebäudebreite (s. Anhang A131)
											Gebäudetiefe (s. Anhang A131)
											Gebäudelänge und Gebäudebreite
											AZ: Ausnutzungsziffer (s. Anhang A112)
											UeZ: Überbauungsziffer (s. Anhang A113)
											GFZo: Geschossflächenziffer oberirdisch (s. Anhang A113)
											GFZ: Grünflächenziffer (s. Anhang A115)
											Grünflächenziffer

^{*1)} Die Fh tr gilt:

- bei Gebäuden mit Schrägdach (ab einer Dachneigung von 5 Prozent) für die traufseitigen Fassaden und
- bei Gebäuden mit Flachdach (mit einer Dachneigung von weniger als 5 Prozent)
- für alle Fassaden, wenn das oberste Geschoss die Anforderungen von Artikel 214 Absatz 3 nicht einhält
- für eine Fassade, wenn das oberste Geschoss (Attikageschoss) die Anforderungen von Artikel 214 Absatz 3 einhält.

^{*2)} Die Fh tr und die GH erhöhen sich im Ortsteil Lyss in Überflutungsgebieten mit hoher, mittlerer, geringer oder Restgefährdung um die Höhendifferenz zwischen dem massgebenden Terrain und den im Zonenplan Naturgefahren Ortsteil Lyss eingetragenen Koten «Hochwasser» plus eine Überschwappreserve von 25 cm, maximal jedoch um das Mass, um welches die OK des Fussbodens des ersten Vollgeschosses über dem massgebenden Terrain erstellt wird.

Vgl. zur Messweise Anhang A134
Vgl. betreffend Bauen in Gefahrengebieten Art. 551 Abs. 5

*3) Die GH darf die gebaute Fh tr nicht um mehr als 4 m überschreiten.

*4) Werden zur Erstellung einer kommunalen Infrastrukturbaute (Trottoir, Bushaltestelle, Strasse etc.) Grundstücke Dritter beansprucht, in denen eine maximale GFZo festgelegt sind, erhöht sich die GFZo auf dem beanspruchten Grundstück unter Vorbehalt der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit, so dass keine Nutzungseinbusse entsteht. Die Gemeinde führt darüber einen Nutzungskataster und kann dort den Nutzungsbonus sinngemäss als Nutzungsübertragung nachführen.

Beispiel mit GFZo 1.0:

Fläche bisheriges Grundstück Gbbl.-Nr. xyz: 2'200 m²; Mögliche GFZo 2'200 m², an Strasse abgehende Fläche 200 m², neue GFZo (= bisherige Fläche Grundstück multipliziert mit 100 dividiert durch neue Fläche des Restgrundstücks) = 1.1.

Alternative Möglichkeit zur Darstellung im Nutzungskataster, resp. im Grundbuch:

Übertrag einer anrechenbaren Fläche von 200 m² an das bisherige Grundstück Gbbl.-Nr. xyz

*5) Es gilt ein minimaler Wohnanteil im Umfang von GFZo 0.30 sowie ein minimaler Gewerbeanteil von GFZo 0.20.

In den Mischzonen M3a, M3b und M2 besteht keine Verpflichtung zur Realisierung von minimalen Wohn- oder Gewerbeanteilen. Deren Einhaltung ist jedoch Voraussetzung, um die maximale AZ erreichen zu können.

*6) Es gilt ein minimaler Gewerbeanteil von GFZo 0.20.

*7) In den Mischzonen Kern MKa und MKb gilt die annähernd geschlossene Bauweise. Die Beschränkung der Gebäudelänge und der Gebäudetiefe gilt nur für die Obergeschosse, für die Erdgeschoss ersten Vollgeschoss sind sie unbeschränkt.

*8) Bonus für Gewerbeflächen +0.1; in den Mischzonen M2 und M3 Busswil «Aumatt», Parzelle Nr. 323 sind mindestens 60 % der Bruttogeschossflächen gewerblich zu nutzen.

*9) Im Bereich der Parzellen Nrn. 312 und 789 gilt:
- eine maximale GFZo von 0.80
- eine minimale GFZo von 0.60
Im Bereich der Parzelle Nr. 118 gilt:
- eine maximale GFZo von 0.80
- eine minimale GFZo von 0.70

Im Zonenplan als „Areale mit minimaler GFZo“ bezeichnet.

*10) Davon kann maximal die Hälfte finanziell abgegolten werden, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

*10) Gegenüber angrenzenden Grundstücken anderer Nutzungszonen.

Hangzuschlag	² Bei Bauten am Hang ist mit Ausnahme der bergseitigen Fassade überall eine Mehrhöhe von 1.2 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des gewachsenen massgebenden Terrains, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10% beträgt.	
Gestaltungs-freiheit; Ausschluss Einschränkung	³ In folgenden Gebieten ist setzt die Beanspruchung der Gestaltungsfreiheit nach Art. 75 BauG ausgeschlossen die Durchführung eines qualifizierten Verfahrens im Sinne von Art. 422 sowie die Zustimmung der Fachberatung nach Art. 421 voraus: – Mischzonen Kern MKa und MKb – Ortsbildschutzgebiete (Ortsteile Lyss und Busswil) – Siedlungsschutzgebiet	Diese Gebiete sind für das Ortsbild von besonderer Bedeutung, weshalb dort für die Inanspruchnahme der Gestaltungsfreiheit erhöhte Anforderungen gestellt werden.
Erweiterte Besitzstandsgarantie	⁴ In Bauten, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements bestanden haben a) darf der bestehende Dachraum im Rahmen des bestehenden Volumens und unter Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Bestimmungen unabhängig von der geltenden Nutzungsziffer Ausnutzungsziffer entsprechend den Zonenvorschriften genutzt werden b) kann der Gemeinderat einer Unterschreitung der reglementarischen Grenzabstände oder einer Überschreitung der zulässigen Nutzungsziffer zustimmen, sofern dies erforderlich um ein bestehendes Gebäude für Personen mit Behinderung nutzbar zu machen.	Mit dieser ausgedehnten Besitzstandsgarantie soll eine innere Verdichtung ermöglicht werden. Damit wird der Einbau von zusätzlichen Zimmern in bestehende Estrichräume erlaubt. Selbstverständlich müssen die geltenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. z.B. weil ein Aussenlift erstellt oder ein Zugang vergrössert werden muss. Die Abweichung muss sich auf das für den Zweck erforderliche Mass beschränken

213 Mass der Nutzung; 2. Abstandsvorschriften

Grenz und Gebäudeabstände, Zonenabstand	¹ Bauten, die den gewachsenen Boden das massgebende Terrain an irgendeinem Punkt um mehr als 1.2 m überragen, haben an dieser Stelle die Grenz- und Gebäudeabstände und gegenüber den Landwirtschaftszonen den Grenzabstand als Zonenabstand zu wahren.	Diese Bestimmung legt fest, welche Bauten den Grenzabstand einhalten müssen. Zu den Messweisen vgl. den Anhang Kapitel A14
---	---	---

Anlagen und aus-
kragende Vor-
springende Ge-
bäudeteile

² Dachvorsprünge dürfen auf ihrer ganzen Länge bis 1.20 m vorspringen und in den Grenzabstand ragen; andere auskragende offene vorspringende Gebäudeteile dürfen, sofern ihre Länge nicht mehr als $\frac{1}{2}$ der jeweiligen Fassadenlängeabschnitts beträgt, maximal 2.0 m in den (grossen oder kleinen) Grenzabstand hinein und nicht mehr als 3.0 m über die Fassadenflucht hinaus ragen.

³ Erker dürfen, sofern ihre Länge nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der jeweiligen Fassadenlängeabschnitts beträgt und nicht auf den Boden reichen, maximal 1.0 m in den (grossen oder kleinen) Grenzabstand hinein und nicht mehr als 3.0 m über die Fassadenflucht hinaus ragen.

Andere auskragende offene Gebäudeteile sind z.B. Vordächer, Aussentreppe, sofern sie nicht der Haupterschliessung des Gebäudes dienen, Laderampen, Balkone, auch abgestützte und auch solche mit Seitenwänden.

Für die Mischzonen Kern MKa und MKb gelten die besonderen Bestimmungen von Art. 418 Abs. 4

Nach Art. 79b EG ZGB dürfen Vorbauten höchstens bis 1.2 m in den zivilrechtlichen Grenzabstand von 3.0 m hineinragen. Ohne Zustimmung des Nachbarn müssen sie somit mindestens einen Abstand von 1.8 m von der Parzellengrenze aufweisen (vgl. A 123).

Unterniveaubauten,
Unterirdische
Bauten, Tiefbau-
ten, ungedeckte,
oberirdische Park-
plätze

⁴ Für Unterniveaubauten, unterirdische Bauten, Tiefbauten, und dergleichen gilt:

- a) Unterniveaubauten, Unterirdische Bauten und Tiefbauten haben einen Grenzabstand von 1.0 m einzuhalten. Sie sind so anzulegen, dass weder durch ihre Benutzung noch durch ihren Unterhalt nachteilige Einwirkungen (z.B. durch Tauwasser, Abgase, Lärm, Gefahren) auf das Nachbargrundstück entstehen.
- b) Oberirdische, ungedeckte Parkplätze und Zufahrten haben einen Grenzabstand von mindestens 1.0 m einzuhalten.

Unterniveaubauten, Unterirdische Bauten und Tiefbauten: vgl. Definition in Anhang A122

Abgestellte Wohn-
wagen, Wohnmo-
bile, Boote, etc.

⁵ Abgestellte Wohnwagen, Wohnmobile, Boote, Geräte, Materiallager und dergleichen haben einen Grenzabstand von mindestens der Hälfte der Objekthöhe einzuhalten.

Strassenabstände

⁶ Für die Abstände gegenüber Strassen gelten die folgenden Abweichungen gegenüber den Bestimmungen des Strassengesetzes:

- a) Für folgende Gemeindestrassen gilt ein Abstand von 5.0 m:
 - Aarbergstrasse
 - Alpenstrasse
 - Austrasse
 - Bahnhofstrasse Busswil
 - Beundengasse
 - Büetigenstrasse Busswil

Zur Messweise vgl. Anhang A147

Nach Art. 80 Abs. 1 Bst. b SG gilt ein Strassenabstand von 3.6 m. In diesem Absatz werden nur die besonderen Abstände festgelegt, so dass in den meisten Fällen ein Strassenabstand von 3.6 m gilt

- Busswilstrasse
 - Grentschelstrasse
 - Grenzstrasse
 - Industriering
 - Kappelenstrasse
 - Leuernweg (Rossiweg bis Alpenstrasse)
 - Marktplatz
 - Rossiweg
 - Schachenweg
 - Steinweg
 - Stiglimattstrasse
 - Südstrasse
 - Werkstrasse
- b) Für unbewohnte An- und KleinNebenbauten (sowie offene Autounterstände) und unterirdische Bauten gilt bei Detailerschliessungsstrassen ein Bauabstand von 2.0 m sofern die Verkehrssicherheit (Sichtweiten) gewährleistet bleibt.
- c) Abstand von selbstständigen Fuss- und Radwegen. 2.0 m
- d) In den Mischzonen Kern MKa und MKb gelten gegenüber Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen privater Grundeigentümer keine Bauabstände.
- e) Verläuft die besonnte Längsseite eines Gebäudes entlang einer öffentlichen Strasse mit oder ohne Baulinie, so ist ein um 2.0 m erhöhter Strassenabstand einzuhalten. Gestaltungsbaulinien gehen in jedem Fall vor.
- f) Der Strassenabstand ist vom Fahrbahnrand zu messen. Dachvorsprünge, Vordächer und nicht geschlossene Hauszugänge, inklusive Treppen sowie Rampen dürfen bis 1.20 m in den Strassenabstand hineinragen. Die Aufzählung ist abschliessend. Balkone, Erker und ähnliches haben den Strassenabstand einzuhalten.
- g) Anlagen der Umgebungsgestaltung wie Böschungssicherungen, Kehrrichtbereitstellungsplätze, Parkplätze, Zufahrten (auch zu Einstellhallen) und dergleichen haben gegenüber Gemeindestrassen keinen Abstand einzuhalten, sofern die zur Wahrung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt sind.

214 Mass der Nutzung; 3. Gebäude und Gebäudeteile, Gebäudemasse

Gestaffelte Gebäude	¹ Ein Gebäude gilt als gestaffelt, wenn die Staffelung mindestens die folgenden Masse aufweist: a) in der Höhe 2.0 m b) in der Horizontalen 2.0 m Staffelungen durch Loggia, Balkon, Sitzplätze oder dergleichen werden nicht berücksichtigt.	Vgl. Anhang A132 Abs. 3
Abgrabungen	² Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten mit einer Breite von maximal $\frac{1}{2}$ der jeweiligen Fassadenseite, jedoch maximal 10.0 m pro Fassadenseite werden zur Bestimmung der Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig und der Gesamthöhe nicht berücksichtigt.	Vgl. Anhang A132 Abs. 3: Gebäudehöhe Fassadenhöhe und A133 Gesamthöhe
Geschosse	³ Innerhalb der zulässigen Fassadenhöhe traufseitig und der Gesamthöhe ist die Anzahl Vollgeschossezahl frei. Über die zulässige Geschosszahl hinaus darf ein Attikageschoss erstellt werden Für Gebäude mit Flachdächern ist die Fh tr einzuhalten: a) auf allen Seiten, wenn das Attikageschoss: – es eine Geschosshöhe von mehr als 3.20 m nicht überschreitet aufweist, – es die Fläche nicht überschreitet, die nach Anhang A134 zulässig ist und – nicht auf mindestens einer ganzen Fassade um mindestens 2.5 m von der darunterliegenden Fassade zurückversetzt sind b) auf einer Fassadenseite wenn das Attikageschoss die Masse nach Buchstabe a nicht überschreitet.	Die Attikahöhe wird ab Oberkante fertiges Flachdach bis Oberkante der Attika-Dachkonstruktion gemessen. Die Geschosshöhe ist die Höhe von Oberkante bis Oberkante fertigem Boden (Art. 17 Abs. 2 BMBV).

Firsthöhe

⁴ Die Distanz zwischen der Gebäude- und Firsthöhe darf maximal 4.0 m betragen.

Vgl. Anhang A133

Bewohnte An- und Nebenbauten Gebäude und Gebäudeteile mit kleiner anrechenbarer Gebäudefläche

⁴ Zudem gelten die folgenden Masse:

a) **Bewohnte An- und Nebenbauten** Gebäude mit kleiner anrechenbarer Gebäudefläche:

- Grenzabstand: 3.0 m
- Anrechenbare GrundGebäudefläche: 30 m²
- FassadenGebäudehöhe traufseitig gemessen ab fertigem Terrain maximal: 4.0 m

Grössere bewohnte An- und Nebenbauten Gebäude haben den ordentlichen Grenzabstand zu wahren.

Vgl. Anhang A121 Abs. 2

Gebäude mit kleiner anrechenbarer Gebäudefläche können Hauptnutzflächen aufweisen und deshalb auch bewohnt sein. Die kleinen Gebäude entsprechen den früheren «bewohnte An- und Nebenbauten» (z.B. eingeschossige Wohnraumerweiterungen, Wintergärten, gedeckte Sitzplätze oder Gartenhäuser).

Unbewohnte An- und KleinNebenbauten

b) **Unbewohnte** An- und **KleinNeben** bauten:

- Grenzabstand mindestens: 2.0 m
- Anrechenbare GrundrissGebäudefläche maximal: 60 m²
- Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig gemessen ab fertigem Terrain maximal: 4.0 m

Grössere unbewohnte An- und KleinNeben bauten haben den ordentlichen Grenzabstand zu wahren.

Vgl. Anhang A121 Abs. 1

Nach Definition der BMBV dürfen An- und Kleinbauten nur Nebennutzflächen aufweisen. Die An- und Kleinbauten entsprechen den früheren unbewohnten An- und Nebenbauten (z.B. Garagen, Geräteschuppen, Velounterstände).

22 Zonen für öffentliche Nutzungen, für Sport- und Freizeitanlagen sowie für Parkieranlagen

221 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN) Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

¹ In den jeweiligen ZÖN sind Nutzungen, die dem Quartier dienen zulässig. Nebennutzungen, wie z. B. Büroräume, Ausbildungsräume u.ä. sind zulässig, wenn sie zur Ausübung der Hauptnutzung in einem Zusammenhang stehen und diese sowie allfällige Quartiernutzungen nicht beeinträchtigen.

² Bei Neuanlagen oder Umgestaltungen von ZÖN sowie deren Pflege sind im Sinn der Siedlungsökologie geeignete Massnahmen zur Förderung von naturnahen Lebensräumen für Fauna und Flora umzusetzen.

222 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

⁴ In den Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) gelten für Nutzungen, Bauten und Anlagen die Bestimmungen von ~~Abs.~~ Anhang 2 sowie Art. 78 BauG.

223 Zonen für Parkieranlagen (ZFP)

¹ Die Zonen für Parkieranlagen (ZFP) sind für die nachstehend aufgeführten Nutzungen für Bauten und Anlagen der angrenzenden Zonen bestimmt:

- a) oberirdische Parkplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder
- b) Zufahrten für angrenzende Zonen
- c) Nebenanlagen nach Abs. 3

² Der Parkplatzbedarf muss im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachgewiesen werden.

³ In der ZFP sind folgende Bauten zugelassen:

- a) Für den Betrieb der Parkieranlagen notwendige Einrichtungen.
- b) Überdachte Abstellplätze für Zweiräder
- c) Pro einzelne ZFP ein überdachter, einseitig offener Warteraum mit folgenden baupolizeilichen Massen:
 - Anrechenbare GrundGebäudefläche
maximal 50.0 m²
 - Gebäudehöhe Fh tr: max. 3.0 m
 - GH: 7.0 m
 - Grenzabstand minimal 2.0 m

⁴ Die Parkieranlagen sind mittels pflegeleichten Grünbereichen, Hecken und Hochstammbäumen angemessen in das Siedlungs- und Landschaftsbild zu integrieren.

⁵ Die Versiegelung der Oberfläche durch Heissmischbelag, geschlossene Betonflächen u.ä. hat sich auf ein Minimum zu beschränken.

⁶ Es gelten die Vorschriften der ES III nach LSV.

23 Weitere Nutzungszonen im Baugebiet

23.12 Grünzone (GrZ)

¹ Die Grünzonen gehören zur Bauzone. Sie sind Freihaltezonen und dürfen nicht mit Hochbauten überbaut werden es sind höchstens unterirdische Bauten zulässig.

² In Grünzonen im Bereich von Gewässern gelten die Bestimmungen von Art. 527, insbesondere Abs. 3.

³ Der bestehende Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten, sachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen.

⁴ Bei Neuanlagen oder Umgestaltungen von Grünzonen sowie deren Pflege sind geeignete Massnahmen zur Förderung von naturnahen Lebensräumen für Fauna und Flora umzusetzen.

⁵ Den Grünzonen wird eine GFZo von 0.5 zugewiesen.

Grünzonen gliedern die Siedlung, halten im Ortsinnern Grünräume frei, dienen dem Umgebungsschutz von Baudenkmälern oder der Freihaltung wichtiger Ortsansichten und Aussichtslagen (Art. 79 BauG). Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die gesetzliche Besitzstandsgarantie (Art. 3 BauG).

Damit kann die Fläche angrenzender, d.h. auf dem eigenen Grundstück gelegenen Grünzonen zur anrechenbaren Fläche eines benachbarten Grundstücks gerechnet werden (vgl. Fig. 7.1 Anhang BMBV). Hochbauten bleiben jedoch ausgeschlossen.

23.3 Verkehrsfläche

¹ Die Verkehrsfläche umfasst Flächen für den Strassen- und den Bahnverkehr.

² Es gelten die Bestimmungen der Strassen-, resp. der Eisenbahngesetzgebung.

24 Nutzungszonen im Nichtbaugebiet

241 Landwirtschaftszone₇ (LWZ)

¹ In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzungen und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

² Es gelten die Vorschriften der ES III nach LSV.

Vgl. Art. 16 ff. und 24 ff. RPG und Art. 39 ff. RPV sowie Art. 80 ff. BauG. Die Gebäudemasse werden im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen aufgrund der einschlägigen Publikationen der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (sog. ART-Richtlinien) im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Nach Art. 19 Abs. 4 des kantonalen Normalbaudekrets dürfen landwirtschaftliche Silobauten nur bis 13.0 m hoch sein. Dabei dürfen sie aber die **anrechenbare GrundGebäudefläche** von 60.0 m² nicht überschreiten.

242 Intensivlandwirtschaftszone₇ (ILWZ)

¹ Die Intensivlandwirtschaftszone ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die der bodenabhängigen oder bodenunabhängigen bzw. über die innere Aufstockung hinausgehende Produktion pflanzlicher Erzeugnisse, inklusive solchen einer Baumschule dienen.

² Die Fläche der in der Zone zulässigen Gewächshäuser beträgt insgesamt höchstens 7500 m². Für die übrigen Bauten gelten die baupolizeilichen Masse der Mischzone M2.

³ Gewächshäuser und übrige Bauten sind um die bestehenden Bauten / Hofgruppen anzuordnen.

⁴ Es gelten die Vorschriften der ES III nach LSV.

Beim Bau von neuen Gewächshäusern können durch die Hanglage entstehende **SeckelUntergeschosse** im vollen Umfang für Lager und Arbeitsräume genutzt werden. Zu den in der M2 geltenden baupolizeilichen Massen vgl. Art. 212 Abs. 1. Neubauten sind in der Umgebung der bestehenden Bauten am Jägerweg resp. im Eigenacker anzuordnen.

243 Weilerzone, (WeZ)

Zweck	¹ Die Weilerzone dient der Erhaltung der traditionell entstandenen Siedlungsstruktur und der massvollen Nutzung der bestehenden Bauvolumen. Die nachstehenden Regelungen vorbehalten gelten die Vorschriften über die Landwirtschaftszone.	Die Weilerzone ist eine beschränkte Bauzone, Neubauten sind nicht zugelassen (Art. 33 RPV, kant. Richtplan Massnahmenblatt A_03). Bauvorhaben, welche den Rahmen der Zonenumschreibung der Weilerzone sprengen, sind auf der Grundlage von Art. 16ff. und 24 ff. RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art. 80 BauG zu beurteilen.
Art der Nutzung	² Zugelassen sind Wohnnutzungen sowie mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen.	
Mass der Nutzung	³ Bestehende Gebäude können umgenutzt werden. Sofern innerhalb des Volumens keine geeigneten Raumreserven vorhanden sind, sind einmalige Erweiterungen im Umfang von maximal 30% der bestehenden BGF Hauptnutz-, Konstruktions- und Funktionsflächen zulässig.	
	⁴ Neue unbewohnte An- und KleinNeubenbauten sind gestattet, sofern sie sich dem Hauptgebäude unterordnen. Abbruch und Wiederaufbau sind zulässig.	Unbewohnte An- und KleinNeuben bauten vgl. Art. 214 Abs. 5 Bst. b. Vorbehalten bleiben denkmalpflegerisch begründete Abbruchverbote. Beim Wiederaufbau ist das traditionelle Erscheinungsbild der Baute zu wahren.
Einschränkungen	⁵ Umnutzungen dürfen keine landwirtschaftlichen Ersatzbauten zur Folge haben. ⁶ Wohnraum kann nur in Bauten geschaffen werden, die bereits eine Wohnung aufweisen. ⁷ Das traditionelle Erscheinungsbild der Bauten und der ortsprägende Charakter der Aussenräume sind zu wahren. ⁸ Es gelten die Vorschriften der ES III nach LSV.	Ausgenommen sind Ersatzbauten, die z.B. aufgrund neuer Vorschriften in der Tierschutzgesetzgebung ohnehin notwendig wären.

3 Besondere baurechtliche Ordnungen

31 Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

311 Allgemeine Bestimmungen

¹ Zonen mit Planungspflicht bezwecken die ganzheitliche, häusliche und qualitativ anspruchsvolle wirtschaftliche und bauliche Entwicklung wichtiger unüberbauter, unternutzter oder umzunutzender Areale.

² Mit der Erarbeitung der Überbauungsordnung ist der möglichst nachhaltigen Energienutzung Rechnung zu tragen und ein Energieversorgungskonzept zu erarbeiten.

³ Im Rahmen der Erarbeitung der Überbauungsordnung ist der Siedlungsökologie Rechnung zu tragen.

⁴ In den einzelnen ZPP gelten die Bestimmungen nach den Anhängen A31 bis A34.

Gemäss Art. 93 BauG setzt das Bauen in einer ZPP eine rechtskräftige Überbauungsordnung (UeO) voraus; diese wird durch den Gemeinderat erlassen. Die Befreiung vom Erlass einer UeO richtet sich nach Art. 93 Abs. 1 und 2 BauG (vgl. dazu auch die Arbeitshilfe AHOP des AGR: Von der ZPP zur Baubewilligung; Juni 1998).

Der Siedlungsökologie kann beispielsweise mit Vernetzungsachsen zur offenen Landschaft, standortgerechter Bepflanzung, Dachbegrünungen oder Sickergruben Rechnung getragen werden.

32 Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen

321 Weiter geltende besondere baurechtliche Ordnungen

Die im Anhang A34 aufgeführten besonderen baurechtlichen Ordnungen bleiben weiterhin gültig.

4 Qualität des Bauens und Nutzens

41 Bau- und Aussenraumgestaltung

411 Gestaltungsgrundsatz

Grundsatz	¹ Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.	Lyss verzichtet ausdrücklich auf die Festlegung detaillierter Gestaltungsregeln. Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz sowie die allgemein gehaltenen Gestaltungsregelungen (Art. 412–416) ersetzen detailliertere Regelungen, z.B. im Bereich der Fassaden- und Dachgestaltung. Die Gemeinde setzt voraus, dass die Projektverfassenden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und den ihnen durch die offene Formulierung gegebenen Spielraum verantwortungsbewusst interpretieren. Dazu sind die Kriterien in Abs. 2 zu beachten und mit dem Baugesuch die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Gesamtwirkung einzureichen sowie gegebenenfalls Massnahmen zur Qualitätssicherung zu ergreifen. Im Perimeter des Richtplans Kernzone Ortsteil Lyss zeigt dieser auf, wie die gute Gesamtwirkung erzielt werden kann. Vgl. dazu auch Art. 412, 413, 414 und 415.
Beurteilungskriterien	² Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen: – die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes, – die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung, – Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen, – die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung, – die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum, – die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge	An- und Umbauten, welche für das Landschafts-, Orts- und Strassenbild relevant sind, die Darstellung der Nachbarbauten, z.B. in Situations-, Erdgeschoss- und Fassadenplänen sowie Plänen des ersten Vollgeschosses , Modellen, 3D-Darstellungen oder Fotomontagen (s. auch Art. 15 ff. BewD)
	³ Die Vorschriften über die Ortsbildpflege bleiben vorbehalten.	Vgl. Abschnitt 51

412 Bauweise, Stellung der Bauten

¹ Wo nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt die offene Bauweise; d.h. die Bauten haben allseitig die vorgeschriebenen Bau- und Gebäudeabstände einzuhalten.

Vgl. Art. 212 bis 214 und Anhang A141 ff.

² Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäudelänge gestattet.

Vgl. Art. 212 Abs. 1 und Anhang A131

³ Die Stellung der Bauten hat sich im weitgehend unüberbauten Gebiet nach den ortsüblichen, im weitgehend überbauten Gebiet an den vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- und Ortsbild prägen.

Zu den zu berücksichtigenden prägenden Elementen gehören:
– Anpassung der Stellung und Firstrichtung an der überlieferten Bauweise;
– Parallele oder rechtwinklige Ausrichtung zur Strasse, resp. zur Falllinie des Hanges.

Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraums nach Art. 419 sowie allenfalls abweichende Gebäudestellungen, wenn dies aus energietechnischen Gründen erfolgt.

413 Dachgestaltung

¹ Es sind alle Dachformen und Bedachungsmaterialien erlaubt, die das Orts- und Strassenbild nicht stören.

Für das Ortsbildschutzgebiet sind die besonderen Vorschriften nach Art. 511 zu beachten.

² Zur Belichtung von Dachräumen sind im Rahmen der Absätze 3 bis 6 zugelassen:

- a) Dachaufbauten (z.B. Lukarnen, Schleppgauben, halbrunde Dachgauben)
- b) Dacheinbauten (z.B. Dachflächenfenster, Glaselemente)
- c) Dacheinschnitte
- d) Firstoblichter

Flachdächer sind nach Art. 431 Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet **zu begrünen**.

Von den in den Absätzen 2 bis 6 festgelegten Massen kann nach Art. 421 auf Antrag einer Fachberatung abgewichen werden.

³ Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen zusammen nicht mehr als die Hälfte, bei Objekten des Kantonsinventars (K-Objekte), nicht mehr als einen Drittel der Fassadenlänge, des obersten Geschosses aufweisen. Untereinander haben sie einen Abstand von mindestens 1.2 m einzuhalten.

⁴ Gegenüber First, Grat-, Ort- oder Kehllinie sowie allen Dachrändern haben Dachaufbauten, Dacheinbauten und Dacheinschnitte einen Abstand von mindestens 0.8 m einzuhalten.

⁵ Über Dachaufbauten und Dacheinschnitten sind in der gleichen Dachfläche nur Dacheinbauten und Firstoblichter zugelassen.

⁶ Firstoblichter sind sorgfältig in die Dachfläche zu integrieren; sie dürfen maximal bis 1.5 m ab der First gemessen in die Dachfläche hineinragen und haben einen Abstand von mindestens 0.8 m zur Ort- oder Gratlinie aufzuweisen.

⁷ Die besonderen Vorschriften für die Mischzonen Kern MKa und MKb bleiben vorbehalten.

Mit den Absätzen 4 bis 7 wird eine unverträgliche Auflösung der Dachflächen vermieden (vgl. Anhang A124). Dacheinschnitte sind bewusst nicht allgemein erlaubt. Im Rahmen von Art. 419 können sie jedoch erlaubt werden.

Das Bauinventar bezeichnet diejenigen Objekte die als solche des kantonalen Inventars gelten als «K-Objekte» (vgl. Art. 13 Abs. 3 BauV).

Vgl. Anhang A124

Firstoblichter sind geeignet, grosse Dachräume und Innen liegende Treppenhäuser zu belichten

vgl. Art. 418

414 Terrainveränderungen

¹ Bauten und Anlagen sind in ihrer Grundrisskonzeption und Stellung den topografischen Verhältnissen anzupassen, um Terrainveränderungen, künstlich gestützte Böschungen und Stützmauern zu vermeiden.

² Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) dürfen ab **gewachsenem Boden massgebendem Terrain** im Maximum 1.2 m betragen. Die Baubewilligungsbehörde kann folgende höhere Terrainveränderungen bewilligen:

- Aufschüttungen wie Erdwälle und ähnliches die dem Lärmschutz dienen
- begründete Aufschüttungen/Abgrabungen am Hang
- Elemente der Aussenraumgestaltung wie Spielhügel/Biotope

³ Stütz- und Futtermauern zur Umgebungsgestaltung dürfen die Höhen von 1.2 m nicht überschreiten. Unverfugte Natursteinmauern/Böschungssicherungen dürfen eine Höhe von maximal 1.8 m erreichen.

Vorbehalten bleibt zudem die Gewässerschutzgesetzgebung nach welcher unter Umständen auch kleinere Terrainveränderungen unzulässig sind (vgl. dazu die Richtlinie für Terrainveränderungen mit Materialzufuhr [erhältlich beim ~~Gewässerschutzamt~~ **Amt für Wasser und Abfall** oder unter: www.bve.be.ch/site/awa])

⁴ Die Baubewilligungsbehörde kann die Begrünung von Mauern und Stützkonstruktionen verlangen.

415 Aussenraumgestaltung

¹ Die Gestaltung der privaten Aussenräume – insbesondere der öffentlich erlebbaren Einfriedungen, Vorgärten, Vorplätzen und Hauszugängen – hat sich im weitgehend unüberbauten Gebiet nach den ortsüblichen, im weitgehend bebauten Gebiet an den vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- und Ortsbild prägen.

² Private Aussenräume, die der Öffentlichkeit offen stehen (Strassencafés, Ausstellung von Waren, etc.) dürfen das Orts- und Strassenbild nicht beeinträchtigen.

³ Aussenräume sind mit ~~einheimischen~~, standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Pflanzen zu bepflanzen. Siedlungsränder sind so zu gestalten, dass sich ein optimaler Übergang zur offenen Landschaft bzw. dem Wald ergibt.

⁴ Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen; bei untergeordneten Bauvorhaben kann die Bau- und Planungsabteilung von der Einreichung eines Umgebungsgestaltungsplans befreien.

⁵ Die Umgebungsarbeiten sind innert 12 Monaten nach Bezug der dazugehörenden Bauten abzuschliessen. Die Ausführung hat dem Umgebungsgestaltungsplan entsprechend zu erfolgen.

⁶ Invasive Neophyten dürfen nicht verwendet werden und sind dort, wo bereits vorhanden, durch die Grundeigentümer zu bekämpfen.

Zu den prägenden Merkmalen gehören:

- intakte Vorgärten mit durchgehenden Einfriedungen
- die Durchgrünung mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern und Pflanzen
- keine überhöhten Stützmauern und unnatürlichen Übergänge zu Nachbargrundstücken

vgl. Art. 15 Abs.2 BewD

Invasive Neophyten sind gebietsfremde Pflanzen, die nach dem Jahr 1500 eingebracht wurden, wildlebend etabliert sind und die sich so stark und rasch ausbreiten, dass sie andere für den betreffenden Lebensraum charakteristische Arten verdrängen (vgl. Schwarze Liste der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen, SKEW; www.cps-skew.ch).

416 Reklamen und Plakatierung

¹ Reklamen sind so anzuordnen, dass sie das Landschafts-, Orts- und Strassenbild, schützens- und erhaltenswerte Objekte und deren Umgebung, die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Im Reklamebegriff eingeschlossen ist gemäss übergeordnetem Recht auch die Plakatierung. Bezüglich der Baubewilligungspflicht gilt Art. 6a BewD. Betreffend Strassenabstand gilt Art. 58 der Strassenverordnung vom 29.10.2008. Bezüglich der Verkehrssicherheit gelten Art. 95 ff. der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 05.09.1979 (SSV), vgl. BSIG 7/722.51/1.1.

² Zur Beurteilung der Einordnung erlässt die Gemeinde ein Plakatierungskonzept.

~~vgl. das geltende Plakatierungskonzept vom 6. Mai 2002~~

³ Für Reklameeinrichtungen kann die Bewilligungsbehörde zum Schutz der Wohnbevölkerung Auflagen wie z.B. Einschränkung der Beleuchtungszeiten verfügen.

Die zum Schutz der Wohnbevölkerung notwendigen Auflagen werden von der für die Erteilung der Baubewilligung zuständigen Behörde festgelegt.

⁴ Reklamen auf Dachflächen sind nicht gestattet. Im Ortsbildschutzgebiet sowie bei Baudenkmälern dürfen an Fassaden nur auf das jeweilige Gewerbe bezogene Reklamen (sog. Eigenreklamen) angebracht werden. Sie müssen sich gut ins Fassadenbild einordnen.

Vgl. dazu auch die vom Gemeinderat in Ausführung von Art. 416 erlassenen Richtlinien (aktuell Richtlinien für Reklamen und Veranstaltungspakate vom 7. August 2017).

~~⁵ Der Gemeinderat erlässt zum Vollzug Richtlinien.~~

417 Antennenanlagen

¹ Als Antennenanlagen (Antennen) gelten Anlagen die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk u.a. dienen.

² Unter Art. 417 Abs. 3 bis 7 fallen Antennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und die von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können.

³ Antennen sind in erster Linie in den Arbeitszonen Aa und Ab sowie anderen Zonen, die vorwiegend der Arbeitsnutzung vorbehalten sind (Zone für öffentliche Nutzungen [ZÖN], Zone für Sport- und Freizeitanlagen

Mit der Bestimmung, wonach bestehende Standorte vorzuziehen sind, gilt eine Koordinationspflicht.

[ZSF], Zonen mit Planungspflicht [ZPP] «Grien Süd» «Kiesgrube Bangerter», «Autobahn-Garage», «Grentschel» und «Aemmer» sowie die Überbauungsordnungen [UeO] 1, 2, 3, 5, 7, 12 und 28), zu erstellen. Bestehende Standorte sind vorzuziehen.

⁴ Antennen in den übrigen Bauzonen sind nur zulässig, wenn kein Standort in einer Arbeitszone möglich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.

⁵ In Wohnzonen sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage gestattet und sind unauffällig zu gestalten.

⁶ In Ortsbild-, Siedlungs- sowie Landschaftsschutzgebieten sind Antennen nicht zugelassen. Die Baubewilligungsbehörde kann, in Absprache mit der Fachstelle (Kantonale Denkmalpflege), dem Bau einzelner Antennen zustimmen, wenn sie zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar und in das Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbild integriert sind.

⁷ Die Vorschriften des Baubewilligungsdekrets über die Parabolantennen bleiben vorbehalten.

⁸ Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich im Übrigen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

Im Perimeter von Überbauungsordnungen ist auf die dort umschriebene Nutzung abzustellen. Ist vorwiegend Arbeitsnutzung vorgesehen, kommt Absatz 3 zur Anwendung, ist ausschliesslich Wohnnutzung erlaubt, gilt Absatz 5. In den übrigen Fällen kommt Abs. 4 zum Tragen.

418 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Mischzonen Kern

Dachformen

¹ Bei Neubauten ist die Dachform/Dachgestaltung in Zusammenarbeit zwischen Bauwilligen und der Baubewilligungsbehörde nach städtebaulichen Kriterien zu bestimmen. Auskragende Gebäudeteile dürfen die Decke des obersten Vollgeschosses nicht überragen.

Im Übrigen zeigt der Richtplan Kernzone auf, wie die Bauten und Anlagen einzuordnen und deren Aussenräume zu gestalten sind.

Fassaden

² Die Häuser sind in den Vertikalen, inkl. Ladengeschosse und eventuelle Lauben, in Konstruktion und Material einheitlich auszubilden. Material und Konstruktion müssen in den Fassadenplänen ersichtlich sein.

- Dachflächen
- ³ Die Dachflächen ~~der Erdgeschossbauten von eingeschossigen Bauten~~ (auch von ~~reinen Erdgeschossbauten eingeschossigen An- und Kleinbauten~~) dienen den darüberliegenden Wohnungen als Erholungsfläche und sind entsprechend zu gestalten:
- Oblichter und begehbare Glasoblichter sind auf 10% der freien Dachfläche über ~~dem Erdgeschoss~~ **ersten Vollgeschoss** gestattet. Sie sind so auszubilden, dass sie durch spielende Kinder nicht beschädigt werden.
 - Die Dachfläche ist angemessen zu begrünen und zu bepflanzen.
 - Ventilationsaufbauten und Kamine sind nicht gestattet.
 - Autoabstellplätze auf den Dachflächen sind nicht gestattet.
- Erker und ~~auskragenden, offenen vorspringende Gebäudeteile~~ (gegenüber angrenzenden Grundstücken und dem Strassenraum)
- ⁴ Die Gesamtlänge von Erkern und **auskragenden, offenen vorspringenden** Gebäudeteilen (ausgenommen Dachvorsprünge und Vordächer) ist, mit Ausnahme der besonnten Längsseite, auf einen Viertel der Gebäudelänge bzw. –breite beschränkt. Dachvorsprünge und Vordächer dürfen auf die ganze Länge bis 1.2 m sowohl in den Strassenraum als auch in den Grenzabstand auskragen.
- Gestaltungsspielraum
- ⁵ Ergibt sich eine städtebaulich bessere Lösung oder ist es für die vorgesehene Nutzung notwendig, kann die Baubewilligungsbehörde grössere Gebäudetiefen oder –längen unter Einhaltung des theoretisch realisierbaren **Volumens der Vollgeschosse Obergeschossvolumens inklusive Attikageschosse** (~~und unter Einhaltung der Attikavorschriften~~) zulassen. Es ist folgende Vergleichsrechnung aufzustellen:
- Das theoretische **Volumen der Vollgeschosse Obergeschossvolumens inklusive der Attikageschosse** errechnet sich gestützt auf die Überbaubarkeit der Baugrundstücke unter Einhaltung einer Gebäudetiefe von 12.0 m, einer Geschosshöhe von **2.75 m 3.20 m** unter Berücksichtigung der Attikavorschriften sowie der weiteren baupolizeilichen Massen ~~nach~~ Art. 212.
 - Das Volumen des gewünschten Bauvorhabens errechnet sich aus dem effektiv geplanten **Gebäudevolumens ab dem Obergeschossbaukörper** ~~ersten Vollgeschoss~~ bis Oberkant fertigem Dach.

419 Gestaltungsspielraum

Die Baubewilligungsbehörde kann auf Antrag der Fachberatung oder auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualifizierten Verfahrens von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung nach Art. 412 bis 415 und Art. 418 abweichen.

Vgl. Art. 421; damit werden zeitgemässe und innovative Gestaltungslösungen ermöglicht, welche zwar vielleicht von der lokalen Bautradition im Sinne von Art. 412 bis 415 und 418 abweichen, jedoch in jedem Fall dem Grundsatz der «guten Gesamtwirkung» nach Art. 411 entsprechen.

42 Qualitätssicherung

421 Fachberatung

¹ Das zuständige Organ der Gemeinde kann unabhängige und in Gestaltungsfragen ausgewiesene Fachleute beiziehen, welche die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörden in allen Fällen beraten, die für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle bau- und aussenraumgestalterische Fragen aufwerfen.

Fachleute – Architektinnen, Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonalen Denkmalpflege, Bauberaterinnen und Bauberater des Berner Heimatschutzes, Ortsplanerinnen und Ortsplaner – werden nach rein fachlichen Kriterien ausgewählt. Die Gemeinde kann auch die OLK, die Fachgruppen Landschaft, Ortsbild und Energiestadt beiziehen. Die Empfehlungen der Fachberatung berücksichtigen auch die Meinung der Projektverfassenden und beschränken sich auf Gestaltungsfragen.

Der Entscheid über den Beizug von Fachleuten liegt nach Art. 613 in Verbindung mit der Gemeindeordnung bei der Bau- und Planungskommission

² Die Fachberatung formuliert Empfehlungen zu Händen der Baubewilligungsbehörde und stellt dieser insbesondere in den folgenden Fällen Antrag:

- Abweichungen von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung
- Bauten und Anlagen in Ortsbild- und Siedlungsschutzgebieten;
- Bewilligung von Einzelvorhaben in ZPP's vor Erlass der Überbauungsordnung;

Vgl. Art. 419 und Art. 511 ff.

Vgl. Art. 419

Vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. a BauG

Vgl. Art. 75 BauG

- Beurteilung von Vorhaben, welche die Gestaltungsfreiheit in Anspruch nehmen;
- Umbau, Erweiterung und Ersatz von erhaltenswerten Bauten ausserhalb von Baugruppen gemäss Bauinventar.

Im Falle von schützenswerten Baudenkmalern oder von erhaltenswerten Baudenkmalern, die in einem Ortsbildschutzgebiet gemäss Art. 511 liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind (so genannte K-Objekte) erfolgt die Beurteilung und Beratung durch die Kantonale Denkmalpflege (Art. 10c BauG).

³ Die Gemeinde setzt als unabhängige Fachberatungsorgane eine Fachgruppe Landschaft und eine Fachgruppe Ortsbild ein. Der Gemeinderat regelt deren Aufgaben und Zuständigkeiten mittels Verordnung.

Vgl. die Verordnung über die ständigen Kommissionen. Den Fachgruppen kommen beratende Aufgaben zu.

422 Qualifizierte Verfahren

¹ Die Gemeinde fördert die Durchführung von qualifizierten Verfahren zur Qualitätssicherung nach anerkannten Regeln.

Dazu gehören Ideen- und Projektwettbewerbe sowie Studienaufträge nach der sia-Ordnung 142 und 143 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe sowie sogenannte Workshop- oder Gutachtenverfahren. Z.B. Ortsplaner für die Verfahrensberatung.

² Sie kann insbesondere finanzielle Beiträge leisten sowie organisatorische und personelle Hilfe anbieten

43 Nachhaltiges Bauen und Nutzen

431 Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet

¹ Zum Zweck des ökologischen Ausgleichs, d.h. der Erhaltung, resp. Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebiets und der Vernetzung von Biotopen sind wenigstens:

- Terrainanpassungen, Böschungen und dergleichen ökologisch wirksam mit ~~einheimischer~~ standortgemässer Vegetation zu begrünen;
- auf Flachdächern ~~von Hauptgebäuden~~ alle nicht begehbaren und nicht mit Solaranlagen belegte Flächen zu begrünen;
- bei Bauvorhaben am Siedlungsrand (Übergang von der Bauzone zur Landwirtschaftszone oder zum Wald) möglichst natürliche Übergänge zur Landschaft bzw. zum Wald herzustellen;
- gefällt oder abgehende Bäume und Hecken in Absprache mit der Baupolizeibehörde zu ersetzen.

Vgl. Art. 18b Abs. 2 NHG, Art. 21 Abs. 4 NSchG.

Bei der Gestaltung von Aussenräumen im Siedlungsgebiet ist der Schaffung von Lebensräumen (~~standortheimische~~ standortgerechte Pflanzen, Nisthilfen, Trocken- und Feuchtstandorte) Beachtung zu schenken.

² In den Wohn- und Mischzonen soll in der Regel pro 400 200 m² BGF Gf₀ und in den Arbeitszonen pro 500 600 m² BGF Gf₀ mindestens ein Baum vorhanden sein oder neu angepflanzt werden.

³ Die Baupolizeibehörde kann gleichwertigen anderen ökologischen Ausgleichsmassnahmen zustimmen.

Dazu gehören z.B. Schwimmteich, Tümpel, Trockenmauern, etc.

432 Energie: a) Anschlusspflicht

¹ Innerhalb der im Zonenplan bezeichneten Perimetern mit Anschlusspflicht sind alle Neubauten an das für den jeweiligen Perimeter vorgesehene Fernwärmenetz anzuschliessen.

² Bestehende Bauten im Fernwärmeperimeter sind beim Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und/oder Warmwasser an bestehende Fernwärmenetze anzuschliessen, sofern nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird.

Vgl. Art. 13 KEnG. Der Perimeter mit Anschlusspflicht ist im Zonenplan entsprechend bezeichnet.

Je nach Möglichkeit der Wärmeübergabe oder des vorhandenen Wärmeverteilsystems bzw. beim Fehlen eines solchen können Umrüstkosten entstehen. Diese müssen verhältnismässig bleiben. Bei K-Objekten (vgl. Art. 10c BauG) ist die Zweckmässigkeit durch die Kantonalen Denkmalpflege zu beurteilen.

³ Die Wärme muss zu technisch und wirtschaftlich gleichwertigen Bedingungen wie aus konventionellen Anlagen angeboten werden.

⁴ Nicht zum Anschluss an des Fernwärmenetz verpflichtet sind Gebäude welche höchstens 25% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien decken.

Technische Gleichwertigkeit:
Ein FW-Anschluss ist einer konventionellen Anlage gleichwertig, wenn der Bezüger seinen Bedarf an Warmwasser mit minimal 55°C ganzjährig und seine Raumtemperaturbedürfnisse während der Heizperiode abdecken kann.

Wirtschaftliche Gleichwertigkeit:
Als zumutbar und verhältnismässig beurteilt werden bei der Fernwärme bis zu 20% höhere Jahreskosten (Kapital-, Betriebs- und externe Kosten) gegenüber einer konventionellen Heizanlage (aus Gründen energetischer, lufthygienischer sowie ökologischer Vorteile).

433 Energie: b) Gemeinsames Heizwerk

¹ Werden mehr als 6 Wohneinheiten gleichzeitig erstellt, ist eine gemeinsame Anlage für Heizung und Warmwasser zu erstellen.

² Vorbehalten bleibt die Anschlussmöglichkeit an ein Fernwärmenetz.

³ Kein gemeinsames Heizwerk benötigt ein Vorhaben mit mehr als 6 Wohneinheiten,

- wenn alle Bauten ~~den Minergie-P-Standard~~ den **bestmöglichen Gebäudeenergieausweis (GEAK)** oder gleichwertig aufweisen oder;
- wenn die Gebäude bereits an ein Fernwärmenetz angeschlossen sind.

vgl. Art. 15 KEnG

Eine gemeinsame Heizanlage ist dann erforderlich, wenn die 6 Wohneinheiten in einem funktionellen und räumlichen Zusammenhang zueinander stehen (z.B. gleichzeitiges Baugesuch über ein zusammenhängendes Baugebiet).

GEAK ist die Abkürzung von Gebäudeenergieausweis der Kantone

434 Verbot von Erdwärmesonden

In dem im Zonenplan 2 Lyss als Korridor «Verbot von Erdwärmesonden» bezeichneten Bereich sind zum Schutz des Lyssbachstollens keine Erdwärmesonden und dergleichen – baubewilligungspflichtige und baubewilligungsfreie – zulässig.

435 Besonnung, Belichtung und Belüftung

¹ Es ist unzulässig, ganze Familienwohnungen nur mit Dachflächenfenstern zu belichten.

Vgl. im Übrigen die Vorschriften für Wohn- und Arbeitsräume in Art. 64 ff. BauV.

² In mindestens einem Haupttagesaufenthaltsraum (Wohnzimmer und/oder Kinderspielraum) sind mindestens 50% der vorgeschriebenen Fensterflächen, mindestens aber 2 m², als senkrechtstehende Fenster auszugestalten.

436 Lichtemissionen

¹ Leuchtende Reklamen, die Beleuchtung von Reklamen sowie beleuchtete Schaufenster sind von 24.00 bis 06.00 auszuschalten. Während Öffnungszeiten innerhalb dieses Zeitraums sind die genannten Beleuchtungen zulässig.

² Der Betrieb von himmelwärts abstrahlenden stationären oder mobilen Beleuchtungsanlagen wie z.B. Sky-beamern ist nicht zulässig.

³ Aussenbeleuchtungen sind nur zulässig, wenn durch eine entsprechende Ausrichtung sowie Abschirmung sichergestellt wird, dass nur der erforderliche Bereich beleuchtet wird. Die Stärke der Beleuchtung darf das zur Erreichung ihres Zwecks notwendige Mass nicht übersteigen. Die Zeitdauer der Beleuchtung ist auf die zur Zweckerreichung notwendige Dauer zu beschränken (z.B. durch Zeitschaltung, Bewegungsmelder).

⁴ In der Nähe von Naturräumen (z.B. Siedlungsränder, Grünzonen) darf kein weisses Licht (Blauanteil) und keine Strahlung im UV-Bereich eingesetzt werden.

5 Bau- und Nutzungsbeschränkungen

51 Ortsbildpflege

511 Ortsbildschutzgebiete

¹ Ortsbildschutzgebiete umfassen die für das Ortsbild prägenden Siedlungsteile.

Wichtige Grundlagen für die Analyse des Ortsbildes bilden das Bauinventar und ein Auszug des Inventars schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS), welche auf der Bau- und Planungsabteilung eingesehen und bezogen werden können.

² Neu-, An- und Umbauten haben sich optimal ins Ortsbild einzufügen; die Grenz- und Gebäudeabstände können im Interesse der gewachsenen Ortsbildstruktur unterschritten werden.

³ Werden in Ortsbildschutzgebieten Gebäude durch Naturereignisse ganz oder teilweise zerstört, dürfen sie innert fünf Jahren ohne Rücksicht auf die geltenden baupolizeilichen Masse in ihrem früheren Ausmass und am heutigen Standort wieder aufgebaut werden. Vorbehalten bleiben die Einhaltung von gesundheitspolizeilichen Vorschriften und die Bestimmungen über das Bauen in Gefahrengebieten.

Es wird empfohlen vor der Einreichung eines Baugesuchs, der zuständigen Gemeindebehörde einen Entwurf aus dem die räumliche Einordnung in das Ortsbild, die Gestaltung und Art des Gebäudes sowie die Erschliessung ersichtlich ist, vorzulegen.

⁴ Der Charakter der Aussenräume mitsamt den prägenden Elementen wie Wegnetz, Vorgärten, -plätze, Einfriedungen, Bäume und Obstgärten ist zu erhalten sowie ortsbildgerecht zu erneuern und zu gestalten.

Zum Beizug einer Fachberatung vgl. Art. 421 Abs. 2.

⁵ Im Interesse des Ortsbildes kann der Gemeinderat Vorschriften über die Gestaltung und Einrichtung privater Aussenräume, die öffentlich zugänglich sind (z.B. Gartenrestaurants, Strassencafés, Ausstellungsflächen von Geschäften) erlassen und vorsehen, dass die Möblierung nach einem einheitlichen Gestaltungskonzept zu erfolgen hat.

Im Ortsbildschutzgebiet setzt die **Beanspruchung der** Gestaltungsfreiheit die **Zustimmung durch die Fachberatung voraus** (vgl. Art. 212 Abs. 3).

512 Siedlungsschutzgebiet

¹ Siedlungsschutzgebiete umfassen ganze, im Zonenplan als solche bezeichnete Siedlungsteile, die sich durch ein erkennbares, einheitliches Bebauungsmuster und/oder überdurchschnittliche Siedlungsqualität auszeichnen.

² Neu- und Umbauten und Umgebungsgestaltungen sind auf das Bebauungsmuster und den architektonischen Charakter der Umgebung abzustimmen.

Zum Beizug einer Fachberatung vgl. Art. 421 Abs. 2.

~~³ Die Gestaltungsfreiheit ist ausgeschlossen kann nur in Anspruch genommen werden für Projekte, die aufgrund eines qualifizierten Verfahrens nach Art. 422 erarbeitet wurden und erfordern die Zustimmung der Fachberatung nach Art. 421.~~

52 Pflege der Kulturlandschaft

521 Landschaftsschutzgebiete

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten Landschaftsschutzgebiete bezwecken die ungeschmälerzte Erhaltung von naturnahen Lebensräumen für einheimische Tier- und Pflanzenarten und dienen dem ökologischen Ausgleich.

In den Landschaftsschutzgebieten ist Ackerbau zulässig.

~~² Innerhalb der Landschaftsschutzgebiete besteht ein Bauverbot. Bei geeigneter Standortwahl, Gestaltung und Materialwahl können Zweckbauten wie Weideställe, Tränkschirme, Bienenhäuschen u.ä. bis max. 50 m² gestattet werden. Diese sind mit standortgerechten Gehölzen gut in die offene Landschaft einzubinden.~~

³ Tätigkeiten und Nutzungen, welche den Schutzzweck gefährden oder beeinträchtigen, sind untersagt. Im Bereich des Wildtierkorridors «Leen» müssen Zäune für grössere Wildtiere durchlässig sein.

522 Landschaftsschongebiete

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten Landschaftsschongebiete bezwecken die Freihaltung von Gebieten besonderer Eigenart, Schönheit und von besonderem Erholungswert, insbesondere von exponierten Lagen und intakten Ortsbildern.

² Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind und sich gut in das Landschaftsbild einfügen. Wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird,

kann die Baubewilligungsbehörde auch Pflanzungen von Obstanlagen, Weihnachtsbaumkulturen und bodenabhängige Baumschulen zulassen.

³ Baugesuche sind der Fachberatung zur Beurteilung vorzulegen. Im Bereich des Wildtierkorridors «Leimern» müssen Zäune für grössere Wildtiere durchlässig sein.

523 Baudenkmäler

¹ Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler. Diese sind im Zonenplan 2 als Hinweise dargestellt.

Denkmalpflege des Kantons Bern:
Bauinventar der Gemeinde Lyss.
Das Bauinventar ist behördenverbindlich, es kann bei der Bau- und Planungsabteilung eingesehen werden (vgl. auch die Eintragungen im Zonenplan).

² Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung und das kantonale Baugesetz.

Art. 10a ff. BauG; Art. 24d Abs. 2
RPG; Art. 83 Abs. 2 BauG
Der Beizug der kantonalen Fachinstanzen richtet sich nach Art. 22
BewD.

524 Historische Verkehrswege

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Bestandteilen wie überlieferte Oberflächen, Mauern und Böschungen, Brücken, wegbegleitende Vegetation und Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.

Das IVS ist ein Bundesinventar, welches in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) geführt wird.

² Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.

Zuständige Fachstelle~~n~~ im Kanton Bern ~~sind ist: Via Storia, Finkenhubelweg 11, 3012 Bern und das~~ Tiefbauamt des Kantons Bern.

525 Archäologische Schutzgebiete

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die

wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.

² Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen

Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten einzustellen und die Gemeindeverwaltung oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Art. 10f BauG).

526 Bauabstand von Gewässern Gewässerraum

~~¹ Gegenüber eingedolten und offenen Gewässern sind die im Zonenplan 2 festgelegten Abstände einzuhalten. Der Abstand bezweckt die Gewährleistung der Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten, den Schutz des Gewässervorlandes mit Uferbestockung, die Sicherstellung der ökologischen Vernetzung sowie den Schutz vor Hochwassern. Zudem wird mit dem Abstand die Möglichkeit einer Offenlegung von eingedolten oder eines Ausbaus offener Gewässer gewahrt.~~

~~Vgl. die Messweise in Anhang A 148.
Für Bauten an Gewässern gelten Art. 4a und 48 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG), Art. 2b der Wasserbauverordnung (WBV) sowie Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG). Zum geschützten Uferbereich vgl. Art. 4a WBG in Verbindung mit Anhang I der WBV (Begriffe, Messweisen und Berechnungsbeispiele).~~

~~² Die im Zonenplan 2 bezeichneten Fliess- und Stehgewässer bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von natürlichen Lebensräumen für standorttypische Pflanzen und Tierarten.~~

¹ Der Raumbedarf für Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet folgende Funktionen:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. Schutz vor Hochwasser;
- c. Gewässernutzung.

Art. 36 GSchG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art 48 WBG

² Der Gewässerraum für Fliessgewässer ist ~~in den Zonenplänen 2~~ im Zonenplan 2 Lyss sowie im Zonenplan Busswil festgelegt. Innerhalb der Bauzone ist der Gewässerraum als flächige Überlagerung, ausserhalb der Bauzone mittels Farbcodierung festgelegt. Bei Festlegung mittels Farbcodierung wird er je hälftig von der Gewässerachse aus gemessen. Bei Gewässern im kantonalen Naturschutzgebiet „Auengebiet Alte Aare“ ist der Bauabstand im Einzelfall festzulegen.

Vgl. die Messweise in Anhang A 148.

Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 m ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 m ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG nötig ist.

~~³ Bei eingedolten Gewässern beträgt der Gewässer-
raum 3 m. Massgebend ist die effektive Lage der Lei-
tung. Mit Zustimmung der zuständigen Stelle kann auf
einen Gewässerraum verzichtet werden.~~

³ Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die stand-
ortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse lie-
gen. Alle anderen – baubewilligungspflichtige und bau-
bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrain-
veränderungen sind untersagt. In dicht überbauten Ge-
bieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten
und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwie-
genden Interessen entgegenstehen.

~~³⁴ Als dicht überbaut im Sinne von Art. 41c Abs. 1
zweiter Satz GSchV gelten die Gebiete im Wirkungs-
bereich des Richtplans Ortskern, sowie das aus-
serhalb des Wirkungsbereichs liegende Gebiet um die
Untere Mühle zwischen Hauptstrasse und Kirchen-
feldstrasse. Die im im Zonenplan 2 Lyss sowie im Zo-
nenplan Busswil gekennzeichnete Abschnitt gelten als
„dicht überbaut“ im Sinne von Art. 41a Abs. 4 bzw. Art.
41b Abs. 3 GSchV.~~

⁴⁵ Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein
Abstand von 3.0 m, für Hochbauten von 6.0 m zu wahren.

~~⁵ In einem Abstand von 6.0 m ab Gewässer oder
Ufervegetation dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Her-
bizide oder Dünger ausgebracht werden.~~

Vorbehalten sind zudem Massnah-
men des Gewässerunterhalts und
des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7
und 15 WBG
Vgl. Art. 41c GSchV und Art. 5b Abs.
2 WBG

~~Gewässerschutzverordnung vom 28.
Oktober 1998 (SR 814.201): Dort
können für zonenkonforme Vorha-
ben Ausnahmen von den Gewässer-
abständen bewilligt werden.~~

Die dicht überbauten Gebiete wer-
den nicht abschliessend festgelegt.
Es werden nur diejenigen Gebiete
als dicht überbaut ausgeschieden
bei denen zweifelsfrei feststeht, dass
sie die Kriterien erfüllen. In anderen
Gebieten kann der Nachweis im Ein-
zelfall erbracht werden. In dicht
überbauten Gebieten erfolgt die
Festlegung des im Einzelfall einzu-
haltenden Bauabstands im Baube-
willigungsverfahren durch das TBA)

Vgl. auch Chemikalien-Risikoredukti-
ons-Verordnung (ChemRRV, SR
814.81) und Direktzahlungsverord-
nung (DZV, SR 910.13)
Die Ufervegetation darf nicht ohne
Bewilligung gerodet werden. Vorbe-
halten sind Pflege- und Unterhalts-
massnahmen.

~~⁶ Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.~~

~~Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 7 und 15 WBG sowie private Bauten und Anlagen gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG.~~

⁷⁶ Innerhalb des **Bauabstandes Gewässerraums** ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder **eine naturnahe Grünraumgestaltung**. **Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.**

Vgl. Art. 41c GSchV

53 Schutz und Pflege von Lebensräumen

531 Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen

Hochstammbäume im Siedlungsgebiet sind im Falle ihrer Fällung oder eines natürlichen Abgangs an derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe durch gleichwertige ~~standortheimische~~ **standortgerechte** Arten zu ersetzen.

Der Baumbestand soll im Siedlungsgebiet (Bauzone und Höfe) im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes, des ökologischen Ausgleichs sowie der Wohnlichkeit von Siedlungen erhalten werden.

532 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Hecken, Feld- und Ufergehölze sind nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Naturschutzgesetzgebung geschützt.

Art. 27 Abs. 1 NSchG
Die Beseitigung und Ausreutung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen erfordert eine Ausnahmegewilligung des Regierungstatthalteramtes (Art. 27 Abs. 2 NSchG)

533 Gruben und Rohbodenflächen

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichnete Grube und Rohbodenfläche bezweckt die Erhaltung seltener Lebensräume feuchter bis trockener Mager- und Pionierstandorte (z.B. für Reptilien, Amphibien, Insekten) und die Bewahrung Bewahren der besonderen Standortverhältnisse.

² Die Bau- und Planungsabteilung kann zur Wahrung des Schutzzwecks Richtlinien erlassen.

534 Objektfläche des kantonalen Waldnaturschutzinventars

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichnete Objektfläche des kantonalen Waldnaturschutzinventars bezweckt die Erhaltung und Aufwertung von natürlichen Lebensräumen für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.

² Die Waldabteilung 7 und das Forstrevier können zur Wahrung des Schutzzwecks Richtlinien erlassen.

535 Schutzgebiete und Schutzobjekte des eidgenössischen und kantonalen Rechts

Die aufgrund des eidgenössischen oder kantonalen Rechts geschützten Gebiete und Objekte sind im Zonenplan 2 als Hinweise eingetragen. Es gelten die jeweiligen Schutzbestimmungen des eidgenössischen, resp. kantonalen Rechts sowie der besonderen Schutzbeschlüsse; insbesondere:

Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung	Bundesverordnung vom 16.06.2001 (Stand 01.02.2010)
Auengebiet von nationaler Bedeutung	Bundesverordnung vom 28.10.1992 (Stand 01.01.2014)
Kantonales Naturschutzgebiet «Auengebiet Alte Aare»	Schutzbeschluss der Volkswirtschaftsdirektion vom 26.08.2009
Trockenstandort von regionaler und nationaler Bedeutung	Es gelten die Bestimmungen von Art. 22 und 23 Naturschutzgesetz (BSG 426.11) sowie der Bundesverordnung vom 13.01.2010 (Stand 01.01.2014).

54 Massnahmen

541 Ersatzmassnahmen

¹ Lässt sich die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgebieten oder Schutzobjekten nicht vermeiden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

Vgl. Art. 18 Abs. 1ter NHG; Art. 14 Abs. 7 NHV sowie Art. 27 NSchG für Hecken und Feldgehölze.

² Über Ausnahmen, Bewilligungen und Ersatzmassnahmen entscheidet die Baubewilligungsbehörde oder die gemäss übergeordneter Gesetzgebung zuständige Stelle.

Vgl. Art. 41 Abs. 3 NSchG; Art. 18 Abs. 1ter NHG. Zuständigkeit: Regierungsrat für Hecken (Art. 27 Abs. 2 NSchG); Naturschutzinspektorat für andere Objekte von überlokaler Bedeutung (Art. 15 Abs. 3c NSchG).

542 Fördermassnahmen

¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft (Anlage und Pflege von Bäumen, Baumgruppen, Hecken, Obstgärten, Waldrändern und dergleichen), des Ortsbildes oder zur Förderung der Energieeffizienz aus den Mitteln der Spezialfinanzierungen

- «Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes» und
- «Schutz, Gestaltung und ästhetische Aufwertung des Ortsbildes».

² Neben der Ausrichtung von Beiträgen für einmalige Massnahmen kann die Gemeinde auch wiederkehrende Beiträge leisten (Pflege- und Unterhaltsbeiträge für Lebensräume gemäss Ziffer 53 und weitere naturnahe Objekte). Dazu kann der Gemeinderat Richtlinien erlassen und mit den Bewirtschaftern Verträge abschliessen.

Weitere Fördermassnahmen vgl. Art. 13 ff. NHG; Art. 4 ff. NHV; Art. 22 ff. NSchG; LKV; ÖQV.
vgl. die Reglemente vom 31. Januar 2000 über

- die Spezialfinanzierung «Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes»
- die Spezialfinanzierung «Schutz, Gestaltung und ästhetische Aufwertung des Ortsbildes»
- die «Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes, sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes»

55 Bauen in Gefahrengebieten

551 Bauen in Gefahrengebieten

¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.

Art. 6 BauG definiert die Gefahrengebiete mit erheblicher («rote Gefahrengebiete»), mittlerer («blaue Gefahrengebiete», geringer («dunkelgelbe Gefahrengebiete») und nicht bestimmter Gefahrenstufe und deren Überbaubarkeit. Die bekannten Gefahrengebiete sind in den Zonenplänen Naturgefahren für die Ortsteile Lyss und Busswil verbindlich dargestellt.

² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

Die Voranfrage ist bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.

³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe sowie bei sensiblen Bauten in Gebieten mit Restgefährdung zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

Vgl. zu den sensiblen Bauten auch den Kommentar zu Absatz 4.
Vgl. zur Auswirkung auf die Gesamthöhe und die Fassadenhöhe traufseitig Art. 212 Abs. 1. der besonderen Massweise der Gebäudehöhe A132 Absatz 1.

⁴ Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung und mit Restgefährdung wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht. Die Gemeinde weist den Baugesuchsteller zudem **auf allfällige durch Oberflächenwasser verursachte Risiken hin; diese sind in den Zonenplänen Naturgefahren als Hinweise eingetragen.**

Zu beachten ist, dass für sensible Bauten Art. 6 Abs. 3 BauG gilt. Sensible Bauten sind:

- Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze);
- Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Schalt- und Telefonzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen, Trinkwasserversorgungen, Kläranlagen);
- Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen).

⁵ **Im Ortsteil Lyss sind in** Gebieten mit mittlerer, geringer oder Restgefährdung durch Hochwasser **sind** die Öffnungen an Gebäuden (Lichtschächte, Kellereingänge, Kellerfenster, Türen, Einfahrten zu Tiefgaragen usw.) sowie die Umgebung so zu gestalten, dass bei einer Überflutung das Wasser nicht in das Gebäude fließen kann. Zudem sind die nötigen technischen Vorkehrungen zu treffen, damit das Eindringen von Wasser durch Leitungen (EW, Telefon, Kanalisation usw.) verhindert wird.

In den Gefahrengebieten mit Restgefährdung Es gelten die im Sinne des Überlastfalles die im Zonenplan Naturgefahren für den Ortsteil Lyss dargestellten Koten Hochwasser. «Höhenlinien des Wasserspiegels eines 300-jährlichen Hochwassers. Betreffend Auswirkung auf die Gesamthöhe und die Fassadenhöhe traufseitig gilt Art. 212 Abs. 1. Messweise der Gebäudehöhe vgl. Anhang A132 Abs. 1.

Vgl. auch die Publikation der Gemeinde Lyss: «Arbeitshilfe Prozesse Hochwasser und Oberflächengewässer, Lyss 2016»

⁶ **Im Ortsteil Lyss kann in Gebieten mit geringer oder Restgefährdung durch Hochwasser in Abweichung von Abs. 5 bei nicht sensiblen Objekten in folgenden Fällen gestützt auf die entsprechenden Nachweise auf Massnahmen verzichtet werden:**

- **in Bagatellfällen;**
- **in Fällen, in denen die Massnahmenkosten vermutlich höher sind als das Schadenausmass (fehlende Verhältnismässigkeit).**

Es sind die zwei Formulare «Nachweis Objektschutzmassnahmen A und B» zu verwenden. Diese sind bei der Baubewilligungsbehörde erhältlich. Anstelle der Formulare kann der Nachweis auch mit einem Gutachten eines Fachbüros erbracht werden.

6 Verschiedene Bestimmungen

61 Erschliessung

611 Detailplanpflicht

¹ Die Neuanlage und der Ausbau von Detailerschliessungsanlagen erfordert eine genehmigte Überbauungsordnung.

² Die zuständige Gemeindebehörde kann auf den Erlass einer Überbauungsordnung verzichten, wenn:

- a) die Detailerschliessung in einem Plan nach altem Recht geordnet ist;
- b) die Detailerschliessungsanlagen für ein Gebiet bereits ausgebaut sind und im Wesentlichen nicht mehr als die Hausanschlüsse erstellt werden müssen;
- c) wenn die Erstellung einer der voraussichtlichen Beanspruchungen genügende Detailerschliessungsstrasse anderweitig rechtlich und finanziell sichergestellt ist.

³ Die Erstellungskosten für Erschliessungsanlagen, die in einer Überbauungsordnung festgelegt sind, gelten als gebundene Ausgaben.

Für Basiserschliessungsstrassen der Gemeinde ist nach Art. 43 SG eine Überbauungsordnung zwingend erforderlich. Die Gemeinde kann auch für Detailerschliessungsstrassen die Pflicht zum Erlass einer Überbauungsordnung vorsehen (Art. 43 Abs. 2 SG in Verbindung mit Art. 23 SV).

Nach Art. 613 in Verbindung mit dem Organisationsreglement ist der Gemeinderat zuständig für den Entscheid über den Verzicht einer Überbauungsordnung.

Nach Art. 22 der Gemeindeordnung beschliesst der Gemeinderat abschliessend über gebundene Ausgaben.

612 Parkierung

¹ Die Pflicht zur Erstellung von **Parkplätzen Auto- und Fahrradabstellplätzen** sowie die nachträgliche Parkplatzerstellungspflicht richten sich, **soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt wird**, nach den kantonalen Vorschriften, **betreffend Gestaltung und Ersatzabgabe nach dem Parkplatzreglement**.

² Die minimale Parkfläche für Personenwagen bei Senkrechtparkierung beträgt 11.5 m² (2.3 m x 5.0 m). Im Übrigen richtet sich die Grösse der Parkplätze nach der VSS Norm 640 603 a «Parkieren Geometrie». Autoabstellplätze, die eine kleinere Parkfläche aufweisen, werden nicht an den **zur Erfüllung des** Mindestbedarfs nach den kantonalen Vorschriften angerechnet.

Die Grundsätze für die Erstellung von Parkplätzen sind in den Art. 16 bis 18 BauG statuiert. Die Anzahl der für ein Bauvorhaben erforderlichen Abstellplätze bestimmt sich nach Art. 49 ff. BauV.

Gestützt auf Art. 55 BauV kann die Gemeinde im Ortsbildschutzgebiet aus gestalterischen Gründen von der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen befreien.

In ~~den~~ der ZPP «Hirschenplatz Ost» und ~~«Gerber Areal»~~ ist mit der UeO die maximal zulässige Anzahl Parkplätze zu reduzieren.

613 Lage der Abstellplätze

¹ Autoabstellplätze sind auf dem Baugrundstück selbst oder auf einem Grundstück in nützlicher Distanz zu erstellen. Als nützliche Distanz gilt eine Entfernung von max. 300 m Fusswegdistanz von der zugehörigen Nutzung (Gebäudeeingang). Die Baugestaltungsvorschriften nach diesem Reglement bleiben vorbehalten. ~~Vorbehalten bleiben Absatz 2 und die Bestimmungen des Baugesetzes bezüglich Ortsbild- und Landschaftsschutz sowie Wohnhygiene (Art. 9, 10 und 16/3 BauG).~~

² Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet, das tatsächlich oder rechtlich dem Motorfahrzeugverkehr verschlossen ist, können die erforderlichen Autoabstellplätze an einem geeigneten Ort am Rande dieses Gebietes erstellt werden.

³ Die erforderlichen Abstellplätze für Zweiräder sind vorzugsweise ebenerdig und möglichst nahe, jedoch maximal 50 m Fussweg von der zugehörigen Nutzung (Gebäudeeingang) entfernt anzuordnen.

Absatz 2 wird bei der Bemessung der Anzahl Parkplätze für die eine Ersatzabgabe zu leisten ist berücksichtigt. Können die Parkplätze am Rande des Gebietes erstellt werden, werden diese an die Pflichtparkplätze angerechnet.

614 Gemeinschaftsanlagen

¹ Die Parkplatzerstellungspflicht kann mit der Beteiligung oder dem Einkauf in eine Gemeinschaftsanlage in nützlicher Distanz erfüllt werden.

Die nützliche Distanz bestimmt sich nach Art. 613

² Der Nachweis der Regelung der Rechtsverhältnisse am privaten Gemeinschaftswerk und des Unterhalts ist vor Erteilung der Baubewilligung zu erbringen. Zudem ist nachzuweisen, dass der erstellungspflichtigen Bauherrschaft ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung reservierter Parkplätze zusteht.

³ Vorbehalten bleibt die in Überbauungsordnungen geregelte Pflicht, für bestimmte Gebiete Gemeinschaftsanlagen zu errichten.

Parkplatzreglement Art. 7: Bemessung der Anzahl Abstellplätze

~~Die Bemessung des massgeblichen Bedarfs an Abstellplätzen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Kant. Bauverordnung. Im Weiteren sind die Vorgaben des Kantons für verkehrsintensive Standorte der Region (Fahrtenmodell) wegleitend.~~

Parkplatzreglement Art. 8: Neubeurteilung

- ~~¹ Eine Minderung oder Erhöhung des Grundbedarfs oder der Bandbreite gemäss Art. 54 BauV ist neu zu beurteilen und gegebenenfalls zu korrigieren, wenn sich die Verhältnisse, welche zu einer solchen Regelung geführt haben wesentlich verändern.~~
- ~~² Ein entsprechender Vorbehalt ist in die Baubewilligung aufzunehmen.~~

615 Sicherstellung (ersetzt den bisherigen Art. 9 des Parkplatzreglements)

- ~~¹ Die Abstellplätze dürfen grundsätzlich nur ihrer Bestimmung gemäss genutzt werden. Bei Pendler- und Kundenparkplätzen bleibt die Mehrfachnutzung ausserhalb der Geschäftsöffnungs- bzw. Arbeitszeiten vorbehalten. Vorbehalten bleibt zudem Art. 614.~~
- ~~² Werden Abstellplätze auf einem andern als dem Baugrundstück erstellt, so ist ihr Bestand und ihre bestimmungsgemässe Verwendung vor Erteilung der Baubewilligung grundbuchlich sicherzustellen.~~
- ~~³ Abparzellierte Teile von Grundstücken und Miteigentumsanteile dürfen nur mit den zugehörigen Abstellplätzen veräussert werden (Zweckentfremdungsverbot). Das Zweckentfremdungsverbot ist im Grundbuch vor Baubeginn anzumerken.~~
- ~~⁴ Besucherparkplätze sind als solche zu kennzeichnen und jederzeit dem Zweck entsprechend reserviert zu halten.~~
- ~~⁵ Sinkt durch Bewirtschaftung von privatem Parkraum, durch Verbesserung der öV-Erschliessungsqualität oder durch andere Massnahmen die Parkplatznachfrage nachweislich unter das bestehende~~

Parkplatzangebot, kann im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens Fremdnutzung und Rückbau von Parkplätzen gestattet werden.

Parkplatzreglement Art. 10: Gestaltung der Abstellplätze

~~¹ Abstellplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes für den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG). Die Normen der Vereinigung schweizerischer Strassenfachleute (VSS) gelten darüber hinaus als Richtlinien. Anordnung und Gestaltung sind im Umgebungsgestaltungsplan zum Baugesuch darzustellen.~~

~~² Abstellplätze für Autos sind gemäss Baureglement Art. 6 möglichst unauffällig in die Umgebung einzuordnen.~~

~~³ Wenn es die Verhältnisse erfordern, ist eine angemessene Anzahl Autoabstellplätze für Behinderte zu reservieren und entsprechend zu kennzeichnen.~~

Parkplatzreglement Art. 11: Erstellungspflicht von Fahrradabstellplätzen

~~¹ Die Pflicht zur Erstellung von privaten Fahrradabstellplätzen richtet sich nach der BauV.~~

~~² Die Gemeinde erstellt, soweit dies nicht im Rahmen von privaten Bauvorhaben erfolgt, an wichtigen Standorten von öffentlichem Interesse genügend Zweiradabstellplätze.~~

~~³ Die Benützung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen ist grundsätzlich kostenlos. Ausgenommen sind speziell betriebene Velostationen.~~

Parkplatzreglement Art. 12: Befreiung von der Parkplatzpflicht

~~¹ Die Baubewilligungsbehörde befreit die Bauherrschaft im erforderlichen Umfang von der Erfüllung der Erstellungspflicht bezüglich Abstellplätzen für Autos, wenn die nach den vorstehenden Bestimmungen verlangte Abstellfläche aus rechtlichen oder tatsächlichen~~

~~Gründen weder auf dem Baugrundstück selbst noch auf einem Grundstück in nützlicher Distanz (Art. 5) bereitgestellt werden kann oder zumutbar ist.~~

~~Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn verkehrsfährdende Zustände drohen, denen weder mit Bedingungen und Auflagen noch mit einer Projektänderung begegnet werden kann.~~

~~² Als rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für die Erfüllung der Parkplatzpflicht gelten insbesondere:~~

- ~~a) örtliche Verhältnisse, welche die Erstellung von Abstellplätzen für Autos nicht oder nur mit unverhältnismässigem Kostenaufwand zulassen;~~
- ~~b) das Entgegenstehen öffentlichrechtlicher Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Schutz der Wohnumgebung und des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes.~~

Parkplatzreglement Art. 13: Ersatzabgabepflicht

~~¹ Wird die Bauherrschaft von der Pflicht, Abstellplätze im Umfang des massgeblichen Bedarfs gemäss Art. 7 bereitzustellen, aus den in Art. 12 genannten Gründen ganz oder teilweise befreit, hat sie der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten.~~

~~² Die Ersatzabgabe bemisst sich nach dem Wert, den die Nichterfüllung der Parkplatzpflicht für die Bauherrschaft hat.~~

~~³ Die Ersatzabgabe darf nicht höher sein, als sie zur Herbeiführung des Ausgleichs mit jenen, welche ihrer Parkplatzpflicht nachkommen notwendig ist. Sie entspricht dem Grundbetrag multipliziert mit der Anzahl Parkplätze, von deren Erstellung die Bauherrschaft befreit wurde. Wertverluste, die für das pflichtige Grundstück ohne angemessene Abstellmöglichkeit entstehen, sind zu berücksichtigen.~~

~~⁴ Die Höhe des Grundbetrages richtet sich nach den durchschnittlichen Erstellungskosten privater Abstellplätze im entsprechenden Gebiet und danach, ob sie nach den Umständen ebenerdig oder unterirdisch angelegt werden könnten.
In der Kernzone A und B sowie in der WG/A-Zone beträgt der Grundbetrag Fr. 12'000.— und im übrigen Baugebiet Fr. 10'000.—.~~

~~⁵ Ist nachgewiesen, dass die durchschnittlichen Erstellungskosten erheblich höher oder niedriger, resp. die~~

~~Wertverluste grösser oder geringer sind, ist der Gemeinderat befugt, den Grundbetrag um höchstens 50 % herauf- oder herabzusetzen. Der Gemeinderat passt periodisch die Grundbeträge den veränderten Verhältnissen an, wenn der Berner Baukostenindex (Stand April 2001) um mehr als 10 Punkte steigt oder fällt.~~

~~Parkplatzreglement Art. 14: Verwendung der Ersatzabgaben und allfälligen Überschüssen~~

~~¹ Die Ersatzabgaben und allfällige Überschüsse aus der Parkplatzbewirtschaftung sind im Sinn der Bauverordnung zu verwenden.~~

~~² Über die Verwendung von Ersatzabgaben und allfälligen Überschüssen aus der Parkplatzbewirtschaftung befindet im Einzelfall das finanzkompetente Organ der Gemeinde.~~

616 Ersatzabgabe (ersetzt den bisherigen Art. 14 des Parkplatzreglements)

¹ Wer gestützt auf das kantonale Recht von der Erstellung der minimal erforderlichen Anzahl ~~Parkplätze~~ Abstellplätze für Personenwagen oder Zweiräder (Fahrräder oder Motorfahrräder) befreit wird, hat eine Parkplatzersatzabgabe zu entrichten.

² Die Ersatzabgabe beträgt pro befreiten ~~Parkplatz~~ Abstellplatz für Personenwagen:

- a) In den Kernzonen A und B sowie in der Kernzone Busswil und in den Mischzonen CHF 12'000.
- b) In den übrigen Bauzonen beträgt sie CHF 10'000.

³ Die Ersatzabgabe beträgt pro befreiten Abstellplatz für Zweiräder (Fahrräder oder Motorfahrräder):

- a) In den Kernzonen A und B sowie in der Kernzone Busswil und in den Mischzonen CHF 2'500.
- b) In den übrigen Bauzonen beträgt sie CHF 2'000.

Die Befreiung ist nach Art. 55 BauV möglich, wenn es die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse (z.B. Topografie, Orts- und Landschaftsbildschutz, unzulässige Inanspruchnahme von Innenhöfen oder Vorgärten, Notwendigkeit der Verkehrsberuhigung nicht erlauben, die minimal erforderliche Anzahl Abstellplätze auf dem eigenen Grundstück oder in einem Umkreis von 300 m zu erstellen. Es dürfen jedoch keine verkehrsgefährdenden Zustände geschaffen werden.

⁴ Die Baubewilligungsbehörde kann im Bauentscheid den Betrag ~~angemessen~~ prozentual reduzieren oder erhöhen, wenn aufgrund besonderer Verhältnisse die Gestehungskosten eines Abstellplatzes in der Umgebung nachgewiesenermassen mehr als halb, resp. doppelt so teuer sind als der Ersatzabgabebetrag.

⁵ Der Gemeinderat passt die pro befreiten Abstellplatz für Personenwagen oder Zweiräder (Fahrräder oder Motorfahrräder) zu leistende Ersatzabgabe periodisch an, wenn der Indexstand der Baukosten für den Tiefbau des Bundesamtes für Statistik um mehr als 10 Prozent steigt oder fällt.

Massgebender Indexstand für die Festlegung bildete der Stand April 2016, 99.8 (Basis Oktober 2015 = 100)

⁴ Die Zahl der der Abstellplätze für die eine Ersatzabgabe geschuldet ist, wird im Dispositiv des Bauentscheids festgelegt.

Vgl. Art. 55 BauV

⁵ Die Ersatzabgabe wird mit Baubeginn fällig. Kann der Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Baubeginns die fehlenden Parkplätze anders als grundbuchlich langfristig sicherstellen, kann die Bau- und Planungsabteilung die Fälligkeit ganz oder teilweise so lange aufschieben, als der Grundeigentümer über die fehlenden Parkplätze tatsächlich verfügt.

z.B. mittels eines mindestens über fünf Jahre dauernden Mietvertrages. Der Mietvertrag ist im Grundbuch vorzumerken.

617 Verwendung der Ersatzabgabe (ersetzt den bisherigen Art. 15 des Parkplatzreglements)

¹ Die Erträge der Ersatzabgabe werden nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts verwendet.

Nach Art. 56 BauV kann der Ertrag verwendet werden für Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Parkplätze, Parkhäuser und Park-and-Ride Anlagen, zur Finanzierung von Massnahmen zur Entlastung von Quartieren vom Privatverkehr oder zur Förderung des öffentlichen Verkehrs.

² Über die Verwendung der Ersatzabgabe entscheidet das finanzkompetente Organ.

³ Die Leistung einer Ersatzabgabe schafft keinen Anspruch auf die Erstellung oder Bereitstellung öffentlicher Parkplätze durch die Gemeinde.

62 Zuständigkeiten

620 Zuständigkeiten (bisheriger Art. 613)

Grundsatz	¹ Die Zuständigkeiten richten sich grundsätzlich nach kantonalem Recht sowie der Gemeindeordnung, dem Reglement und der Verordnung über die ständigen Kommissionen.	Nach Art. 45 der Gemeindeordnung beschliesst der Grosse Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über alle Reglemente, die nicht ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan vorbehalten sind. Dazu gehört auch der Erlass der baurechtlichen Grundordnung.
Bau- und Planungskommission	² Die Bau- und Planungskommission – beschliesst über Ausnahmegewilligungen nach Art. 26 BauG; – bereitet die Planungsgeschäfte zu Handen des Gemeinderats vor, insbesondere beantragt sie rechtzeitig allenfalls erforderliche Plananpassungen; – behandelt Voranfragen für Baugesuche mit weitreichenden Ausnahmen oder von besonderer Bedeutung für die Gemeindeentwicklung; – stellt Antrag an den Gemeinderat für die Wahl der Mitglieder der Fachgruppen «Landschaft», «Ortsbild» und «Energistadt»; – stellt Anträge zu allen weiteren ihr von den zuständigen Behörden zur Begutachtung vorgelegten Geschäfte; – passt den Kommentar zum Baureglement an.	Nach Art. 66 BauG erlässt der Gemeinderat Richtpläne, Überbauungsordnungen in Zonen mit Planungspflicht und Überbauungsordnungen, die lediglich Detailerschliessungsanlagen zum Gegenstand haben. Der Gemeinderat ist gestützt auf Art. 122 BauV zudem zuständig zum Erlass von geringfügigen Nutzungsplanänderungen. Als Planungsbehörde entscheidet der Gemeinderat überdies über die Einleitung des Mitwirkungs- und des öffentlichen Auflageverfahrens.
Bau- und Planungsabteilung	³ Die Bau- und Planungsabteilung – entscheidet über unumstrittene Baugesuche, – ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Abwicklung der Baubewilligungsverfahren; – stellt die Durchführung der erforderlichen Baukontrollen sicher; – erlässt allenfalls erforderliche baupolizeiliche Verfügungen; – übt die Strafkompetenz der Gemeinde für Widerhandlungen nach Art. 701 Abs. 2 aus; – überprüft regelmässig den Kommentar zum Baureglement und stellt falls erforderlich der Bau- und Planungskommission Antrag auf Anpassung;	Aufgrund der allgemeinen Zuständigkeit des Gemeinderats nach Art. 52 Abs. 2 Gemeindeordnung entscheidet er über umstrittene Baugesuche, gestützt auf Art. 421 Abs. 3 bestimmt er zudem die Aufgaben und Zuständigkeiten der beiden drei Fachgruppen «Landschaft» und «Ortsbild» und «Energistadt».

- ist Strassenbaupolizeibehörde der Gemeinde.

Als solche erteilt sie z.B. Bewilligungen nach Art. 68 SG (gesteigerten Gemeingebruch) und erstellt Amtsberichte zu Handen der zuständigen Baubewilligungsbehörde betreffend Ausnahmen nach Art. 81 SG (Bauen im Strassenabstand)

⁴ Soweit erforderlich legt der Gemeinderat die Zuständigkeiten innerhalb der Bau- und Planungsabteilung mittels Funktionendiagramm fest.

7 Straf- und Schlussbestimmungen

71 Strafbestimmungen

711 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung geahndet. Vgl. Art. 50 ff. BauG

² Verstösse gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, welche nicht der Strafdrohung der Baugesetzgebung unterstehen, werden mit Busse bis zu CHF 5000.00 bestraft. Vgl. Art. 58 GG

72 Schlussbestimmungen Totalrevision 2013

721 Inkrafttreten

Die baurechtliche Grundordnung für den Ortsteil Lyss sowie die Ausdehnung der ZPP «Kiesgrube Bangerter» auf den Ortsteil Busswil, bestehend aus

- Zonenplan 1
- Zonenplan 2
- Zonenplan Naturgefahren
- Baureglement

tritt mit ihrer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

722 Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben:

- die baurechtliche Grundordnung genehmigt vom Kanton Bern am 10.04.1996 bestehend aus
 - Baureglement Teil 1 und Teil 2
 - Zonenplan A 1:3'000
 - Zonenplan B 1:5'000
- Innerhalb der ZöN 17 liegender Teil der UeO Nr. 17 «Bödeli» vom 12.03.1963
- Innerhalb der Parzellen Nrn. 111, 397, 607, 1825, 3760 liegender Teil der UeO Nr. 20 «Hübeli» vom 23.02.1982
- UeO Nr. 27 «Wannersmatt» vom 06.01.1983 mit dem dazugehörigen Richtplan
- Innerhalb der Parzellen Nrn. 612, 844, 2209, 3062, 3541 liegender Teil der UeO Nr. 22 «Erli» vom 13.02.1986
- Innerhalb von Perimetern mit Anschlusspflicht an einen Wärmeverbund liegende Teile der UeO Nr. 15 «Gasversorgung» vom 20.05.1986
- UeO Nr. 18 «Gerber Landesprodukte» vom 05.09.1989
- Innerhalb des Sektors H der UeO Nr. 52 «ESP Lyss Bahnhof» liegender Teil des Richtplans «Bahnhofegiet» vom 19.07.1995
- Ausserhalb der ZPP «Grien Süd» liegender Teil der UeO Nr. 42 «Grien Süd» vom 07.02.2001
- ZPP Nr. 8 «Kiesgrube Bangerter» nach Baureglement vom 21. Februar 2011 der Einwohnergemeinde Busswil
- «Alignementsplan» vom 10.01.1922 (gültig, soweit nicht durch Überbauungs- oder Baulinienpläne aufgehoben)
- Baulinienplan «Aarbergstrasse» vom 14.01.1986
- Baulinienplan «Oberer Aareweg» vom 12.07.1971
- Baulinienplan «Oberer Aareweg» vom 14.05.1968
- Baulinienplan «Bernstrasse (Lehn)» vom 07.12.1983
- Baulinienplan «Beundengasse» vom 05.11.1968
- Baulinienplan «Beundengasse» vom 12.04.1984
- Baulinienplan «Beundengasse – Mittलगrien – Obergrien» vom 11.07.1967
- Baulinienplan «SBB-Unterführung Bielstrasse» vom 19.12.1958

- Baulinienplan «Kreuzung Industriering» vom 11.03.1960
- Baulinienplan «Parkweg / Bielstrasse» vom 11.04.1958
- Baulinienplan «Bielstrasse / Walkeweg» vom 21.06.1957
- Baulinienplan «Chaumontweg» vom 05.06.1971
- Baulinienplan «Flurweg / Kornweg» vom 02.06.1977
- Baulinienplan «Güterstrasse / Steinweg / Bielstrasse / Birkenweg» vom 16.11.1966
- Baulinienplan «Hirschenplatz» vom 22.04.1955
- Baulinienplan «Industriering Schachen vom 14.12.1962 mit Änderungen vom 27.01.1982
- Baulinienplan «Kappelenstrasse – Stigli – Feldegg (Aarbergstrasse / Kappelenstrasse / Scheurriedernweg / Flurweg)» vom 25.09.1964
- Baulinienplan «Kasernenstrasse / Stegmattweg» vom 27.10.1970
- Baulinienplan «Kirchenfeldstrasse» vom 20.08.1976
- Baulinienplan «Lerchenweg» vom 17.03.1972 mit Änderungen vom 08.02.1989
- Baulinienplan «Grentschelstrasse / Rossiweg / Leu-ernweg» vom 06.02.1978 mit Änderungen vom 27.06.1989
- Baulinienplan «Unterführung Murgeli» vom 18.04.1979
- Baulinienplan «Austrasse» vom 29.07.1991 mit Änderung vom 29.03.1996
- Baulinienplan «Studengasse» vom 25.05.1989
- Baulinienplan «Unterführung Mühleplatz» vom 18.04.1979

- Soweit in einer bestehenden Überbauungsordnung eine Geschosshöhe festgelegt ist, wird diese mit dem Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

723 Änderung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden die im Zonenplan 1 dargestellten Waldgrenzen nach Art. 10 Abs. 2 WaG in die folgenden Überbauungsordnungen aufgenommen:

- UeO 42 «Grien Süd» vom 07.02.2001
- UeO 48 «Uferschutzplanung SFG» (vgl. Art. 342)

73 Schlussbestimmungen Teilrevision 2019

731 Inkrafttreten

Die Teilrevision Ortsplanung 2019 bestehend aus:

- Änderung des Zonenplans 1 für den Ortsteil Lyss
- Änderung des Zonenplans 2 für den Ortsteil Lyss
- Änderung des Zonenplans Naturgefahren für den Ortsteil Lyss
- Änderung und formelle Anpassung des Zonenplans für den Ortsteil Busswil
- Zusammenführen der Baureglemente für die Ortsteile Lyss und Busswil mit Anpassung an die BMBV und weiteren Änderungen,

tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

732 Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten der Teilrevision 2019 wird aufgehoben:

- das Baureglement von Busswil genehmigt vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 21. 02.2003
- der Baulinienplan Fabrikstrasse vom 5.8.1966

Genehmigungsvermerke der Totalrevision der Ortsplanung für den Ortsteil Lyss (2010 bis 2013)

Mitwirkung vom	19. Oktober bis 10. Dezember 2010
Vorprüfung vom	29. September 2011

1. öffentliche Auflage

Publikation im amtl. Anzeiger vom	18. und 25. November 2011
Publikation im Amtsblatt vom	16. November 2011
Öffentliche Auflage vom	18. November bis 19. Dezember 2011
Einspracheverhandlungen am	1. / 7. / 9. / 14. / 29. Februar 2012
Erledigte Einsprachen	6
Unerledigte Einsprachen	11
Rechtsverwahrungen	3

Beschlossen durch den Gemeinderat am 14. Mai 2012

Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am	18. Juni 2012
---	---------------

2. öffentliche Auflage

Publikation im amtl. Anzeiger vom	12. und 19. Oktober 2012
Publikation im Amtsblatt vom	10. Oktober 2012
Öffentliche Auflage vom	12. Oktober bis 12. November 2012
Einspracheverhandlungen am	13. Dezember 2012
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	7
Rechtsverwahrungen	1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 4. Februar 2013

3. öffentliche Auflage

Publikation im amtl. Anzeiger vom	31. Mai und 7. Juni 2013
Publikation im Amtsblatt vom	29. Mai 2013
Öffentliche Auflage vom	31. Mai bis 1. Juli 2013
Einspracheverhandlungen am	19. Juli 2013
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	–
Rechtsverwahrungen	–

Beschlossen durch den Gemeinderat am 22. Juli 2013

Öffentliche Auflage ZPP «Dreihubel»

Publikation im amtl. Anzeiger vom	26. Juli und 2. August 2013
Öffentliche Auflage vom	26. Juli bis 26. August 2013
Einspracheverhandlungen am	30. August und 10. September 2013
Erledigte Einsprachen	–
Unerledigte Einsprachen	2
Rechtsverwahrungen	–

Beschlossen durch den Gemeinderat am 22. Juli 2013

Beschlossen durch den
Grossen Gemeinderat am

16. September 2013

Präsident

Sekretär

sig. Markus Marti

sig. Daniel Strub

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt,
Lyss, 14. Oktober 2013

Der Gemeindeschreiber

sig. Daniel Strub

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am
11. September 2013, 4. März 2014 und definitive Fassung Art. 417
am 20. Juni 2014**

Genehmigungsvermerke

Teilrevision 2017 bis 2019

Mitwirkung vom	29. Mai bis 21. Juli 2017
Vorprüfung vom	3. April und 21. November 2018

Öffentliche Auflage

Publikation im amtl. Anzeiger vom	17. April 2019
Publikation im Amtsblatt vom	12. und 19. April 2019
Öffentliche Auflage vom	17. April bis 16. Mai 2019
Einspracheverhandlungen am	10. und 25. Juli 2019
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	2
Rechtsverwahrungen	0

Beschlossen durch den Gemeinderat am	19. August 2019
---	-----------------

Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am	16. September 2019
---	--------------------

Präsident	Sekretär
-----------	----------

sig. Hans Ulrich Bühler	sig. Silvia Wüthrich
-------------------------	----------------------

2. öffentliche Auflage

Publikation im amtl. Anzeiger vom	27. September 2019
Publikation im Amtsblatt vom	2. Oktober 2019
Öffentliche Auflage vom	27. Sept. bis 28. Okt. 2019
Einspracheverhandlungen am	–
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0

Beschlossen durch den Gemeinderat am	6. Dezember 2019
---	------------------

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt,
Lyss, 10.12.2019

Der Gemeindeschreiber

sig. Daniel Strub

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am
28. Mai 2020**

Genehmigungsvermerke
Teilrevision 2017 bis 2019

Mitwirkung vom 29. Mai bis 21. Juli 2017
Vorprüfung vom 3. April und 21. November 2018

Öffentliche Auflage

Publikation im amtl. Anzeiger vom 17. April 2019
Publikation im Amtsblatt vom 12. und 19. April 2019
Öffentliche Auflage vom 17. April bis 16. Mai 2019
Einspracheverhandlungen am 10. und 25. Juli 2019
Erledigte Einsprachen 1
Unerledigte Einsprachen 2
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den
Gemeinderat am 19. August 2019

Beschlossen durch den
Grossen Gemeinderat am 16. September 2019

Präsident


Hans Ulrich Bühler

Sekretär


Silvia Wüthrich

2. öffentliche Auflage

Publikation im amtl. Anzeiger vom 27. September 2019
Publikation im Amtsblatt vom 2. Oktober 2019
Öffentliche Auflage vom 27. Sept. bis 28. Okt. 2019
Einspracheverhandlungen am –
Erledigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den
Gemeinderat am 6. Dezember 2019

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt,
Lyss, 12.12.2019

Der Gemeindeschreiber


Daniel Strub

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung



28. Mai 2020



Genehmigungsvermerke Teilrevision 2017 bis 2019

Mitwirkung vom 29. Mai bis 21. Juli 2017
Vorprüfung vom 3. April und 21. November 2018

öffentliche Auflage

Publikation im amtl. Anzeiger vom 17. April 2019
Publikation im Amtsblatt vom 12. und 19. April 2019
Öffentliche Auflage vom 17. April bis 16. Mai 2019
Einspracheverhandlungen am 10. und 25. Juli 2019
Erledigte Einsprachen 1
Unerledigte Einsprachen 2
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den
Gemeinderat am 19. August 2019

Beschlossen durch den
Grossen Gemeinderat am 16. September 2019

Präsident


Hans Ulrich Bühler

Sekretärin


Silvia Wüthrich

2. öffentliche Auflage

Publikation im amtl. Anzeiger vom 27. September 2019
Publikation im Amtsblatt vom 2. Oktober 2019
Öffentliche Auflage vom 27. Sept. bis 28. Okt. 2019
Einspracheverhandlungen am –
Erledigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den
Gemeinderat am 6. Dezember 2019

nachträgliche öffentliche Auflage

Publikation im amtl. Anzeiger vom 24. Juni 2020
Publikation im Amtsblatt vom 26. Juni 2020
Öffentliche Auflage vom 26. Juni bis 27. Juli 2020

Einspracheverhandlungen am –
Erledigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den
Gemeinderat am 11. September 2020

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV vom 18.09.20
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt, *RCS*
Lyss, *17.11.2020*

Gemeindeschreiber


Daniel Strub

siehe Genehmigung AGR

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung

09. März 2021



Anhang A1: Definitionen und Messweisen

A11 Terrain und Nutzungsziffern

A111 Massgebendes Terrain- und anrechenbare Grundstücksfläche

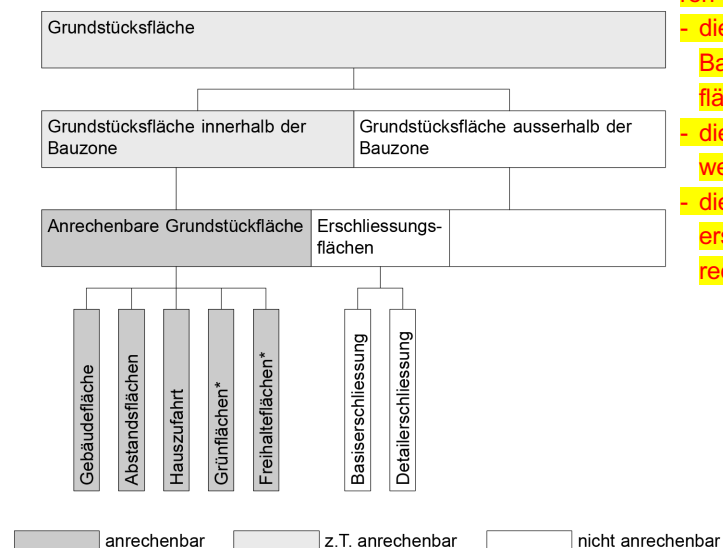
¹ Die Bestimmung des massgebenden Terrains richtet sich nach kantonalem Recht.

Vgl. Art. 1 BMBV: Massgebendes Terrain

A112 Anrechenbare Grundstücksfläche

Die Berechnung der anrechenbaren Grundstücksfläche richtet sich nach kantonalem Recht.

Vgl. Art. 27 BMBV:
Demnach gehören zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF)
- die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile,
- die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet,
- die Flächen der Basis- und Detailerschliessung werden nicht angerechnet.



* Freihalte- und Grünflächen, soweit sie Bestandteil der Bauzonen und mit einer entsprechenden Nutzungsziffer belegt sind.

dies trifft für die Grünzonen nach Art. 232 zu.

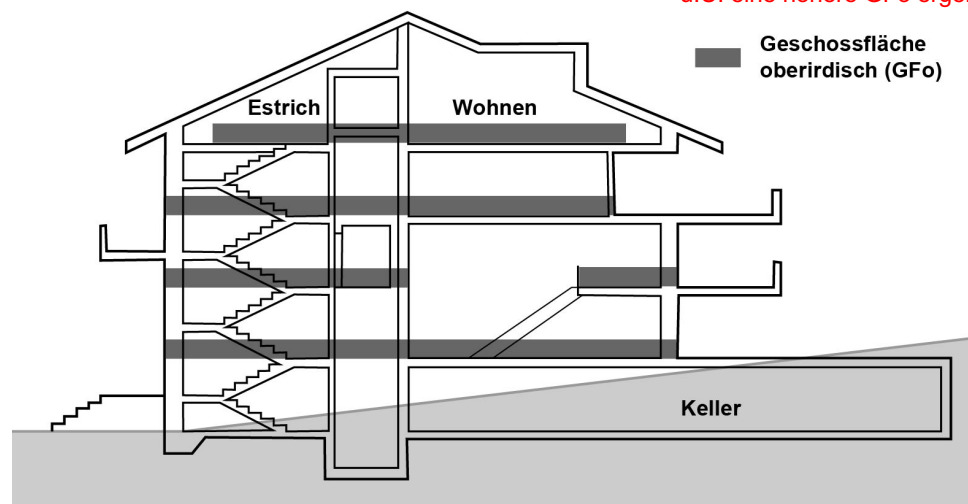
A113 Geschossflächenziffer und Geschossflächen oberirdisch

¹ Die Berechnung der Geschossflächen richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 28 Abs. 2 und 3 BMBV

² Unterniveaubauten nach A122 und Untergeschosse, die im Mittel aller Fassaden höchstens 1,20 m über die Fassadenlinie hinausragen, wobei Abgrabungen für Hauseingänge und Zufahrten nach Art. 214 Abs. 4 unberücksichtigt bleiben, werden nicht an die Geschossfläche oberirdisch (GFo) angerechnet.

Im Zusammenhang mit der Beanspruchung von Kulturland regelt der Kanton in Art. 11c Abs. 3 BauV die Geschossfläche oberirdische geringfügig anders als die Gemeinde. Im Zusammenhang mit der Beanspruchung von Kulturland werden die Abgrabungen für Hauseingänge und Abgrabungen mitberücksichtigt, was u.U. eine höhere GFo ergeben kann.



³ Die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) ist das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen nach Absatz 2 (GFo) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

⁴ Beim Ausbau eines vor der öffentlichen Auflage dieses Reglements rechtmässig erstellten Dachraums oder bei der Aufstockung eines rechtmässig erstellten Flachdachgebäudes mit einem Attikageschoss, erhöht sich das Mass der zulässigen Ausnutzung, soweit für den vollständigen Ausbau resp. für die vollständige Aufstockung erforderlich.

A114 Überbauungsziffer

Die Berechnung der Überbauungsziffer richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 30 BMBV

Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

² Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

A115 Grünflächenziffer

¹ Die Berechnung der Grünflächenziffer richtet sich nach kantonalem Recht.

² Die anrechenbare Gebäudefläche von unterirdischen Bauten können an die Grünfläche angerechnet werden, wenn deren Überdeckung mit Humus mindestens 50 cm beträgt.

⁴ ~~Die Grünflächenziffer gibt an, welcher Teil der nicht mit Hochbauten überbauten Landfläche zu begrünen oder begrünt zu erhalten ist.~~

² Als begrünt oder grün zu erhaltende Flächen zählen:
~~als Biotop gestaltete und belebte Wasser- oder Versickerungsflächen
andere begrünzte, nicht entwässerte und nicht befahrbare Aussenräume~~

³ ~~Begehbare und gut zugängliche begrünzte Dachflächen können wie folgt an die Grünflächen angerechnet werden:~~

wenn begehbar und gut zugänglich	100%
sonst	50%
über dem ersten Obergeschoss	50%

⁴ ~~Wasserdurchlässige und begrünzte Parkierungsflächen und Wege (Schotterrassen, Rasengittersteine u.ä.) werden zu 50% zu den Grünflächen angerechnet.~~

⁵ ~~Sofern eine bessere Gesamtlösung nachgewiesen werden kann, können Grünflächen auf Nachbargrundstücken, angerechnet werden.~~

Art. 31 BMBV

Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und die nicht als Abstellflächen dienen.

Für die Berechnung der Grünflächenziffer in UeO's, die vor Inkrafttreten dieses Reglements erlassen wurden, ist das Baureglement vom 11.09.2013 (alter Art. 115) massgebend

A12 Gebäude und Gebäudeteile

A121 An- und **KleinNeben**bauten

¹ **Unbewohnte** An- und **KleinNeben**bauten sind nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt und dürfen die nach BR geltenden Masse nicht übersteigen. Andernfalls haben sie die Grenzabstände wie sie für übrige **Hochbauten Gebäude** gelten einzuhalten.

Unbewohnte An- und **KleinNeben**bauten sind z.B. Geräte- und Gewächshäuser.
Zulässige Masse s. Art. 214 Abs. 5 Bst. b.

- ² **Bewohnte An- und Nebenbauten Gebäude mit kleiner anrechenbaren Gebäudefläche** dürfen dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, dürfen aber die nach BR geltenden Masse nicht übersteigen. Andernfalls haben sie die Grenzabstände wie sie für übrige **Hochbauten Gebäude** gelten einzuhalten.

Als **bewohnte An- und Nebenbauten Gebäude mit kleiner anrechenbaren Gebäudefläche** gelten z.B. gedeckte Sitzplätze, Gartenhallen, Wintergärten, Schwimmhallen, Schwimmbecken.

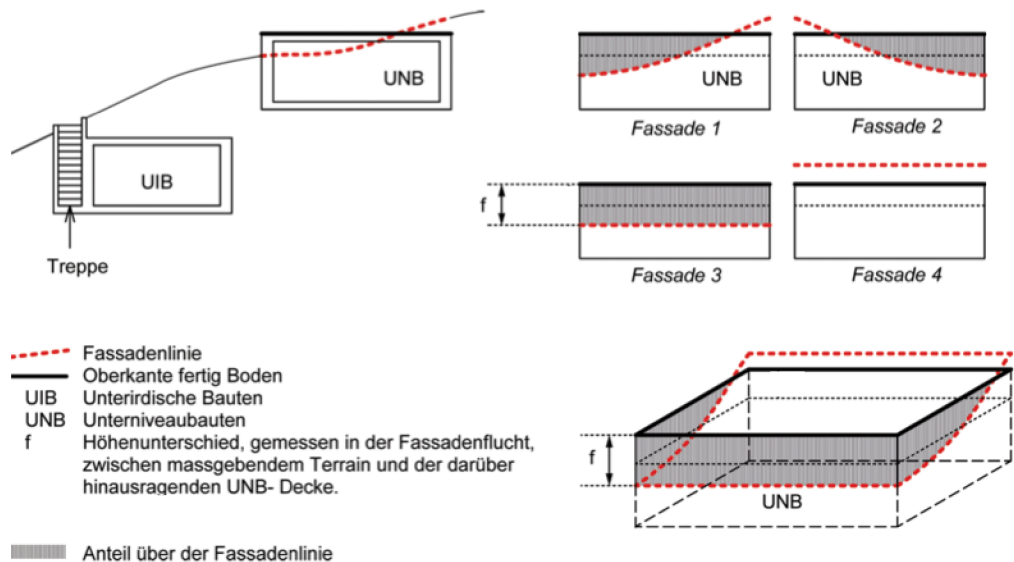
Zulässige Masse s. Art. 214 Abs. 5 Bst a.

A122 Unterirdische Bauten, **Unterniveaubauten** und Tiefbauten

- ¹ **Unterirdische Bauten sind Gebäude oder Gebäudeteile, die ohne Anrechnung von darauf montierten offenen Geländern höchstens 1.20 über das gewachsene Terrain hinausragen. Eine allfällige Erdüberdeckung ist an diese Höhe anzurechnen.** Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden Terrain liegen.

Unterirdische Bauten treten, mit Ausnahme eines allfälligen Zugangs, nicht in Erscheinung, weshalb z.B. offene Schwimmbecken nicht als unterirdische Bauten gelten.

Vgl. zum **massgebenden Terrain**, **Art. 97 BauV 1 BMBV.**



- ² **Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis 1.2 m über das massgebende Terrain hinausragen. Abgrabungen für Hauseingänge und Zufahrten bleiben nach Art. 214 Abs. 2 unberücksichtigt.**

Vgl. dazu auch die Skizze oben zu Abs. 1

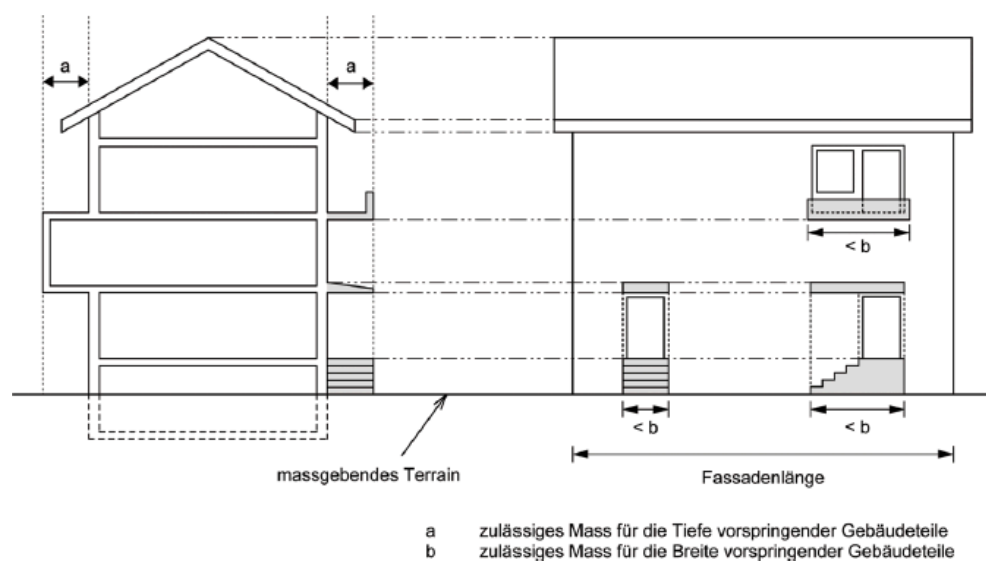
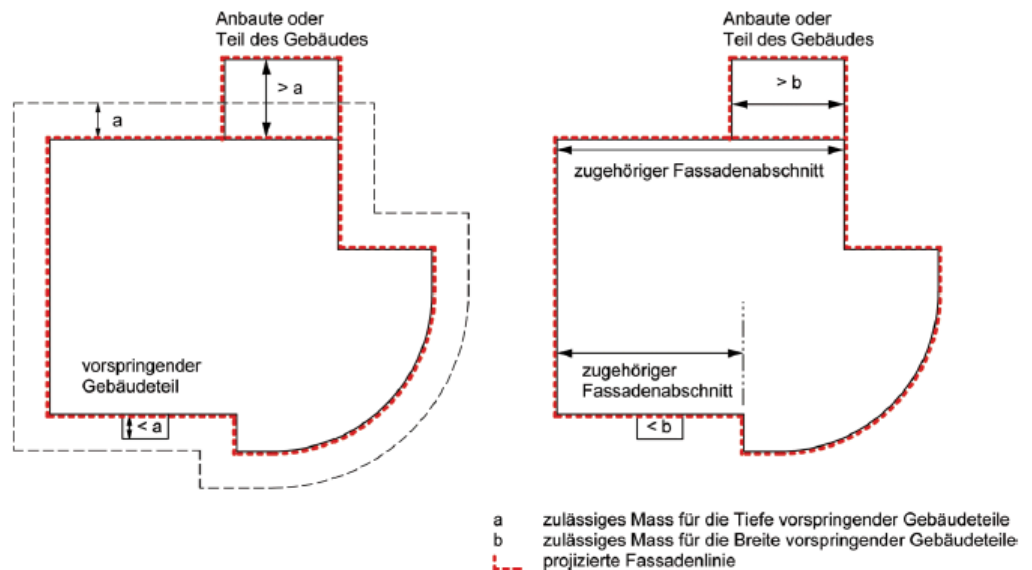
- ^{2 3} **Tiefbauten sind den Boden nicht überragende Anlagen wie private Zufahrtswege, Strassen und dgl.**

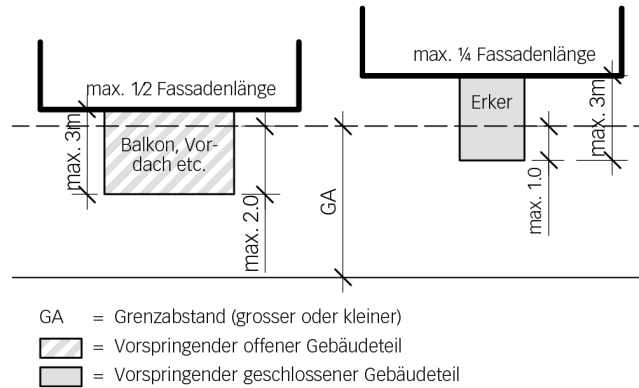
A123 Auskragende Gebäudeteile-Vorspringende Gebäudeteile

Auskragende Vorspringende Gebäudeteile überschreiten die zulässige Breite nicht, ragen nicht über das zulässige Mass in den Grenzabstand (grosser oder kleiner) hinein und überschreiten zusammengerechnet den zulässigen Anteil der Fassadenlänge nicht.

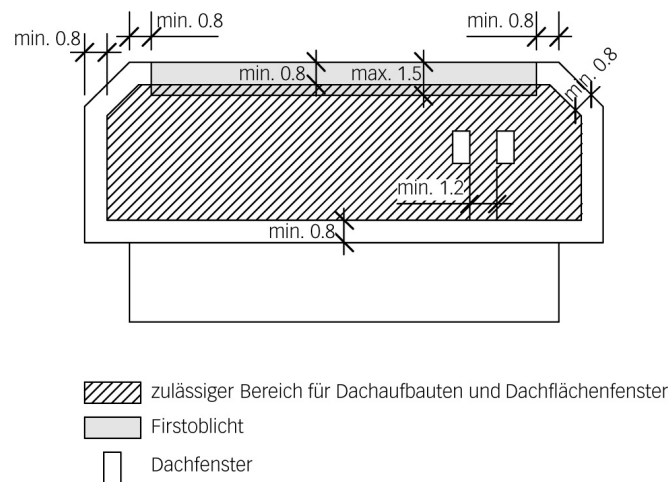
Auskragende Vorspringende Gebäudeteile sind z.B. Erker, Vordächer, Aussentreppen, Laderampen, Balkone. Zulässige Masse s. Art. 213 Abs. 2 und 3.

Bauteile, die das zulässige Mass nach Art. 213 Abs. 2 und 3 überschreiten, gelten nicht als auskragende Gebäudeteile.





A124 Dachgestaltung



Vgl. Art. 413 Abs. 4 bis 6

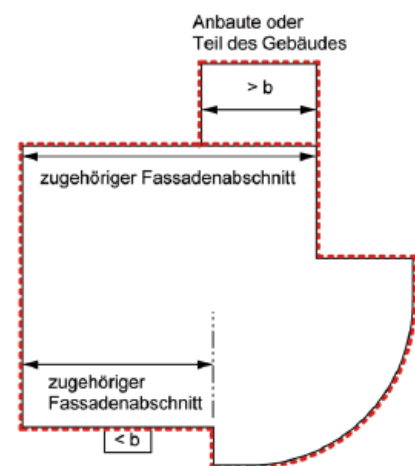
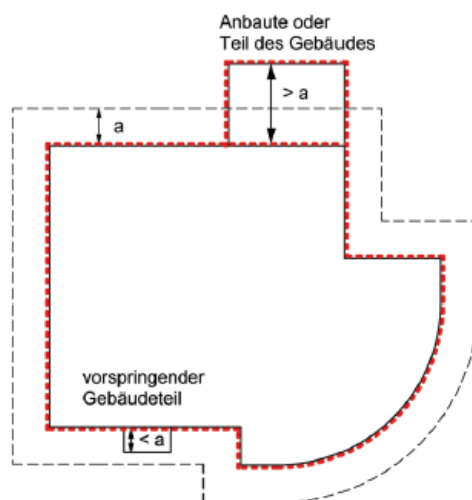
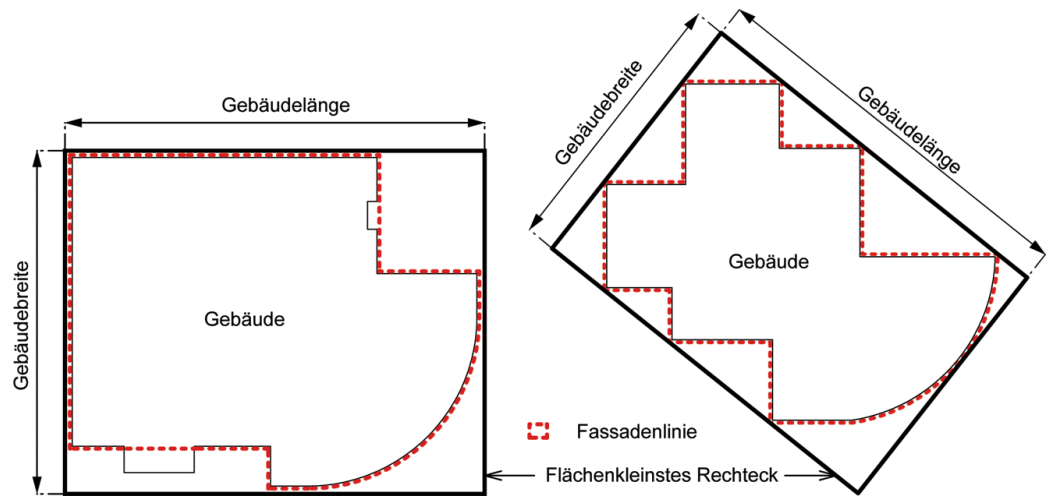
A13 Gebäudemasse

A131 Gebäudelänge und Gebäudebreite

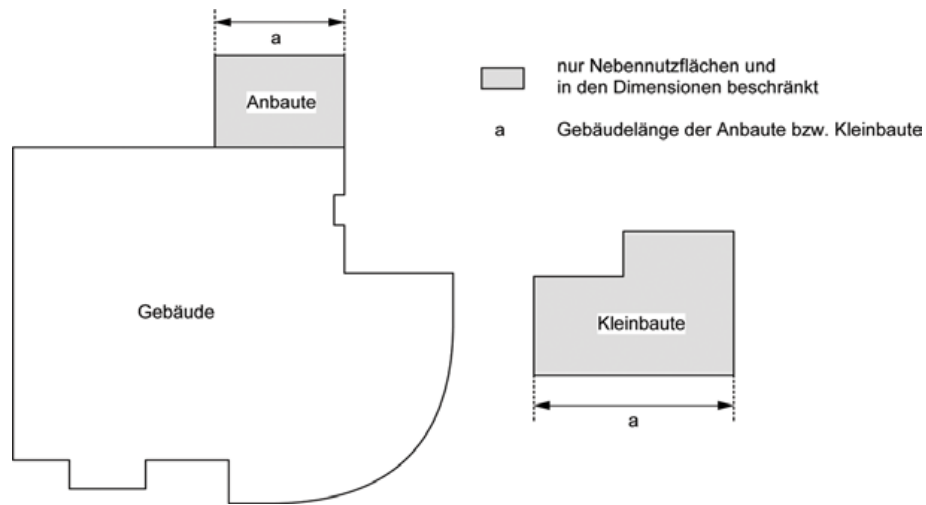
¹ Die Gebäudelänge (GL) ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die Gebäudefläche umschliesst die projizierte Fassadenlinie umfasst.

² Die Gebäudebreite ist die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die Gebäudefläche umschliesst.

Die für die Ermittlung der Gebäudelänge massgebende Gebäudefläche projizierte Fassadenlinie ist die Summe aller umfasst alle zusammengebauten Gebäude und Anbauten.



- a** zulässiges Mass für die Tiefe vorspringender Gebäudeteile
b zulässiges Mass für die Breite vorspringender Gebäudeteile
 - - - - - projizierte Fassadenlinie



A132 Gebäudehöhe Fassadenhöhe

¹ Die Gebäudehöhe (GH) Fassadenhöhe (Fh) ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie.

Vgl. Art. 15 BMBV

² Die Fassadenhöhe traufseitig gilt bei Gebäuden mit Schrägdächern (ab einer Dachneigung von 5 Prozent) für die traufseitigen Fassaden.

Vgl. Art. 212 Abs. 1 Fn 1.

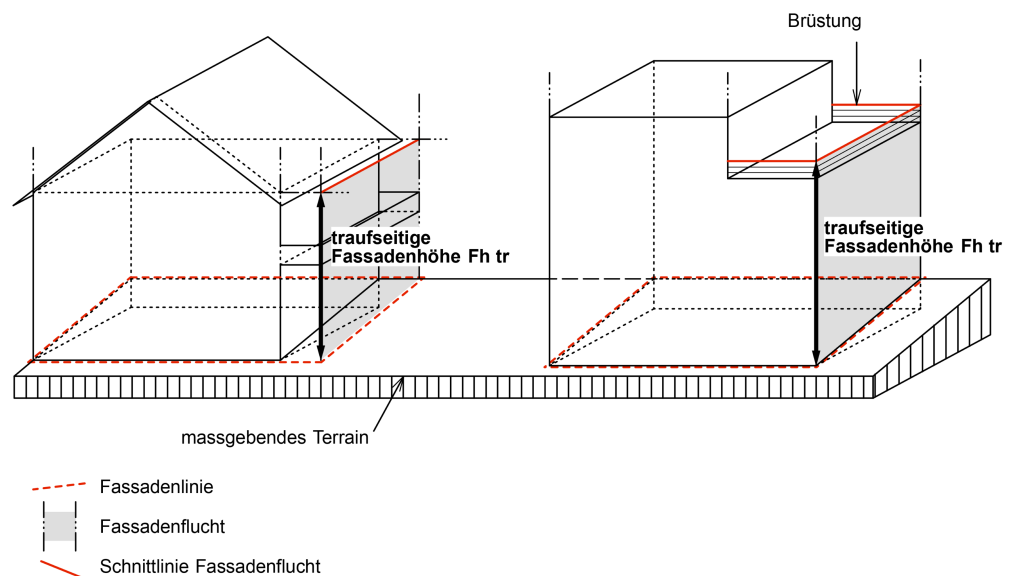
³ Die Fassadenhöhe traufseitig gilt bei Gebäuden mit Flachdach (Dachneigung von weniger als 5 Prozent):

- a) auf allen Seiten, wenn das Attikageschoss:
 - es eine Geschosshöhe von mehr als 3.20 m aufweist,
 - die Fläche überschreitet, die nach Anhang A135 zulässig ist und
 - nicht auf mindestens einer ganzen Fassade um mindestens 2.5 m zurückversetzt sind
- b) auf einer Fassadenseite wenn das Attikageschoss die Masse nach Buchstabe a einhält.

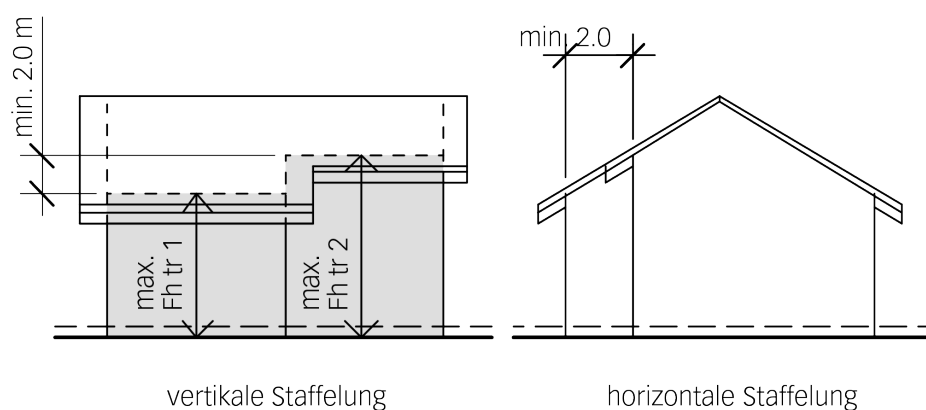
Die Geschosshöhe ist die Höhe von Oberkante bis Oberkante fertigem Boden (Art. 17 Abs. 2 BMBV).

wird in der Mitte der Fassaden gemessen und ist, unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3, der Höhenunterschied zwischen dem gewachsenen Boden nach Art. 97 BauV respektive in Überflutungsgebieten mit hoher, mittlerer oder geringer Gefährdung oder bei sensiblen Bauten auch im Überflutungsgebiet eines 300-jährigen Hochwassers zwischen den im Zonenplan Naturgefahren dargestellten Höhenlinien (Wasserspiegels eines 300-jährigen Hochwassers) und

- bei geneigten Dächern der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der nicht isolierten Dachkonstruktion (OK Dachsparren) und
- bei Flachdächern der Oberkante der Dachkonstruktion resp. der offenen oder geschlossenen Brüstung.



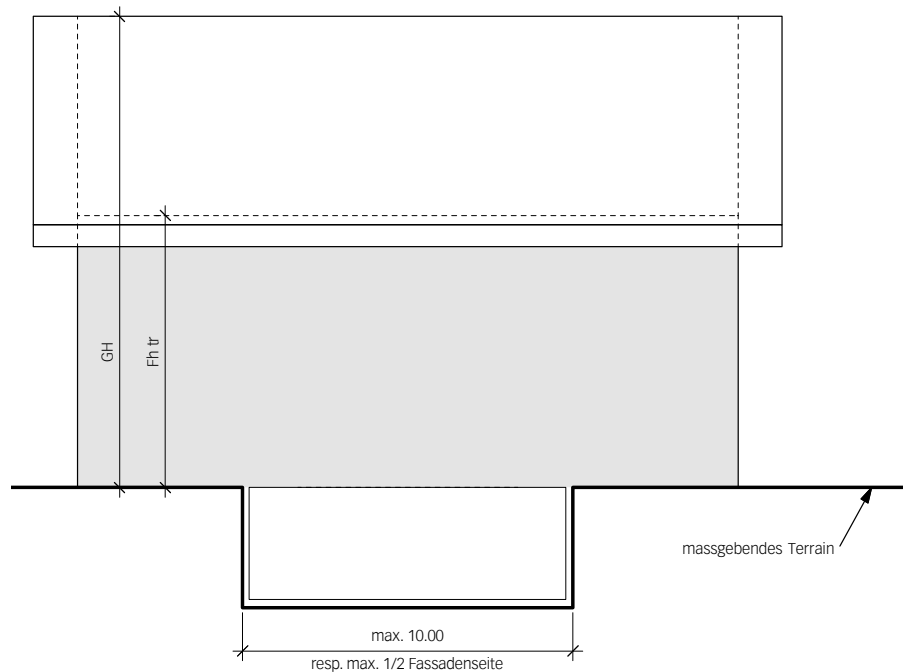
- ² Die Gebäudehöhe wird bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation je um ein Minimalmass gestaffelt sind, für jeden Gebäudeteil separat gemessen.



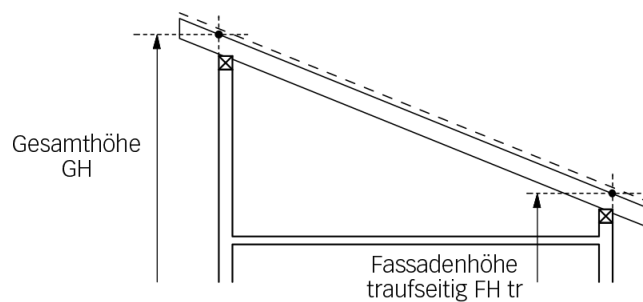
- ⁴ Abgrabungen des **gewachsenen Bodens** massgebenden Terrains für Hauseingänge und Garageneinfahrten bis zur zulässigen Gesamtbreite bleiben unberücksichtigt.

Maximale Gesamtbreite für Abgrabungen: Art. 214 Abs. 2.

Die Fassadenlänge wird analog der Gebäudebreite und Gebäudelänge gemessen.



⁵ Bei Bauten mit Pultdächern muss die **Gebäudehöhe** Fassadenhöhe traufseitig auf drei Seiten der traufseitigen Fassade eingehalten und darf auf einer Seite überschritten werden.



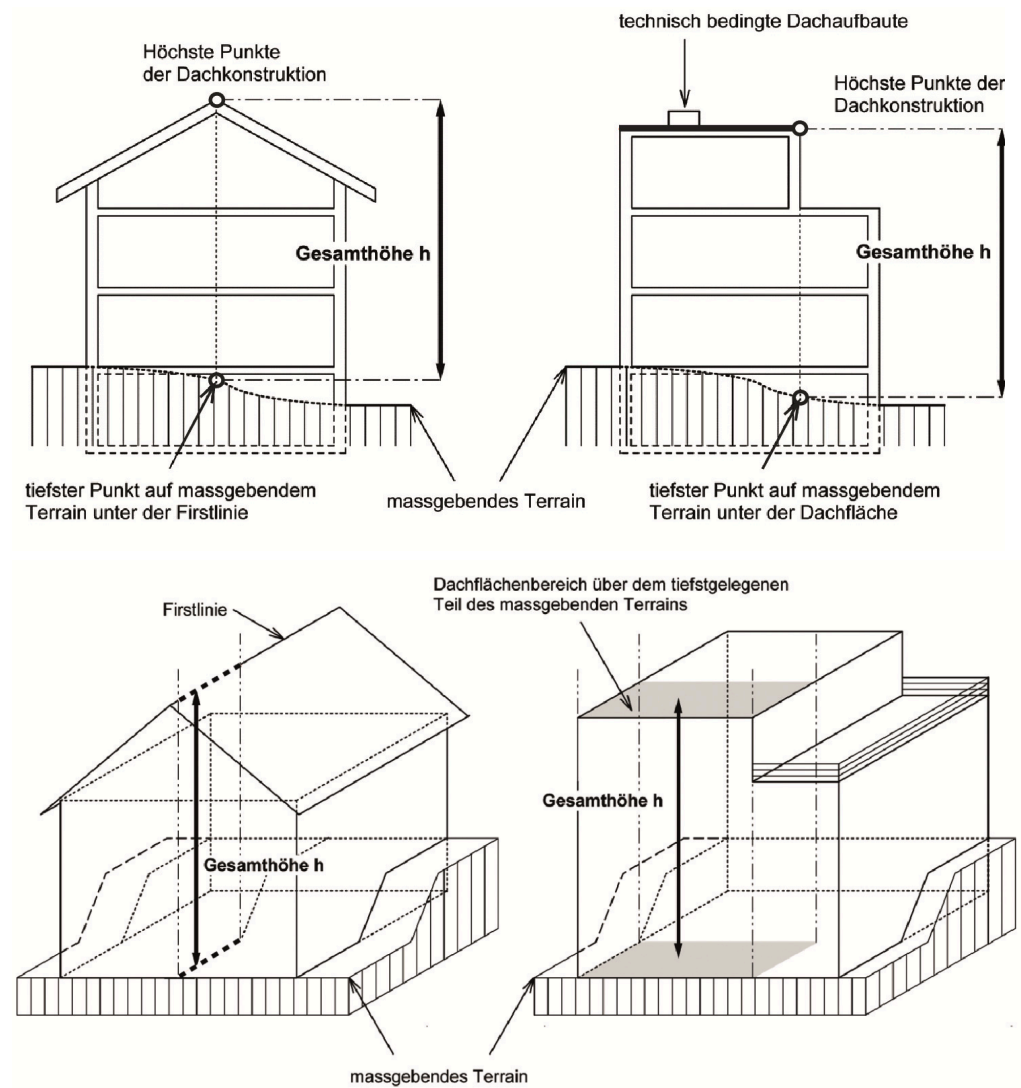
⁵ Attikageschosse nach Art. 214 Abs. 3 in Verbindung mit A134 sowie technisch bedingte Aufbauten (Lift, Lüftung, etc) sowie Lichtkuppeln und dergleichen auf Flachdächern, werden nicht an die Gebäudehöhe angerechnet.

A133 **Firsthöhe-Gesamthöhe**

Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion

Vgl. Art. 214 Abs. 4

und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain.



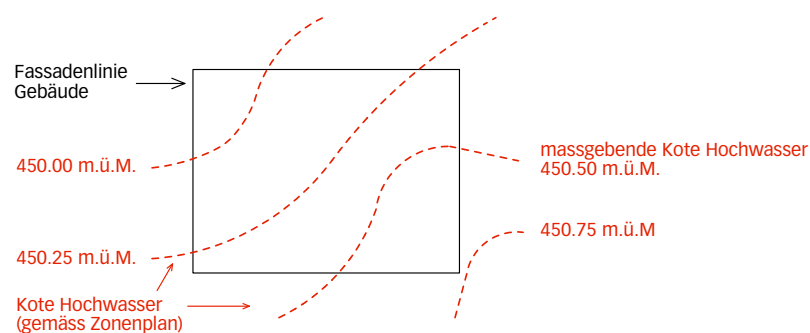
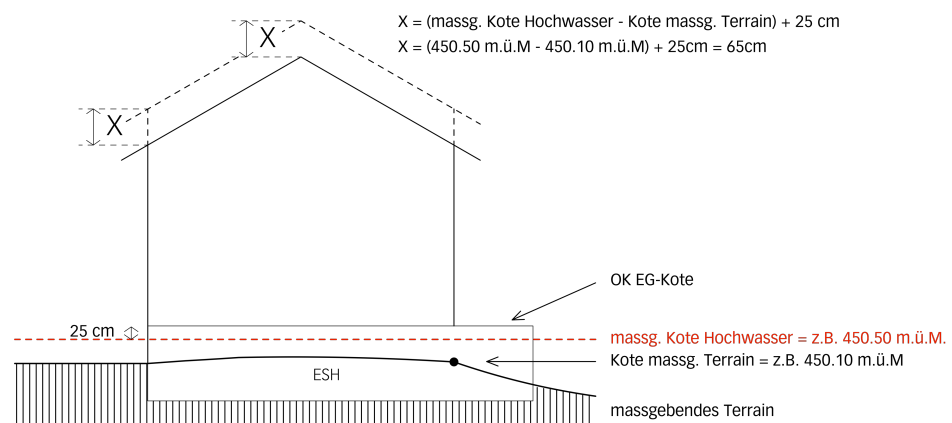
A134 Zuschlag zur Fassadenhöhe und Gesamthöhe im Überflutungsgebiet

Der Zuschlag zur Fh tr und zur GH nach Art. 212 Abs. 1 Fussnote 2 wird wie folgt bestimmt:

- Massgebend ist die höchste vom Gebäudekörper des Hochbaus berührte Kote Hochwasser
- der Zuschlag nach Art. 212 Abs. 1 Fussnote 2 beträgt 25 cm (Überschwappreserve) plus die Höhendifferenz zwischen der massgebenden Kote Hochwasser nach Buchstabe a und dem massgebenden Terrain.

Zuschlag = 25 cm + (Höhe der Kote Hochwasser in m.ü.M. - Höhe des massgebenden Terrain in m.ü.M.)

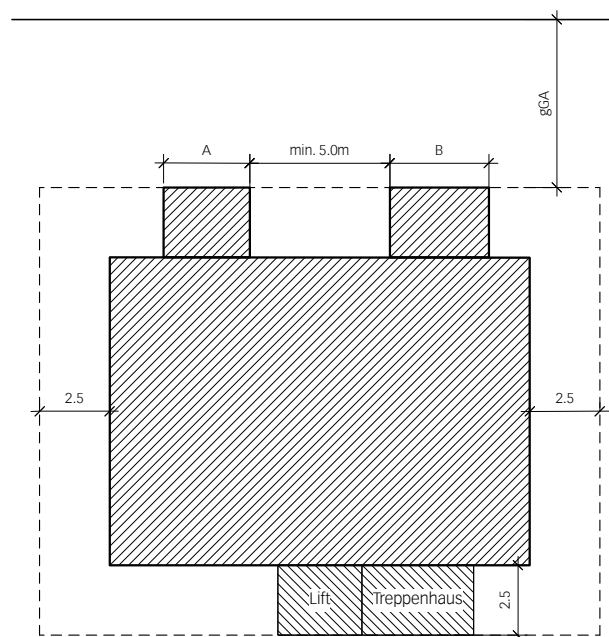
Mit der Beschränkung auf den Gebäudekörper des Hochbaus wird bestimmt, dass die unterirdischen Gebäudeteile oder Unterniveaubauten (z.B. Einstellhallen) nicht zur Bestimmung des Zuschlags mitberücksichtigt werden.



A135 Attikageschoss

¹ Die maximal zulässige Fläche für ein Attikageschoss ist aufgrund einer hypothetischen Rückversetzung von der Fassadenflucht wie folgt zu ermitteln:

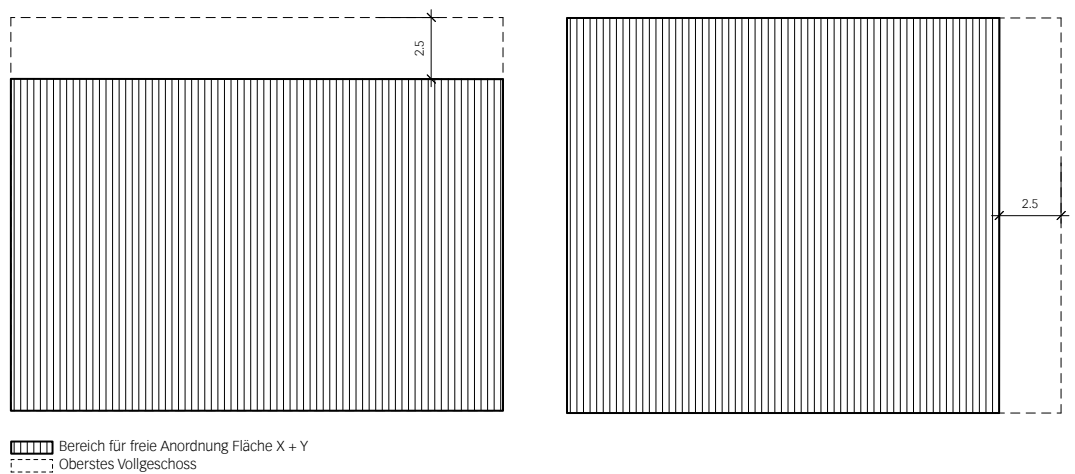
- Unter Vorbehalt von Bst. b und c beträgt die Rückversetzung 2.5 m.
- Zur Bestimmung der maximal zulässigen Fläche für ein Attikageschoss, dürfen a) Auf der Seite des grossen Grenzabstands dürfen das Attikageschoss sowie die Liftanlagen und das Treppenhaus** auf einer maximalen Länge von einem Drittel der Fassadenlänge, maximal jedoch auf einer Länge von 10.0 m, auf die Fassadenflucht gestellt werden, wobei der Zwischenraum zwischen zwei auf der Fassadenflucht angeordneten Bauteilen mindestens 5.0 m betragen muss.
- Liftanlagen und Treppenhäuser werden an die zulässige Fläche nicht angerechnet.



$A + B = \max. \frac{1}{3} \text{ Fassadenlänge}$

- max. zulässige Fläche Attikageschoss (Fläche X)
- Fläche Lift und Treppenhaus (Fläche Y)
- Oberstes Vollgeschoss

- ² Das Attikageschoss sowie Treppenaufgänge, Liftanlagen und offene Überdeckungen nach Abs. 4 müssen auf mindestens einer ganzen Fassade des darunterliegenden Geschosses um mindestens 2.5 m zurückversetzt sein, im Übrigen kann die nach Abs. 1 ermittelte Fläche **kann** unter der Voraussetzung einer guten Einordnung ins Ortsbild frei auf dem Gebäude angeordnet werden.



- ³ Über dem Attikageschoss dürfen Liftaufbauten, Lichtkuppeln und dergleichen bis zu einer Höhe von maximal 1.2 m ab Oberkante Attikadach erstellt werden.

- ⁴ Auf allen Seiten offene Überdeckungen von Rücksprüngen bis zur Fassadenflucht zum Schutz der Aussensitzplätze vor Regen und Wind sind pro Attikawohninheit auf einer Länge von 5.0 m zugelassen.

Alufällige Wind- und Wetterschutzverglasungen dürfen nur durch eine flexible Nur- oder Ganzglas-Konstruktion (ohne Rahmenprofile, ohne Isolierglas, ohne Dichtungen) ausgeführt werden. Der mit Wind- und Wetterschutzverglasung geschützte Raum darf nicht aktiv beheizt werden.

A14 Bauabstände

A141 Gegenüber nachbarlichem Grund, Vereinbarungen

¹ Benachbarte Grundeigentümer können die von Bauten gegenüber ihrem Grund einzuhaltenden Abstände untereinander in schriftlicher Form regeln.

² Sie können insbesondere den Bau an der Grenze und – innerhalb der zulässigen Gebäudelänge – den Zusammenbau an der Grenze gestatten.

Grundeigentümer können Abweichungen von den reglementarischen Grenzabständen (Art. 212 Abs. 1) vereinbaren. Der Gebäudeabstand und der Zonenabstand müssen trotzdem eingehalten werden. Bei einem vereinbarten Näherbau muss der belastete Nachbar einen um maximal 25% reduzierten Gebäudeabstand einhalten (Anhang A144 Abs. 4). Unter Umständen muss er um den reduzierten Gebäudeabstand einhalten zu können, um das fehlende Mass des Gebäudeabstandes weiter von seiner Grenze abrücken. Der Zusammenbau an der Grenze bleibt vorbehalten.

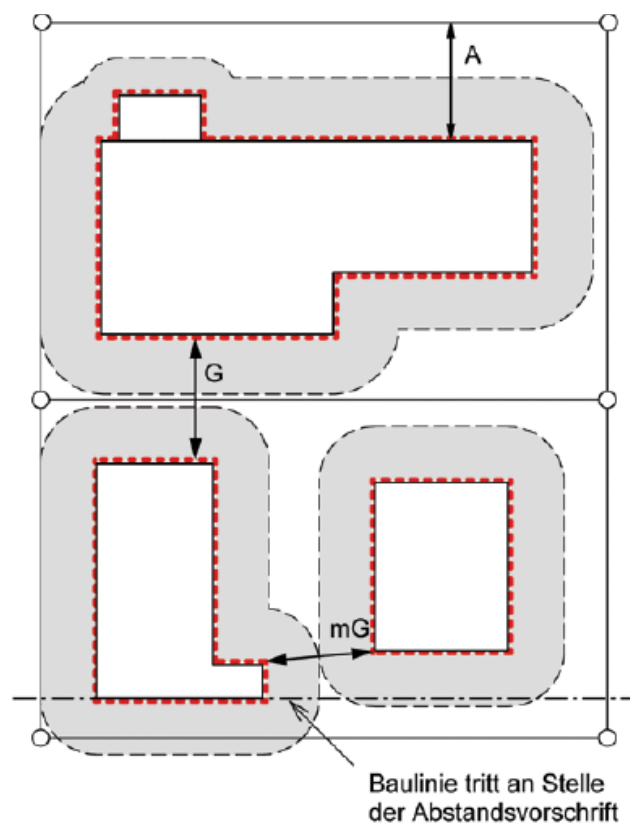
A142 Kleiner Grenzabstand

¹ Der kleine Grenzabstand (kGA) wird rechtwinklig zur Parzellengrenze gemessen. Der kleine Grenzabstand kA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze.

² Er wird, unter Vorbehalt von Abs. 3, auf den Schmalseiten und der beschatteten Längsseite des Gebäudes gemessen.

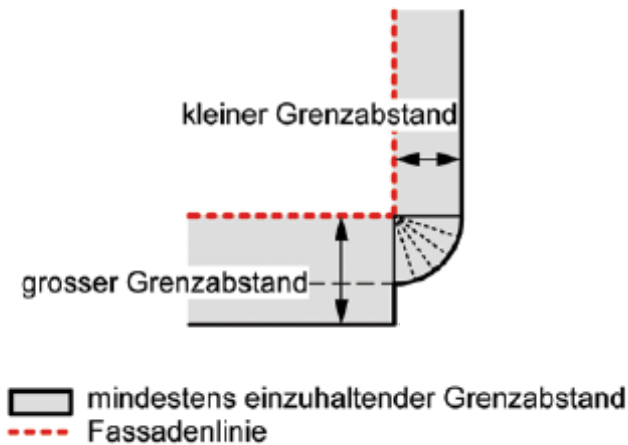
³ Auskragende Gebäudeteile bleiben unberücksichtigt. In der Mischzone Kern Busswil geht der Strassenabstand zur Bahnhofstrasse vor.

Vgl. Art. 213 Abs. 2 und 3 sowie Anhang A123.



- A Grenzabstand
- G Gebäudeabstand
- mG mindestens einzuhaltender Gebäudeabstand
- mindestens einzuhaltender Grenzabstand
- Baulinie
- - - Fassadenlinie
- Parzellengrenze

Kleiner und grosser Grenzabstand



A143 Grosser Grenzabstand

¹ Der grosse Grenzabstand (gGA) wird rechtwinklig auf der besonnten Längsseite des Gebäudes gemessen. Der grosse Grenzabstand gA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie der besonnten Längsseite des Gebäudes und der Parzellengrenze. Er wird, unter Vorbehalt von Abs. 4, rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen.

Vgl. dazu auch die Skizzen zu Art. 142

² Ist die besonnte Längsseite nicht eindeutig bestimmbar (keine Seite mehr als 10% länger oder bei Ost-West-Orientierung der Längsseite), bestimmt der Bau- gesuchsteller auf welcher Fassade, die Nordfassade ausgenommen, der grosse Grenzabstand gemessen wird.

³ Auskragende Gebäudeteile bleiben unberücksichtigt.

A144 Gebäudeabstand

¹ Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Gebäuden.

² Der Gebäudeabstand entspricht wenigstens der Summe der Grenzabstände, Absätze 3 bis 5 bleiben vorbehalten.

³ Für ~~bewohnte und unbewohnte~~ An- und ~~KleinNeben-~~bauten ~~sowie Gebäude mit kleiner anrechenbaren Gebäudefläche~~ gilt kein Gebäudeabstand. Die Beschattungstoleranzen gegenüber bewohnten Gebäuden bleiben vorbehalten.

⁴ Zwischen Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Vorschriften oder Ausnahmegewilligungen den Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes.

⁵ Der ordentliche reglementarische Gebäudeabstand darf durch die Einräumung von Näherbaurechten um 25% reduziert werden.

Die Brandschutzvorschriften müssen in jedem Fall gewährleistet sein.

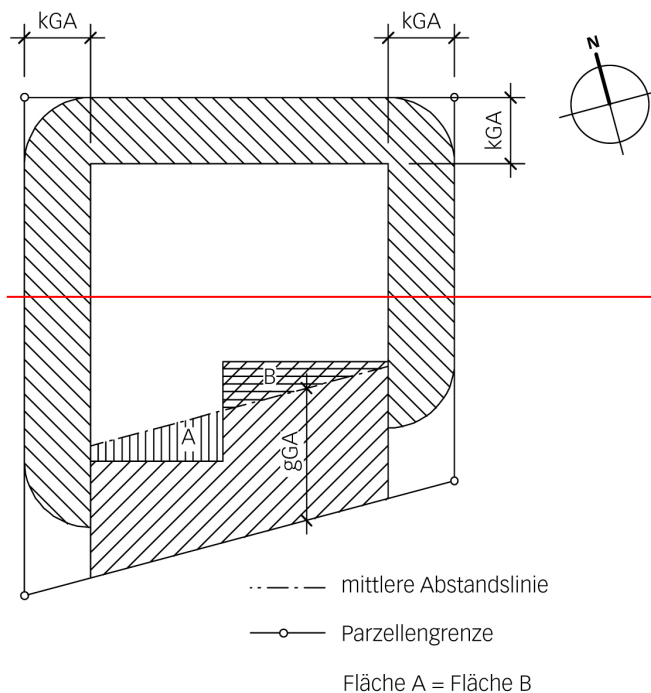
A145 — Grenzabstand von Winkelbauten und Gebäuden mit gestaffelten oder unregelmässigen Grundrissen

¹ Der Grenzabstand und der Gebäudeabstand einer im Grundriss gestaffelten Gebäudeseite werden von der Linie des mittleren Abstands dieser Gebäudeseite aus zur Grundstücksgrenze gemessen.

² Die mittlere Abstandslinie ist parallel zur massgebenden Grundstücksgrenze zu ziehen und zwar derart, dass die über die Linie vorspringenden Grundrissflächen flächengleich sind mit den hinter der Linie liegenden Grundriss-Rücksprünge.

³ Die mittlere Abstandslinie darf in keinem Punkt die reglementarischen Grenz- oder Gebäudeabstände unterschreiten.

⁴ Einzelne Gebäudeteile oder Teile einer Gebäudegruppe können — auch auf der besonnten Längsseite — höchstens bis zu dem von ihrer Ausdehnung berechneten kleinen Grenzabstand an die Nachbargrenze heranreichen.



A145 Zonenabstand

¹ Der Zonenabstand entspricht mindestens dem kleinen Grenzabstand.

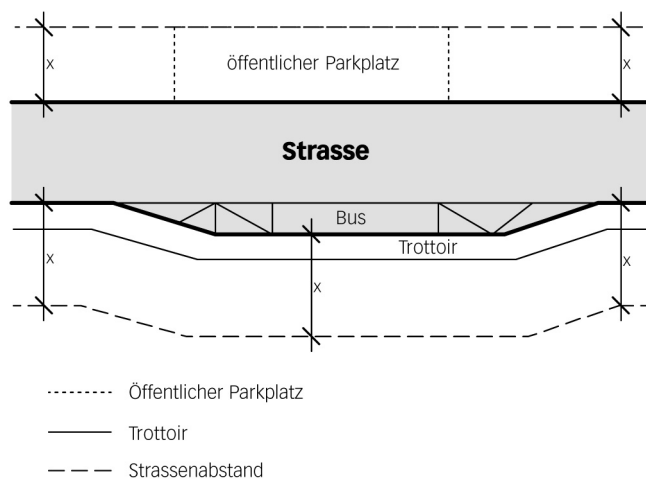
² Dort wo ein Zonenabstand einzuhalten ist, kann dieser nicht durch eine Vereinbarung nach A141 reduziert werden.

Der Zonenabstand gilt nur gegenüber der Landwirtschaftszone (s. Art. 213).

A146 Abstände gegenüber Strassen und Wegen

¹ Der Strassenabstand wird vom Fahrbahnrand aus gemessen.

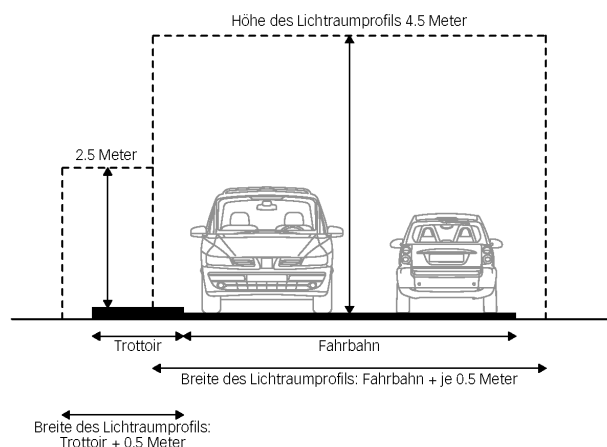
Vgl. Art. 213 Abs. 6 Bst. f



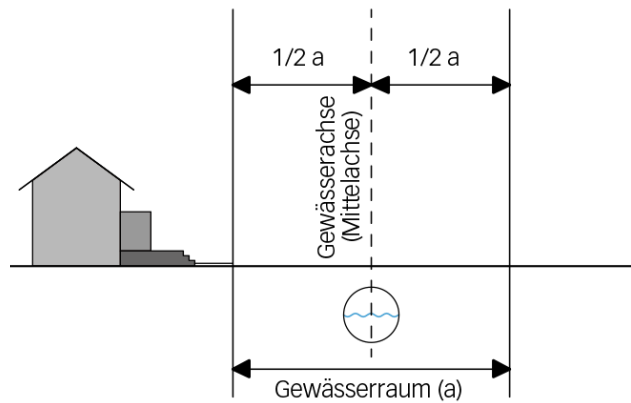
² Das Lichtraumprofil nach Strassengesetz ist in jedem Fall von jeglichen Bauten, Anlagen, vorspringenden Gebäudeteilen, Pflanzungen, etc. freizuhalten.

Art. 73 SG: Beeinträchtigungsverbot;
Art. 83 SG: Masse des Lichtraumprofils

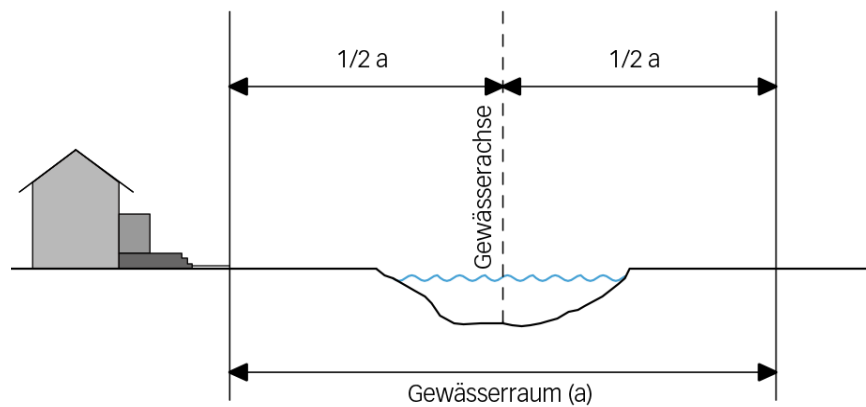
Dabei gilt zu beachten, dass auf Versorgungsrouten nach Art. 10 SV u.U. ein grösseres Lichtraumprofil einzuhalten ist. Die Versorgungsrouten sind in Anhang 1 der SV aufgezählt.



A147 **Abstände gegenüber Fließgewässern Gewässerraum**



Der **Abstand Gewässerraum** von Fließgewässern (vgl. Art. 527) wird **bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung** bei regulärer Festlegung mittels Farbcodierung und bei eingedolten Gewässern ab der **Gewässerachse** gemessen.



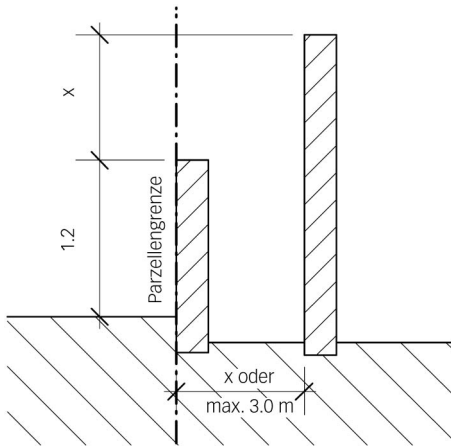
A148 **Zivilrechtliche Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen**

Für die Messweise der Minimalabstände von Bäumen, Pflanzen, Lebhägen und dergleichen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

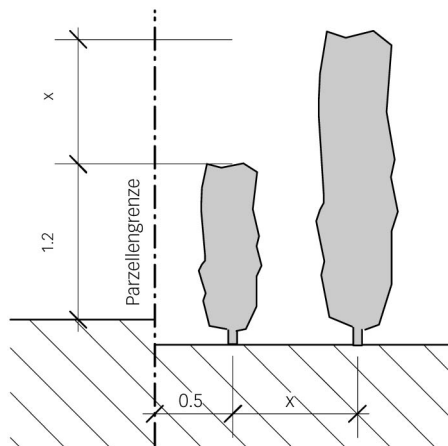
Art. 687 und 688 ZGB
Art. 79I und 79m EG ZGB

Art. 79k Abs. 1 – 3 EG ZGB

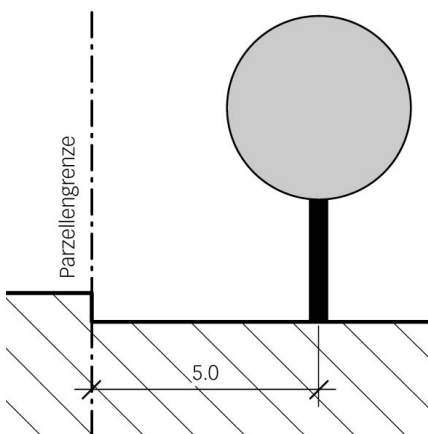
Feste Einfriedungen



Grünhecken

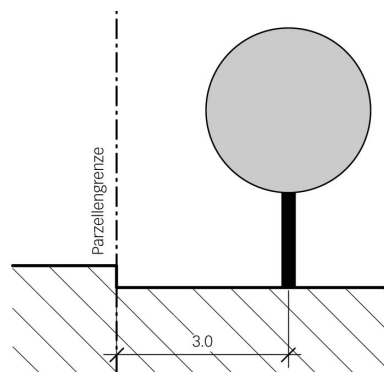


Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören und Nussbäume

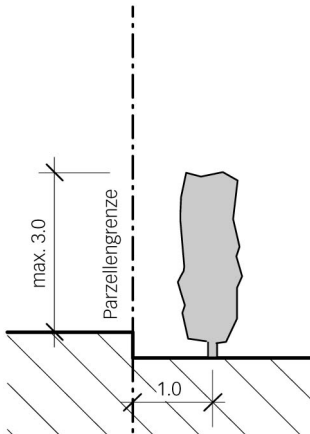


Hochstämmige Obstbäume

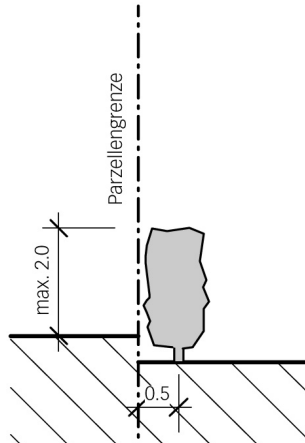
Art. 79I Abs. 1 EG ZGB



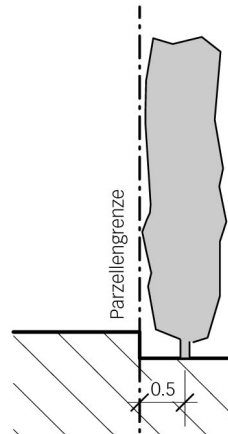
Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere



Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2.0 m



Beerensträucher und Reben



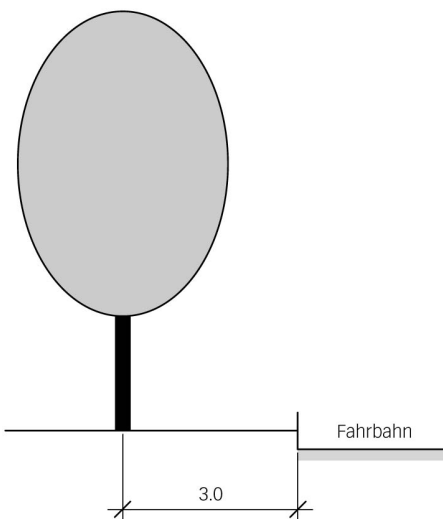
A150 Pflanzabstände von Strassen

Für die Messweise der Minimalabstände von Bäumen, Sträuchern und Einfriedungen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassenbaugesetzes.

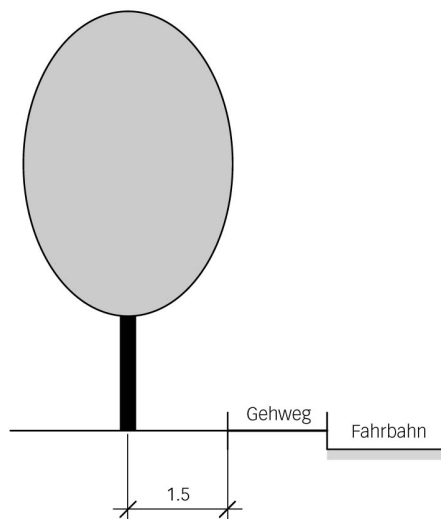
Art. 73 und 80 SG in Verbindung mit Art. 56 ff. SV (für unübersichtliche Stellen ist insbesondere Art. 56 Abs. 3 SV zu beachten: maximale Höhe 60 cm).

Öffentliche Strasse ausserorts

Fahrbahn ohne Gehweg



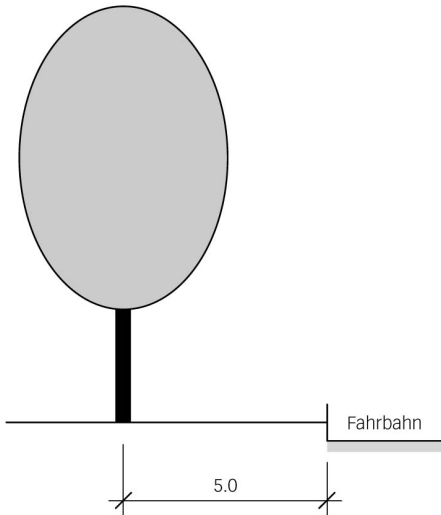
Fahrbahn mit Gehweg



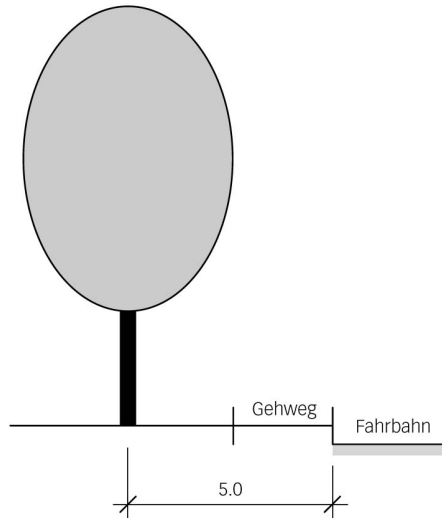
Im Rahmen von Vorhaben der Strassenraumgestaltung können abweichende Pflanzabstände festgelegt werden.

Hauptstrasse ausserorts

Fahrbahn ohne Gehweg

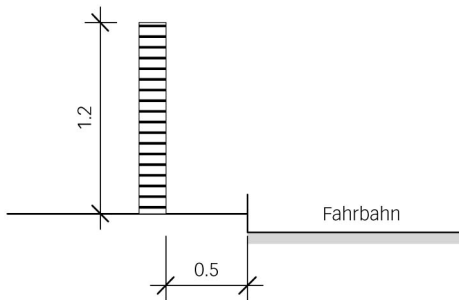


Fahrbahn mit Gehweg

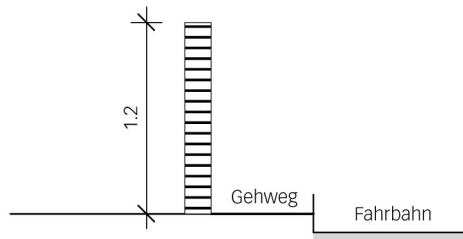


Feste Einfriedungen und Grünhecken

Fahrbahn ohne Gehweg



Fahrbahn mit Gehweg



Weiter sind zudem Art. 56 Abs. 3 bis 4 SV zu beachten.

Demnach dürfen an unübersichtlichen Stellen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,6 Meter überragen.

Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2 Metern ab Fahrbahnrand bzw. 0,5 Metern ab Gehweghinterkante.

Anhang A2: Besondere Bestimmungen zu ZöN und ZSF

A21 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)

A211 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) Ortsteil Lyss

Einzelne ZöN

³-In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen im Ortsteil Lyss gelten überdies die folgenden Bestimmungen:

(Bezeichnung) / Zweck	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
ZöN 1 (Marktplatz) / Verwaltung	Bestehende Überbauung; Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der MKa	III
ZöN 2 (Hardern) / Kultur, Bildung, Sport	Bestehende Überbauung; Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2, jedoch ohne Begrenzung der AZGFZo	II
ZöN 3 (Oberer Aareweg) / Sport und Freizeit	Bestehende Überbauung; Für Erweiterungs- und Neubauten gilt: – GHFh tr: max. 10.0 m – GH: max. 14 m – kGA und gGA: min. 6.0 m – GL, GB ¹ und AZGFZo: – Dachform: frei	III frei

ZöN 4 (Sägeweg) / Sport und Freizeit mit Restauration und Infrastruktur	Bestehende Überbauung; Für Erweiterungs- und Neubauten gilt: – GHFh tr: max. 8.0 m – GH: max. 14 m – kGA und gGA: min. 6.0 m – GL, GB und AZGFZo: – Dachform: frei	III frei
ZöN 5 (Schwimmbad, Gemeindeparkplatz) / Sport und Freizeit Zirkuswiese, Reitplatz mit Restauration, Allzweckplatz, Infrastruktur und Parkierung	Bestehende Überbauung und Gestaltung; Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der Arbeitszone Ab.	III
ZöN 6 (Bürenstrasse; Sonnhalde) / Bildung, Erschliessung	Bestehende Überbauung und Gestaltung; Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W3. Anlagen für die Quartiererschliessung.	III
ZöN 7 (Kreuzgasse; Schulgasse) / Bildung und Kultur	Bestehende Überbauung; Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der MKa.	III
ZöN 8 (Herren-gasse) / Bildung, Kultur, Sport	Bestehende Überbauung; Erweiterungs- und Neubauten im Übrigen nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W3, wobei ohne Begrenzung der AZGFZo.	II
ZöN 9 (Oberer Aareweg) / Bildung, Kultur, Gesundheit	Bestehende Überbauung Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2.	II
ZöN 10 (Buchzopen) / Freizeit, Kultur	Für Erweiterungs- und Neubauten in den Familiengärten gelten: – anrechenbare GrundrissGebäudefläche 16.0 m² – GHFh tr: max. 3.0 m – kGA und gGA mind. 2.0 m Für Neubauten mit anderer öffentlichen Nutzung gelten die baupolizeilichen Bestimmungen der W2, jedoch ohne Begrenzung der AZGFZo.	II

ZöN 11 (Chau- montweg) / Bil- dung, familienex- terne Kinderbe- treuung, andere Betreuungsange- bote, Soziale Ein- richtungen, Ge- meinschaftsraum	Bestehende Überbauung Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2, jedoch ohne Begrenzung der AZGFZo.	II
ZöN 12 (Steg- matt) / Bildung, Kultur, Sport, Frei- zeit	Bestehende Überbauung entlang Westring auf einer Tiefe von 30 m: Für Erweiterungs- und Neubauten gelten: – GHFh tr: max. 13.0 m – GH: max. 17 m – gGA, kGA: mind. 6.0 m oder 4/5 GHFh tr: – GL, GB und AZGFZo: frei – Dachform: frei	II III
ZöN 13 (Nelken- weg) / Bildung, Kultur, Freizeit	Bestehende Überbauung (Kindergarten, Quartier- spielplatz) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2, jedoch ohne Begrenzung der AZGFZo	II
ZöN 14 (Flurweg) / Freizeit, Sport, Kultur	Erweiterungs- und Neubauten nach den baupoli- zeilichen Bestimmungen der W2, jedoch ohne Begrenzung der AZGFZo	II
ZöN 15 (Heilbach- weg) / Bildung	Bestehende Überbauung Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2, jedoch ohne Begrenzung der AZGFZo	II
ZöN 16 (Wan- nersmattweg) / Parkierung und Allzweckplatz	Eingeschossige An- und KleinNeubenbauten bis: – anrechenbare GrundrissGebäudefläche: max. 40 m ² – GHFh tr: max. 3.0 m – GH: max. 7.0 m – kGA und gGA: mind. 2.0 m	III

ZöN 17 (Bödeli) / Kultur, Freizeit, Quartierspielplatz, Freihalteraum für Umfahrungs- strasse	Eingeschossige An- und KleinNeben bauten bis:	III
	– anrechenbare GrundrissGebäude fläche:	max. 40 m ²
	– GHFh tr:	max. 3.0 m
	– GH:	max. 7.0 m
	Fahrnisbauten wie Gartenhäuser und andere Kleinbauten:	
	– anrechenbare GrundrissGebäude fläche:	max. 16 m ²
	– GHFh tr:	max. 3.0 m
	– kGA und gGA:	mind. 2.0 m
ZöN 18 (Neumatt) / Quartierspiel- platz, Freizeit, fa- milienexterne Kin- derbetreuung	Erweiterungs- und Neubauten nach den Bestimmungen der W2	II
ZöN 19 (Oberfeld) / Kultur, Freizeit	Eingeschossige An- und KleinNeben bauten bis:	III
	– anrechenbare GrundrissGebäude fläche:	max. 40 m ²
	– GHFh tr:	max. 3.0 m
	– GH:	max. 7.0 m
	– kGA und gGA	mind. 2.0 m
ZöN 20 (Friedhof- weg) / Kultur, Freizeit	Bestehende Gestaltung (Soldatendenkmal und Spielwiese) Es sind keine Bauten zugelassen	III
ZöN 21 (Friedhof- weg) / Kultur, Freizeit, Sport	Bestehende Überbauung (Pfadiheim)	III
	Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2.	
ZöN 22 (Wan- nersmatt) / Frei- zeit, Sport	Bestehende Überbauung und Gestaltung Es sind keine weiteren Bauten und Anlagen zugelassen	III
ZöN 23 (Zeug- hausstrasse) / Gesundheit, Woh- nen, Pflege	Nutzungsart nach den bestehenden Sonderbau- vorschriften der UeO Nr. 10 (Alterssiedlung Stegmatt)	
	Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2	II
ZöN 24 (Kirch- gasse) / Kirchliche Nutzung, Wohnen	Bestehende Überbauung (Evangelisch-reformierte Kirche mit Pfarrhaus)	II
	Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2, jedoch ohne Begrenzung der AZGFZö	
ZöN 25 (Herren- gasse) / Kirchliche Nutzung	Bestehende Überbauung (Evangelisch-reformierte Alte Kirche) Es sind keine weiteren Bauten und Anlagen zugelassen	III

ZöN 26 (Oberfeldweg) / Kirchliche Nutzung, Wohnen	Bestehende Überbauung (Römisch-katholische Kirche mit Pfarrhaus) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W3, jedoch ohne Begrenzung der AzGFZo	II
ZöN 27 (Rosen-gasse) / Kirchliche Nutzung, Wohnen	Bestehende Überbauung (Evangelisch-methodistische Kirche mit Pfarrhaus) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W3	II
ZöN 28 (Biel-strasse) Kirchliche Nutzung	Bestehende Überbauung (Neuapostolische Kirche) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W3	III
ZöN 29 (Friedhofweg) / Kirchliche Nutzung	Bestehende Überbauung (Kirchgemeindehaus) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2	II
ZöN 30 (Birkenweg) / Kirchliche Nutzung, Wohnen	Bestehende Überbauung (Pfarrhaus) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2	II
ZöN 31 (Rosen-gasse) / Kirchliche Nutzung, Wohnen	Bestehende Überbauung (Pfarrhaus) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2	II
ZöN 32 (Friedhofweg) / Friedhof, Bestattung	Bestehende Überbauung Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2	II
ZöN 33 (Aarberg-strasse, alter Friedhof) / Erholung, Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung (Parkanlage, Trafostation) Eingeschossige An- und KleinNeben bauten: – anrechenbare GrundGebäude fläche: max. 40 m ² – GHFh tr: max. 3.0 m – GH: max. 7.0 m – kGA und gGA mind. 2.0 m	III
ZöN 34 (Sonnhalde) / Zivilschutz, Freizeit und Erholung, Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2	II
ZöN 35 (Parkweg) / Sport, Freizeit, Parkierung, Ver- und Entsorgung		

	Bestehende Überbauung und Gestaltung Infrastrukturbauten wie Trafostation, Toilettenanlagen und Parkierungsanlagen dürfen abgebrochen und im bisherigen Rahmen sowie einem allseitigen Grenzabstand von 5 m und gleichen- oder andernorts wieder aufgebaut werden. Weitere Neubauten sind nicht zugelassen	III
ZöN 36 (Kaserne; Zeughaus) / Mili- tär	Bestehende Überbauung Für Erweiterung- und Neubauten gilt: – GHFh tr: max. 13.0 m – GH max. 17.0 m – kGA und gGA : mind. 6.0 m oder mindestens 4/5 GHFh tr: – GL und AZGFZo : frei – Dachform: frei	III
ZöN 37 (Industrie) / Ver- und Entsor- gung	Bestehende Überbauung (Abwasserreinigung) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der Zone Aa	IV
ZöN 38 (Industrie- ring) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung (Pumpwerk) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der Zone Aa	IV
ZöN 39 (Schachenweg) / Ver- und Entsor- gung	Bestehende Überbauung (Trafostation) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2	III
ZöN 41 (Giessen- weg) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung (Trafostation)	III
ZöN 42 (Har- dern) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung (Trafostation)	III
ZöN 43 (Herren- gasse) / Ver- und Entsor- gung, Parkierung	Bestehende Überbauung	III
ZöN 45 (Heilbach- weg) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung	III

ZöN 46 (Rainweg) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung	III
ZöN 47 (Rossiweg) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung	III
ZöN 48 (Sandböschchenweg) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung	III
ZöN 50 (Industrieweg) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung	III
ZöN 51 (Industriering) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung	III

A212 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) Ortsteil Busswil

In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen im Ortsteil Busswil gelten überdies die folgenden Bestimmungen:

(Bezeichnung) / Zweck	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
ZöN B1 / Bildung und Kultur, Sport, Parkplatz	Mehrheitlich bestehende Anlage. Für Neubauten, Aufstockungen und Anbauten gelten mit Ausnahme der Gebäudelänge die baupolizeilichen Masse für die Wohnzone W3B.	II
ZöN B2 Friedhof	Die Anlage ist mehrheitlich bestehend. Bei Erweiterungen, Umgestaltungen und dgl. ist der Eingliederung in die Landschaft besondere Beachtung zu schenken.	II
ZöN B3 Pump- werk ARA	Bestehende Überbauung	III

A22 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)

A221 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) Ortsteil Lyss

Einzelne ZSF In den einzelnen Zonen für Sport- und Freizeitanlagen gelten die folgenden Bestimmungen:

Bezeichnung/Zweck	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
ZSF A / Familiengärten	a) Fahrnisbauten wie Gartenhäuser und andere Kleinbauten – anrechenbare GrundGebäudefläche maximal 18.0 m² – GebäudehöheFh tr: max. 3.0 m – Grenzabstand minimal 2.0 m b) Vereinsbauten – GebäudehöheFh tr: max. 3.0 m – GH: max. 7.0 m – Grenzabstand minimal 4.0 m	III
ZSF B / Vereinsgelände	Ein Fahrnisbau in den Dimensionen wie sie für die ZSF A gelten. Ein eingeschossiger Vereinsbau mit einer maximalen anrechenbare GrundGebäudefläche von 50.0 m² und einem allseitigen Grenzabstand von mindestens 4.0 m.	III
ZSF C / Hornussen	Überbauung und Gestaltung bestehend. Erweiterung des Vereinsgebäudes um maximal 40% unter Einhaltung eines allseitigen Grenzabstands von mindestens 4.0 m.	III
ZSF D / Kleintier- und Pferdehaltung, Fahr- und Reitsport, Hippotherapie	a) Grünflächenziffer 20%10% b) Einstellhallen und Futterzentrale – Grenzabstand: min. 5.0 m – GebäudehöheFh tr: max. 7.5 m – GH: max. 11.5 m – Gebäudelänge: max. 30.0 m – GA zu Gebäuden mit GH über 4.0 m: min. 10.0 m – GA zu Gebäuden mit GH bis 4.0 m: min. 7.5 m c) Eingeschossige Bauten, Stallungen für Kleintier- und Pferdehaltung, Lager, Aufenthalts- und Schulungsräume – Grenzabstand: min. 5.0 m	III

- Gebäudehöhe: max. 4.0 m
- Gebäudelänge: max. 15.0 m
- über 4.0 m: min. 7.5 m
- GA zu Gebäuden mit GH Fh tr
bis 4.0 m: min. 2.5 m
- d) Zwei- bis vierseitig offene Überdachung / Unterstände
 - Anbau an Einstellhallen / Futterzentrale und eingeschossige Bauten ohne Anrechnung an die Gebäudelänge zulässig
 - Gebäudehöhe Fh tr: max. 5.5 m
 - GH: max. 10.5 m
 - Überdachungslänge: max. 35.0 m

ZSF E / Kleinkaliberschiessstand

Überbauung und Gestaltung bestehend IV
Erweiterung des Vereinsgebäudes um maximal 40% unter Einhaltung eines allseitigen Grenzabstands von mindestens 4.0 m.
Der im kantonalen Inventar bezeichnete Lebensraum ist geschützt.

A222 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)
Ortsteil Busswil

Allgemeine Bestimmungen ¹ In den Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) gelten für Nutzungen, Bauten und Anlagen die Bestimmungen von Abs. 2 sowie Art. 78 BauG.

Einzelne ZSF ² In den einzelnen Zonen für Sport- und Freizeitanlagen gelten die folgenden Bestimmungen:

Bezeichnung/Zweck	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
ZSF AB / Areal SBB	Kleintierhaltung und Familiengärten, Bauten, die dem Betrieb der Eisenbahn dienen. Eingeschossige, leicht entfernbare Bauten bis zu einer anrechenbaren Grund Gebäudefläche von 25 m ² und Anlagen, die dem Zweck der Zone dienen. Grelle und auffallende Bau- und Bedachungsmaterialien sind untersagt.	III

Anhang A3: Besondere Bestimmungen zu ZPP und bestehende besondere baurechtliche Ordnungen

A31 Zonen mit Planungspflicht (ZPP) Ortsteil Lyss

A311 ZPP «Gerber-Areal»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Gerber-Areal» bezweckt – eine verdichtete, geordnete, einheitlich gestaltete Wohnüberbauung mit hoher Wohnqualität und einem beschränkten Anteil Arbeitsnutzung; – die Sicherstellung einer sinnvollen Etappierung und gemeinsamen Erschliessung; – eine gute Einordnung in die angrenzende Bebauung.
Art der Nutzung	² Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzonen M (Art. 211 Abs. 3).
Mass der Nutzung	³ – GFZo AZ 1.05, 1.16 – maximale Gebäude Fassadenhöhe traufseitig: – Teil A: 19.0 m – Teil B: 16.0 m – Attikageschosse sind unabhängig von ihrer anrechenbare GrundGebäudefläche an die Fassadenhöhe traufseitig anzurechnen. – Wird nach dem Minergie-P-Standard, Stand 2011 oder gleichwertig gebaut, erhöht sich die maximale GFZo AZ darüber hinaus um 0.05 0.06. im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 214 Abs. 3
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES III
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Volumen und Anordnung der Bauten sowie die Bepflanzung und die Grünbereiche sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete festzulegen. Insbesondere dem Übergang zur kleinmassstäblichen Wohnüberbauung am Sonnhalderrain ist mit einer horizontalen und vertikalen Staffelung der Baukörper Rechnung zu tragen. – Die Bauten sind mit Flachdächern einzudecken. – Die Gestaltung der Busswilstrasse ist auf die Überbauung abzustimmen. Entlang der Busswilstrasse ist eine Baumreihe vorzusehen.

Erschliessungsgrundsätze	⁶ – Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über die Busswilstrasse (Teil C). – Es sind Massnahmen zur Entlastung des Areals vom Fahrzeugverkehr zu prüfen. – Die Parkierung ist mit einer gemeinsamen unterirdischen Einstellhalle zu lösen. Besucher- und Kurzzeitparkplätze müssen oberirdisch angeordnet werden, frei zugänglich sein und sind angemessen zu gestalten. – Zwischen der Kreuzfeldstrasse und der Busswilstrasse ist im Bereich der nordöstlichen Begrenzung der ZPP eine Verbindung für den Langsamverkehr sicherzustellen.	Denkbar ist auch die Reduktion der maximal zulässigen Anzahl an Autoabstellplätzen.
--------------------------	--	---

A312 ZPP «Rossi»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Rossi» bezweckt – eine verdichtete, gut und einheitlich gestaltete, in die Topografie eingebettete Wohnüberbauung; – eine gute Einordnung ins Landschaftsbild und in die bestehende Überbauung; – eine wirtschaftliche Erschliessung.
Art der Nutzung	² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2). Innerhalb der bestehenden Gebäude auf der Parzelle Nr. 1228 ist zusätzlich die landwirtschaftliche Nutzung zulässig.
Mass der Nutzung	³ – GFZo AZ-55 0.61; maximale GebäudeFassadenhöhe traufseitig 7.0 m. – Bei Planungen auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens nach den Regeln des SIA kann der Gemeinderat die maximale GFZo AZ um 0.101 erhöhen. – Wird nach dem Minergie-P-Standard, Stand 2011 oder gleichwertig gebaut, erhöht sich die maximale GFZo AZ darüber hinaus um 0.05 0.06.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II, im Bereich der bestehenden Gebäude auf der Parzelle Nr. 1228 gilt bis zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ES III.
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Die Anordnung der Bauten sowie die Bepflanzung sind unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die angrenzenden Gebiete festzulegen.

- Die Dachformen sind gebietsweise einheitlich festzulegen und in der gesamten ZPP untereinander abzustimmen.
 - Bei der Aussenraumgestaltung ist darauf zu achten, dass der Verlauf des gewachsenen Terrains möglichst unverändert bleibt und der erforderlichen Retention Rechnung getragen wird.
- Erschliessungsgrundsätze
- ⁶ – Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt prioritär ab dem Rossiweg. Zulässig ist zudem die Erschliessung eines Teilgebiets aus westlicher Richtung über den Heilbachrain.
 - Eine durchgehende Detailerschliessungsstrasse für den motorisierten Verkehr in Ost-West-Richtung ist nicht zulässig. Für den Langsamverkehr ist eine solche im Bereich des Heilbachrains sicherzustellen.
 - Besucherparkplätze müssen frei zugänglich sein und sind angemessen zu gestalten.

A313 ZPP «Alpenstrasse»

- Planungszweck
- ¹ Die ZPP «Alpenstrasse» bezweckt
 - eine gut und einheitlich gestaltete, in die Topografie eingebettete Wohnüberbauung;
 - eine gute Einordnung in die bestehende Überbauung.
- Art der Nutzung
- ² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2).
- Mass der Nutzung
- ³ – **GFZo AZ 55 0.61**; maximale **GebäudeFassadenhöhe traufseitig** 7.0 m.
 - Bei Planungen auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens nach den Regeln des SIA kann der Gemeinderat die maximale **GFZo AZ** um **0.101** erhöhen.
 - Wird nach dem Minergie-P-Standard, Stand 2011 oder gleichwertig gebaut, erhöht sich die maximale **GFZo AZ** darüber hinaus um **0.05 0.06**.
- Lärmempfindlichkeitsstufe
- ⁴ ES II

- | | |
|-------------------------------|---|
| Gestaltungs-
grundsätze | <ul style="list-style-type: none">⁵ – Volumen und Anordnung der Bauten sowie die Bepflanzung sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete festzulegen.– Die Dachformen und -materialien sind aufeinander abzustimmen.– Der Siedlungsrand gegenüber der angrenzenden Landwirtschaftszone ist sorgfältig zu gestalten.– Bei der Aussenraumgestaltung ist darauf zu achten, dass der Verlauf des gewachsenen Terrains möglichst unverändert bleibt und die privaten Gärten nicht mit Stützmauern von der angrenzenden Landwirtschaftszone abgetrennt werden.– Im Rahmen der Überbauungsordnung oder des Wettbewerbsverfahrens ist aufzuzeigen, wie die bestehende Hecke innerhalb oder ausserhalb des ZPP-Perimeters ersetzt werden kann. |
| Erschliessungs-
grundsätze | <ul style="list-style-type: none">⁶ – Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über die Alpenstrasse oder das Erli.– Die Parkierung ist gemeinsam zu lösen. Besucherparkplätze müssen frei zugänglich sein und sind angemessen zu gestalten. |

A314 ZPP «Hirschenplatz Ost»

- | | |
|-----------------|---|
| Planungszweck | <ul style="list-style-type: none">¹ Die ZPP «Hirschenplatz Ost» bezweckt<ul style="list-style-type: none">– eine verdichtete, geordnete, einheitlich gestaltete und auf die Emissionen der Bahnlinie reagierende Wohn- und Gewerbeüberbauung;– die Reaktion auf die Emissionen der Bahnlinie sowie der Haupt- und der Bürenstrasse;– die Anordnung und räumliche Abgrenzung von öffentlichen und privaten Aussenräumen im Zusammenhang mit den angrenzenden Erdgeschoss Nutzungen des ersten Vollgeschosses;– die Berücksichtigung und Integration der historischen Bausubstanz sowie des Schlattbachs;– eine gute Einordnung der Bauten und Aussenräume in die angrenzende Bebauung;– die Ermöglichung einer sinnvollen Etappierung und gemeinsamen Erschliessung. |
| Art der Nutzung | <ul style="list-style-type: none">² Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzone Kern b MKb (Art. 211 Abs. 4) ohne Mindestwohnnutzung in den Obergeschossen gemäss Art. 211 Abs. 4. |

- Mass der Nutzung
- ³ – **GFZo AZ 0.9 1.0**; maximale **GebäudeFassaden-**höhe **traufseitig** 11.0 m.
- Bei Planungen auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens nach den Regeln des SIA kann der Gemeinderat die maximale **GFZo AZ** um 0.1**01** 0.1 erhöhen.
 - Wird nach dem Minergie-P-Standard, Stand 2011 oder gleichwertig gebaut, erhöht sich die maximale **GFZo AZ** darüber hinaus um **0.05 0.06**.

Lärmempfindlichkeitsstufe

⁴ ES III

- Gestaltungsgrundsätze
- ⁵ – Volumen und Anordnung der Bauten sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete festzulegen.
- Die Bauten sind mit Flachdächern einzudecken.
 - Der arealquerende, eingedolte Schlattbach ist bei der Projektierung zu berücksichtigen.
 - Die Gestaltung und Nutzung der Aussenräume sind auf die Nutzungen in den angrenzenden ~~Erdgeschoss~~ **ersten Vollgeschossen** abzustimmen.
 - Bei der Gestaltung des Aussenraums ist darauf zu achten, dass das Gebäude Hauptstrasse 3 räumlich auf dem Hirschenplatz steht, indem auf allen Seiten ein harter, öffentlich zugänglicher Aussenraum an die Fassaden anschliesst.
 - Der auf der Südseite des Gebäudes Hauptstrasse 5 stehende Baum ist zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

- Erschliessungsgrundsätze
- ⁶ – Die Erschliessung der Abstellplätze für die Bewohner hat entlang der Bahnlinie über die Parzelle Nr. 1722 zu erfolgen.
- Eine beschränkte Anzahl Besucherparkplätze kann direkt ab der Hauptstrasse erschlossen werden.
 - Zwischen den Gebäuden Hauptstrasse 3 und der Remise Hauptstrasse 3a ist eine attraktive öffentliche Fusswegverbindung zu schaffen, welche die Querung über die Bürenstrasse mit dem Trottoir entlang der Hauptstrasse verbindet.
 - Es sind Massnahmen zur Entlastung des Areals vom Fahrzeugverkehr zu prüfen.

Denkbar ist auch die Reduktion der maximal zulässigen Anzahl an Autoabstellplätzen.

A315 ZPP «Areal Aemmer»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Areal Aemmer» bezweckt – die Gestaltung und Aufwertung des Siedlungsrandes, des Lyssbachraums und des Strassenraums entlang des Wannersmattweges; – die Regelung der baulichen Nutzung auf dem Areal.
Art der Nutzung	² – Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzonen M (Art. 211 Abs. 3). – Der Wohnflächenanteil hat im Minimum 15% und im Maximum 30% zu betragen.
Mass der Nutzung	³ – Die maximal zu realisierende Bruttogeschossfläche oberirdisch darf 3'900 4'300 m² nicht übersteigen. – maximale GebäudeFassadenhöhe traufseitig: 10 m – maximale Gebäudelänge: 35 m.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES III
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Der Freihaltung, Gestaltung und Aufwertung des Lyssbach- und des Siedlungsraumes sind durch Standort, Grösse und Stellung der Bauvolumen, die zu verwendenden Baumaterialien und die Gestaltung der Siedlungsränder grosse Beachtung zu schenken, so dass sich eine gute Gesamtwirkung im landschaftlich empfindlichen Gebiet der Schatthole ergibt. – Die angemessene Gestaltung des Siedlungsrandes und die ökologische Aufwertung des Lyssbachraumes sind durch die Ausscheidung von Grünbereichen zu gewährleisten.
Erschliessungsgrundsätze	⁶ – Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt ab dem Wannersmattweg.

A316 ZPP «Grentschel»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Grentschel» bezweckt – die ganzheitliche Planung in funktionaler, baulicher und gestalterischer Hinsicht; – zweckmässige Massnahmen zur Wasserretention.
Art der Nutzung	² Bauten und Anlagen für Gesundheit, Bildung, Sport und Freizeit.
Mass der Nutzung	³ Die entstehenden Baukörper über einem Sockelgeschoss Gebäudesockel sind auf folgende Masse beschränkt: – Gebäudelänge: 120 m – Gebäudebreite: 55 m (gestaffelte Gebäude vorbehalten) – GebäudeFassadenhöhe traufseitig: 13 m (bei terrassierten Gebäuden maximal 6 Stufen).
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Das Grentschelbachtal soll als solches wahrnehmbar erhalten bleiben. – Die Nutzung ist auf wenige Bauten zu konzipieren. – Bauten und Anlagen sind durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung, Bedachung, Materialien usw. so den topographischen Verhältnissen anzupassen, dass sich eine gute Eigen- und Gesamtwirkung ergibt.

A317 ZPP «Grien Süd»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Grien Süd» bezweckt – die funktionsgerechte Erschliessung; – die Freihaltung und Gestaltung öffentlicher und privater Grünbereiche; – die Definition und Etappierung der überbaubaren Bereiche; – die optimale Energienutzung und -gewinnung.
Art der Nutzung	² Nutzungen für Arbeitsaktivitäten wie Produktion, Handel, Freizeit, sowie reine publikumsintensive Dienstleistungsbetriebe, für die es aus Lärmschutzgründen (z.B. erheblicher Motorradfahrzeugverkehr in der Nacht, erhöhte Lärmbelastung usw.) einen Standort in der Arbeitszone bedarf, sind zugelassen. Läden und

Einkaufszentren für den täglichen Bedarf sind ausgeschlossen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen über die Arbeitszonen A (Art. 211 Abs. 5).

Mass der Nutzung	³ Überbauungsziffer: 60% Maximale GebäudeFassaden höhe traufseitig : 16 m Grünflächenziffer: 20 10% , davon kann maximal die Hälfte finanziell abgegolten werden.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES IV
Gestaltungs und Erschliessungsgrundsätze	⁵ Für die Ausarbeitung der Überbauungsordnung ist das «Erschliessungs- und Grünraumkonzept Industriegebiet Grien» vom Juli 1984 mit Richtlinien (Koordinationsblätter) begleitend.

A318 ZPP «Kornweg»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Kornweg» bezweckt – die ganzheitliche Planung in funktionaler, baulicher und gestalterischer Hinsicht; – die Realisierung einer konzeptionell einheitlichen, im Einzelnen jedoch vielfältigen Überbauung mit hoher Wohnqualität; – die Gestaltung des Siedlungsrandes; – das Ausscheiden und zweckmässige Anordnen der nötigen Flächen für öffentliche Nutzungen, Grünbereiche, Spiel und Sport.
Art der Nutzung	² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2), Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse gemäss Art. 77 BauG sowie entlang der Bahn und im Bereich der Aarbergstrasse in einer Bautiefe Mischnutzung nach den Bestimmungen über die Mischzonen M (Art. 211 Abs. 3). Die gesamte Zonenfläche ist wie folgt auf die verschiedenen Nutzungsarten aufzuteilen: – Ca. 65% für das Wohnen und Mischnutzung – Ca. 15% für öffentliche Nutzungen wie Quartierschulhaus, Kindergarten, Gemeindewerkhof, Feuerwehrmagazin, Spielplätze usw. – Ca. 20% vielseitig nutzbare Grünbereiche für Freizeitbetätigungen, Familiengärten usw.
Mass der Nutzung	³ – Maximale Bruttogeschossfläche Geschossfläche oberirdisch für Wohnen und Mischnutzung

(die öffentlichen Nutzungen müssen nicht an die maximale **BGFGFo** angerechnet werden): **13'400 14'800** m²

- Zusätzlich zulässige maximale **BGFGFo** für unbeheizte Wintergärten: **1750 2'000** m²
- Maximale **GebäudeFassaden**höhe **traufseitig** entlang Kornweg: 10 m
- Maximale **GebäudeFassaden**höhe **traufseitig** am Siedlungsrand: 7 m

Lärmempfindlich-
keitsstufe
Gestaltungs-
grundsätze

- ⁴ ES II, in den Bereichen mit Mischnutzung ES III
- ⁵ – Zwischen der Bau- und der Landwirtschaftszone ist durch die Staffelung der Bauvolumen, die Bepflanzung und grosszügige Grünbereiche ein möglichst natürlicher Übergang anzustreben.
- Möglichst vielen Wohnungen ist ein direkter Zugang zum Aussenraum zu ermöglichen.
 - Die Überbauung ist durchlässig und die erforderlichen Gemeinschaftsbereiche sind vielfältig auszubilden.
 - Der Kornweg ist gestalterisch aufzuwerten.

Erschliessungs-
grundsätze

- ⁶ – Die Parkieranlagen sind peripher oder unterirdisch anzuordnen.
- Zwischen den nördlich gelegenen Quartieren und den Neubaubereichen sind Querbeziehungen (Fuss-/Radwege) herzustellen.

A319 ZPP «Mittlere Mühle – Eissporthalle»

Planungszweck

- ¹ Die ZPP «Mittlere Mühle – Eissporthalle» bezweckt
- die Sicherstellung einer geordneten Überbauung mit Etappierungsmöglichkeiten und gemeinsamer Erschliessung;
 - die Förderung einer verdichteten Bauweise;
 - die Gestaltung der Übergangsbereiche zum Lyssbach;
 - die Erweiterung und Ergänzung der Eissportanlagen;
 - der Schutz der Gebäudegruppe «Mittlere Mühle».

Art der Nutzung

- ² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2), Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse gemäss Art. 77 BauG sowie entlang der Bernstrasse in einer Bautiefe

Mischnutzung nach den Bestimmungen über die
Mischzonen M (Art. 211 Abs. 3).

Mass der Nutzung	³ – Minimale Bruttogeschossfläche Geschossfläche oberirdisch: 14'000 15'400 m² – Maximale Bruttogeschossfläche Geschossfläche oberirdisch: 16'340 18'000 m² wovon 600 700 m² dem schützenswerten Bauern- haus Bernstrasse 24 vorbehalten sind – Maximale GebäudeFassadenhöhe traufseitig 7 m, zwischen der Bernstrasse und den Eissportanlagen maximale GebäudeFassadenhöhe traufseitig 10 m.
Lärmempfindlich- keitsstufe	⁴ ES II, in den Bereichen mit Mischnutzung ES III
Gestaltungs- grundsätze	⁵ – Parallel zum Lyssbach ist ab Bestockung ein min- destens 10 m breiter Naturwiesenstreifen freizuhal- ten. Daran anschliessend ist ein Fussweg vorzuse- hen, der ca. in der Zonenmitte mit der Bernstrasse sowie dem linksufrigen Weg zu verbinden ist. – Durch eine Nutzungskonzentration ist gegenüber der schützenswerten Mittleren Mühle ein gebühren- der unüberbauter Abstand sicherzustellen. – Es ist vorzusehen, dass allfällige Ersatzbauten für die Gebäude Nr. 14A und 14C zusammen mit der Mittleren Mühle als Gebäudegruppe in Erscheinung treten. – Der Strassenraum der Bernstrasse ist gestalterisch aufzuwerten. – Der in der Gabelung Bernstrasse – Lyssbach frei- gehaltene Raum (Parzelle Nr. 2716) ist einer stand- ortgerechten Nutzung zuzuführen und entspre- chend zu gestalten.
Erschliessungs- grundsätze	⁶ – Für die rückwärtig der Bernstrasse liegenden Bau- ten ist auf der Parzelle Nr. 1141 (Eissporthalle) resp. auf der Baurecht Parzelle Nr. 2427 eine ge- meinsame Erschliessung anzulegen. – Eine unterirdische und zentrale Parkierung ist an- zustreben.

A320 ZPP «ESP Bahnhofgebiet»
(sistiert, nicht Gegenstand der Teilrevision
2019. Die Anpassung läuft in einem separaten
Planerlassverfahren)

Planungszweck	¹ Die ZPP «Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Bahnhofgebiet» mit seinen besonderen Standortqualitäten mit regionaler Ausstrahlung umfasst die Teile Ost, Mitte und West. Sie bezweckt – die gesamtheitliche Planung; – die Sicherstellung einer koordinierten, etappenweisen Umnutzung des Bahnhofgebietes; – die Festlegung der funktionalen und städtebaulichen Ausstattung; – die Gestaltung des Bahnhofgebiets; – die rationelle Erschliessung; – die Sicherstellung öffentlicher Grünräume entlang des Lyssbachs und des Bangerterparks. Teilüberbauungsordnungen innerhalb der ZPP sind zulässig, wenn sie die Erfüllung des Planungszweckes und der Richtplanziele (vgl. Abs. 6) gewährleisten.
Art der Nutzung	² Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzonen Kern MK (Art. 211 Abs. 4), Arbeiten entsprechend den Bestimmungen über die Arbeitszonen A (Art. 211 Abs. 5), Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2) und Grünbereiche entsprechend den Bestimmungen über die Grünzone (Art. 231). Die Nutzungen sind den einzelnen Teilen und Bereichen wie folgt zuzuordnen: – Teil Ost: minimaler Anteil Wohnen 50% der BGF; minimaler Anteil Arbeiten 25% der BGF – Teil Mitte, Bereich A: minimaler Anteil Arbeiten 85% der BGF – Teil Mitte, Bereich B: Mischnutzung – Teil Mitte, Bereich C: Grünbereich (der bisherige Nutzungsanspruch wird in den Teil West übertragen und ist im zugehörigen Mass der Nutzung enthalten) – Teil West: minimaler Anteil Wohnen: 25% der BGF, minimaler Anteil Arbeiten: 25% der BGF Erwünscht sind, insbesondere im Teil Mitte, Betriebe mit hoher Arbeitsplatzdichte, welche das Angebot des öffentlichen Verkehrs brauchen und zudem die örtliche und die regionale Wirtschaftsstruktur ergänzen und stärken.

Mass der Nutzung	³ – Teil Ost: AZ 0.9 Bei einer Planung auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens kann der Gemeinderat die maximale AZ um AZ 0.1 erhöhen, wenn der Nachweis einer städtebaulich guten Lösung mit überdurchschnittlicher Eigen- und Gesamtwirkung bezüglich Bau- und Aussenraumgestaltung erbracht wird. – Teil Mitte, Bereich A: 5'700 m² BGF (der bisherige Nutzungsanspruch auf der Teilparzelle «Lampisterie» ist in der BGF enthalten) – Teil Mitte, Bereich B: Baupolizeiliche Masse der Mischzone Kern MK (Art. 212 Abs. 1) – TeilWest: AZ 1.2 Maximale Gebäudehöhenkote OK Attikageschoss 465.50 m.ü.M. Darüber hinaus darf gestützt auf das Hochhauskonzept der Gemeinde entlang der Bahnlinie nach Aarberg ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer maximalen Grundfläche von 500 m² eine maximale Gebäudehöhenkote OK Attikageschoss von 480.50 m.ü.M. erreichen. Für diesen Gebäudeteil darf die BGF um 1850 m² erhöht werden.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES III
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Entwickeln eines erfass- und erlebbaren Siedlungsbilds. – Sichern von zusammenhängenden Grünräumen. – Gestalten des Zusammenspiels verdichteter und aufgelockerter Räume. – Gewährleisten einer guten Wohnqualität und bestmöglicher Verhältnisse für attraktive Arbeitsplätze. – Funktionsgerechtes Gestalten der Bahnhofstrasse, des Bahnhofplatzes sowie der Bahnhofvorfahrt.
Richtplan «Bahnhofgebiet»	⁶ Als Grundlage für die Bearbeitung der Überbauungsordnungen über das Bahnhofgebiet erlässt der Gemeinderat einen Richtplan. Dieser umfasst nebst der ZPP «ESP Bahnhofgebiet» auch die angrenzenden Gebiete entlang der Bielstrasse, der Bürenstrasse und des Unterfeldweges sowie das Gebiet zwischen Bielstrasse und Bahnlinie am Lyssbach. Der Richtplan legt in den Grundzügen fest, wie das Bahnhofgebiet in zusammenhängender und geordneter Weise erschlossen (inkl. Parkierung wie Park + Ride, Bike + Ride), genutzt, überbaut und gestaltet werden soll und legt die diesbezüglichen Zielvorgaben

und Richtlinien für die weiterführenden Planungsschritte bzw. für die Abgrenzung, die Ausarbeitung und die gegenseitige Abstimmung der einzelnen Überbauungsordnungen innerhalb der ZPP «ESP Bahnhofgebiet» fest.

A321 ZPP «Beundengasse-Kappelenstrasse»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Beundengasse-Kappelenstrasse» bezweckt – die ganzheitliche Planung der Zone und sukzessive Überführung in einen baureifen Zustand; – eine etappierbare Erschliessung und Überbauung; – ein breites Wohnungsspektrum (klein, gross, günstig, komfortabel usw.); – das Ausschneiden und zweckmässige Anordnen der nötigen Flächen für öffentliche Nutzungen, Grünbereiche, Spiel und Sport; – die Sicherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzung auf den erst später zur Überbauung vorgesehenen Bereichen.
Art der Nutzung	² Mischnutzung nach den Bestimmungen über die Mischzonen M (Art. 211 Abs. 3) sowie Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse gemäss Art. 77 BauG. Die gesamte Zonenfläche ist wie folgt auf die verschiedenen Nutzungsarten aufzuteilen: – Ca. 15% für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse wie Quartierschulhaus, Kindergarten, Gemeindewerkhof, Feuerwehrmagazin, Spielplätze usw. – Ca. 25% für vielseitig nutzbare Grünbereiche für Freizeitbeschäftigungen, Familiengärten, usw. – Ca. 60% für Mischnutzung.
Mass der Nutzung	³ – Maximale BruttogeschossflächeGf_o: 58'225 68'000 m² – Minimale BruttogeschossflächeGf_o: 50'000 55'000 m²
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II, entlang der Bahn und auf der Westseite der Beundengasse (Westring/Kappelenstrasse) in einer Bautiefe ES III.
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Erhaltung eines «Grüngürtels» (alter Siedlungsrand mit Vorgärten, Hofstätten und Einzelbäumen) entlang der Beundengasse/Kappelenstrasse.

- Zusammenspiel von verdichtet überbauten mit offenen Räumen, in Form von Quartiersspielplätzen, Spielwiesen usw.
- Eine funktionale Gliederung der Aussenräume mit besonderer Berücksichtigung der Übergangsbereiche zwischen privaten, halböffentlichen und öffentlichen Bereichen.
- Die Zuordnung eines Gartens oder eines grosszügigen Balkons/Terrasse zu möglichst vielen Wohnungen.
- Verknüpfung der Durchgrünungsbereiche und «Anbinden» an den Lyssbachraum.
- Ein möglichst autofreies, aber für Fussgänger und Radfahrer durchlässiges Wegnetz mit direkter Beziehung zum Ortskern, Schulen usw.

Richtplan

⁶ Vor der Ausarbeitung der Überbauungsordnung sind die Grundzüge der Erschliessung, Überbauung und Gestaltung in einem die gesamte Zone umfassenden Richtplan festzulegen. Diese dienen als Grundlage für den Durchführungsbeschluss zur notwendigen Baulandumlegung.

A322 ZPP «Areal alte Armaturenfabrik»

Planungszweck

- ¹ Die ZPP «Areal alte Armaturenfabrik» bezweckt
- die Umnutzung des Geländes der ehemaligen Armaturenfabrik;
 - die gesamtheitliche Planung und Erschliessung;
 - die Anordnung und Abstimmung von Bereichen unterschiedlicher Nutzungsart und Nutzungsintensität innerhalb und ausserhalb des Gebiets;
 - die koordinierte Überbauung in Etappen;
 - die zentrale Energieversorgung.

Art der Nutzung

² Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzonen M (Art. 211 Abs. 3) mit einem maximalen Anteil Arbeiten von 30% der **BGF Gfö**.

Mass der Nutzung

	³ – Bereich A: GebäudeFassadenhöhe traufseitig maximal 10.0 m, Gesamthöhe maximal: 14.0 m, maximale BGF G_{Fo} 2'300 m². – Bereich B: GebäudeFassadenhöhe traufseitig maximal 10.0 m, Gesamthöhe maximal: 14.0 m, – Bereich C: GebäudeFassadenhöhe traufseitig maximal 7.0 m, Gesamthöhe maximal: 11.0 m, – Bereiche B und C gemeinsam: max. BGF G_{Fo} 7'000-7'700 m²; min. BGF G_{Fo} 5'500 6'100 m².
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES III
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Verteilung der Baumasse auf verschiedene raumbildende Baukörper. – Etappierbare Überbauung. – Zusammenhängende Grünbereiche. – Vor Lärm und anderen Immissionen geschützte, möglichst auf Grünbereiche ausgerichtete Wohnbereiche. – Verzahnung der Gehbereiche mit Vorplätzen. – Erhaltung der lockeren Bebauung entlang der Beundengasse.
Erschliessungsgrundsätze	⁶ – Durchgehende, öffentliche Fuss- und Velowegverbindungen. – Strassenmässige Erschliessung des Bereichs A längs der nordwestlichen Begrenzung der ZPP.

A323 ZPP «Hübeli»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Hübeli» bezweckt – die Sicherstellung einer rationellen Erschliessung; – die Gewährleistung einer haushälterischen Bodennutzung unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse.
Art der Nutzung	² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2).
Mass der Nutzung	³ – Maximale Bruttogeschossfläche G_{Fo}: 13'150 14'700 m² Für Bauten die im Minergie-P-Standard ausgeführt werden, kann eine Nutzungserhöhung von 5% gewährt werden. – Minimale Bruttogeschossfläche G_{Fo}: 11'150 12'300 m²

Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Einzel-, Doppel- und Reihenhaussiedlungen, massstäblich am Rande angeordnete Mehrfamilienhäuser mit hoher Wohnqualität. – Bauten und Anlagen sind feingliedrig in das Terrain einzupassen. – Mittels eines Verbundes von privaten, öffentlichen und halböffentlichen Bereichen und Anschluss zum Wald, ist eine hohe Wohnqualität anzustreben.

A324 ZPP «Kiesgrube Bangerter»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Kiesgrube Bangerter» bezweckt – die langfristige Sicherstellung des Abbaus von Kies und Sand zur industriellen Verarbeitung an Ort; – die ganzheitliche Planung und sukzessive Realisierung des Abbaus und der Wiederauffüllung sowie der Bauten und Anlagen zum Abbau, zur Verarbeitung und zur Zwischenlagerung der Produkte und zur Wiederaufbereitung von Erde und Steinen sowie für artverwandte Tätigkeiten; – die Nutzung des bestehenden Grubenareals mit den erforderlichen Büroflächen für Administration und Verwaltung; – die Etappierung von Abbau, Wiederauffüllung und Rekultivierung; – das Freihalten von Bereichen für eine übergeordnete Strassenerschliessung; – die geordnete Wiederherstellung des Geländes für die Folgenutzung.
Art der Nutzung a) Werkareal Sektoren A + B	² Das Werkareal umfasst das Grubenareal mit den bestehenden Bauten und Anlagen südöstlich der Busswilstrasse (Sektor A) sowie den Bereich zwischen Busswilstrasse und Bahnlinie (Sektor B). Die genaue Abgrenzung erfolgt mit der UeO. Das Werkareal ist für Bauten und Anlagen der Industriebranche «Steine und Erden» und artverwandte Branchen bestimmt.

b) Übriges Areal im ZPP- Perimeter

Das übrige Areal im ZPP-Perimeter ist für den Abbau, die Wiederauffüllung und Rekultivierung bestimmt. Im Bereich ausserhalb des Werkareals sind nur Bauten und Anlagen gestattet, die für den Betrieb und die Kontrolle der Auffüllung temporär erforderlich sind oder als temporäre Einrichtungen dem Abbau, dem Transport oder der Trennung des abgebauten Rohmaterials (Kieswäsche) und der Sammlung, Sortierung und Lagerung kompostierbarer Abfälle dienen.

Zur Wiederauffüllung der Kiesgrube Bangerter dürfen grundsätzlich nur Inertstoffe und sauberes Aushub- und Abraummaterial sowie Feinmaterial aus der Kiesveredelung verwendet werden.

Mass der Nutzung
a) Werkareal
Sektoren A + B

³ Die **Gebäudehöhen** beträgt für den Sektor A 16 m, für den Sektor B 12 m. **Die Gesamthöhe beträgt für den Sektor A 19.0 m, für den Sektor B 15.0 m. Als massgebendes Terrain gilt ab das** Niveau Busswilstrasse. Silobauten und technischen Aufbauten sind in beiden Sektoren bis auf die erforderliche Höhe gestattet.

b) Übriges Areal im ZPP-Perimeter

Die genauen Abgrenzungen der zulässigen Flächen für Rodung, Abbau, Wiederauffüllung und Rekultivierung ergeben sich aus den technischen Rahmenbedingungen sowie den Anforderungen zum Schutz der Umwelt. Ihre Festlegung erfolgt mit der UeO.

Lärmempfindlichkeitsstufe

⁴ ES IV

Gestaltungsgrundsätze

⁵ Für die im Wirkungsbereich der ZPP erforderlichen Naturschutzmassnahmen gilt die Branchenvereinbarung «Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe».

Die offene Grubenfläche ist unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte auf das betrieblich notwendige Mass zu beschränken. Insbesondere sind die Rodungen zeitlich zu staffeln und flächenmässig zu begrenzen.

Die topografische Endgestaltung der Grube richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- Gliederung des Reliefs durch Kammerung des Geländes.
- Harmonische Übergänge zwischen Auffüllung und gewachsenem Terrain.

Für den ökologischen Ausgleich sind grössere zusammenhängende Flächen auszuscheiden. Die Gestaltung und Pflege ist besonders zu regeln.

Erschliessungs-
grundsätze

⁶ Das Abbaugeliet soll möglichst rasch an die T6 und die T22 angeschlossen werden. Für diesen Zweck ist im Rahmen der UeO ein Freihaltebereich auszuscheiden.

Ab Inbetriebnahme der Umfahrungsstrasse hat die Erschliessung des gesamten Werkareals (Sektoren A und B) für den Schwerverkehr ausschliesslich über die Umfahrungsstrasse zu erfolgen.

Für Personen- und Lieferwagen bleibt die Zufahrt zum Werkareal über die Busswilstrasse auch nach Inbetriebnahme der Umfahrungsstrasse gewährleistet.

Die forstliche Erschliessung ist durchgehend zu gewährleisten. Das Forst- und Erholungswegnetz ist im Zuge der Rekultivierung vollständig wiederherzustellen und zweckmässig zu ergänzen.

A325 ZPP «Bernstrasse / Sägeweg / Oeleweg»

Planungszweck

¹ Die ZPP «Bernstrasse / Sägeweg / Oeleweg» bezweckt

- die Sicherstellung einer rationellen Erschliessung;
- die Gewährleistung einer haushälterischen Bodennutzung;
- das angemessene Freihalten des Lyssbachraums.

Art der Nutzung

² Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzonen M (Art. 211 Abs. 3).

Mass der Nutzung

³ – Maximale **Bruttogeschossfläche-GFo: 10'800 11'900** m²
– Minimale **Bruttogeschossfläche-GFo: 7'000 7'700** m²

Lärmempfindlichkeitsstufe

⁴ ES III.

Gestaltungs-
grundsätze

⁵ Der Freihaltung, Gestaltung und Aufwertung des Lyssbachraumes sind mittels Standort, Stellung und Grösse der Bauvolumen und den zu verwendenden Baumaterialien grösste Beachtung zu schenken.

A326 ZPP «Libellenweg»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Libellenweg» bezweckt – Die Sicherstellung eines attraktiven, öffentlich zugänglichen Grünraums entlang des Lyssbaches im Sinne des «Richtplans Bahnhofgebiet». – Eine qualitativ ansprechende, verdichtete Wohnüberbauung im Bereich A. – Die Berücksichtigung des Lärmschutzes entlang der Bielstrasse und der Bahnlinie. – Die Anordnung der Parkierung unter Berücksichtigung und Aufwertung der Aussenräume der überbauten Parzellen. – Die Neuregelung der Erschliessung im Sinne des «Richtplans Bahnhofgebiet».
Art der Nutzung	² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2).
Mass der Nutzung	³ – Bereich A: Gebäude Fassadenhöhe traufseitig maximal 18.0 m maximale BGF GFo 6'0600 m² – Bereich B: Gebäude Fassadenhöhe traufseitig maximal 15.0 m maximale BGF GFo 4'840 2'100 m² – Bereich C: Gebäude Fassadenhöhe traufseitig maximal 15.0 m maximale BGF GFo 2'840 3'100 m² – Bereich D: Gebäude Fassadenhöhe traufseitig maximal 15.0 m maximale BGF GFo 2'300 2'600 m²
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II, in 30 m Tiefe ab Achse Bielstrasse und 20 m Tiefe ab Achse Bahnlinie ES III.
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Bezugnahme auf die Insellage des Gevierts und die bestehenden grossmassstäblichen Strukturen. Spielraum zur gestalterischen Aufwertung der bestehenden Bauten. – Zulassung von eingeschossigen Bauten für Ateliers und dergleichen als Lärmschutz entlang der Bielstrasse im Sinne des «Richtplans Bahnhofgebiet».

- Reduktion der bestehenden Verkehrsfläche durch Unterbringung von mindestens 50 % aller Autoabstellplätze (inkl. bestehende PP) in gemeinsamer Einstellhalle und durch zweckmässige Anordnung der übrigen Autoabstellplätze.
- Integration attraktiver, halböffentlicher Aussenräume (Quartierplatz usw.), Anbindung an den naturnah zu gestaltenden Lyssbachraum.

A327 ZPP «Areal Knecht»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Areal Knecht» bezweckt: – die Schaffung der Grundlagen für die geordnete und etappenweise Überbauung des Areals mit hoher Wohn- und Arbeitsplatzqualität; – die Sicherstellung des Parks als öffentliche Grünzone mittels Umlegung der baulichen Nutzung; – die Konzentration der baulichen Nutzung entlang des Jurawegs zum Teil mit 4-geschossigen Bauten; – die Schaffung eines attraktiven Fussgängerbereichs als Verbindung vom Hirschenmarkt bis zum Lyssbach; – die Regelung der verkehrsmässigen Erschliessung (Strassen, Zufahrten, Parkierung, Abstellplätze für Velos usw.).
Art der Nutzung	² Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzone Kern a MKa (Art. 211 Abs. 4).
Mass der Nutzung	³ Gebäudehöhen maximal 12.0 m. Gesamthöhe maximal 15.0 m.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES III
Gestaltungsgrundsätze	⁵ Die Gestaltungsgrundsätze richten sich nach den Vorschriften der Mischzone Kern a MKa.

A328 ZPP «Altersheim – Untere Mühle»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Altersheim – Untere Mühle» bezweckt – die Erweiterung des Altersheims, den Umbau und die Umnutzung der Unteren Mühle; – die bauliche, gestalterische und nutzungsmässige Abstimmung der Bauten und Aussenräume unter Einbezug der Hauptstrasse; – den Einbezug der Überbauung der Parzelle Nr. 684 südlich des Lyssbachs.
Art der Nutzung	² Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzonen M (Art. 211 Abs. 3). Der Bereich entlang der Hauptstrasse ist zudem für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse gemäss Art. 77 BauG (Altersheim, kulturelle und gemeinnützige Institutionen) bestimmt.
Mass der Nutzung	³ – Die maximale BGF G_{Fo} für das Altersheim beträgt 4000 4'400 m². Die Gebäude der Unteren Mühle können innerhalb des bestehenden Volumens genutzt werden. – Südlich des Lyssbachs dürfen maximal 450 500 m² BGF G_{Fo} realisiert werden.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ Für das Altersheim gilt die ES II, für die übrigen Bereiche die ES III.
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Erweiterungs- und Umbauten sind sorgfältig auf das bestehende Altersheim abzustimmen. – Die geschützten Bauten der Unteren Mühle sind ungeschmälert zu erhalten. An Renovationen, Veränderungen und Ergänzungen sind hohe Qualitätsanforderungen zu stellen. – Um- und Neubauten südlich des Lyssbachs sind in Bezug auf Höhe und Volumen auf die umliegenden Bauten abzustimmen. – Für die Hauptstrasse und den Mühleplatz ist eine gute Gestaltung anzustreben. – Der Strassenraum ist räumlich mit dem angrenzenden Aussenraum und dem Platz zwischen Altersheim und Unterer Mühle zu verbinden.
Erschliessungsgrundsätze	⁶ – Für die Hauptstrasse und den Mühleplatz ist eine beruhigte Verkehrsführung anzustreben. – Die bestehenden öffentlichen Fuss- und Velowegverbindungen sind weiterhin sicherzustellen. – Die Parkierung ist aus Gründen des Ortsbilds zu beschränken.

- Soweit möglich ist eine zentrale Energieversorgung anzustreben.

A329 ZPP «Autobahn-Garage»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Autobahn-Garage» bezweckt die Sicherstellung einer rationellen, geordneten Erschliessung des Garagen- und Tankstellenbetriebes.
Art der Nutzung	² Arbeiten entsprechend den Bestimmungen über die Arbeitszonen A (Art. 211 Abs. 5).
Mass der Nutzung	³ Grünflächenziffer 40.5 %. Im Weiteren gelten die baupolizeilichen Vorschriften der Arbeitszone b Ab.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES IV
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Die Grünbereiche und die Bepflanzung sind in Koordination mit den betrieblichen Abläufen festzulegen. – Die Wildzäune im Bereich des Autobahnanschlusses müssen nach Fertigstellung eines Bauprojektes in Absprache mit dem Wildhüter neu angebracht werden. – Die Baugestaltung hat sich nach Art. 411 (Gestaltungsgrundsatz) zu richten.

A330 ZPP «Wannersmatt»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Wannersmatt» bezweckt – die Umnutzung des bestehenden Freizeitzentrums in eine Wohnüberbauung; – eine gut und einheitlich gestaltete, Wohnüberbauung als Übergang zur offenen Landschaft; – eine gute Einordnung ins Landschaftsbild und in die bestehende Überbauung; – den optischen Bezug zwischen den Landschaftsräumen Wannersmatt und Schatthole; – eine wirtschaftliche Erschliessung und Parkierung; – die Berücksichtigung der Gefahrengebiete; – der gestalterische Einbezug des Baches.
Art der Nutzung	² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2).

- Mass der Nutzung ³ – **AZ GFZo 0.65 0.72**
- maximale **Gebäudehöhe Fassadehöhe traufseitig 7.0 m, maximale Gesamthöhe 11.0 m ab Oberkante Erdgeschoss. Die Kote des Erdgeschosses Das massgebende Terrain** wird im Rahmen der UeO unter Berücksichtigung der Gefahrensituation festgelegt.
 - Wird nach dem Minergie-P-Standard, Stand 2011 oder gleichwertig gebaut, erhöht sich die maximale **AZ GFZo** um **0.05 0.06**
- Lärmempfindlichkeitsstufe ⁴ ES II
- Gestaltungsgrundsätze ⁵ – Volumen und Anordnung der Bauten sowie die Bepflanzung sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete festzulegen.
- Auf der Parzelle Nr. 3419 sind ausschliesslich Spielflächen, Kinderspielplätze und Aufenthaltsbereiche, jedoch keine Hochbauten zulässig.
 - Entlang des Wannersmattwegs ist eine Baumreihe mit mindestens 12 einheimischen, laubabwerfenden Hochstammbäumen zu pflanzen.
- Erschliessungsgrundsätze ⁶ – Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über den Wannersmattweg oder die Wannersmatt (Parzelle Nr. 3074).
- Der Fussweg entlang des Baches ist in seiner ganzen Länge aufrecht zu erhalten und im Norden entweder mit dem Wannersmattweg oder der Wannersmatt (Parzelle Nr. 3074) zu verbinden.
 - Besucherparkplätze müssen frei zugänglich sein und sind angemessen zu gestalten.

A331 ZPP «Dreihubel»

- Planungszweck ¹ Die ZPP «Dreihubel» bezweckt
- eine gut **und einheitlich** gestaltete, in die Topografie eingebettete Wohnüberbauung;
 - eine gute Einordnung ins Landschaftsbild und in die bestehende Überbauung.
- Art der Nutzung ² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2).

Mass der Nutzung	³ – gesamter Wirkungsbereich: minimale AZ GFZo 0.40 0.45 – Bereich A: maximale AZ GFZo 0.55 0.61; maximale Fassadenhöhe traufseitig 7.0 m, maximale Gesamthöhe 11.0 m – Bereich B: maximale AZ GFZo 0.40 0.45; maximale Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig 4.0 m, maximale Gesamthöhe 8.0 m
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Volumen und Anordnung der Bauten sowie die Bepflanzung sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete festzulegen. – Die Dachformen sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete festzulegen. Im Bereich A sind Sattel- oder Flachdächer zulässig, im Bereich B sind die Bauten mit Flachdächern zu gestalten. – Bei der Aussenraumgestaltung ist darauf zu achten, dass der Verlauf des gewachsenen Terrains möglichst unverändert bleibt und der erforderlichen Retention Rechnung getragen wird. – Der arealquerende Heilbach ist in die Überbauung einzubeziehen.

A34 Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

Ortsteil Busswil

A341 ZPP 4 «Lindenweg Busswil»

Planungszweck	¹ Die ZPP 4 «Lindenweg Busswil» bezweckt – die Einordnung einer Überbauung in das Orts- und Landschaftsbild; – den Schutz und die Pflege der Hecke; – die Sicherstellung des Areals für ein kirchliches Zentrum.
Art der Nutzung	² Der südwestliche Teil des Bezugsgebietes ZPP ist in einer Tiefe von max. 65 m der öffentlichen Nutzung vorbehalten. Dieser Zone Teil der ZPP dient dem Bau eines kirchlichen Zentrums durch die Kirchgemeinde. Der nordöstliche Teil ist eine zweigeschossige Wohnzone im Sinne von Art. 39 Abs. 1. ist dem Wohnen im Sinne von Art. 211 Abs. 2 BR vorbehalten.

- Mass der Nutzung ³ – ~~Es sind maximal zwei Vollgeschosse mit Dachausbau zugelassen.~~ Max. 2 VG
 – Die Kniewandhöhestockhöhe beträgt max. 0.890 m
 – Der Bauabstand gegenüber dem Lindenweg kann unterschritten werden, die ÜO setzt entsprechende Baulinien fest.
 – Der Bauabstand von der Hecke ist nach wohngyienischen Gesichtspunkten zu dimensionieren.
 – ~~Für die in der ÜO parzellenscharf festzulegende Wohnzone gilt eine maximale Ausnützungsziffer von 0.4.~~ Im nordöstlichen Teil: Max. GFZo: 0.44.

Lärmempfindlichkeitsstufe ⁴ ES II

- Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze ⁵ – Entlang der südöstlichen Parzellengrenze ist zum Schutz der Hecke ein Pufferstreifen von min. 7.0 m vorzusehen.
 – Innerhalb des Pufferstreifens dürfen keine Terrainveränderungen vorgenommen, keine Bauten erstellt und kein Hartbelag eingebaut werden.
 – Die Nutzung und der Unterhalt der Hecke und des Pufferstreifens sind in der ÜO zu regeln
 – Die Linienführung und der Ausbaustandard des Lindenwegs sind beizubehalten.
 – Der Lindenweg ist eine Detailerschliessungsstrasse.

Besondere Bestimmungen ~~Die Kosten für die Ausarbeitung der Überbauungsordnung und für die arealinterne Erschliessung gehen zu lasten der Grundeigentümer.~~

A342 ZPP 2 « Bahnhof Busswil »

- Planungszweck ¹ Die ZPP 2 «Bahnhof Busswil» bezweckt
 – die koordinierte Überbauung des Bahnhofareals mit Bauten und Anlagen;
 – das Bahnareal ist aufzuwerten und seine Funktion als Zentrum von Busswil zu stärken;
 – für Bauten und Anlagen des Eisenbahnbetriebs gilt das Bundesrecht.

Art der Nutzung ² ~~Die ZPP 2 ist eine Wohn- und Gewerbezone im Sinne von Art. 40 Abs. 1 BR.~~ Mischnutzung im Sinne von Art. 211 Abs. 3 BR.

Park+Ride-Anlagen für Parkplätze für gewerbliche Nutzungen sind nur auf der Ostseite der Geleiseanlage zugelassen.

Mass der Nutzung	³ – Die max. Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig beträgt: – westlich der Geleiseanlage: 10 m – östlich der Geleiseanlage: 10 m Die max. Gesamthöhe beträgt: – westlich der Geleiseanlage: 14 m – östlich der Geleiseanlage: 14 m
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES III
Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze	⁵ – Dem Lärmschutz der hinterliegenden Wohnquartiere ist besondere Beachtung zu schenken. – Der Bahnhofplatz soll gestalterisch und Funktional aufgewertet werden. – Es sind eine gute Wohnqualität und bestmögliche Verhältnisse für attraktive Arbeitsplätze zu gewährleisten. – Eine Abweichung von Art. 214 Abs 3 i.V.m Art. A135 zur Gestaltung von Attikageschossen ist zulässig.
Besondere Bestimmungen	Die Kosten für die Ausarbeitung der Überbauungsordnung und für die arealinterne Erschliessung gehen zu lasten der Grundeigentümer.

A343 ZPP 3 «Chappelacher Busswil»

Planungszweck	¹ Die ZPP 3 «Chappelacher Busswil» bezweckt – die Realisierung einer Wohnzone Wohnüberbauung in teilweise verdichteter Bauweise unter Beachtung der landschaftlichen Gegebenheiten (Siedlungsrand, Topographie).
Art der Nutzung	² Die ZPP 3 ist eine Wohnzone Wohnen im Sinne von Art. 211 Abs. 2 BR.
Mass der Nutzung	³ – Ausnutzungsziffer Geschossflächenziffer oberirdisch – max.: 0.5 0.55 – min.: 0.35 0.4

Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II
Gestaltungs und Erschliessungsgrundsätze	⁵ – Die Erschliessung erfolgt ab der Kappelgasse. Der östlich der Zonengrenze verlaufende Flurweg darf nicht für die Erschliessung der Bauzone benutzt werden. – Der bestehende Obstbaumbestand ist nach Möglichkeit zu erhalten. Abgänge sind durch Neupflanzungen von standortheimischen Laubbaumarten zu ersetzen.
Besondere Bestimmungen	Die Erarbeitung einer Überbauungsordnung und die Erschliessung des Areals gehen vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer. Die Gemeinde kann im Sinne von Art. 109 ff BauG die Erstellung der Erschliessung auf die Grundeigentümer übertragen.

A344 ZPP-4 «Zentrum Busswil»

Planungszweck	¹ Die ZPP-4 «Zentrum Busswil» bezweckt die Realisierung einer Wohnsiedlung in verdichteter Bauweise; – Die bestehende Überbauungsordnung «Zentrum», vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1.3.1995 genehmigt, entspricht dem Planungszweck und den ortsplanerischen Grundsätzen.
Art der Nutzung	² – Entlang der Bahnhofstrasse gelten auf einer Bautiefe von 30 m die Bestimmungen der Mischzone Kern Busswil (MKB); – Für das restliche Areal gelten die Nutzungsvorschriften für Wohnzonen.
Mass der Nutzung	³ – Entlang der Bahnhofstrasse gelten auf einer Bautiefe von 30 m die Bestimmungen der Kernzone; – Für das restliche Gebiet gilt als Mass der Nutzung eine AZ GFZo von mindestens 0.40 0.44 und maximal 0.65 0.76 .
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ – Teil Kernzone: ES III – Teil Wohnzone: ES II
Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze	

- Besondere Bestimmungen**
- Es gilt die Überbauungsordnung «Zentrum» vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt am 1.3.1995.
 - Die Kosten für die Änderungen oder die Totalrevision der Überbauungsordnung sowie die Kosten für die arealinterne Erschliessung gehen vollumfänglich zulasten der Grundeigentümer.
 - Das Verfahren richtet sich nach Art. 92 ff. BauG.

A345 ZPP 5 «Nielacker Busswil»

- Planungszweck** ¹ Die ZPP-5 «Nielacker Busswil» bezweckt im Gebiet Nielacker ~~wird~~ die Realisierung einer Wohnüberbauung mittels freistehender oder zusammengebauter Einfamilienhäuser ~~angestrebt~~;
- Der bestehende Überbauungsplan «Nielacker», von der Baudirektion am 22.10.1980 genehmigt, entspricht dem Planungszweck und den ortsplanerischen Grundsätzen.
- Art der Nutzung** ² ~~Die ZPP-5 ist eine Wohnzone~~ Wohnen im Sinne von Art. 211 Abs. 2 BR wobei nur Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen sind, die keinen zusätzlichen Motorfahrzeugverkehr verursachen.
- Mass der Nutzung** ³ — **Ausnutzungsziffer GFZo maximal 0.45 0.5**
 — Maximale **Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig 7 m, maximale Gesamthöhe: 11 m**
- Lärmempfindlichkeitsstufe** ⁴ ES II
- Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze** ⁵ — Die Erschliessungsstrassen sind als Wohnstrassen auszugestalten.
- In der Mitte des Quartiers ist ein öffentlicher Platz mit einer Fläche von rund 60 m² als Verkehrs- und Spielfläche auszubilden und entsprechend auszugestalten.
 - Die verkehrstechnische Erschliessung erfolgt ab dem Tulpenweg.
- Besondere Bestimmungen** — Es gilt der ~~altrechtliche~~ Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften «Nielacker» von der Baudirektion genehmigt am 22.10.1980.

~~— Bei Änderungen oder für die Totalrevision des Überbauungsplanes gelangt das Verfahren nach Art. 92 ff BauG zur Anwendung.~~

A346 ZPP-6 «Iriz/Höger Busswil»

Planungszweck	¹ Die ZPP 6 «Iriz/Höger Busswil» bezweckt im Iriz/Höger die Realisierung einer Wohnüberbauung in verdichteter Bauweise mit vorwiegend Geschosswohnungen. — Der bestehende Überbauungsplan «Iriz», von der Baudirektion am 18.6.1971 genehmigt, entspricht dem Planungszweck und den ortsplanerischen Grundsätzen.
Art der Nutzung	² Die ZPP 6 ist eine Wohnzone Wohnen im Sinne von Art. 211 Abs. 2 BR.
Mass der Nutzung	³ – Im Rahmen der Überbauungsordnung kann zu der heute realisierten Bruttogeschossfläche Geschossfläche oberirdisch im Sinne einer Nachverdichtung eine Erhöhung der BGF GFo um max. 5 % zugelassen werden.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II
Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze	⁵ – Gemäss bestehendem Überbauungsplan
Besondere Bestimmungen	— Es gilt der Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften «Iriz» von der Baudirektion genehmigt am 18.6.1971 — Alle arealinternen Planungs-, Projektierungs- und Baukosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers. — Bei Änderungen oder für die Totalrevision des Überbauungsplans gelangt das Verfahren nach Art. 92ff BauG zur Anwendung.

A347 ZPP 7 «Riederbach Busswil»

Planungszweck	¹ Die ZPP 7 «Riederbach Busswil» bezweckt im Das Gebiet «Riederbach» ist eine Wohnüberbauung in verdichteter Bauweise mit vorwiegend Geschosswohnungen.; — Der bestehende Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften «Riederbach», von der Baudirektion am 18.6.1971 genehmigt, entspricht dem Planungszweck und den ortsplanerischen Grundsätzen.
Art der Nutzung	² Die ZPP 7 ist eine Wohnzone Wohnen im Sinne von Art. 211 Abs. 2 BR.
Mass der Nutzung	³ – Im Rahmen der Überbauungsordnung kann zu der heute realisierten Bruttogeschossfläche im Sinne einer Nachverdichtung eine Erhöhung der BGF GfO um max. 5 % zugelassen werden.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II
Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze	⁵ Gemäss bestehendem Überbauungsplan
Besondere Bestimmungen	— Es gilt der Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften «Riederbach» von der Baudirektion genehmigt am 18.6.1971 — Alle arealinternen Planungs-, Projektierungs- und Baukosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers. — Bei Änderungen oder für die Totalrevision des Überbauungsplans gelangt das Verfahren nach Art. 92ff BauG zur Anwendung.

A348 ZPP 8 «Kiesgrube Bangerter Busswil»

Es gelten die Bestimmungen Art. 334 ZPP «Kiesgrube Bangerter» sinngemäss.

Planungszweck	¹ Die ZPP 8 «Kiesgrube Bangerter Busswil» bezweckt — Die langfristige Sicherstellung des Abbaus von Kies und Sand zur industriellen Verarbeitung
---------------	---

	— die industriell-gewerbliche Nutzung des bestehenden Grubenareals durch weitere Bauten und Anlagen für die Zwischenlagerung und Aufbereitung zur Wiederverwendung von gebrauchten Materialien, insbesondere aus der Branche „Steine und Erden“; — Die Sicherstellung von Freihaltebereichen für einen zukünftigen Anschluss von Kiesgrube und Deponie an die T6 und die Kantonsstrasse 22; — Die etappenweise Wiederauffüllung mit abgebautem (nicht verwertbarem) sowie mit zugeführtem vorwiegend inertem Material aus dem regionalen Einzugsgebiet; — Die sukzessive Rekultivierung (Wiederaufforstung), ökologische Gestaltung und Pflege des nicht industriell-gewerblich genutzten Grubenareals; — Die Grundzüge und die Voraussetzungen zur Einordnung weiterer Folgenutzungen im Grubenerweiterungsgebiet zu einem späteren Zeitpunkt; — Die Überbauungsordnung „Kiesgrube Bangert“, vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 23.11.1995 genehmigt, entspricht dem Planungszweck und den ortsplanerischen Grundsätzen.
Art der Nutzung	² — Abbau von Kies, Deponie von vorwiegend inertem Material; — Folgenutzung Land- und Forstwirtschaft.
Mass der Nutzung	³ — Abbau von Kies, Deponie von vorwiegend inertem Material; — Folgenutzung Land- und Forstwirtschaft.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES-IV
Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze	⁵ — Der Abtransport von Kies und veredelter Produkte sowie der Zutransport von Auffüllungsmaterial erfolgt ausschliesslich über die bestehende Erschliessung der Grube Bangert über Gemeindegebiet Lyss.
Besondere Bestimmungen	— Es gilt die Überbauungsordnung vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt am 23.11.1995 — Für Änderungen oder für eine allfällige Totalrevision gelangt das Verfahren nach Art. 92ff BauG zur Anwendung. — Die Kosten für Planung, Projektierung und Erstellung sowie die Rekultivierung gehen zu Lasten der Betreiberin.

A345 Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen

A3451 Überbauungsordnungen Ortsteil Lyss

Die folgenden Überbauungsordnungen bleiben gültig:			Für die Überbauungsordnungen die mit dem Erlass des vorliegenden Baureglements nicht geändert werden, gilt für die Rechtsbeständigkeit das Genehmigungsdatum der Überbauungsordnung oder deren Änderung.
1	«Grien Mitte» vom 09.08.1984 mit Änderungen vom 27.06.1985	ES IV	
2	«Erweiterung Grien Mitte» (3/86) vom 09.02.1988 mit Änderungen vom 14.09.1989 und vom 18.07.1990	ES IV	
3	«Grien Nord» (8/86) vom 09.02.1988 mit Änderungen vom 18.07.1990	ES IV	
4	«Feldegg» vom 08.07.1958 mit Änderungen vom 04.09.1964 inkl. Baufelder für öffentliche Nutzung auf den Parzellen Nrn. 2041 und 27	ES II	
5	«Verwaltungsgebäude» (Beundengasse) vom 17.11.1983	ES III	
6	«Kappelenstrasse» vom 09.12.1960 mit Änderungen vom 25.09.1964	ES II / ES III	
7	«Arni + Armaturenfabrik» (5/86) vom 27.04.1989 (die Parzellen Nrn. 493, 602, 603, 1333, 1838, 1839 wurden am 10.04.1996 aus der UeO entlassen)	ES IV	
8	«ALAG» (Beundengasse) vom 21.08.1964	ES II / ES III	
9	«Stegmatt» vom 29.03.1968	ES II	
10	«Alterssiedlung Stegmatt» (Zeughausstrasse) vom 23.03.1972	ES II	
11	«Promenade» (1/81) vom 20.01.1983	ES II	
12	«PTT» (Birkenweg) vom 23.05.1967 inkl. Baufeld für öffentliche Nutzung auf Parzelle Nr. 2177 und auf Teilen der Parzellen Nrn. 347 und 2917 (die Parzellen Nrn. 118, 334, 335, Teil 347, 1244 wurden am 10.04.1996 aus der UeO entlassen)	ES III	
13	«Bielstrasse-Walkeweg-Juraweg (Migros)» (2/75) vom 14.04.1977 mit Änderungen vom 01.11.1978 und vom 01.11.2012	ES III	
14	«Bahnhofstrasse-Bielstrasse-Fabrikstrasse (La Tour)» (1/75) vom 14.04.1977 mit Änderungen vom 29.08.1995 und vom 22.03.2018	ES III	

Die Parzellen Nrn. 493, 602, 603, 1333, 1838, 1839 wurden am 10.04.1996 aus der UeO entlassen.

- | | | | |
|----|---|----------------|---|
| 15 | «Gasversorgung» vom 20.05.1986 | | |
| 16 | «Buchzopfen» vom 19.04.1971 mit
Änderungen vom 16 26.11.1971, vom
28.08.1989, vom 13.06.2003 und
vom 01.10.2009 | ES II / ES III | |
| 17 | «Bödeli» vom 12.03.1963 (der in
der ZöN 17 liegende Teil wird mit
der Genehmigung dieses Regle-
ments aus der UeO entlassen) | ES II / ES III | Der in der ZöN 17 liegende Teil
wurde mit der Genehmigung des
Baureglements 2013 aus der UeO
entlassen. |
| 18 | (aufgehoben) | | |
| 19 | «Lagerweg» vom 29.11.1960 inkl.
Baufeld für öffentliche Nutzung auf
Parzelle Nr. 793 | ES II | |
| 20 | «Hübeli» (4/80) vom 23.02. 1982 1986 mit
Änderungen vom 13.07.1988 inkl.
Baufeld für öffentliche Nutzung auf
Parzelle Nr. 2641 (die in der UeO
liegenden Bereiche der Parzellen Nrn.
111, 397, 607, 1825, 3760 werden mit
der Genehmigung dieses Reglements
aus der UeO entlassen) | ES II | Die in der UeO liegenden Bereiche
der Parzellen Nrn. 111, 397, 607,
1825, 3760 wurden mit der Geneh-
migung des Baureglements 2013
aus der UeO entlassen. |
| 21 | «Rosengasse» vom 08.07.1958 | ES II | |
| 22 | «Erli» (1/85) vom 13.02.1986 mit
Änderungen vom 12.07.1991, 29.07.1991,
30.03.1993, 29.03.1995, 29.03.1996 (2 Verfü-
gungen) , 22./24.04.1997, 16.12.1997,
18.11.1998, 27.08.1999, 14.03.2001,
06.03.2003, 03.11.2003 , 04.01.2006 und vom
10.07.2007 (2 Verfügungen) inkl. Baufeld für öf-
fentliche Nutzung
auf Parzelle Nr. 3165 (die Parzellen
Nrn. 612, 844, 2209, 3062, 3541 werden
mit der Genehmigung dieses Regle-
ments aus der UeO entlassen) | ES II | Die Parzellen Nrn. 612, 844, 2209,
3062, 3541 wurden mit der Geneh-
migung des Baureglements 2013
aus der UeO entlassen. |
| 23 | «Dreihübel» (1/80) vom 22.12.1981 | ES II | |
| 24 | «Haldenweg» vom 19.01.1962 | ES II | |
| 25 | «AHF-Bäcker» (Haldenweg) vom
21.08.1964 | ES II | |
| 26 | «Bernstrasse» vom 29.01.1965 mit
Änderungen vom 08.08.1979 | ES III | |
| 27 | (aufgehoben) | | |
| 28 | «Schule Kirchenfeld» vom 23.03.1972 | ES II | |
| 29 | «Bärenplatz» (5/80) vom 29.12.1983
inkl. Baufeld für öffentliche Nutzung
auf Parzelle Nr. 2716 | ES III | |
| 30 | «Altersheim» (1/86) vom 08.09.1987 | ES II | |
| 31 | UeO «Kirchenfeld» (Nelkenweg) vom
04.12.1964 und vom 13.12.1967 | ES II / ES III | |

- | | | | |
|----|--|--------|--|
| 32 | UeO «Aarbergstrasse» vom 06.11.1962
und vom 13.07.1988 | ES III | |
| 33 | «Areal Post-Bürenstrasse-Bahnhof
strasse» vom 04.07.1994 | ES III | |
| 34 | «Grentschel» vom 16.03.1993 mit
Änderungen vom 09.02.2000, 15.12.2010 und
vom
18.03.2002 | ES II | |
| 35 | «Bielstrasse» vom 29.11.1960 | | |
| 36 | «Kiesgrube Bangerter» vom 23.11.1995
mit Änderungen vom 08.01.2003, vom
16.10.2003, und vom 04.01.2005 und vom
22.01.2015 | ES IV | |
| 37 | «Bahnhofstrasse-Güterstrasse» vom
11.03.1998 | ES II | |
| 38 | «Hübeli Süd» vom 21.04.1997 mit
Änderungen vom 26.06.2003, und vom
29.01.2009 und vom 22.12.2010 | ES II | |
| 39 | «Bernstrasse-Sägeweg-Oeleweg» vom
05.08.1998 mit Änderungen vom
14.07.2017 | ES III | |
| 40 | «Areal Aemmer» vom 05.08.1998 mit
Änderungen vom 23.05.2016 | ES III | |
| 41 | «Kornweg» vom 07.07.2000 mit
Änderungen vom 23.06.2004 und vom
04.06.2012 | ES II | |
| 42 | «Grien Süd» vom 07.02.2001 mit
Änderungen vom 14.06.2006, und vom
07.06.2010 (die im Zonenplan 1 darge-
stellte verbindliche Waldgrenze nach
Art. 10 Abs. 2 WaG) wird mit der Geneh-
migung dieses Reglements in die UeO
aufgenommen), vom 08.07.2015 und vom
08.05.2017 | ES IV | Die im Zonenplan 1 dargestellte ver-
bindliche Waldgrenze nach Art. 10
Abs. 2 WaG) wurde mit der Geneh-
migung des Baureglements 2013 in
die UeO aufgenommen |
| 43 | «Beundengasse-Aarbergstrasse» vom
17.08.2005 mit Änderung vom 17.08.2005 | ES II | |
| 44 | «ZPP Mittlere Mühle – Eissporthalle»
vom 12.06.2007 | ES III | |
| 45 | «Areal Alte Armaturenfabrik» vom
01.11.2000 mit Änderungen vom
15.09.2004 | ES III | |
| 46 | (offen) | | |

47	«Industrie Lyss Nord» vom 26.03.2013	ES IV	
48	«Uferschutzplanung SFG» (vgl. Art. 342 353), die im Zonenplan 1 dargestellten verbindlichen Waldgrenzen nach Art. 10 Abs. 2 WaG sowie die Erweiterung der ZSF C (Hornussen) werden mit der Genehmigung dieses Reglements in den USP Nr. 3 aufgenommen)		Die im Zonenplan 1 dargestellten verbindlichen Waldgrenzen nach Art. 10 Abs. 2 WaG sowie die Erweiterung der ZSF C (Hornussen) wurden mit der Genehmigung des Regle- ments 2013 in die UeO aufgenom- men.
49	«Areal Knecht» vom 05.02.2002	ES II	
50	(offen)		Das Planerlassverfahren über die UeO 50 «Attraktiver Marktplatz» wurde nach Ablehnung des erforder- lichen Kredits nicht abgeschlossen.
51	«Beundengasse West» vom 07.02.2005	ES II	
52	«ESP Lyss Bahnhof» vom 14.06.2004 mit Änderungen vom 09.11.2006, vom 13.11.2008 und vom 08.05.2009	ES III	
53	«Gerber-Areal» (Genehmigungsverfah- ren läuft [Stand Juli 2013]) vom 06.12.2013	ES III	
54	«Bahnhofgebiet Ost» vom 13.02.2007	ES III	
55	«Altersheim-Untere Mühle» vom 03.08.2006	ES III	
56	«Autobahn-Garage Zwahlen» vom 17.01.2012	ES IV	
57	«Beundengasse Nord» vom 13.07.2007	ES II	
58	«Bahnhofgebiet Mitte» vom 06.08.2007 mit Änderung vom 08.05.2009	ES III	
59	«Stigli-Spinsmatte» vom 12.03.2013 16.05.2011 mit Änderungen vom 28.07.2015	ES II / ES III	
60	(offen) «Areal Kambly» vom 03.12.2018	ES II	
61	(offen) «Kanalisationsleitungen» (Entwurf)		
62	«Wannersmatt» (Entwurf [Stand Juli 2013]) vom 01.09.2016		
63	«Feuerwehrmagazin Stigli» (Planerlass- verfahren läuft [Stand Juli 2013]) vom 16.01.2014	ES II	
64	«Alpenstrasse» (Entwurf [Stand Juli 2013]) vom 19.05.2016		
65	«Dreihubel» (offen)		
66	«Rossi» vom 18.02.2016 mit Änderung vom 18.02.2016	ES II / ES III	
67	«Neues Seeland Center» (Entwurf)		
68	«Wohnen am Mühleplatz» (Entwurf)		
69	«Alterssiedlung Stegmatt» (Entwurf)		

A352 Überbauungsordnungen Ortsteil Busswil

Die folgenden Überbauungsordnungen bleiben gültig:

B01	«Hinterdorf» vom 18.06.1971	ES II
B02	«Riederbachweg» vom 22.06.1971	ES II

- Baulinienplan Nr. 1 Riederbach-Grübelacker
vom 26.9.1967
- B03 «Dickried» vom 21.11.1979
Erschliessungs UeO
- B04 «Nielacher» vom 22.10.1980 mit
Änderungen vom 13.01.1995 und vom
31.05.1999 ES II
- B05 «Neufeld» Detailerschliessung vom 28.04.1987
Erschliessungs UeO
- B06 «Uferschutzplan Alte Aare» vom 02.10.1992
(vgl. Art. 353) ES II / ES III
- B07 «Zentrum» vom 01.03.1995 mit
Änderungen vom 15.05.2002 und vom
31.08.2012 ES II / ES III
- B08 «Lindenweg» - «Kirchgemeindehaus» vom
19.03.1999 mit Änderung vom 21.02.2001 ES II
- B09 «Chappelacher» vom 20.01.2009 mit Änderung
vom 27.03.2012 ES II
- B10 «Dickried» vom 17.10.2018 ES III
- B11 «Bahnhof Busswil (Ost)» vom 23.05.2016 ES III
- B12 «Farinseli» Kanalisationserschliessung vom
16.03.2017

A34253 Uferschutzpläne

Die folgenden Uferschutzpläne (UeO Nr. 48 **und B06**)
bleiben gültig:

- USP Nr. 1 «Siechenbach» vom 15.08.2003 **mit Änderung vom 11.09.2013**
- USP Nr. 2 «Grien-Schwimmbad» vom 15.08.2003
mit Änderungen vom 08.02.2005, **17.02.2012 und 11.09.2013**
- USP Nr. 3 «Schachen» vom 15.08.2003 **mit Änderung vom 11.09.2013 (die im Zonenplan 1 dargestellten verbindlichen Waldgrenzen nach Art. 10 Abs. 2 WaG sowie die Erweiterung der ZSF C (Hornussen) werden mit der Genehmigung dieses Reglements in den USP Nr. 3 aufgenommen)**
- USP «Alte Aare» Busswil (B06) vom 09.03.1993

Für die Uferschutzpläne die mit dem Erlass des vorliegenden Baureglements nicht geändert werden, gilt für die Rechtsbeständigkeit das Genehmigungsdatum der Uferschutzpläne oder deren Änderung.

Die im Zonenplan 1 dargestellten verbindlichen Waldgrenzen nach Art. 10 Abs. 2 WaG sowie die Erweiterung der ZSF C (Hornussen) wurden mit der Genehmigung des Baureglements 2013 in den USP Nr. 3 aufgenommen.

Beilage B1: Abkürzungsverzeichnis

Aa	Arbeitszone a
Ab	Arbeitszone b
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
AZ	Ausnützungsziffer
BauG	Baugesetz vom 09.06.1985 (BSG 721.0)
BauV	Bauverordnung vom 06.03.1985 (BSG 721.1)
BewD	Dekret vom 22.03.1994 über das Baubewilligungsverfahren (BSG 725.1)
BGF	Bruttogeschossfläche
BMBV	Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen vom 25.05.2011 (BSG BSG 721.3)
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
Bst.	Buchstabe
BUD	Dekret vom 12.02.1985 über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung von Dienstbarkeiten (Baulandumlegungsdekret; BSG 728.1)
EG ZGB	Gesetz vom 28.05.1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BSG 211.1)
EnG	Energiegesetz vom 14.05.1981 (BSG 741.1)
ES	Empfindlichkeitsstufe nach LSV
Fh tr	Fassadenhöhe traufseitig
FL	Fassadenlänge
GA	Grenzabstand
GB	Gebäudebreite
GBD	Dekret vom 12.02.1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret; BSG 732.123.44)
GFZo	Geschossflächenziffer oberirdisch
gGA	Grosser Grenzabstand
GH	Gebäudehöhe Gesamthöhe
GL	Gebäudelänge
GFZ	Grünflächenziffer
IVS	Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz
KEnG	Kantonales Energiegesetz vom 15.05.2011 (BSG 741.1)
KEnV	Kantonale Energieverordnung vom 13.01.2003 26.10.2011 (741.111)
kGA	Kleiner Grenzabstand
KoG	Koordinationsgesetz vom 09.06.1994 (BSG
KWaG	Kantonales Waldgesetz vom 05.05.1997 (BSG 921.11)
KWaV	Kantonale Waldverordnung vom 29.10.1997 (BSG 921.111)

LSV	Eidgenössische Lärmschutz-Verordnung vom 15.12.1986 (SR 814.41)
M2 / M3	Mischzone zwei-/dreigeschossig
MBZ	Mehrbreitenzuschlag
MK	Mischzone Kern
MKa	Mischzone Kern-a
MKb	Mischzone Kern-b
NBRD	Dekret vom 10.02.1970 über das Normalbaureglement (BSG 723.13)
OK	Oberkant
OLK	Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28.06.2000 (SR 700.1)
SG	Strassengesetz vom 04.06.2008 (BSG 732.11)
SFG	Gesetz vom 06.06.1982 über See- und Flusssufer (BSG 704.1)
SFV	Verordnung vom 29.06.1983 über See- und Flusssufer (BSG 704.111)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SV	Strassenverordnung vom 29.10.2008 (BSG 732.111.19)
UeO	Überbauungsordnung
UeZ	Überbauungsziffer
USG	Bundesgesetz vom 07.10.1983 über den Umweltschutz (SR 814.01)
VASR	Verordnung vom 17.11.1999 über die Aussen- und Strassenreklame (BSG 722.51)
W1/ W2 / W3	Wohnzone ein-/zwei-/dreigeschossig
WBG	Gesetz vom 14.02.1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (BSG 751.11)
WBV	Wasserbauverordnung vom 15.11.1989 (BSG 751.11)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (SR 210)
ZöN	Zone für öffentliche Nutzungen
ZPP	Zone mit Planungspflicht
ZSF	Zone für Sport und Freizeitanlagen

Beilage B2: Stichwortverzeichnis

Abgrabungen	21, 30
Abstände	
Parkplätze und Zufahrten	19
Pflanzabstände von Strassen	89
Strassen	19
Tiefbauten	19
unterirdische Bauten	19
Wohnmobile, Wohnwagen, Boote u dgl.	19
Zivilrechtliche Abstände gegenüber	
Grundstücksgrenzen	87
Alleen	45
Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung	46
An- und Kleinbauten	22, 69
Anschlusspflicht	37
Antennenanlagen	32
Arbeitsnutzungen	
mässig störende	12, 13
publikumsorientierte	13
Arbeitszonen	14
Archäologische Bodenfunde	43
Archäologische Schutzgebiete	42
ART-Richtlinien	25
Attikageschoss	21, 76, 79
Auengebiet	
Alte Aare	46
von nationaler Bedeutung	46
Ausgleich von Planungsvorteile	11
Aussenbeleuchtungen	39
Aussenräume	
Ortsbildschutzgebiete	40
private in Ortsbildschutzgebieten	40
Aussenraumgestaltung	31
Bau- und Aussenraumgestaltung	28
Bau- und Nutzungsbeschränkungen	40
Bau- und Planungsabteilung, Zuständigkeiten	57
Bau- und Planungskommission, Zuständigkeiten	57
Bauabstände	
generell	81
in den Mischzonen Kern	20
Näherbaurecht	81
Baubewilligungsverfahren	9
Baudenkmäler	42
Baumbestand	45
Baumgruppen	45
Baumschule	25
Baupolizeiliche Masse	15

Baurechtliche Grundordnung	7
Bauweise	29
annähernd geschlossene	17
offene	29
Bedachungsmaterialien	29
Beleuchtungsanlagen	
mobile	39
Skybeamer	39
Belichtung	39
Belüftung	39
Besitzstandsgarantie	
erweiterte	18
generell	9
Besondere Baurechtliche Ordnungen	27
Besondere Bauten und Anlagen	9
Besonnung	39
Dachaufbauten	29
Dacheinschnitte	29, 30
Dachgestaltung	29, 72
Dachräumen	29
Detailerschliessungsanlagen	50
Detailplanpflicht	50
Einzelbäume	45
Energie	
Anschlusspflicht	37
Gemeinsames Heizwerk	38
Erdwärmesonden	38
Erker	19, 34
Ersatzmassnahmen bei Beeinträchtigung der Natur	47
Fachberatung	35
Familiengärten	99
Fassadenhöhe	74
Fassadenhöhe traufseitig	15, 16
Fassadenlänge	75
Feldgehölze	45
Fernwärmenetz	37, 38
Fernwärmeperimeter	37
Firstoblichter	29, 30
Freihaltezone	24
Freizeitanlagen	14
Futtermauern	30
Gebäude mit kleiner anrechenbaren Gebäudefläche	22
Gebäudeabstand	
bei Näherbaurechten	84
generell	81, 84
Gebäudebreite	72
Gebäudehöhe	
gestaffelter Gebäude	21
Gebäudelänge	15, 16, 72

Gebäudemasse	72
Gefahrengebiete	48
Geltungsbereich	
Räumlich	11
Sachlich	11
Gesamthöhe	15, 16, 76
Geschosse	21
Geschossflächen oberirdisch	67
Geschossflächenziffer	67
Geschossflächenziffer oberirdisch	15
Gestaffelte Gebäude	21
Gestaltungsfreiheit	
Ausschluss	18
generell	15
Gestaltungsgrundsatz	28
Gestaltungsspielraum	35
Gewässerraum	87
Gewerbe	
mässig störendes	12
minimaler Anteil	17
stilles	12
Grenz- und Gebäudeabstände	18
Grenzabstand	
grosser	83
kleiner	82
Grosser Grenzabstand	15
Gruben	45
Grundstücksfläche, anrechenbare	67
Grünflächenziffer	15, 16, 67, 69
Grünzonen	24
Hangzuschlag	18
Hecken	45
Heizwerk, gemeinsames	38
Hippotherapie	99
Historische Verkehrswege	42
Hornusen	99
Inkrafttreten	59, 62
Intensivlandwirtschaftszone	25
Kleiner Grenzabstand	15
Kleinkaliberschiessstand	100
Kleintierhaltung	99
Kommentar	8
Landschaftsschongebiete	41
Landschaftsschutzgebiete	41
Landwirtschaftszone	25
Lichtemissionen	39
Lichtraumprofil	86
Mischzonen	12, 13
Näherbaurecht	81, 84

Neophyten, invasive	31
ökologischer Ausgleich	37
Ortsbildpflege	40
Ortsbilschutzgebiete	40
Parkfläche, minimale für Fahrzeuge	50
Parkplätze	50
Parkplätze, ungedeckte oberirdische	19
Personal, betriebsnotwendiges	14
Pferdehaltung	99
Planungsvorteile	
Ausgleich	11
private Baurechte	8
Projektwettbewerbe	36
Pultdach	76
Qualifizierte Verfahren	36
Qualitätssicherung	9, 28, 35, 36
Reitsport	99
Reklamen und Plakatierung	32
Rohbodenfläche	45
Schutz und Pflege von Lebensräumen	45
Schutzgebiete und Schutzobjekte des eidgenössischen und kantonalen Rechts	46
Siedlungsschutzgebiete	40
Silobauten, landwirtschaftliche	25
Stellung der Bauten	29
Strafbestimmungen	59
Strassenabstand	8, 19, 86
Strassenbaupolizeibehörde	58
Studienaufträge	36
Stützmauern	30
Terrain	
massgebendes	67
Terrainveränderungen	
generell	30
in Landschaftsschongebieten	41
Tiefbauten	19, 70
Trockenstandort	46
Überbauungsordnungen	133
Überbauungsordnungen	27
Überbauungsziffer	15
Überbauungsziffer	68
übergeordnetes Recht	8
Ufergehölze	45
Uferschutzpläne	137
Ufervegetation	44
Umgebungsarbeiten	31
Umgebungsgestaltungsplan	31
Unterirdische Bauten	19, 70
Unterniveaubauten	19, 70

Vereinsgelände	99
Verkehrsfläche	24
Vorspringende Gebäudeteile	19, 71
Waldabstand	8
Waldnaturschutzinventar	46
Weilerzone	26
Widerhandlungen	59
Wohnzonen	12
Zonen für öffentliche Nutzungen	22, 91
Zonen für Parkieranlagen	23
Zonen für Sport- und Freizeitanlagen	23, 99, 101
Zonen mit Planungspflicht	27, 102, 125
Zonenabstand	18, 86
Zonenplan 1 Ortsteil Lyss	7
Zonenplan 2 Ortsteil Lyss	7
Zonenplan Ortsteil Buswil	7
Zonenpläne Naturgefahren	7
Zusammenbau von Gebäuden	29
Zuständigkeiten	10, 57

GENEHMIGUNG

Gemeinde Lyss

Anpassung der Grundordnung Zone mit Planungspflicht «ESP Bahnhofgebiet»

im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Auszug Baureglement

Die Anpassung der Grundordnung
besteht aus:

- Auszug Baureglement

weitere Unterlagen:

- Kurzbericht
- Schlussbericht Gutachterverfahren 15. November 2017 (Richtprojek)

Januar 2020

A320 ZPP «ESP Bahnhofgebiet»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Bahnhofgebiet» mit seinen besonderen Standortqualitäten mit regionaler Ausstrahlung umfasst die Teile Ost, Mitte und West. Sie bezweckt – die gesamtheitliche Planung; – die Sicherstellung einer koordinierten, etappenweisen Umnutzung des Bahnhofgebietes; – die Festlegung der funktionalen und städtebaulichen Ausstattung; – die Gestaltung des Bahnhofgebiets; – die rationelle Erschliessung; – die Sicherstellung öffentlicher Grünräume entlang des Lyssbachs und des Bangerterparks. Teilüberbauungsordnungen innerhalb der ZPP sind zulässig, wenn sie die Erfüllung des Planungszweckes und der Richtplanziele (vgl. Abs. 6) gewährleisten.
Art der Nutzung	² Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzonen Kern MK (Art. 211 Abs. 4), Arbeiten entsprechend den Bestimmungen über die Arbeitszonen A (Art. 211 Abs. 5), Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2) und Grünbereiche entsprechend den Bestimmungen über die Grünzone (Art. 231). Die Nutzungen sind den einzelnen Teilen und Bereichen wie folgt zuzuordnen: – Teil Ost: minimaler Anteil Wohnen 50% der BGF GfO; minimaler Anteil Arbeiten 25% der BGF GfO – Teil Mitte, Bereich A: minimaler Anteil Arbeiten 85% der BGF GfO – Teil Mitte, Bereich B: Mischnutzung – Teil Mitte, Bereich C: Grünbereich (der bisherige Nutzungsanspruch wird in den Teil West übertragen und ist im zugehörigen Mass der Nutzung enthalten) – Teil West, minimaler Anteil Wohnen: 25% der BGF GfO, minimaler Anteil Arbeiten: 25% der BGF GfO – Arbeitsnutzungen in Untergeschossen können an den minimalen Anteil Arbeiten angerechnet werden. Erwünscht sind, insbesondere im Teil Mitte, Betriebe mit hoher Arbeitsplatzdichte, welche das Angebot des öffentlichen Verkehrs brauchen und zudem die örtliche und die regionale Wirtschaftsstruktur ergänzen und stärken.
Mass der Nutzung	³ – Teil Ost: AZ GFZo 0-9 1.0 Bei einer Planung auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens kann der Gemeinderat die maximale AZ GFZo um AZ GFZo 0.11 erhöhen, wenn der Nachweis einer städtebaulich guten Lösung mit überdurchschnittlicher Eigen- und Gesamtwirkung bezüglich Bau- und Aussenraumgestaltung erbracht wird. – Teil Mitte, Bereich A: 5'700 6'300 m² BGF GfO (der bisherige Nutzungsanspruch auf der Teilparzelle «Lampisterie» ist in der BGF GfO enthalten) – Teil Mitte, Bereich B: Baupolizeiliche Masse der Mischzone Kern MK (Art. 212 Abs. 1) – Teil West: AZ GFZo 1-2 1.32 – Maximale Gebäudehöhe OK Attikageschoss Kote höchster Punkt der Dachkonstruktion 465.50 m.ü.M. Darüber hinaus darf gestützt auf ein qualitätssicherndes Verfahren und das Hochhauskonzept der Gemeinde entlang der Bahnlinie nach Aarberg ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer maximalen Grundfläche von 500 m² anrechenbaren Gebäudefläche von 950 m² eine maximale Gebäudehöhe

~~OK-Attikageschoss~~ Kote von 480.50 m.ü.M. für den höchsten Punkts der Dachkonstruktion erreichen. Für diesen Gebäudeteil darf die BGF GfO um 1850 2'050 m² erhöht werden.

Lärmempfindlichkeitsstufe

⁴ ES III

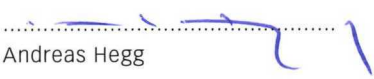
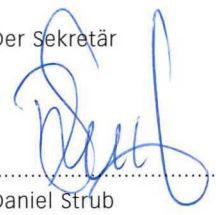
Gestaltungsgrundsätze

- ⁵– Entwickeln eines erfass- und erlebbaren Siedlungsbilds.
- Sichern von zusammenhängenden Grünräumen.
 - Gestalten des Zusammenspiels verdichteter und aufgelockerter Räume.
 - Gewährleisten einer guten Wohnqualität und bestmöglicher Verhältnisse für attraktive Arbeitsplätze.
 - Funktionsgerechtes Gestalten der Bahnhofstrasse, des Bahnhofplatzes sowie der Bahnhofvorfahrt.

Richtplan «Bahnhofgebiet»

- ⁶ –Als Grundlage für die Bearbeitung der Überbauungsordnungen über das Bahnhofgebiet erlässt hat der Gemeinderat einen Richtplan erlassen. ~~Dieser umfasst nebst der ZPP «ESP Bahnhofgebiet» auch die angrenzenden Gebiete entlang der Bielstrasse, der Bürenstrasse und des Unterfeldweges sowie das Gebiet zwischen Bielstrasse und Bahnlinie am Lyssbach.~~

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom	23. Mai 2019
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	27. September 2019
Publikation im Amtsblatt vom	2. Oktober 2019
Öffentliche Auflage vom	27. September bis 28. Oktober 2019
Einspracheverhandlungen vom	–
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0
Beschlossen durch den Gemeinderat am	6. Dezember 2019
Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV	
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	13. Dezember 2019
Der Präsident	Der Sekretär
 Andreas Hegg	 Daniel Strub

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
 Lyss, 20.1.2020

Der Gemeindeschreiber



 Daniel Strub

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für
 Gemeinden und Raumordnung**

07. April 2021





GENEHMIGUNG

Gemeinde Lyss

Änderung ZÖN Nr. 22 «Wannersmatt» (Padel-Anlage)

im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Baureglementsänderung

Die Änderung besteht aus:

- Baureglementsänderung

weitere Unterlagen:

- Kurzbericht

April 2021

Anhang A2: Besondere Bestimmungen zu ZöN und ZSF

A21 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)

A211 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) Ortsteil Lyss

In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen im Ortsteil Lyss gelten überdies die folgenden Bestimmungen:

Bezeichnung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
<i>ZöN 1 bis 21</i>	<i>unverändert</i>	
ZöN 22 (Wannersmatt) / Freizeit, Sport	Bestehende Überbauung und Gestaltung Es sind keine weiteren Bauten und Anlagen zugelassen. Die bestehende Tenniswand kann im Rahmen der Zweckbestimmungen umgenutzt und um 1/2 der Fläche erweitert werden, wobei die künftige Anlage eine traufseitige Fassadenhöhe von maximal 4.5 m plus eine maximal 2.0 m darüber hinausragende Beleuchtung aufweisen darf.	III
<i>ZöN 23 bis 51</i>	<i>unverändert</i>	

Genehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 21. August 2020
Öffentliche Auflage vom 21. Aug. bis 22. Sept. 2020

Einspracheverhandlungen am –
Erledigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am ~~5. August 2020~~ ^{11. August 2020}

31.05.2021, GxJ
siehe Genehmigung AGR

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8
BauV im amtlichen Anzeiger vom 16. Oktober 2020

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 12. Februar 2021
Öffentliche Auflage vom 12. Feb. bis 14. März 2021

Einspracheverhandlungen am –
Erledigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 6. April 2021

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8
BauV im amtlichen Anzeiger vom 9. April 2021

Der Präsident

Der Sekretär

.....
Andreas Hegg

.....
Daniel Strub

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Lyss, 17.4.2021

Der Gemeindeschreiber

.....
Daniel Strub

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung

01. Juni 2021

.....



GENEHMIGUNG

Gemeinde Lyss

Baureglementsänderung zur UeO Nr. B13 «Bahnhof Busswil (West)» im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Baureglementsänderung

Die Planung besteht aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Zonenplanänderung
- Baureglementsänderung

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Juni 2020

Impressum

Auftraggeber:

Gemeinde Lyss
Abteilung Bau- und Planung

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Christian Kilchhofer, Jurist, Raumplaner MAS ETH
Danielle Meyer, Raumplanerin BSc

Änderung des Baureglements für den Ortsteil Busswil

Art. 44

Spezialbauzonen
Zonen mit
Planungspflicht

Gebietsbezeichnung	Planungszweck	Art der Nutzung	Mass der Nutzung	Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze	ES nach LSV	Besondere Bestimmungen
ZPP2 "Bahnhof"	¹ Die ZPP2 bezweckt die koordinierte Überbauung des Bahnhofareals mit Bauten und Anlagen. ² Das Bahnhofsa-real ist aufzuwerten und seine Funktion als Zentrum von Busswil zu stärken. ³ Für Bauten und Anlagen des Eisenbahnbetriebs gilt das Bundesrecht.	¹ Die ZPP2 ist eine Wohn- und Gewerbezone im Sinne von Art. 40 Abs. 1. ² Park+Ride-Anlagen und Parkplätze für gewerbliche Nutzungen sind nur auf der Ostseite der Geleiseanlage zugelassen.	Die max. Geleisehöhe Fassadehöhe traufseitig beträgt: a. westlich der Geleiseanlage 10.0 m, b. östlich der Geleiseanlage 10.0 m Die max. Geleisehöhe beträgt: a. westlich der Geleiseanlage 14.0 m, b. östlich der Geleiseanlage 14.0 m	¹ Dem Lärmschutz der hinterliegenden Wohnquartiere ist besondere Bedeutung zu schenken. ² Der Bahnhofplatz soll gestalterisch und funktional aufgewertet werden. ³ Die Bauten und Freiräume auf dem Bahnhofsa-real sind räumlich aufeinander abzustimmen. ⁴ Es sind eine gute Wohnqualität und bestmögliche Verhältnisse für attraktive Arbeitsplätze zu gewährleisten ⁵ Eine Abweichung von Art. 36 Abs. 2 zur Gestaltung von Attikageschossen ist zulässig.	ES III	Die Kosten für die Ausarbeitung der Überbauungsordnung und für die arealinterne Erschliessung gehen zulasten der Grundeigentümer.

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom	15. Mai 2018
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	31. Januar und 7. Februar 2020
Öffentliche Auflage vom	31. Januar bis 2. März 2020
Einspracheverhandlungen vom	27. April 2020
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	1
Rechtsverwahrungen	0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 25. Mai 2020

Gemeindepräsident

Sekretär


Andreas Hegg


Daniel Strub

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lyss, 13.8.2020

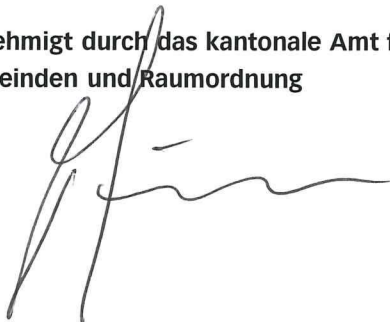
Gemeindeschreiber



Daniel Strub

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung

22. Juni 2021





Genehmigung September 2020

Gemeinde Lyss

Baureglementsänderung „ZPP Bahnhof Busswil“

Baureglementsänderung

Die Planung besteht aus:

- Zonenplanänderung
«ZPP Bahnhof Busswil»
- Baureglementsänderung
«ZPP Bahnhof Busswil»

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht inkl.
Gestaltungs- und
Erschliessungsplan vom
23.05.2018
- Anpassung der
Überbauungsordnung B11
«Bahnhof Busswil (Ost)»
- Bauprojekt „Umgestaltung
Bahnhof Busswil“
- Konzeptstudie Bahnhofplatz
Busswil vom 29.05.2017

04. September 2020

Impressum

Auftraggeber:
Gemeinde Lyss

Auftragnehmer der Anpassung:
Basler & Hofmann AG
Ingenieure, Planer und Berater
Industriestrasse 1
CH-3052 Zollikofen

Anne-Lene Mage, Dipl.-Ing. Stadt- und Regional-
planung TU, Raumplanerin FSU
Judith Rüttsche, MSc Stadt- und Regionalplanung,
Raumplanerin FSU

A342 ZPP „Bahnhof Busswil“

Planungszweck	¹ Die ZPP «Bahnhof Busswil» bezweckt – die koordinierte Überbauung des Bahnhofareals mit Bauten und Anlagen; – das Bahnareal ist aufzuwerten und seine Funktion als Zentrum von Busswil zu stärken; – für Bauten und Anlagen des Eisenbahnbetriebs gilt das Bundesrecht.
Art der Nutzung	² Mischnutzung im Sinne von Art. 211 Abs. 3 BR. Park+Ride-Anlagen für Parkplätze für gewerbliche Nutzungen sind nur auf der Ostseite der Geleiseanlage zugelassen.
Mass der Nutzung	³ Die max. Fassadenhöhe traufseitig beträgt: – westlich der Geleiseanlage: 10 m – östlich der Geleiseanlage: 10 m Die max. Gesamthöhe beträgt: – westlich der Geleiseanlage: 14 m – östlich der Geleiseanlage: 14 m
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES III
Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze	⁵ – Dem Lärmschutz der hinterliegenden Wohnquartiere ist besondere Beachtung zu schenken. – Der Bahnhofplatz und der angrenzende Strassenraum sollen gestalterisch und funktional aufgewertet werden. – Es sind eine gute Wohnqualität und bestmögliche Verhältnisse für attraktive Arbeitsplätze zu gewährleisten. – Eine Abweichung von Art. 36. Abs. 2 zur Gestaltung von Attikageschossen ist zulässig.

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom	15.10.2018 - 09.11.2018
Vorprüfung vom	11.07.2019
Publikation im amtl. Anzeiger vom	31.01.2020 und 07.02.2020
Öffentliche Auflage vom	31.01.2020 bis 02.03.2020
Einspracheverhandlungen vom	27.03.2020 und 27.04.2020
Erledigte Einsprachen	23
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	23
Beschlossen durch den Gemeinderat am	25.05.2020
Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am	22.06.2020
Der präsident	Der Sekretär

siehe Genehmigung AGR



Gerhard Steiner

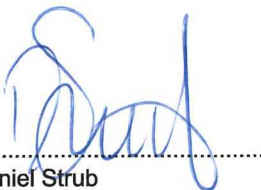


Silvia Wüthrich

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lyss, 23. Sep. 2020

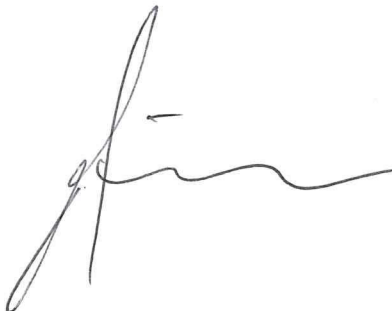
Der Gemeindeschreiber



Daniel Strub

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung

22. Juni 2021



GENEHMIGUNG

Gemeinde Lyss

Änderung ZSF E, Schiessanlage «Grüebli» Hardern

im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Baureglementsänderung

Die Planung besteht aus:

- Zonenplanänderung
- Baureglementsänderung

weitere Unterlagen:

- Kurzbericht

Februar 2024

Die materiellen Änderungen sind **rot** dargestellt.

Anhang A2: Besondere Bestimmungen zu ZÖN und ZSF

A22 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)

A221 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) Ortsteil Lyss

Einzelne ZSF In den einzelnen Zonen für Sport- und Freizeitanlagen gelten die folgenden Bestimmungen:

Bezeichnung/Zweck	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
ZSF A / Familiengärten	a) Fahrnisbauten wie Gartenhäuser und andere Kleinbauten – anrechenbare Gebäudefläche maximal 18.0 m ² – Fh tr: max. 3.0 m – Grenzabstand minimal 2.0 m b) Vereinsbauten – Fh tr: max. 3.0 m – GH: max. 7.0 m – Grenzabstand minimal 4.0 m	III
ZSF B / Vereinsgelände	Ein Fahrnisbau in den Dimensionen wie sie für die ZSF A gelten. Ein eingeschossiger Vereinsbau mit einer maximalen anrechenbare Gebäudefläche von 50.0 m ² und einem allseitigen Grenzabstand von mindestens 4.0 m.	III
ZSF C / Hornussen	Überbauung und Gestaltung bestehend. Erweiterung des Vereinsgebäudes um maximal 40% unter Einhaltung eines allseitigen Grenz- abstands von mindestens 4.0 m.	III
ZSF D / Kleintier- und Pferdehaltung, Fahr- und Reitsport, Hippotherapie	a) Grünflächenziffer 10% b) Einstellhallen und Futterzentrale – Grenzabstand: min. 5.0 m – Fh tr: max. 7.5 m – GH: max. 11.5 m – Gebäudelänge: max. 30.0 m – GA zu Gebäuden mit Fh tr über 4.0 m: min. 10.0 m – GA zu Gebäuden mit Fh tr bis 4.0 m: min. 7.5 m	III

- c) Eingeschossige Bauten, Stallungen für Kleintier- und Pferdehaltung, Lager, Aufenthalts- und Schulungsräume
- Grenzabstand: min. 5.0 m
 - Gebäudehöhe: max. 4.0 m
 - Gebäudelänge: max. 15.0 m
 - GA zu Gebäuden mit Fh tr
 - über 4.0 m: min. 7.5 m
 - bis 4.0 m: min. 2.5 m
- d) Zwei- bis vierseitig offene Überdachung / Unterstände
- Anbau an Einstellhallen / Futterzentrale und eingeschossige Bauten ohne Anrechnung an die Gebäudelänge zulässig
 - Fh tr: max. 5.5 m
 - GH: max. 10.5 m
 - Überdachungslänge: max. 35.0 m

ZSF E / Kleinkaliberschies- stand Schiessanlage «Grüebli» Hardern	Überbauung und Gestaltung bestehend Erweiterung des Vereinsgebäudes um maximal 40% 70% und Nebenanlagen unter Einhaltung eines allseitigen Grenzabstands von mindestens 4.0 m. Der im kantonalen Inventar bezeichnete Lebensraum ist geschützt.	IV
---	--	----

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Auflage

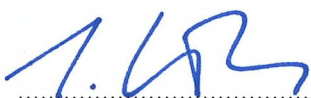
Publikation im amtlichen Anzeiger vom 22. Dezember 2023
Öffentliche Auflage vom 22. Dez. 2023 bis 2. Feb. 2024
Einspracheverhandlungen vom –
Erledigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0
Beschlossen durch den Gemeinderat am 26. Februar 2024

2. öffentliche Auflage

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 7. März 2025
Publikation im Amtsblatt vom 12. März 2025
Öffentliche Auflage vom 10. März bis 8. April 2025
Einspracheverhandlungen vom 0
Erledigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0
Beschlossen durch den Gemeinderat am 12. Mai 2025

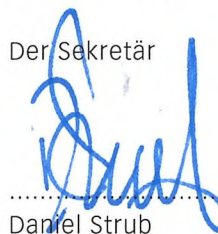
Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV
mit Publikation im amtlichen Anzeiger vom 23. Mai 2025

Der Präsident



Stefan Nobs

Der Sekretär



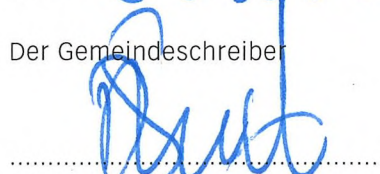
Daniel Strub

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lyss, ...

5.6.2025

Der Gemeindeschreiber



Daniel Strub

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

21. Okt. 2025

Ch. Fühner

